This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

Tbd
B45.3

JP

DEPOSITED AT THE HARVARD FOREST 1943

RETURNED TO J. P. MARCH, 1967

HF 7.1

Paul Lerchheimer.

Donum autoris!

Strassburg i. E. 26/XI 90.

Mein lieber Herr Leverkühn!

Endlich komme ich dazu Ihnen Ihre freundlichen Zeilen vom 24 d. M. zu beantworten und Ihnen bei Rückgabe der Anlage derselben zu sagen, daß ich sehr gern bereit bin, der D. O. G. wieder beizutreten, wenn Sie glauben, daß ich der Sache dadurch nützen kann.

Die Auseinandersetzungen des H. Matschie erscheinen mir insofern nicht ganz zutreffend, als ich nicht einzusehen vermag, weshalb es nothwendig ist, daß ein Mitglied des Ausschusses ~~der Vorbereitung~~ auch Mitglied der Gesellschaft wird, da

denn die Arbeiten selbst, die Grundlagen
für die Verarbeitung, kann doch die Gesellschaft
nicht machen, sondern muß eine
große Zahl nicht zur Gesellschaft gehörende
Beobachter heranziehen u. s. w. Auch
ich habe dem [illegible] für seine Stelle beschafft
im Interesse der Sache besorgt, den Unter-
staatssekretär zu Bewilligung der Geldbei-
hülfe bestimmt etc. etc. u. war es deshalb
für mich höchst verletzend, mich ohne Weiteres
an die Luft zu setzen. Rein sachlich
kann ich das nicht finden, denn es handelt
die D. M. G. doch sachlich nur darum,
gewinnen die Arbeit für E. L. mit seinen Ange-
stellten, welcher sich für die Sache interessiren
möchte, gleichviel ob Mitglied oder nicht.
Und das ist Ansichtssache, wie es scheint?

in brauche ich für die D.O.G. nicht eine

mich für Ornithologie zu wenig zu in-

teressieren, aber ich werde mich den Ein-

tritt melden, als Vorsitzender des hiesigen

Vereins für Geflügel- u. Vogelzucht —

wenn Sie es wünschen.

Die nachstehenden Aufzeichnungen bitte ich unter

uns zu lassen!

Im September habe ich wieder in Ungarn

gepirscht u. 3 Jagdbare (10er, 12er 14er)

erlegt. Es war eine sehr gelungene

Pirschzeit, weil der Wald — sonst überall

Wasser u. Überschwemmung — ganz trocken

war u. die Hirsche gut schrien. In Folge

der Dürre gab es fast keine Wasservögel

am großen Teiche und am Neusiedler

See. Leider hatte ich keine Chemel

kennen gelernt – er wurde in Kaysersberg verwendet, kenne aber nicht. Jetzt ist er mit Vorarbeiten für die Jagdgesetzgebung beschäftigt. Schließlich sehen wir uns zu Pfingsten in Trier!

Es wird Dich interessieren, daß ich ungewöhnlich zum K. Forstmeister avanciert bin und den sehr schönen aussichtsreichen Straßburg – Zabern (ca 40,000 ha) erhalten habe. – Die Verwaltung der Oberförsterei gab ich sehr ungern auf, weil die Oberförsterstelle mir sehr angenehm war.

Mit diesem Schreiben sende ich Ihnen einen interessanten Wasserfragen, welche zu studieren ich Dich bitte. Als Landesbeamter kann ich mich an der Agitation nicht beteiligen, beklage aber den gegenwärtigen Zustand, nachdem ich mich seit meiner Jugend mit Erfolg bemüht hatte den Rhein zu retten!

Mit herzlichem Gruße [illegible] Dein [illegible]

MITTHEILUNGEN

über die

FORSTLICHEN VERHÄLTNISSE

in

ELSASS-LOTHRINGEN.

Im Auftrage

des Ministeriums, Abtheilung für Finanzen und Domänen,

bearbeitet

von

FREIHERRN VON BERG,

Kaiserlichem Oberförster und ständigem Hülfsarbeiter im Ministerium.

Mit einer Uebersichtskarte.

STRASSBURG,
IM KOMMISSIONSVERLAGE VON R. SCHULTZ & Cie.
1883.

Read Mch. 1907

Vorbemerkung.

Zweck der vorliegenden Arbeit ist, in thunlichster Kürze über die wichtigsten forstlichen Verhältnisse Elsass-Lothringens Aufschluss zu geben und gleichzeitig weiteren Kreisen einen Einblick in die Ergebnisse der Verwaltung der Staatsforsten des Landes in der Zeit der deutschen Verwaltung zu gewähren.

Da für das Jahr 1872 der erste Etat aufgestellt worden ist, der statistische Theil der Arbeit aber vor Schluss des Rechnungsjahres 1882/83 begonnen wurde, so konnten die Nachweisungen über die Ergebnisse der Verwaltung durchweg nur den Zeitraum von 1872 bis zum Schlusse des Rechnungsjahres 1881/82, im Ganzen also ein Jahrzehnt, umfassen.

Strassburg, im August 1883.

VON BERG.

Inhaltsverzeichniss.

I. Arealverhältnisse.

Seite

1. Gesammtareal . . . . . 1—2
2. Vertheilung der Arten der Bodenkultur auf die Gesammtfläche des Landes . . . . . 2—3
3. Verhältniss der Waldfläche zur Einwohnerzahl . . . . . 3—4
4. Vertheilung der Waldfläche nach dem Besitze . . . . . 5—6
5. Flächenveränderungen . . . . . 6—7

II. Organisation der Forstverwaltung.

1. Zu französischer Zeit . . . . . 7—8
2. Entwickelung der Organisation der deutschen Forstverwaltung 8—12
3. Amtsbezirke der Forstbeamten und Vertheilung der Waldfläche auf diese . . . . . 13—21
4. Das Personal der Forstverwaltung . . . . . 22—23
5. Besoldungsverhältnisse der Beamten der Forstverwaltung . . . 23—26
6. Zuständigkeit der Forstbeamten . . . . . 26—31
7. Urlaub 31
8. Uniform der Forstbeamten . . . . . 31—32
9. Bedingungen für die Anstellung im Forstdienste . . . . . 32—35

III. Gesetzgebung.

1. Forstverwaltungsgesetze . . . . . 35—46
2. Forststrafgesetz . . . . . 46—49
3. Jagdgesetze . . . . . 49—51

IV. Standorts- und Bestandes-Verhältnisse.

Seite

1. Gebirgsformationen . . . . . 52—53
2. Bodenverhältnisse . . . . . 53—54
3. Holzarten . . . . . 54—56
4. Betriebsarten . . . . . 57—81
5. Altersklassenverhältniss . . . . . 81—86

V. Bewirthschaftung.

1. Allgemeines 87
2. Betriebseinrichtungswerke . . . . . 88—91
3. Hauungs-, Kultur- und Nebennutzungspläne . . . . . 91—92
4. Werbung der Forstprodukte . . . . . 92—93
5. Nebenbetriebsanstalten . . . . . 94—96
6. Verwerthung der Forstprodukte . . . . . 97—99
7. Berechtigungsverhältnisse . . . . . 99—103
8. Kulturen und Verbesserungen . . . . . 104—108, 109—113, 116—129
9. Arbeitslöhne . . . . . 108—109, 114—115

VI. Jagd . . . . . 130—143

VII. Fischerei 144

VIII. Das forstliche Versuchswesen . . . . . 144—147

IX. Etats-, Kassen- und Rechnungswesen . . . . . 148—151

X. Ertragsverhältnisse.

1. Materialetat an Holz für die unter der Staatsforstverwaltung stehenden Waldungen:

   a. Abnutzungssätze . . . . . 151—155

   b. Materialkontrole . . . . . 155—156

2. Einnahme an Material und Geld aus den Staats- und ungetheilten Waldungen:

   A. Material- und Geldertrag an Holz (incl. Rinde):

      a. Materialertrag:

         α. Im Allgemeinen . . . . . 157—161

         β. Nutzholzausbeute . . . . . 161—162

         γ. Sortimentsverhältnisse . . . . . 162—169

Seite

b. Geldertrag:

α. Holzpreise . . . . . 170—173

β. Einnahme für Holz aus den Staatswaldungen und dem Antheile des Staates an den ungetheilten Waldungen . . . . . 173—181

B. Material- und Geldertrag an Rinde (besonders) . . . . . 182—189

C. » » » » Forstnebennutzungen . . . 190—197

D. » » » aus der Jagd. . . . . 198—204

E. Andere Einnahmen . . . . . 204—205

F. Gesammtbruttoertrag der Staatswaldungen und des Staats-Antheiles der ungetheilten Waldungen. . . . . 205—207

3. Ausgaben. . . . . 208—214

4. Reinertrag . . . . . 214—221

I. Arealverhältnisse.

1. Gesammtareal.

Das **gesammte Gebiet von Elsass-Lothringen umfasst** nach den neuesten Ermittelungen[1] **1450810 Hektar** = 14 508,10 Quadratkilometer oder **263,5 Quadratmeilen.** Dasselbe vertheilt sich auf die einzelnen Bezirke und Kreise wie folgt:

a. Bezirk Ober-Elsass.

1.	Kreis Altkirch	65 361,94 ha
2.	„ Colmar	66 384,72 „
3.	„ Gebweiler	58 303,35 „
4.	„ Mülhausen	62 902,30 „
5.	„ Rappoltsweiler	45 915,74 „
6.	„ Thann	52 362,47 „
	Zusammen Bezirk Ober-Elsass . . .	351 230,52 ha

b. Bezirk Unter-Elsass.

7.	Stadtkreis Strassburg	7 818,97 ha
8.	Landkreis „	56 103,03 „
9.	Kreis Erstein	49 781,25 „
10.	„ Hagenau	65 904,64 „
11.	„ Molsheim	74 003,33 „
12.	„ Schlettstadt	63 149,63 „
13.	„ Weissenburg	60 192,71 „
14.	„ Zabern	100 482,93 „
	Zusammen Bezirk Unter-Elsass . . .	477 436,49 ha

[1] Vom Jahre 1878.

c. Bezirk Lothringen.

15.	Stadtkreis Metz	648,68 ha
16.	Landkreis Metz	107 603,47 „
17.	Kreis Bolchen	71 514,18 „
18.	„ Château-Salins	97 247,49 „
19.	„ Diedenhofen	94 664,53 „
20.	„ Forbach	70 174,99 „
21.	„ Saarburg	100 824,28 „
22.	„ Saargemünd	79 465,37 „
	Zusammen Bezirk Lothringen . . .	622 142,99 ha

2. Vertheilung der Arten der Bodenkultur auf die Gesammtfläche des Landes.

Die Gesammtfläche vertheilt sich auf die Hauptkategorien der Bodenkulturarten, wie folgt:

	Bezirk						Zusammen.	
	Ober-Elsass.		Unter-Elsass.		Lothringen.			
	ha	%	ha	%	ha	%	ha	%
Acker- u. Gartenländereien	134396,61	38,26	202380,27	42,39	350519,13	56,34	687296,01	47,38
Wiesen	46911,49	13,36	63777,32	13,36	65487,49	10,53	176176,30	12,14
Weiden und Hutungen . .	17160,15	4,89	9551,68	2,00	4119,65	0,66	30831,48	2,13
Weinland	12016,42	3,42	14136,07	2,96	6256,42	1,01	32408,91	2,23
Summe der landwirthschaftlich benutzten Fläche .	210484,67	59,93	289845,34	60,71	426382,69	68,54	926712,70	63,88
Forsten und Holzungen . . .	**118553,49**	**33,75**	**158507,57**	**33,20**	**166803,04**	**26,81**	**443864,10**	**30,59**
Haus- und Hofräume etc. .	2774,86	0,79	3665,27	0,77	2377,37	0,38	8817,50	0,60
Oed- und Unland	8785,00	2,50	8003,56	1,68	6689,09	1,08	23477,65	1,62
Wegeland	6496,04	1,85	9524,74	1,99	13202,36	2,12	29223,14	2,02
Gewässer	4136,46	1,18	7890,01	1,65	6688,44	1,07	18714,91	1,29
Summe der nicht landwirthschaftlich benutzten Fläche	140745,85	40,07	187591,15	39,29	195760,30	31,46	524097,30	36,12
Zusammen . . .	351230,52	100,00	477436,49	100,00	622142,99	100,00	1450810,00	100,00

Hiernach ist nächst der Ackerwirthschaft die Waldwirthschaft die verbreitetste Kulturart im Lande und nimmt der Wald annähernd eine halb so grosse Fläche ein, als die landwirthschaftlich

benutzten Gründe — ein überaus günstiges Verhältniss, welches nur in wenigen der grösseren deutschen Staaten erreicht wird.

Nach dem neuesten statistischen Jahrbuche für das Deutsche Reich (von 1883) sind nämlich von der Gesammtfläche des Landes Wald in:

Preussen	23,3 %	Oldenburg	8,7 %
Bayern	33,0 „	Braunschweig	30,3 „
Sachsen	27,7 „	Sachsen-Weimar	25,3 „
Württemberg	30,8 „	Sachsen-Meiningen	41,7 „
Baden	37,6 „	Sachsen-Altenburg	28,1 „
Hessen	31,3 „	Sachsen-Coburg-Gotha	30,5 „
Mecklenburg-Schwerin	16,8 „	Anhalt	24,4 „
Mecklenburg-Strelitz	19,7 „		

im deutschen Reiche 25,7 %.

Dass in den Bezirken Ober-Elsass und Unter-Elsass der Procentsatz des Waldes ein höherer ist als in Lothringen, erklärt sich schon daraus, dass in den zwei erstgenannten Bezirken das höhere Gebirge, welches zur landwirthschaftlichen Benutzung wenig geeignet ist, in grösserem Umfange auftritt, als in Lothringen. Immerhin ist aber der Procentsatz (26,81) auch in Lothringen ein recht erfreulicher.

3. Verhältniss der Waldfläche zur Einwohnerzahl.

Nach der Zählung vom 1. Dezember 1880 hat Elsass-Lothringen eine ortsanwesende Bevölkerung von **1566670** Seelen und zwar:

Ober-Elsass	461942
Unter-Elsass	612015
Lothringen	492713

Auf den Kopf der Bevölkerung berechnen sich:

	von der Gesammtfläche	von der jetzigen Waldfläche[1]
im Ober-Elsass	0,76 ha	0,264 ha
im Unter-Elsass	0,78 „	0,261 „
in Lothringen	1,26 „	0,333 „
im ganzen Lande	0,93 „	0,284 „

[1] Stand vom 1. April 1883.

Elsass-Lothringen gehört zu denjenigen deutschen Staaten, in welchen auf den Kopf der Bevölkerung, sowohl die geringste Gesammtfläche, als auch die geringste Waldfläche entfällt.

Eine geringere Gesammtfläche haben von den grösseren Staaten nur das Königreich Sachsen (0,50 ha), Hessen (0,82 ha) und Sachsen-Altenburg (0,85 ha); eine geringere Waldfläche nur das Königreich Sachsen (0,14 ha), Hessen (0,26 ha), Oldenburg (0,17 ha), Sachsen-Altenburg (0,24 ha) und Anhalt (0,24 ha).

In der folgenden Tabelle sind die grösseren deutschen Staaten in Bezug auf das Verhältniss ihrer Bevölkerungsziffer zur Gesammt- und zur Waldfläche, nach den Angaben des statistischen Jahrbuches für das Deutsche Reich von 1883 vergleichend zusammengestellt worden.

Land.	Bevölkerung.	Gesammtfläche. ha	Wald. ha	Auf den Kopf der Bevölkerung kommen	
				von der Gesammtfläche. ha	vom Wald. ha
Elsass-Lothringen	**1 566 670**	**1 450 810**	**443 864**	**0,93**	**0,28**
Preussen	27 279 111	34 825 760	8 124 521	1,28	0,30
Bayern	5 284 778	7 586 350	2 501 948	1,44	0,47
Sachsen	2 972 805	1 499 290	415 161	0,50	0,14
Württemberg	1 971 118	1 950 370	599 515	0,99	0,30
Baden	1 570 254	1 508 110	553 296	0,96	0,35
Hessen	936 340	768 030	239 988	0,82	0,26
Mecklenburg-Schwerin .	577 055	1 330 380	223 735	2,31	0,39
Mecklenburg-Strelitz . . .	100 269	292 950	57 830	2,92	0,58
Oldenburg	337 478	642 020	55 807	1,90	0,17
Braunschweig	349 367	369 040	110 250	1,06	0,32
Sachsen-Weimar	309 577	359 260	90 909	1,16	0,29
Sachsen-Meiningen. . .	207 075	246 840	102 965	1,19	0,50
Sachsen-Altenburg	155 036	132 380	37 129	0,85	0,24
Sachsen-Coburg-Gotha . .	194 716	196 810	59 923	1,01	0,31
Anhalt.	232 592	234 740	55 843	1,01	0,24
Deutsches Reich	45 234 061	54 052 180	13 838 856	1,20	0,31

4. Vertheilung der Waldfläche nach dem Besitze.

Von den **Waldungen**, welche nach den neuesten Erhebungen[1] **445 771,381 Hektar**[2] oder **30,72 Procent** der **Gesammtfläche des Landes umfassen**, entfallen auf die:

	ha		Procent der Gesammtwaldfläche
reinen Staatswaldungen	134 100,556	od.	30,08
ungetheilten[3] (im gemeinsamen Besitze des Staates und einzelner Gemeinden befindlichen) Waldungen	17 188,144	„	3,85
Gemeindewaldungen	198 416,283	„	44,51
Institutenwaldungen	2 451,998	„	0,55
Privatwaldungen	93 614,400	„	21,01

Auf die **einzelnen Bezirke** vertheilen sich die Waldungen **nach dem Besitze** wie folgt:

Bezirk.	Staatswald.		Ungetheilter Wald.		Gemeindewald.		Institutenwald.		Privatwald.	
	ha	%	ha	%	ha	%	ha	%	ha	%
Ober-Elsass	20 609,868	4,62	518,990	0,12	81 215,359	18,22	201,790	0,04	19 230,000	4,31
Unter-Elsass	40 154,632	9,01	16 515,271	3,71	73 137,463	16,41	1 178,308	0,26	29 049,000	6,52
Lothringen	73 336,056	16,45	153,883	0,03	44 063,461	9,89	1 071,900	0,24	45 335,400	10,17

Wie der Besitz an den ungetheilten Waldungen sich für den Staat und die Miteigenthümer berechnet, ist in folgender Zusammenstellung nachgewiesen:

---

[1] Stand vom 1. April 1883.

[2] Die Differenz gegen die Zahlenangaben in dem Nachweise der Bodenbenutzung im Jahre 1878 hat, abgesehen von dem verschiedenen Zeitpunkte der Erhebung, auch darin ihren Grund, dass in obigen Ziffern alle zum Waldareale gehörenden Flächen, also auch Gebäude, Dienstland, Forststrassen, Unland etc. enthalten sind.

[3] Wenn für die Folge von «ungetheilten Waldungen» die Rede ist, so sind nur diejenigen gemeint, an denen der Staat Antheil besitzt.

An den ungetheilten Waldungen					
in der Oberförsterei	welche umfassen[1] ha	haben			
		der Staat		die Miteigenthümer	
		Antheil.	nach ha berechnet.	Antheil.	nach ha berechnet.
Kaysersberg	518,990	1/2	259,495	1/2	259,495
Neuweiler	512,068	1/3	170,689	2/3	341,379
Hagenau-Ost.	6 838,471	1/2	3 419,235	1/2	3 419,236
Hagenau-West	7 190,517	1/2	3 595,259	1/2	3 595,258
Weissenburg	1 974,215	1/2	987,107	1/2	987,108
Metz	153,883	2/3	102,589	1/3	51,294
Zusammen . . .	17 188,144	—	8 534,374	—	8 653,770

An dem Besitz der Gemeindewaldungen sind 1157 Gemeinden[2], an dem Besitz der Institutenwaldungen 36 Institute betheiligt; jedoch sind unter den Gemeindewaldungen auch solche, welche sich im ungetheilten Besitz mehrerer Gemeinden befinden.

5. Flächenveränderungen.

Die Flächenveränderungen, welche sich in der Zeit der deutschen Verwaltung bei den Staats- und ungetheilten Waldungen bis zum 31. März 1883 ergeben haben, finden sich in folgender Tabelle, welche zugleich die verschiedenen Kategorien des Ab- und Zuganges nachweist, zusammengestellt:

---

[1] Stand vom 1. April 1883.

[2] Es gehören zum Lande im Ganzen 1696 Gemeinden.

Laufende Nr.	Bezeichnung.	Ober-Elsass.		Unter-Elsass.		Lothringen.		Zusammen.	
		Zugang ha	Abgang. ha	Zugang. ha	Abgang. ha	Zugang. ha	Abgang. ha	Zugang. ha	Abgang. ha
1	Durch Ankäufe	123,731	—	194,596	—	380,106	—	698,433	—
2	Durch Veräusserungen	—	22,094	—	—	—	58,591	—	80,685
3	Durch Uebernahme:								
	a. von der Domänenverwaltung	—	—	5,464	—	—	—	5,464	—
	b. von anderen Verwaltungen	—	—	—	-	0,130	—	0,130	—
4	Durch Abtretung:								
	a. an die Domänenverwaltung	—	—	—	5,662	—	—	—	5,662
	b. an andere Verwaltungen .	—	—	—	719,480	—	21,284	—	740,764
5	Durch Tausch	0,237	0,442	15,353	4,394	3,441	5,365	19,031	10,201
6	Durch gerichtliche Entscheidungen, Vergleiche u. Grenzregulirungen	1,218	0,066	—	0,246	—	0,220	1,218	0,532
7	Durch Separationen und Servitutabfindungen	—	—	—	—	0,120	368,330	0,120	368,330
8	Durch Etats- und geometrische Berichtigungen und sonstige Veranlassungen	14,108	106,603	149,127	181,364	250,791	148,352	414,026	436,319
	Zusammen . . .	139,294	129,205	364,540	911,146	634,588	602,142	1138,422	1642,493

Hiernach ergibt sich für den oben genannten Zeitraum eine Flächenverminderung von **504,071** ha.

II. Organisation der Forstverwaltung.

1. Zu französischer Zeit.

Zur Zeit der französischen Verwaltung war das Land in forstlicher Beziehung in 4 Conservationsbezirke, 18 Inspektionsbezirke und 54 Reviere eingetheilt.

An der Spitze der Conservationsbezirke befanden sich Conservateurs, welche direkt unter der Generaldirektion der Forsten in Paris standen. Ihnen lagen die Geschäfte der Kontrole, der Inspektion und Lokaldirektion ob und waren sie die direkten Vorgesetzten der Inspekteurs, denen die wesentlichsten Geschäfte der Verwal-

tung zufielen. Unter diesen standen die Revierverwalter (Gardes généraux) mit den Geschäften, wie sie etwa der preussische Revierförster wahrnimmt. Die Reviere waren in 10 bis 18 Schutzbezirke im Umfange von je 500 bis 700 ha eingetheilt. Der älteste Revierverwalter eines jeden Inspektionsbezirkes führte den Titel Unter-Inspektor (Sous-Inspecteur) und hatte in Verhinderungsfällen ausser der Verwaltung seines Reviers die Vertretung des Inspektors zu übernehmen. Im Forstschutzdienste gab es vier verschiedene Kategorien von Beamten und zwar:

1. Hegemeister (Gardes brigadiers), welche 4—5 andere Schutzbeamte zu überwachen hatten;
2. Förster (Gardes forestiers);
3. Hülfsaufseher (Gardes auxiliaires);
4. Forstwegeaufseher (Gardes cantonniers).

Sämmtliche höhere Forstbeamte waren wissenschaftlich gebildete Fachmänner, während das Forstschutzpersonal für die Staats- und ungetheilten Waldungen, zur Hälfte aus früheren Unteroffizieren, zur andern Hälfte aus Civilanwärtern (Förstersöhnen etc.), für die Gemeinde- und Institutenwaldungen zu $^3/_4$ aus früheren Unteroffizieren und zu $^1/_4$ aus Civilanwärtern sich zusammensetzte.

Hinsichtlich des Forstkassenwesens des Staates sei bemerkt, dass sich in jedem Friedensgerichtsbezirke (Canton) ein Einnehmer (Percepteur) befand, welcher an den in jedem Departement befindlichen Hauptkassen-Verwalter (Trésorier-Payeur général) die Forstgefälle abzuliefern und im Uebrigen die nöthigen Zahlungen in Forstsachen zu leisten hatte. — Die Gemeinden und Institute hatten ihre eigenen Kassen.

Dies waren im Wesentlichen die Verhältnisse, welche die deutsche Verwaltung bezüglich der Forstorganisation in den abgetretenen Gebietstheilen vorfand.

2. Entwickelung der Organisation der deutschen Forstverwaltung.

Der Beginn der Thätigkeit der deutschen Forstverwaltung in Elsass-Lothringen fällt in den Monat September 1870, zu welcher Zeit ein Oberforstbeamter[1] an das Civil-Commissariat nach Hagenau berufen und mit der Leitung der Forstverwaltung beauftragt wurde.

[1] Der jetzige Landforstmeister, Ministerialrath Mayer in Strassburg.

Seine Ernennung zum „Forstconservator“ für den Umfang des derzeitigen General-Gouvernements Elsass-Lothringen erfolgte durch eine Verordnung des General-Gouverneurs vom 12. Oktober 1870.

Mit den im Dienste befindlichen französischen Beamten konnte die Verwaltung nicht fortgeführt werden, weil die vorhandenen höheren Forstbeamten und Forstverwaltungsbeamten — 4 Oberforstbeamte, 4 als Bureauchefs fungirende Unterinspektoren, 18 Forstinspektoren und 54 Oberförster — nach und nach sich weigerten, der deutschen Verwaltung Dienste zu leisten. Es mussten deshalb deutsche Beamte an ihre Stelle gesetzt werden. Wenngleich die französischen Schutzbeamten grösstentheils im Lande blieben, oder doch bald dahin zurückkehrten, so waren diese doch nicht im Stande, dem starken Andrange der Frevler genügend zu steuern, zumal die französischen Gerichte ihre Thätigkeit eingestellt und somit die strafrechtliche Verfolgung der Frevler unmöglich gemacht hatten. Um letzterem Uebelstande schleunigst abzuhelfen, wurden durch eine Verordnung des General-Gouverneurs vom 5. Dezember 1870 die Forstinspektoren zu Polizeirichtern ernannt und die nach dem Code forestier den Zuchtpolizeigerichten beigelegte Zuständigkeit für diejenigen Forstvergehen aufgehoben, bei denen nicht auf Freiheitsstrafe erkannt werden musste. Unter Zurhülfenahme von Militärkommandos und nach allmähliger Besetzung aller Forstschutzdienststellen, gelang es, dem Frevel einigermassen zu steuern und den zu befürchtenden Walddevastationen vorzubeugen. — Die alsbaldige Inangriffnahme der Ausführung der vorhandenen Hauungspläne in allen der Staatsforstverwaltung unterstellten Waldungen, sowie die Aufarbeitung der grossen, am 26. Oktober 1870 erfolgten Windfallmassen, trug wesentlich dazu bei, einigermassen Ordnung in die Verwaltung zu bringen und konnte schon im Winter 1870/71, nach Aufhebung der diesem Verfahren entgegenstehenden gesetzlichen Bestimmungen, mit dem Verkaufe der aufgearbeiteten Hölzer in der in Deutschland üblichen Weise begonnen werden.

Noch vor Ablauf des Jahres 1870 wurden die Forstinspektionen Strassburg, Hagenau, Weissenburg, Zabern, Lützelstein, Alberschweiler, Saarburg und Vic mit deutschen Oberförstern besetzt und wurde allmählig die im Wesentlichen jetzt noch bestehende Eintheilung des Landes in **12 Forstaufsichts-** und **63 Verwaltungsbezirke** vorbereitet und bis Anfang 1872 vollständig durchgeführt.

Durch das Gesetz vom 30. Dezember 1871, betreffend die Einrichtung der Forstverwaltung, ist sodann die Organisation definitiv geregelt worden und lauten die betreffenden Paragraphen folgendermassen:

§ 1.

Der Reichskanzler ist die oberste Forstbehörde und entscheidet in allen unter die Forstgesetze fallenden, nicht zur Kompetenz der Gerichte oder der Bezirksräthe und des Kaiserlichen Rathes gehörigen Angelegenheiten in letzter Instanz.

Insbesondere gehen die nach den bestehenden Gesetzen dem Finanzminister und der Generaldirektion der Forsten obliegenden Funktionen auf den Reichskanzler über. Derselbe ist jedoch befugt, seine Funktionen auf ihm untergeordnete Behörden zu übertragen.

§ 2.

Behufs der Beaufsichtigung werden Aufsichtsbezirke gebildet, von denen jeder einem Forstmeister übertragen wird. Die Abgrenzung dieser Bezirke steht dem Reichskanzler zu. Die Aufsichtsbeamten jedes Bezirkes bilden an dem Amtssitze des Bezirkspräsidenten eine Forstdirektion, in welcher einer von ihnen mit dem Amtscharakter Oberforstmeister den Vorsitz führt, und welche sämmtliche Geschäfte der örtlichen Leitung und Aufsicht zu besorgen hat. Sie steht bezüglich der Staatsforstverwaltung unter dem Oberpräsidenten, bezüglich der Verwaltung der Forsten der Gemeinden, öffentlichen Anstalten und Privaten in den durch das Gesetz geordneten Beziehungen zu dem Bezirkspräsidenten.

Dem Oberpräsidenten wird ein technischer Rath mit dem Amtscharakter eines Landforstmeisters beigegeben, welcher zugleich den Vorsitz in der Forstdirektion zu Strassburg führt.

§ 3.

Behufs der örtlichen Verwaltung der Forsten des Staates, der Gemeinden und öffentlichen Anstalten werden Oberförstereibezirke gebildet, deren jeder einem Oberförster übertragen wird.

§ 4.

Die Forstschutzbeamten haben den Forstschutz zu handhaben und den Forstbetrieb nach den Anweisungen des Oberförsters zu besorgen. Sie werden durch das Friedensgericht vereidet.

Auf Grund dieses Gesetzes wurden durch Erlass des Reichskanzlers vom 2. März 1872 die 3 Forstdirektionsbezirke Colmar, Strassburg und Metz gebildet und zwar:

Colmar mit	3	Aufsichtsbezirken	und	17	Oberförstereien
Strassburg mit . . .	5	„	„	28	„
Metz mit	4	„	„	18	„
Zusammen. . .	12	„	„	63	„

Die Bestimmungen des vorgenannten Gesetzes haben, abgesehen davon, dass in Folge des Gesetzes vom 4. Juli 1879 an Stelle des Reichskanzlers der Statthalter getreten ist, zunächst insofern eine Abänderung erfahren, als seit 1. Oktober 1879 **die Verwaltung der Forsten der Abtheilung des Ministeriums für Finanzen und Domänen zugewiesen** und der Landforstmeister als Ministerialrath technischer Rath im Ministerium geworden ist.

Weitere und zwar die letzten Abänderungen erfuhr sodann jenes Gesetz durch das am 1. April 1881 in Kraft getretene Gesetz, betreffend Einrichtung der obern Forstbehörden, vom 20. März 1881.

Dasselbe hebt die Forstdirektionen, welche als selbstständige collegiale technische Mittelbehörden bestanden, auf und überträgt deren Befugnisse **auf die Bezirkspräsidenten**. Ferner bestimmt es, dass die Forstaufsichtsbeamten den Bezirkspräsidenten als Räthe beigegeben und die Oberforstmeister in Forstangelegenheiten als Vertreter der Bezirkspräsidenten in Verhinderungsfällen bestellt werden können. Auch entbindet es den Landforstmeister von den Funktionen des Oberforstmeisters in Strassburg.

In Ausführung dieses Gesetzes hat das Ministerium Folgendes bestimmt:

1. Dem Bezirkspräsidenten steht die Leitung und Beaufsichtigung des gesammten Forstwesens des Bezirks zu. Er ist der Vorgesetzte der sämmtlichen Forstbeamten des Bezirks.
2. Zur Bearbeitung der Forstangelegenheiten wird bei jedem Bezirkspräsidium aus den Aufsichtsbeamten eine Forstabtheilung gebildet. Derselben können ausserdem durch den Bezirkspräsidenten ein Referent in Gemeindeangelegenheiten, ein Justitiar und ein Baubeamter zugetheilt werden.
3. An der Spitze der Forstabtheilung steht der Oberforstmeister, welcher für angemessene Erledigung der Geschäfte zunächst verantwortlich ist. Derselbe ist Vorgesetzter der Forstmeister (Aufsichtsbeamten). Seine Vertretung in Behinderungsfällen ordnet der Bezirkspräsident.

   Soweit nicht durch das Ministerium ein anderes angeordnet wird, ist der Oberforstmeister bezüglich der

Forstangelegenheiten Vertreter des Bezirkspräsidenten in Behinderungsfällen:

4. Bei Meinungsverschiedenheiten über Forstangelegenheiten hat der Bezirkspräsident auf Antrag des Oberforstmeisters dessen abweichendes Votum dem Ministerium zur Entscheidung vorzulegen.

Die Vereinigung der früheren Forstdirektionen mit den Bezirkspräsidien erwies sich nach den seit Einrichtung der deutschen Verwaltung in Elsass-Lothringen gewonnenen Erfahrungen als zweckmässig. Insbesondere kam hierbei in Betracht, dass zur Zeit des Bestandes der selbstständigen Forstdirektion mit Rücksicht auf die Verwaltung der — $^3/_5$ der Gesammtwaldfläche des Landes einnehmenden — Gemeinde- und Anstaltswaldungen vielfältiges Benehmen mit den Bezirkspräsidien, bei welchen sich die Aufsicht über die gesammte Gemeindeverwaltung befindet, erforderlich war, wodurch eine unzweckmässige Vermehrung und Häufung der Geschäfte, sowie ein umständlicher und kostspieliger Geschäftsgang hervorgerufen wurde.

Als nothwendige Folge der Uebertragung der Funktionen der Forstdirektionen auf die Bezirkspräsidenten mussten 4 Oberförstereien des früheren Forstdirektionsbezirks Strassburg, welche zu Lothringen gehörten, bis dahin aber der Forstdirektion Strassburg unterstellt waren, nunmehr dem Bezirke Lothringen hinzugelegt werden, wodurch auch 1 Aufsichtsbezirk in Lothringen mehr und dementsprechend im Unter-Elsass ein solcher weniger entstand, so dass zur Zeit im

Ober-Elsass (wie vorher)	3	Aufsichtsbezirke	mit	17	Oberförstereien
im Unter-Elsass	4	„	„	24	„
und in Lothringen . . .	5	„	„	22	„

bestehen.

Schliesslich ist noch zu erwähnen, dass mit dem Zeitpunkte des Inkrafttretens dieser Organisation, also am 1. April 1881, in der Finanzabtheilung des Ministeriums ein **Forsteinrichtungsbureau** zur speziellen Leitung und Ausführung der Forstvermessungs- und Betriebseinrichtungsarbeiten, mit einem Forstmeister als Dirigenten, errichtet wurde. Die seither für den geometrischen Theil der Betriebseinrichtungsarbeiten bestandene Forstplankammer, deren Oberleitung dem Landforstmeister oblag, wurde dem Einrichtungsbureau einverleibt.

3. Amtsbezirke der Forstbeamten und Vertheilung der Waldfläche auf diese.

Die Vertheilung der Flächen sämmtlicher Waldungen des Landes auf die einzelnen Oberförstereien macht die folgende Tabelle nach dem Stande vom 1. April 1883 ersichtlich:

Ober-Elsass.

Laufende Nummer.	Oberförsterei.	Unter der Staats-Forstverwaltung stehende Waldungen.						Privat-waldungen. ha	Summe aller Waldungen. ha
		Staats- und ungetheilte Waldungen.		Gemeinde- und Institutenwaldungen.				Gesammtsumme. ha	
		Reine Staats-waldungen. ha	Ungetheilte Waldungen. ha	Zahl der Gemeinden.	Gemeinde-waldungen. ha	Zahl der Institute.	Instituten-waldungen. ha		
1	Pfirt	349,325	—	35	6048,249	—	—	6397,574	1350	7747,574
2	Altkirch	—	—	75	7509,720	—	—	7509,720	2195	9704,720
3	Mülhausen	—	—	47	3409,040	—	—	3409,040	3240	6649,040
4	Hart-Süd	6008,493	—	—	—	—	—	6008,493	—	6008,493
5	Hart-Nord	8099,245	—	—	—	—	—	8099,245	—	8099,245
6	Masmünster	—	—	24	4210,070	1	21,770	4231,840	3869	8100,840
7	Thann	—	—	17	6752,680	2	64,200	6816,880	1468	8284,880
8	St. Amarin	—	—	12	7560,080	—	—	7560,080	342	7902,080
9	Ensisheim	—	—	18	4507,180	—	—	4507,180	1097	5604,180
10	Gebweiler	3426,799	—	6	1726,200	—	—	5152,999	40	5192,999
11	Rufach	—	—	18	5733,350	—	—	5733,350	702	6435,350
12	Münster	521,406	—	11	7900,770	—	—	8422,176	389	8811,176
13	Colmar-Ost	640,496	—	31	4431,650	5	110,830	5182,976	1493	6675,976
14	Colmar-West	80,171	—	15	4359,560	—	—	4439,731	616	5055,731
15	Kaysersberg	57,491	518,990	14	6475,140	—	—	7051,621	1593	8644,621
16	Rappoltsweiler	1426,282	—	17	3668,660	1	4,090	5099,032	497	5596,032
17	Markirch	0,160	—	6	6923,010	—	—	6923,170	339	7262,170
	Zusammen	20609,868	518,990	346	81215,359	9	201,790	102546,007	19230	121776,007
		21128,858			81417,149					

Unter-Elsass.

Laufende Nummer.	Oberförsterei.	Unter der Staats-Forstverwaltung stehende Waldungen.						Privatwaldungen. ha	Summe aller Waldungen. ha
		Staats- und ungetheilte Waldungen.		Gemeinde- und Institutenwaldungen.				Gesammtsumme. ha	
		Reine Staatswaldungen. ha	Ungetheilte Waldungen. ha	Zahl der Gemeinden.	Gemeindewaldungen. ha	Zahl der Institute.	Institutenwaldungen ha		
1	Schlettstadt	0,042	—	18	5687,980	1	5,900	5693,922	820	6513,922
2	Weiler	2716,467	—	16	2128,512	—	—	4844,979	1480	6324,979
3	Benfeld.	—	—	26	4100,160	2	11,120	4111,280	2481	6592,280
4	Barr	—	—	14	4658,836	1	118,370	4777,206	3257	8034,206
5	Saales	1856,192	—	16	3107,080	—	—	4963,272	1750	6713,272
6	Schirmeck	3622,645	—	6	2204,980	—	—	5827,625	100	5927,625
7	Oberehnheim . . .	158,112	—	9	6662,860	—	—	6820,972	2155	8975,972
8	Lützelhausen . . .	840,509	—	11	4168,660	—	—	5009,169	147	5156,169
9	Haslach	3024,171	—	9	1417,566	1	7,772	4449,509	174	4623,509
10	Wasselnheim . . .	2414,179	—	11	3038,149	2	314,441	5766,769	556	6322,769
11	Strassburg	—	—	14	4513,260	—	—	4513,260	2212	6725,260
12	Zabern	4929,547	—	7	1508,340	1	4,660	6442,547	242	6684,547
13	Neuweiler	1243,120	512,068	13	3465,730	1	63,000	5283,918	894	6177,918
14	Ingweiler	3967,840	—	10	1333,368	—	—	5301,208	620	5921,208
15	Lützelstein-Süd . .	4600,767	—	3	504,760	—	—	5105,527	23	5128,527
16	Lützelstein-Nord .	5044,134	—	3	116,800	—	—	5160,934	996	6156,934
17	Saarunion	907,937	—	37	4993,010	—	—	5900,947	1799	7699,947
18	Bischweiler	214,420	—	20	3936,678	1	141,202	4292,300	—	4292,300
19	Hagenau-Ost. . . .	0,309	6838,471	—	—	—	—	6838,780	200	7038,780
20	Hagenau-West . .	—	7190,517	—	—	—	—	7190,517	—	7190,517
21	Hatten	507,027	—	12	4280,260	2	458,504	5245,791	167	5412,791
22	Weissenburg. . . .	0,134	1974,215	27	2899,778	1	4,200	4878,327	350	5228,327
23	Lembach.	2574,621	—	11	3914,430	1	49,139	6538,190	3628	10166,190
24	Oberbronn	1532,459	—	13	4496,266	—	—	6028,725	4998	11026,725
	Zusammen . . .	40154,632	16515,271	306	73137,463	14	1178,308	130985,671	29049	160034,674
		56669,903			74315,771					

Lothringen.

Laufende Nummer.	Oberförsterei.	Unter der Staats-Forstverwaltung stehende Waldungen.						Privat-waldungen	Summe aller Waldungen.
		Staats- und ungetheilte Waldungen.		Gemeinde- und Institutenwaldungen.					
		Reine Staats-waldungen.	Ungetheilte Waldungen.	Zahl der Gemeinden.	Gemeinde-waldungen.	Zahl der Institute.	Institu-tenwaldungen.	Gesammtsumme.	
		ha	ha		ha		ha	ha	ha
1	St. Quirin	5209,262	—	4	383,290	—	—	5592,552	4038,000	9630,552
2	Alberschweiler	5858,349	—	2	683,820	—	—	6542,169	1480,000	8022,169
3	Lützelburg	7240,693	—	3	287,497	—	—	7528,190	256,000	7784,190
4	Saarburg	3859,156	—	20	1412,430	—	—	5271,586	3030,000	8301,586
5	Bannstein	6277,760	—	2	7,360	—	—	6285,120	2,000	6287,120
6	Bitsch-Süd	5949,712	—	2	289,879	—	—	6239,591	988,400	7227,991
7	Bitsch-Nord	5691,048	—	7	397,390	—	—	6088,438	1378,000	7466,438
8	Lemberg	3507,664	—	9	590,595	—	—	4098,259	2000,000	6098,259
9	Saargemünd	1318,716	—	34	3768,220	—	—	5086,936	663,000	5749,936
10	Finstingen	4349,010	—	5	821,850	—	—	5170,860	437,000	5607,860
11	Dieuze	3449,440	—	17	1114,380	5	9,110	4572,930	936,000	5508,930
12	Albesdorf	3639,769	—	21	2099,270	1	0,700	5739,739	65,000	5804,739
13	Püttlingen	458,625	—	34	4377,440	—	—	4836,065	35,000	4871,065
14	St. Avold	4082,793	—	21	1922,910	—	—	6005,703	1783,000	7788,703
15	Château-Salins	2522,780	—	23	1231,600	1	2,290	3756,670	1822,000	5578,670
16	Falkenberg	1078,525	—	47	3673,420	1	27,430	4779,375	862,000	5641,375
17	Metz	1129,546	153,883	31	2736,620	4	962,700	4982,749	12806,000	17788,749
18	Bolchen	1508,506	—	38	2998,700	1	69,670	4576,876	1166,000	5742,876
19	Busendorf	716,549	—	43	3772,190	—	—	4488,739	472,000	4960,739
20	Kedingen	1975,892	—	56	4176,220	—	—	6152,112	4586,000	10738,112
21	Moyenvre	2051,484	—	31	2877,150	—	—	4928,634	2680,000	7608,634
22	Diedenhofen	1460,777	—	55	4441,230	—	—	5902,007	3850,000	9752,007
	Zusammen	73336,956	153,883	505	44063,401	13	1071,900	118625,300	45335,400	163960,700
		73489,939			45135,301					

Zusammenstellung.

	Unter der Staats-Forstverwaltung stehende Waldungen.							Privat-wal-dungen. ha	Summe aller Wal-dungen. ha
	Staats- und ungetheilte Waldungen.		Gemeinde- und Institutenwaldungen.				Gesammt-summe. ha		
	Reine Staats-wal-dungen. ha	Un-getheilte Wal-dungen. ha	Zahl der Gemeinden.	Ge-meinde-wal-dungen. ha	Zahl der Institute.	In-stituten-wal-dungen. ha			
Ober-Elsass	20609,868	518,990	346	81215,359	9	201,790	102546,007	19230,000	121776,007
Unter-Elsass	40154,632	16515,271	306	73137,463	14	1178,308	130985,674	29049,000	160034,674
Lothringen	73336,056	153,883	505	44063,461	13	1071,900	118625,300	45335,400	163960,700
Elsass-Lothringen	134100,556	17188,144	1157	198416,283	36	2451,998	**352156,981**	**93614,400**	**445771,381**
	151288,700			**200868,281**					

Die 63 Verwaltungsbezirke zerfallen in **785 Schutzbezirke** von denen

291 auf die Staats- und ungetheilten Waldungen,
494 auf die Gemeinde- und Institutenwaldungen
entfallen.

Eine Anzahl von Förstern, die sogenannten gardes mixtes, beschützen gleichzeitig Staats- und Gemeindewald, werden aber zu den Kaiserlichen Förstern gezählt, aus der Staatskasse bezahlt und geniessen dieselben Rechte wie diese. Die Gemeinden und öffentlichen Anstalten, deren Waldungen von Staatsförstern mitbeschützt werden, zahlen einen verhältnissmässigen Beitrag zum Gehalt derselben an die Staatskasse.

Einzelnen Oberförstern, welche besonders schwierige Reviere zu verwalten haben, sind zu ihrer Unterstützung im Aussendienste, da wo es sich um Staats- und ungetheilten Wald allein, oder um solchen mit Gemeinde- und Institutenwald handelt, „Revierförster", wo nur Gemeinde- pp. Wald in Betracht kommt „Hegemeister" beigegeben. Die Revierförster und Hegemeister haben in der Regel zugleich einen Schutzbezirk. Zur Verstärkung des Forstschutzes werden den Oberförstern je nach Bedarf vorübergehend oder dauernd „Forsthülfsaufseher", welche jedoch nicht etatsmässige Beamte sind, überwiesen. — Ausserdem befinden sich in einzelnen Oberförstereien und zwar sowohl im Staats- und ungetheilten, als auch im Gemeinde- und Institutenwalde „Forstwegeaufseher", welche sich ebenfalls an der Handhabung des Forstschutzes zu betheiligen haben. Auch diese Leute sind nicht etatsmässige Beamte, jedoch befinden sich zur Zeit im Staatswalde noch 8 derselben, welche von der französischen Verwaltung übernommen wurden und ein pensionsfähiges Einkommen beziehen. Diese Stellen werden aber nach und nach bei sich darbietender Gelegenheit eingezogen.

Folgende Tabellen weisen die Zahl der am 1. April 1883 vorhandenen Aufsichts-, Verwaltungs- und Schutzbezirke nach.

Bezirk Ober-Elsass.

Laufende Nummer.	Forstmeister-bezirk.	Laufende Nummer.	Oberförsterei.	Zahl der Schutzbezirke.					
				Staats- und ungetheilter Wald.			Gemeinde- und Institutenwald.		
				Revierförster.	Förster.	Darunter gardes mixtes.	Hegemeister.	Förster.	Waldwärter.
I	Colmar-Mülhausen	1	Pfirt	—	1	—	—	13	—
		2	Altkirch	—	—	—	2	19	—
		3	Mülhausen.	—	—	—	—	9	24
		4	Hart-Süd	—	10	—	—	—	—
		5	Hart-Nord.	1	11	1	—	—	—
		6	Masmünster	—	—	—	3	10	—
II	Colmar-Süd . . .	7	Thann.	—	—	—	1	13	1
		8	St. Amarin	—	—	—	—	13	—
		9	Ensisheim.	—	—	—	—	10	1
		10	Gebweiler.	1	8	7	—	1	—
		11	Rufach	—	—	—	—	19	—
		12	Münster	1	1	1	1	15	—
III	Colmar-Nord . . .	13	Colmar-Ost	—	2	2	1	12	—
		14	Colmar-West	—	—	—	2	9	—
		15	Kaysersberg	—	1	—	—	15	1
		16	Rappoltsweiler	—	4	3	1	9	—
		17	Markirch.	—	—	—	1	15	—
3		17		3	38	14	12	182	27

Bezirk Unter-Elsass.

Laufende Nummer.	Forstmeisterbezirk.	Laufende Nummer.	Oberförsterei.	Zahl der Schutzbezirke.					
				Staats- und ungetheilter Wald.			Gemeinde- und Institutenwald.		
				Revierförster.	Förster.	Darunter gardes mixtes.	Hegemeister.	Förster.	Waldwärter.
IV	Strassburg-Schlettstadt.	18	Schlettstadt	—	—	—	2	15	—
		19	Weiler.	—	7	4	—	5	—
		20	Benfeld	—	—	—	—	12	1
		21	Barr..	—	—	—	1	13	1
		22	Saales	—	4	1	—	9	—
		23	Schirmeck.	1	6	1	—	4	—
		24	Oberehnheim	—	1	1	1	12	1
V	Strassburg-Strassburg.	25	Lützelhausen	—	2	1	1	6	—
		26	Haslach	1	6	5	—	1	1
		27	Wasselnheim	1	3	—	—	7	—
		28	Strassburg	—	—	—	—	14	2
VI	Strassburg-Zabern	29	Zabern.	1	10	3	—	3	—
		30	Neuweiler.	—	4	2	—	7	1
		31	Ingweiler	—	7	1	—	2	—
		32	Lützelstein-Süd. . . .	—	9	5	—	—	—
		33	Lützelstein-Nord . . .	1	9	4	—	—	—
		34	Saarunion.	—	3	3	—	13	—
VII	Strassburg-Hagenau.	35	Bischweiler.	—	1	1	—	13	—
		36	Hagenau-Ost	1	9	10	—	—	—
		37	Hagenau-West	1	9	10	—	—	—
		38	Hatten.	—	1	—	—	10	1
		39	Weissenburg	—	4	2	—	8	1
		40	Lembach	1	6	2	—	7	—
		41	Oberbronn	—	3	1	—	9	—
4		24		8	104	57	5	170	9

Bezirk Lothringen.

Laufende Nummer.	Forstmeisterbezirk.	Laufende Nummer.	Oberförsterei.	Zahl der Schutzbezirke.					
				Staats- und ungetheilter Wald.			Gemeinde- und Institutenwald.		
				Revierförster.	Förster.	Darunter gardes mixtes.	Hegemeister.	Förster.	Waldwärter.
VIII	Metz-Saarburg . .	42	St. Quirin.	—	8	2	—	—	1
		43	Alberschweiler	1	8	—	—	1	—
		44	Lützelburg	1	13	1	—	2	—
		45	Saarburg	1	6	—	—	5	—
IX	Metz-Saargemünd.	46	Bannstein.	1	9	1	—	—	—
		47	Bitsch-Süd	1	8	2	—	—	—
		48	Bitsch-Nord	1	8	2	—	—	1
		49	Lemberg	—	7	6	—	—	1
		50	Saargemünd	—	4	3	—	7	—
X	Metz-St. Avold. .	51	Finstingen	—	6	2	—	1	—
		52	Dieuze.	—	7	7	—	—	—
		53	Albesdorf	—	8	3	—	4	—
		54	Püttlingen.	—	1	1	—	8	—
		55	St. Avold	—	7	6	—	4	—
XI	Metz-Metz	56	Château-Salins	—	7	5	—	1	—
		57	Falkenberg	—	3	3	—	5	—
		58	Metz.	—	3	2	—	8	1
XII	Metz-Diedenhofen	59	Bolchen	—	3	3	—	7	—
		60	Busendorf.	—	2	2	—	9	—
		61	Kedingen	—	5	4	—	9	—
		62	Moyeuvre	—	4	—	—	6	—
		63	Diedenhofen	—	4	4	—	8	—
5		22		6	131	59	—	85	4

Zusammenstellung.

Bezirk.	Forstmeister-Bezirke.	Oberförstereien.	Zahl der Schutzbezirke.					
			Staats- und ungetheilter Wald.			Gemeinde- und Institutenwald.		
			Revierförster.	Förster.	Darunter gardes mixtes.	Hegemeister.	Förster.	Waldwärter.
Ober-Elsass	3	17	3	38	14	12	182	27
Unter-Elsass	4	24	8	104	57	5	170	9
Lothringen	5	22	6	131	59	—	85	4
Zusammen	12	63	17	273	130	17	437	40
			290			494		

Hiernach umfasst durchschnittlich:

ein Oberforstmeisterbezirk . . . . . 117385 ha
„ Forstmeisterbezirk . . . . . 29346 „
„ Oberförsterbezirk . . . . . 5590 „
„ Schutzbezirk:
a. im Staatsdienste . . . . . 520 „
b. im Gemeindedienste . . . . 407 „

Zur Vergleichung ist in der nachstehenden Tabelle die Grösse der einzelnen Amtsbezirke in Elsass-Lothringen mit derjenigen der entsprechenden Bezirke in Preussen, Bayern, Württemberg, Sachsen und Baden zusammengestellt worden.

In	Es umfasst durchschnittlich ein		
	Aufsichtsbezirk. ha	Verwaltungsbezirk. ha	ein Schutzbezirk (Staatswaldungen) ha
Elsass-Lothringen	**29 346**	**5 590**	**520**
Preussen	ca. 23 000	4 371	688
Bayern	13 392	1 867	572
Württemberg	16 632	2 280	419
Sachsen	15 539	1 540	633
Baden	71 309	3 495	300

4. Das Personal der Forstverwaltung.

Zu den Beamten der Forstverwaltung gehören ausser den eigentlichen Forstbeamten noch das Bureau-Personal der Forstabtheilungen bei den Bezirkspräsidien, sowie in gewisser Beziehung auch die Forstkassenrendanten. Die Forstkassengeschäfte, soweit sie sich auf die Staats- und ungetheilten Waldungen beziehen, sind nämlich geeigneten Spezialkassenbeamten, insbesondere den Enregistrements-Einnehmern übertragen, welche gegen eine, im Verhältniss zu den erhobenen und ausgezahlten Beträgen stehende, durch besondere Bestimmungen festgesetzte Vergütung, die Einnahmen und Ausgaben, sowie die Rechnungslegung zu besorgen haben. Sie sind nur bezüglich der Verwaltung der Forstkassen der Forstverwaltung unterstellt.

Für die Gemeinde- und Anstaltswaldungen werden die Forst-Einnahmen und -Ausgaben durch die Führer der allgemeinen Gemeinde- bezw. Anstaltskassen wahrgenommen, und stehen diese zu der Forstverwaltung in keiner näheren Beziehung.

Die Sekretäre der Oberförster, welche von diesen zur Schreibe- und Rechnen-Hülfe engagirt und aus dem den Oberförstern gewährten Aversum für Schreibhülfe bezahlt werden, zählen nicht zu den Beamten der Forstverwaltung, sondern stehen lediglich in einem Privatdienstverhältniss zu den Oberförstern.

Das Gesammtpersonal der Forstverwaltung, ausschliesslich der zur Zeit vorhandenen mit Betriebseinrichtungsarbeiten gegen Tagegelder oder im Akkord beschäftigten Oberförsterkandidaten, Forstkandidaten, Forsttaxatoren und Zeichner im Forsteinrichtungsbureau, sowie der Bureauhülfsarbeiter und der je nach Bedarf wechselnden Forsthülfsaufseher und nicht pensionsberechtigten Forstwegeaufseher, vertheilt sich auf die drei Bezirke wie folgt:

Bezirk.	Bei den Bezirkspräsidien.						Oberförster.	Forstschutzbeamte in den							Forstkassen-rendanten.
								Staats- und ungetheilten Waldungen.			Gemeinde- und Instituten-Waldungen.				
	Oberforstmeister.	Forstmeister.	Sekretariats-Beamte.		Kanzlisten.	Kanzleidiener.		Revierförster.	Förster.	Wegeaufseher.	Hegemeister mit | ohne Schutzbezirk.		Förster.	Waldwärter.	
			Sekretäre.	Assistenten.											
Ober-Elsass	1	2	3	2	1	1	17	3	38	2	12	22	182	27	16
Unter-Elsass	1	3	1	2	1	1	24	8	104	6	7	4	168	9	7
Lothringen	1	4	2	2	1	1	22	6	131	—	—	—	85	4	17
Zusammen . . .	3	9	6	6	3	3	63	17	273	8	19	26	435	40	40

Ausser den vorstehend bezeichneten Beamten sind, wie bereits oben erwähnt wurde, im Ministerium ein forsttechnischer Rath mit dem Amtscharakter eines Landforstmeisters, ein forsttechnischer Hülfsarbeiter mit dem Amtscharakter eines Oberförsters, sowie ein Dirigent des Forsteinrichtungsbureaus mit dem Amtscharakter eines Forstmeisters vorhanden. Letzterer rangirt mit den Forstmeistern bei den Bezirkspräsidien.

Endlich sind ausser den genannten forsttechnischen Beamten im Ministerium noch 2 Sekretäre ausschliesslich mit Forstsachen beschäftigt, von denen der eine — ein geprüfter Feldmesser — dem Dirigenten des Forsteinrichtungsbureaus beigegeben ist.

Die Ernennung der höheren Forstbeamten, einschliesslich der Forstmeister, erfolgt durch Se. Majestät den Kaiser. Die Oberförster ernennt der Statthalter, die Revierförster das Ministerium und die Forstschutzbeamten des Staates, sowie der Gemeinden und öffentlichen Anstalten der betreffende Bezirkspräsident.

Die Anciennetätslisten sämmtlicher Forstbeamten, mit Ausnahme derjenigen der Gemeinde- und Anstaltsforstschutzbeamten, für welche solche nicht bestehen, werden beim Ministerium geführt und rangiren auch die Staatsförster im ganzen Lande durcheinander. Die Bezirkspräsidenten stellen letztere unter dem Vorbehalte der Festsetzung der Anciennetät an und werden die im Laufe eines Jahres ernannten nach Jahresschluss vom Ministerium in die Liste eingereiht.

5. Besoldungsverhältnisse der Beamten der Forstverwaltung.

Die Gehaltsbezüge pp. der Beamten der Staatsforstverwaltung finden sich in folgender Uebersicht zusammengestellt.

Laufende Nummer.	Amts-Charakter.	Pensionsfähiges Gehalt			Nicht pensionsfähiger Dienstbezug.	Funktionszulage.	Pauschquantum für Reisekosten.	Dienstunkostenentschädigung und Aversen für Bureauunkosten und Schreibhülfe.	Sonstige Emolumente.	Bei Dienstverrichtungen und Reisen ausserhalb des Amtsbezirks werden ausser den gesetzlichen Reisekosten Tagegelder bewilligt im Betrage von
		von	bis	durchschnittlich						
		ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ		ℳ
1	Oberforstmeister. . .	5400	7200	6300	—	1200	2400	—	Ein Theil der unter 1 bis 6 aufgeführten Beamten bezieht zur Zeit noch eine künftig wegfallende nicht pensionsfähige Ortszulage. Zu 8 und 9. Ein Theil dieser Beamten erhält zur Ausgleichung besonders ungünstiger Ortsverhältnisse eine Stellenzulage bis zu 210 ℳ jährlich. Zu 7, 8 und 9. Freie Dienstwohnung und Brennmaterial gegen Erstattung der Werbungskosten oder Geldentschädigung für beides.	12
2	Forstmeister	5400	7200	6300	—	—	2100	—		12
3	Sekretäre	2800	4200	3500	—	—	—	—		6
4	Sekretariatsassistenten	1800	2600	2200	—	—	—	—		6
5	Kanzlisten	1600	2800	2200	—	—	—	—		6
6	Kanzleidiener	1170	1470	1320	—	—	—	—		3
7	Oberförster.	2600	4400	3500	—	—	—	2100		9
8	Revierförster.	1470	2070	1770	30	—	—	—		6
9	Förster	1170	1470	1320	30	—	—	—		6
10	Forstwegeaufseher .	800	1000	—	—	—	—	—		3
11	Forsthülfsaufseher. .	720	1050	—	—	—	—	—		3

Von dem Werthe der Emolumente der Oberförster sind 300 ℳ, von dem Werthe der Emolumente der Revierförster und Förster 75 ℳ pensionsfähig.

Der Landforstmeister erhält als Ministerialrath 6300 bis 11100 ℳ, durchschnittlich 8700 ℳ, und gegenwärtig noch eine künftig wegfallende, nicht pensionsfähige Ortszulage; der ständige technische Hülfsarbeiter im Ministerium bezieht 4500 ℳ Gehalt; die beiden Ministerialsekretäre haben je 2800 bis 6000, durchschnittlich 4400 ℳ Gehalt.

Den Revierförstern und Förstern werden in der Regel neben den Baarbezügen, freier Wohnung und Brennholz, noch Dienstländereien bis zu 3 ha gegen ein anschlagsmässiges Nutzungsgeld überwiesen. Auch haben einzelne Oberförster Dienstwiesen in Benutzung.

Die Gehaltsbezüge der Forstschutzbeamten der Gemeinden und öffentlichen Anstalten erreichen nur in seltenen Fällen die Höhe derjenigen des Staates und schwanken für die Förster zwischen 160 und 1600 ℳ (durchschnittlich 741 ℳ). Das Gehalt der Waldwärter beträgt durchschnittlich nur 82 ℳ Auch diese Beamten haben in der Regel neben den Baarbezügen freie Dienstwohnung, Freibrennholz und Dienstländereien oder eine entsprechende Geldvergütung an Stelle der Wohnung und des Holzes. Die nothwendige Folge dieser geringeren Bezahlung ist, dass diese Beamten hinsichtlich ihrer Ausbildung hinter denjenigen des Staates durchweg zurückstehen. Jene ungünstigen Gehalts-Verhältnisse machen es nämlich nur ausnahmsweise möglich, den § 7 des Gesetzes vom 30. Dezember 1871 zur Anwendung zu bringen, nach welchem die Forstschutzbeamten der Staats-, Gemeinde- und öffentlichen Anstaltsforsten aus den für den Forstdienst ausgebildeten Anwärtern der deutschen Armee, sowie aus den im Forstschutzdienst in deutschen Staaten bereits beschäftigten und als geeignet erkannten Personen gewählt werden sollen.

Eine Besserung der Lage der Gemeindeforstschutzbeamten ist insofern allerdings eingetreten, als denselben im Falle des Eintritts der Dienstunfähigkeit, oder im Falle des Todes, ihren Angehörigen durch das Gesetz vom 28. März 1881, betreffend die Unterstützung von dienstunfähigen Forstschutzbeamten der Gemeinden und öffentlichen Anstalten, sowie von Hinterbliebenen solcher Beamten, vom Ministerium eine Unterstützung bis zu 400 ℳ vorübergehend, oder auf Lebenszeit mit Zustimmung der betreffenden Gemeinderäthe oder Anstaltsvorstände, gewährt werden kann.

Zu jährlicher Erstattung der von der Landeskasse zu zahlenden Unterstützungen sind die Gemeinden und öffentlichen Anstalten in folgender Weise verpflichtet. Den fünften Theil der an einen Beamten oder dessen Wittwe oder Waisen gezahlten Unterstützungen hat diejenige Gemeinde oder öffentliche Anstalt zu erstatten, aus deren Dienst der Beamte durch Entlassung oder Tod ausgeschieden ist. Sofern der Beamte im Dienste mehrerer Gemeinden oder öffentlichen Anstalten gestanden hat, sind diese zur Erstattung des Fünftels nach demjenigen Verhältnisse heranzuziehen, in welchem sie zur Besoldung des Beamten zur Zeit seines Ausscheidens aus dem Dienst beigetragen haben. Vierfünftel der Unterstützung hat

die Gesammtheit der waldbesitzenden Gemeinden und öffentlichen Anstalten nach dem Verhältniss ihrer Beiträge zu den Verwaltungskosten ihrer Waldungen zu erstatten.

Die Forstschutzbeamten des Staates sind auch bezüglich der **Pensionsansprüche** weit günstiger gestellt, als diejenigen der Gemeinden und öffentlichen Anstalten, indem das Gesetz vom 23. Dezember 1873, betreffend die Rechtsverhältnisse der Beamten und Lehrer, das Reichsgesetz vom 31. März 1873, betreffend die Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten, auch für Elsass-Lothringen einführt, und somit den elsass-lothringischen Landesbeamten gleiche Pensionsansprüche wie den Reichsbeamten eingeräumt worden sind. Auch sind ausserdem durch das Gesetz vom 24. Dezember 1873 den Wittwen und Waisen der Staatsforstschutzbeamten Pensionen zugesichert.

6. Zuständigkeit der Forstbeamten.

Die Dienstobliegenheiten der verschiedenen Kategorien der Forstbeamten und oberen Forstbehörden ergeben sich in Kürze aus dem auf Seite 10 mitgetheilten Organisationsgesetze und würde es zu weit führen, hier näher darauf einzugehen, zumal im Fortgange dieser Arbeit an den betreffenden Stellen weiter davon die Rede sein wird. Es sei nur erwähnt, dass in Bezug auf die Verwaltung der Forsten das sogenannte **Oberförstersystem** eingeführt ist, wonach der Schwerpunkt der Verwaltung in der Hand des Oberförsters liegt. Der Umfang ihrer Amtsbezirke bedingt allerdings vielfach eine nur inspizirende Thätigkeit, was aber bei dem nunmehr durchweg gut unterrichteten und praktisch durchgebildeten Schutzpersonale — welches zur französischen Zeit lediglich mit der Ausübung des Forst- und Jagdschutzes beschäftigt war, jetzt aber insbesondere auch mit der speziellen Beaufsichtigung des gesammten Wirthschaftsbetriebs betraut ist — ohne Bedenken durchführbar bleibt.

Die **Amtspflichten** des Forstschutzpersonals sowie der Forstkassenbeamten, welch' letztere sämmtliche Geschäfte der Gelderhebung und Auszahlung wahrzunehmen haben, sind durch besondere Dienstinstruktionen geregelt, während diejenigen der Oberförster in einer Reihe von generellen Verfügungen und Spezialinstruktionen, diejenigen der höheren Forstbeamten in der „Geschäftsanweisung für die Bezirkspräsidenten als Forstaufsichtsbehörden“ niedergelegt sind.

Aus letzterer, welche besonderes Interesse bietet, lassen wir das Wesentlichste hier wörtlich abgedruckt folgen:

Auszug aus der Geschäftsanweisung für die Bezirkspräsidenten als Forstaufsichtsbehörden.

Oertliche Leitung und Beaufsichtigung der Forstverwaltung.

Der Bezirkspräsident übt die örtliche Leitung und Beaufsichtigung der Forstverwaltung in seinem ganzen Amtsbezirk durch den Oberforstmeister und in den einzelnen Aufsichtsbezirken durch die für dieselben bestellten Forstmeister aus, in welcher Eigenschaft auch der Oberforstmeister für den ihm zugewiesenen Aufsichtsbezirk fungirt.

Der Oberforstmeister hat das Forstwesen des ganzen Bezirks in seiner Gesammtheit zu überwachen. Er hat zu diesem Behufe auch die nicht zu seinem eigenen Aufsichtsbezirke gehörenden Forsten zu bereisen und in diesen jährlich für mindestens zwei Oberförstereien eines jeden Aufsichtsbezirks eine örtliche Revision auszuführen.

Bei Bereisung der nicht zu seinem Aufsichtsbezirk gehörenden Forsten hat der Oberforstmeister den betreffenden Forstmeister stets zuzuziehen, wenn nicht besondere Umstände im einzelnen Falle eine Ausnahme rechtfertigen.

Dem Oberforstmeister steht bei seinen Bereisungen die Wahrnehmung der Disziplin über die Lokalforstbeamten, die Revision und Beurtheilung der Verwaltung und die Anordnung dessen, was er im Interesse des Dienstes für angemessen erachtet, zu.

Ergeben sich dabei zwischen ihm und dem Forstmeister nicht zur Ausgleichung gelangende Meinungsverschiedenheiten über das anzuwendende technische Verfahren des Betriebes, so ist die Entscheidung des Oberforstmeisters massgebend.

Derselbe hat jedoch sofort dem Bezirkspräsidenten Mittheilung zu machen, welcher, sofern er Bedenken hat, der Ansicht des Oberforstmeisters beizutreten, den Fall dem Ministerium behufs eventueller Anordnung einer Ortsbesichtigung und endgültiger Entscheidung vorzulegen hat.

Von dem Antritte einer jeden Dienstreise hat der Oberforstmeister den Bezirkspräsidenten in der Regel mündlich in Kenntniss zu setzen.

Der Forstmeister hat die Amtsverwaltung und gesammte Führung der Oberförster und der sämmtlichen unteren Forstbeamten seines Bezirks in allen Beziehungen durch örtliche Revisionen zu überwachen und den gesammten Forsthaushalt, insbesondere auch den technischen Betrieb in den Forsten zu leiten und zu kontroliren.

Er ist für die Ordnung der innern und äussern Verwaltung der Oberförster, für die Angemessenheit des technischen Betriebes und für Aufrechterhaltung guter Disziplin bei sämmtlichen ihm untergebenen Beamten verantwortlich. Die gleichen Obliegenheiten hat er bezüglich der Forstkassen-Rendanten, welche nicht zugleich Enregistrements-Einnehmer sind. Die Aufsicht über die Geschäftsführung der letzteren als Forstkassen-Rendanten führt er nur in soweit, als zur gründlichen Prüfung der Dienstführung der Ober-

förster und zur Ausübung der ihm in Gemässheit der Ziffer 10, k dieser Anweisung obliegenden Funktionen der Rechnungsrevision erforderlich ist.

Mindestens dreimal im Jahre hat er jede Oberförsterei seines Bezirks zu bereisen, sich aber auch ausserdem so oft in die Reviere zu begeben, wie zur sachgemässen Erledigung der Geschäfte und thunlichsten Vermeidung zeitraubenden Schriftwechsels angemessen ist.

Von dem Antritte einer jeden Dienstreise hat der Forstmeister den Oberforstmeister in der Regel mündlich in Kenntniss zu setzen.

Als besonders wichtige Dienstobliegenheiten der Forstmeister sind hervorzuheben:

a. Selbstthätige Mitwirkung bei Aufstellung der generellen Betriebspläne und Kontrole über richtige Führung und Ergänzung der das Forstvermessungs- und Einrichtungswesen betreffenden Bücher und Karten.

b. Spezielle örtliche Prüfung der jährlichen Hauungs-, Kultur-, Wegebau- und sonstigen Nutzungs-, Meliorations- und Arbeitspläne.

c. Oertliche Revision der hiernach ausgeführten Arbeiten und der darauf bezüglichen Buchführung der Oberförster, insbesondere hinsichtlich der gehörigen Aufarbeitung, Aufmessung und Verrechnung der Hölzer unter Vergleichung der Bücher mit dem Befunde im Walde.

d. Kontrole über rechtzeitige und möglichst günstige Verwerthung der Forstprodukte, der Nebennutzungen und der Jagdnutzung.

e. Spezielle Revision der Forstgrenzen und zwar dergestalt, dass dieselben von ihm, unter Zuziehung des Oberförsters und Aufnahme einer Verhandlung darüber, in einem Turnus von 10 Jahren einmal vollständig begangen werden.

f. Jährliche Revision aller Inventarienstücke und aller Forstdienstgebäude, sowohl in Hinsicht auf die Ausführung der den Forstbeamten obliegenden Reparaturen, als auch in Hinsicht auf die mit den Mitteln des Baufonds zu bewirkenden Herstellungen.

Der Forstmeister hat diese Herstellungen bei der Baubereisung zeitig im Jahre in einer Nachweisung zu verzeichnen, den muthmasslichen Kostenbetrag für jede nothwendige Herstellung überschläglich auszuwerfen und diese Nachweisung vorzulegen.

g. Revision des Forstschutzes rücksichtlich der Thätigkeit des Forstschutzpersonals und bezüglich prompter Abwickelung des Forstbusswesens.

h. Sorge für genaue Feststellung der Forstberechtigungen und Kontrole über deren Ausübung, sowie Mitwirkung bei Servitutablösungen, Arrondirungen und sonstigen Areal-Regulirungen.

i. Kuratel über die Forstkassen und Revision derselben unter Vergleichung der Material- mit der Geldwirthschaft nach Massgabe der in dieser Beziehung bestehenden besonderen Vorschriften. Diese Bestimmung findet auf die mit Enregistrements-Einnehmereien verbundenen Forstkassen, für welche Kuratel und Revision den

Revisoren der Enregistrementsverwaltung zugewiesen sind, keine Anwendung.

k. In Beziehung auf die Etatsfertigung, sowie auf die Rechnungslegung und Abnahme liegt dem Forstmeister ob, die erforderlichen Bescheinigungen zu ertheilen. Er hat daher durch örtliche Revisionen und Vergleichung der Rechnungen mit den Wirthschafts- und Kassenbüchern, sowie mit dem Befunde im Walde, sich in den Stand zu setzen, jene Bescheinigungen mit voller Ueberzeugung abgeben zu können.

Zuständigkeit.

Die Zuständigkeit des Bezirkspräsidenten als Forstaufsichtsbehörde erstreckt sich auf alle Forstangelegenheiten, soweit nicht durch die nachfolgenden Bestimmungen behufs Einholung höherer Genehmigung oder Entscheidung Berichterstattung an das Ministerium vorgeschrieben wird.

Zur Zuständigkeit des Bezirkspräsidenten gehört insbesondere:

Genehmigung der jährlichen Wirthschaftspläne innerhalb der Grenzen des Betriebsregulirungswerkes und innerhalb der etatsmässigen Geldmittel und Anweisung der Kassen zur Zahlungsleistung;

Feststellung der Hauerlohns- und sonstigen Werbungskostensätze;

Genehmigung der Waldnebennutzungstaxen;

Vertretung der Landesverwaltung bei Abschluss von Verträgen und Führung von Prozessen;

Abnahme der Rechnungen behufs deren Einsendung an die höhere Rechnungs-Revisionsbehörde;

Anstellung der Forstschutzbeamten und Handhabung der Disziplin über die Lokalforstbeamten;

Führung der Prozesse in Forstangelegenheiten. Dem Ministerium ist jährlich eine Prozessliste einzureichen.

Berichterstattung an das Ministerium behufs Einholung höherer Genehmigung ist erforderlich:

a. Zu Veränderungen in der Substanz des Staatsforst-Eigenthums.

Dem Bezirkspräsidenten bleiben jedoch selbstständlich überlassen: die im Laufe der Verwaltung gewöhnlich vorkommenden Verkäufe entbehrlicher Inventarienstücke und Materialien.

b. Zu Vergleichen über Ablösung von Forstberechtigungen.

c. Zur Feststellung aller Etats.

d. Zur Feststellung der jedesmal für 3 Jahre gültigen Holz- und Wildtaxen.

e. Zum Uebergange von der Administration einzelner Nutzungsobjekte zu deren Verpachtung und umgekehrt.

f. Zur Verpachtung von Objekten mit 4 000 Mark oder mehr Jahresertrag und, vorbehaltlich der nachstehenden Ausnahmen, zu solchen Verpachtungen geringerer Objekte, bei denen von den allgemeinen Verwaltungsnormen abgewichen werden, insbesondere wenn freihändig oder auf länger als 12 Jahre verpachtet werden soll.

Objekte unter 500 Mark Jahresertrag kann der Bezirkspräsi-

dent selbstständig aus freier Hand auf längstens 12 Jahre verpachten:

α) wenn in der öffentlichen Versteigerung ein annehmbares Gebot nicht abgegeben ist und ein Pachtgeld erlangt wird, welches das abgegebene Meistgebot übersteigt oder, sofern gar kein Gebot abgegeben ist, mindestens das bisherige Pachtgeld erreicht;

β) auch ohne vorherige öffentliche Versteigerung, soweit es sich darum handelt, die Benutzung eines schon vorhandenen oder erst neu anzulegenden Weges oder Wasserlaufs, oder einer nicht Mineralwasser enthaltenden Quelle zu gestatten, oder zu Bergwerks- und Hütten- pp. Halden erforderliche Flächen einzuräumen oder an andere Staatsverwaltungszweige die Benutzung von Grundstücken pachtweise zu überlassen.

g. Zu jeder Verpachtung an einen Staatsbeamten.

h. Zu freihändigen Holzverkäufen unter der Taxe und solchen freihändigen Holzverkäufen, bei denen die Taxe zwar erreicht oder überschritten wird, aber an einen Käufer für mehr als 1500 Mark Holz überlassen werden soll.

Der Bezirkspräsident kann jedoch unter der Taxe aus freier Hand selbstständig dasjenige Holz verkaufen, welches in der Lizitation bereits zweimal ausgeboten ist, ohne ein annehmbares Gebot erlangt zu haben, wenn dafür mindestens die Hälfte der Taxe erreicht wird.

i. Zu Mehrausgaben über die durch den Etat der Forstabtheilung zur Disposition gestellten Summen.

k. Zu Stundungen, wenn solche über 2 Monate hinaus ohne Verzinsung, oder wenn sie bei nicht unter 5 Procent zu bedingender Verzinsung über den Jahresschluss hinaus erfolgen sollen.

l. Zu Erlassen oder zur Verzichtleistung auf Erfüllung kontraktlicher Bedingungen und zu allen Gnadensachen.

m. Zur Feststellung der generellen Betriebspläne und Abnutzungssätze.

n. Zu Abweichungen von den genehmigten generellen Betriebsplänen und zu Ueberschreitungen des zulässigen Abnutzungssolls der einzelnen Oberförstereien um mehr als 10 Procent.

o. Zu den jährlichen Arbeitsplänen für Forstvermessung und Einrichtung.

p. Zu den jährlichen Plänen für Bauten an Forstgebäuden. Ueber Bauten, für welche die Anschläge der Superrevision unterliegen, ist vorher rechtzeitig im Einzelnen zu berichten.

q. Zu Anstellung und Besoldung der Forstkassen-Beamten, sofern solche nicht gleichzeitig Enregistrements-Einnehmer sind, und Revierförster.

r. Zur Pensionirung von Beamten.

s. Zur Aufwendung von Stellvertretungskosten für Oberförster und Forstrendanten, welche nicht zugleich Enregistrements-Einnehmer sind, sowie in denjenigen Fällen auch für Forstschutzbeamte, wenn sie für länger als 3 Monate erforderlich werden.

t. Zu Remunerationen oder Unterstützungen an Personen, welche nicht zu den Forstbeamten gehören.

Der Bezirkspräsident ist jedoch ermächtigt an Arbeiter, welche bei der im Auftrage der Staatsforst-Verwaltung geleisteten Arbeit zu Schaden kommen, eine einmalige Unterstützung bis zu 45 ℳ zu bewilligen.

u. Zu Gehaltsvorschüssen an Beamte, wenn dieselben den Betrag eines dreimonatlichen Gehaltes überschreiten, oder die Tilgung über den Jahresschluss hinaus sich erstrecken soll.

Der Bezirkspräsident hat von allen ausserordentlichen Ereignissen und Unglücksfällen, welche ein besonderes Interesse für die Landesforstverwaltung haben, dem Ministerium sofort Anzeige zu erstatten.

7. Urlaub.

Hinsichtlich der Urlaubsbewilligung bestehen folgende Bestimmungen.

Urlaub kann ertheilt werden den Mitgliedern der Forstabtheilungen bei den Bezirkspräsidien bis zu 4 Wochen vom Bezirkspräsidenten; den Oberförstern bis zu 5 Tagen vom Forstmeister, bis zu 4 Wochen vom Bezirkspräsidenten; den Forstschutzbeamten bis zu acht Tagen vom Oberförster, bis zu 4 Wochen — und für die Forstschutzbeamten der Gemeinden und öffentlichen Anstalten auch länger — vom Bezirkspräsidenten. Jeder über 4 Wochen hinausgehende Urlaub eines Staatsforstbeamten unterliegt der Genehmigung des Staatssekretärs.

8. Uniform der Forstbeamten.

Die Forstbeamten sind verpflichtet, in Ausübung des Dienstes die vorschriftsmässige Dienstuniform zu tragen. Dieselbe besteht für sämmtliche Beamte in einer **Walduniform** und für die Oberförster, Forstmeister und den Landforstmeister ausserdem in einer **Staatsuniform.**

Die Walduniform besteht aus einem Ueberrock mit joppenartigem Schnitt aus hechtgrauem Tuche, vom Revierförster aufwärts mit grünem Sammtkragen und Beinkleidern aus demselben Tuche, einem grüngrauen Filzhute und einem durch den Rockschooss getragenen Hirschfänger; die Staatsuniform aus einem jagdgrünen Waffenrock mit goldgestickten Kragen und Aufschlägen, bei Oberforstmeister und Landforstmeister auch mit Goldstickerei auf der

Brust, wozu bei gewöhnlichen Gelegenheiten Beinkleider von der Farbe des Rockes, bei grosser Gala weisse Casimirbeinkleider getragen werden. Als Kopfbedeckung gehört zur Staatsuniform ein schwarzer Filzhut mit doppelter Goldschnur pp. Der Hirschfänger wird an einem goldenen Koppel über dem Rock getragen.

Ausserdem ist sämmtlichen Forstbeamten gestattet, eine Interimsuniform, bestehend in einem Waffenrock aus jagdgrünem Tuche, einem Beinkleide von militärgrauem Tuche, und einer Mütze von der Farbe des Rockes mit Hirschfänger zu tragen.

Die Dienstabzeichen finden sich bei der Wald- und Interimsuniform zum Theil in der Form der Achselklappen, bezw. in der auf diesem angebrachten goldenen Sterne oder Eicheln, zum Theil in der Schale des Griffes des Hirschfängers, sowie im Portépée; bei der Staatsuniform in den Achselabzeichen, wie in der Form und der Art des Tragens des Hirschfängers und bei Oberforstmeister und Landforstmeister noch in der Ausdehnung der Goldstickerei auf der Brust.

Die Uniform der Gemeindeforstschutzbeamten unterscheidet sich von derjenigen der Staatsforstbeamten dadurch, dass erstere vorn an der Kopfbedeckung über der Reichskokarde zwei gekreuzte Eichenblätter von Messing oder Tomback mit einem G, die Staatsforstbeamten den Reichsadler und an der Seite des Waldhutes den Gemsbart mit der Reichskokarde tragen.

9. Bedingungen für die Anstellung im Forstdienste.

In Ausführung des § 8 des Gesetzes vom 30. Dezember 1871, betreffend die Einrichtung der Forstverwaltung, hat der Reichskanzler unter dem 24. März 1874 die „Vorschriften über die Ausbildung und Befähigung zur Anstellung im höheren **Forstverwaltungsdienste**“ erlassen. Nach diesen wird die Befähigung zur Anstellung in demselben erlangt durch das Bestehen: 1. der forstwissenschaftlichen Vorprüfung und 2. der forstlichen Staatsprüfung.

Die forstwissenschaftliche Vorprüfung, sowie die Staatsprüfung finden jährlich einmal und der Regel nach im September oder Oktober statt.

Die Zulassung zur **Vorprüfung** ist abhängig von dem Nachweise, dass Bewerber:

1. das 28. Lebensjahr noch nicht überschritten;
2. das vorschriftsmässige Zeugniss der Reife für die Universität von einer höheren Lehranstalt im Deutschen Reiche, welche zur Ertheilung eines solchen Zeugnisses berechtigt ist, erlangt
3. einen Zeitraum von mindestens 7 Monaten, welcher jedenfalls die Monate Oktober bis April umfassen muss, zu seiner praktischen Vorbereitung bei einem Kaiserlichen Oberförster in Elsass-Lothringen auf Grund dazu ertheilter Genehmigung des Bezirkspräsidenten verwendet, und sodann
4. einen mindestens 2½jährigen vollständigen forstwissenschaftlichen Lehrkursus auf einer Forstakademie oder einer Universität des Deutschen Reiches zurückgelegt und
5. stets eine tadellose sittliche Führung bewährt hat, und endlich
6. eine für die Anstrengungen des Forstdienstes genügend kräftige, namentlich auch hinsichtlich des Seh-, Hör- und Sprachvermögens fehlerfreie Körperbeschaffenheit besitzt.

Die Zulassung zur Vorprüfung ist unter Beifügung der vorgenannten Zeugnisse, eines eigenhändig geschriebenen Lebenslaufs und einer Wirthschaftskarte im Maasstabe von 1 : 20000 oder 1 : 25000 über einen Forstkomplex von mindestens 1000 ha bei dem Landforstmeister in Strassburg zu beantragen.

Nach bestandener Vorprüfung erfolgt die Vereidigung als „Forstkandidat“, und hat letzterer vor Eintritt in die Staatsprüfung mindestens 2 Jahre bei einem Oberförster des Landes, dessen Wahl ihm, in dem Falle der Landforstmeister nicht anders bestimmt, freisteht, sich weiter auszubilden.

Die Meldung zur **Staatsprüfung** hat beim Ministerium zu erfolgen und zwar unter Beifügung:

1. eines eigenhändig geschriebenen Lebenslaufes;
2. des Schulzeugnisses der Reife;
3. des Zeugnisses über Zurücklegung der praktischen Vorbereitung;
4. der Zeugnisse über den Besuch einer Forstakademie pp.;
5. eines Tagebuches, welches der Kandidat während seiner weiteren Ausbildung bei einem Oberförster zu führen hat;

6. eines Zeugnisses, welches nachweist, dass der Kandidat seiner Militärpflicht genügt hat oder vom Militärdienste befreit ist.

Hat der Kandidat die Staatsprüfung bestanden, so wird er als „Oberförsterkandidat" in die Liste der Anwärter zu den Oberförsterstellen eingetragen.

Einmalige Wiederholung der 2 genannten Prüfungen ist unter gewissen Bedingungen und Voraussetzungen zulässig.

Ferner können mit Genehmigung des Ministeriums Deutsche, welche in einem Bundesstaate eine der Vorprüfung gleich zu achtende Prüfung bestanden und den unter 1, 2, 4, 5 und 6 für die Zulassung zur Vorprüfung bestehenden Bedingungen genügt haben, zur Ausbildung für den Forstverwaltungsdienst und demnächst zur Staatsprüfung zugelassen werden.

Auch kann das Ministerium Deutsche, welche in einem Bundesstaate vor Ablauf des 31. Lebensjahres und nach mindestens zweijährigem forstakademischen Studium die völlig genügende Befähigung für den höheren Forstdienst ohne Vorbehalt erworben und den Bedingungen unter 2, 5 und 6 für die Zulassung zur Vorprüfung genügt haben, unter die Anwärter zu den Aemtern des höheren Forstdienstes aufgenommen werden, wenn sie nach mindestens einjähriger Beschäftigung in der Forstverwaltung von Elsass-Lothringen ihre Qualifikation völlig befriedigend bewährt haben.

Endlich können noch zu Aemtern des höheren Forstverwaltungsdienstes Deutsche berufen werden, welche in einem Bundesstaate als Oberförster oder höhere Forstbeamte angestellt sind.

Wir haben über die Bedingungen zum Eintritt in den Forstverwaltungsdienst, sowie über die Personalverhältnisse überhaupt, eingehendere Mittheilungen gemacht, weil dieselben — nach den diesfalls ergehenden zahlreichen Anfragen zu schliessen — wenig bekannt zu sein scheinen.

Für die Anstellung im **Forstschutzdienste** sind die Bestimmungen des Regulativs über Ausbildung, Prüfung und Anstellung für die unteren Stellen des Forstdienstes, welches gleichlautend wie in Preussen, unter dem 15. Februar 1879 von dem Reichskanzler und dem Königlichen Preussischen Kriegsminister erlassen und im Einvernehmen mit letzterem in einigen Punkten durch den Statthalter abgeändert worden ist, massgebend.

Der § 1 dieses Regulativs bestimmt, dass die Forstschutzbeamten für Dienststellungen mit einem Jahreseinkommen von

750 ℳ und mehr, einschliesslich des Werthes etwaiger Emolumente, sowohl für die Staatsförster als für die Förster der Gemeinden und öffentlichen Anstalten — wie dies bereits erwähnt wurde — nur aus den für den Forstdienst ausgebildeten Anwärtern der deutschen Armee oder aus den im Forstdienst in deutschen Staaten bereits beschäftigten und als geeignet erkannten Personen gewählt werden dürfen. — Die Anstellung der Personen der letzteren Kategorie ist nur mit Genehmigung des Ministeriums zulässig. Die Forstanstellungs**berechtigung** kann nur durch volle Erfüllung der zu übernehmenden besonderen Pflichten des Militärdienstes im Jägerkorps und durch vorschriftsmässige forsttechnische Ausbildung erworben werden.

Letztere erfolgt durch praktische Unterweisung während der Lehrzeit, durch forstlichen Unterricht während des Militärdienstes und weitere forstliche Beschäftigung und Unterweisung während des Militär-Reserveverhältnisses und ist durch das Bestehen von 2 forstlichen Prüfungen nachzuweisen.

Die Verpflichtung zum Militärdienste dauert bei den nicht zu Oberjägern oder Feldwebeln beförderten Leuten 12 Jahre, von denen mindestens 4 aktiv abgeleistet werden müssen. Die Oberjäger und Feldwebel erlangen schon nach 9jähriger aktiver Militärzeit die Forstversorgungsberechtigung.

III. Forst- und Jagdgesetzgebung.

1. Forstverwaltungsgesetze.

Soweit sich die bestehende Forstgesetzgebung auf die Organisation der Verwaltung bezieht, ist sie in Vorstehendem bereits erwähnt worden. Dem Zweck dieser Arbeit liegt es überhaupt fern, auf alle Einzelheiten der Gesetzgebung näher einzugehen, so dass wir uns darauf beschränken können, das Wesentlichste aus derselben hervorzuheben.

Die gesetzliche Grundlage für die Verwaltung der Forsten bildet das **Forstgesetzbuch** (Code forestier) vom 21. Mai 1827 und die zur Ausführung desselben erlassene Königliche Verordnung vom 1. August 1827.

Der I. der fünfzehn **Titel** des Forstgesetzbuches handelt von der **staatlichen Forstordnung** und bestimmt, dass der Forstordnung unterworfen und nach den Bestimmungen dieses Gesetzes zu verwalten sind:

1. die Waldungen, welche einen Bestandtheil des Staatsgutes bilden;
2. diejenigen, welche einen Bestandtheil des Krongutes bilden;
3. diejenigen, welche zu einer Apanage oder zu einem Majorate gehören, welches an den Staat zurückfallen kann;
4. die Waldungen der Gemeinden oder einzelner Theile von Gemeinden;
5. diejenigen der öffentlichen Anstalten;
6. die Waldungen, an welchen der Staat, die Krone, die Gemeinden oder öffentliche Anstalten ungetheilte Eigenthumsrechte mit Privaten haben.

Für Elsass-Lothringen kommen nur die unter 1, 4, 5 und 6 genannten Waldungen in Betracht und zwar letztere nur insoweit, als der Fiskus nur mit einzelnen Gemeinden Waldungen gemeinsam besitzt.

Der Forstordnung nicht unterworfen sind die Privatwaldungen, in denen die Eigenthümer alle aus dem Eigenthum folgenden Rechte ausüben können, vorbehaltlich der in diesem Gesetze vorkommenden Beschränkungen, von denen später die Rede sein wird.

Der **II. Titel** handelt von der **Forstverwaltung** und gibt Vorschriften über die Altersbeschränkung für die Anstellung im Forstdienst, der Unvereinbarkeit eines Forstamtes mit andern Verwaltungs- und richterlichen Aemtern, von der Vereidigung und von der Verantwortlichkeit der Forstschutzbeamten, sowie von der Hinterlegung der Abdrücke der Waldhämmer der Forstverwaltungs- und Schutzbeamten bei den Gerichten.

Diese Bestimmungen sind im Wesentlichen weggefallen. Die Bestimmungen, dass die Abdrücke der Waldhämmer der Forstbeamten bei den Landgerichten hinterlegt werden müssen, und dass die Forstschutzbeamten haftbar sind für die von den Frevlern verwirkten Entschädigungen, wenn sie die Frevel nicht gehörig festgestellt haben (bisher waren die Schutzbeamten in diesen Fällen auch haftbar für die Geldstrafen), bestehen noch fort.

Der **III. Titel** handelt von den **Staatswaldungen** und setzt im ersten Abschnitte die Bestimmungen über die Abgrenzung

und Abmarkung derselben fest. Hiernach kann die Grenzscheidung sowohl von der Forstverwaltung als auch von den Angrenzern verlangt werden. Wenn die allgemeine Abgrenzung und Abmarkung eines Staatswaldes stattfinden soll, so ist dies 2 Monate vorher durch einen Beschluss des Bezirkspräsidenten, welcher in den angrenzenden Gemeinden pp. bekannt zu machen ist, anzukündigen.

Nach Ablauf dieser Frist kann die Forstverwaltung die Abgrenzung im Beisein oder Nichtbeisein der Nachbareigenthümer vornehmen. Die diesfälligen Verhandlungen werden beim Bezirkspräsidenten und Auszüge bei den betreffenden Kreisdirektoren hinterlegt, und erst wenn innerhalb Jahresfrist kein Einspruch erfolgt, kann die Bestätigung seitens der Regierung erfolgen und sodann zur Abmarkung geschritten werden.

Der zweite Abschnitt bestimmt, dass alle Staatswaldungen nach einem Betriebsplane zu bewirthschaften sind; ausserdem war vorgesehen, dass ohne eine landesherrliche Verordnung kein ausserordentlicher Holzschlag geführt werden darf; letztere Bestimmung ist aufgehoben.

Der dritte Abschnitt trifft Anordnungen hinsichtlich der Versteigerung der Schläge, welche insofern jetzt von geringer Bedeutung sind, als die Hölzer auf Grund diesfälliger Generalgouvernementsverordnungen aus dem Jahre 1870/71 der Regel nach in aufgearbeitetem Zustande und nicht mehr auf dem Stocke versteigert werden. Dasselbe gilt von Abschnitt vier und fünf über den Holzeinschlag, die Nachmessungen und die Nachschau, ob die Schläge richtig und ordnungsmässig geführt worden sind.

Im sechsten Abschnitte sind Vorschriften über die Versteigerungen der Eichellese, der Mast- und der Schmalzweide gegeben, welche jedoch von unwesentlicher Bedeutung und bezüglich der Strafbestimmungen durch das Forststrafgesetz vom 28. April 1880 ersetzt sind.

Der siebente Abschnitt handelt von den Zuwendungen aus den Staatswaldungen, welche auf einem besonderen Titel beruhen. Für jetzt haben nur die beiden letzten Artikel noch Bedeutung, welche bestimmen, dass

1. Verleihungen für den Betrieb gewerblicher Anlagen erlöschen, wenn das Werk während zweier auf einander folgender Jahre stillsteht, unbeschadet der Fälle gehörig nachgewiesener höherer Gewalt, und

2. dass in Zukunft in den Staatswaldungen keine Verleihungen von Holzrechten zum Betriebe gewerblicher Anlagen gemacht werden dürfen.

Im achten Abschnitt ist von den Nutzungsrechten in den Staatswaldungen die Rede.

Der erste Artikel bestimmt, dass zur Ausübung irgend eines Nutzungsrechtes nur diejenigen zugelassen werden sollen, deren Rechte am Tage der Verkündigung des Gesetzes als begründet anerkannt sind, oder auf Grund damals schwebender oder innerhalb zweier Jahre einzuleitender Verhandlungen anerkannt werden.

Ferner ist in diesem Abschnitte ausgesprochen, dass künftig Nutzungsrechte irgend welcher Art an Staatswaldungen nicht mehr verliehen werden dürfen.

Er bestimmt ferner, dass die Regierung die Staatswaldungen von jeder Holzberechtigung durch Abtretung eines Waldtheiles, von jeder anderen Berechtigung durch Geldentschädigung befreien kann.

Der Waldtheil und die Geldentschädigung werden durch gütliche Vereinbarung oder im Falle des Streites durch die Gerichte festgestellt. Die Klage auf Ablösung der Holzberechtigungen durch Waldabtretung steht nur der Regierung und nicht den Berechtigten zu.

Wo indess das Weiderecht ein anerkanntes unentbehrliches Bedürfniss der Berechtigten ist, kann es nicht abgelöst werden.

Die Ausübung der Nutzungsrechte in den Staatswaldungen kann von der Verwaltung stets nach Massgabe des Zustandes und der Leistungsfähigkeit des belasteten Waldes beschränkt werden; die Weide- und Mastberechtigten dürfen ihre Rechte nur in den von der Forstverwaltung für geöffnet erklärten Distrikten ausüben.

Im Uebrigen schreibt dieser Abschnitt die Formen vor, unter deren Beobachtung die Nutzungsrechte ausgeübt werden dürfen. Die Strafbestimmungen sind durch diejenigen des bereits erwähnten Forststrafgesetzes hinfällig geworden.

Die **Titel IV** und **V** enthalten Bestimmungen bezüglich der Waldungen, **welche zum Krongute und zu einer Apanage oder zu einem Majorate** gehören. Da, wie bereits erwähnt, dergleichen Waldungen in Elsass-Lothringen nicht vorhanden sind, so haben diese Bestimmungen hier keine Bedeutung.

Der **VI. Titel** betrifft **die Waldungen der Gemeinden und öffentlichen Anstalten.** Die wichtigsten Bestimmungen dieses

Titels und seiner späteren Ergänzungen, welche dem Grundsatze folgen, dass **diese Waldungen ganz wie die Staatswaldungen und von den Beamten des Staates bewirthschaftet werden sollen,** sind folgende:

Der staatlichen Forstordnung sind unterworfen alle Gemeinde- und Institutenwaldungen, welche auf den Vorschlag der Forstverwaltung und nach Anhörung der Gemeinde- resp. Institutenvorstände seitens der obersten Verwaltungsbehörde (Ministerium) für eine regelmässige Bewirthschaftung nach einem Betriebsplane geeignet befunden werden. Dieselbe Mitwirkung der Gemeinde- und Institutenvorstände, sowie der Verwaltungsbehörden tritt ein bei Abänderungen der Betriebseinrichtungen oder der Art und Weise der Ausnutzung der Schläge. — Alle für die Staatswaldungen über die Grenzscheidungen und Grenzabmarkungen, die Betriebseinrichtungen, die Holzversteigerungen, die Holzfällungen, die Nachmessungen der Schläge und die Schlagbesichtigungen, sowie die Mastversteigerungen geltenden Bestimmungen finden auch auf die Gemeinde- und Institutenwaldungen Anwendung.

Wenn es sich um neue Waldanlagen oder Betriebseinrichtungen von Weideflächen handelt, so sind die diesfälligen Vorschläge der Forstverwaltung den Gemeinden resp. Institutenvorständen zur Begutachtung vorzulegen.

Findet eine Einigung nicht statt, so entscheidet der Kaiserliche Bezirksrath[1] und in letzter Instanz der Kaiserliche Rath[2].

Die Gemeinden und öffentlichen Anstalten dürfen ohne Genehmigung der Regierung keine Waldrodungen vornehmen.

Die Gemeindewaldungen dürfen niemals unter die Einwohner vertheilt werden. Besitzen dagegen zwei oder mehrere Gemeinden einen Wald gemeinschaftlich, so hat jede das Recht, die Theilung zu verlangen.

Bei einem Gemeinde- und Instituten-Waldbesitzthum von mindestens 10 ha muss ein Viertel der Fläche für ausserordentliche Bedürfnisse reservirt bleiben; diese Bestimmung findet jedoch auf Nadelholzwaldungen keine Anwendung.

---

[1] Ein in jedem Bezirke aus den Räthen des Bezirkspräsidiums gebildetes Kollegium zur Entscheidung gewisser Verwaltungsstreitigkeiten.

[2] Ein Kollegium vom Kaiser ernannter (Ministerial-) Beamten zur Entscheidung über Rekurse gegen die Entscheidungen der Bezirksräthe.

Die Gemeinden und öffentlichen Anstalten müssen für die Erhaltung ihrer Waldungen besondere Förster halten, deren Zahl auf den Vorschlag der Forstverwaltung von den Gemeinden- und Anstaltsvorständen, vorbehaltlich der Genehmigung des Bezirkspräsidenten bestimmt wird.

Das Diensteinkommen der Gemeinde- und Institutenförster wird, auf den Vorschlag der Gemeinde- und Anstaltsvorstände, von dem Bezirkspräsidenten festgesetzt.

Die Förster der Gemeinden und öffentlichen Anstalten stehen unter der Botmässigkeit und der Disziplinargewalt der Forstverwaltungsbeamten. Sie leisten ihren Eid in der nämlichen Form, wie die Staatsförster.

Die Versteigerung sowohl der gewöhnlichen als ausser-gewöhnlichen Schläge wird auf Betreiben der Forstverwaltungsbeamten in Gegenwart des Bürgermeisters oder Beigeordneten für die Gemeindewaldungen und eines Verwalters für die Institutenwaldungen, in den für die Staatswaldungen vorgeschriebenen Formen bewirkt. Die Abwesenheit des Bürgermeisters oder Verwalters kann jedoch die Versteigerung nicht ungültig machen, sofern dieselben zu dem Termine gehörig eingeladen worden sind.

Jede mit Umgehung dieser Bestimmung seitens eines Bürgermeisters oder Verwalters eigenmächtig abgehaltene Versteigerung ist null und nichtig.

(Der Verkauf der Schläge auf dem Stock kommt jetzt nur noch ausnahmsweise vor und bildet die Regel der Verkauf des aufgearbeiteten Materials.)

Die Schläge in den Gemeindewaldungen, deren Ertrag in natura als Bürgerholz unter die Einwohner vertheilt werden soll, dürfen nur nach spezieller Anweisung der Forstverwaltungsbeamten unter Beobachtung der dazu vorgeschriebenen Formen gefällt werden.

Die Vertheilung des Bürgerholzes erfolgt, sofern Urkunden oder Ortsgebräuche nicht Anderes bestimmen, nach Feuerstellen, d. h. nach Familienhäuptern, oder Hausvorstehern, welche einen wirklichen und bleibenden Wohnsitz in der Gemeinde haben. Nach denselben Grundsätzen wird bei der Vertheilung von Bau- und Reparaturholz verfahren, jedoch mit der Massgabe, dass der Werth derartigen Materials durch Experten abgeschätzt und in die Gemeindekasse gezahlt wird.

Auch ist die Vertheilung des gesammten Holzeinschlags nach Umständen zulässig.

Die ursprünglichen Bestimmungen über die Beiträge, welche die Gemeinden und öffentlichen Anstalten dem Staate für die Kosten der Verwaltung ihrer Waldungen zu zahlen haben, sind durch die Gesetze vom 25. Juni 1841 und vom 19. Juli 1845, die Ordonnanz vom 5. Februar 1846 und das Gesetz vom 14. Juli 1856 modifizirt worden.

Hiernach entrichten die Gemeinden postnumerando $^1/_{20}$ oder 5 % des Ertrages der Hauptnutzung an die Staatskasse, als Beitrag zu den Verwaltungskosten, jedoch keinenfalls mehr als 80 Pfennig pro Hektar. Finden in einzelnen Jahren keine Hauptnutzungen statt, was bei kleinem Waldbesitzstande hin und wieder der Fall ist, so werden für solche Jahre auch keine Verwaltungskostenbeiträge entrichtet.

Für das in natura vertheilte Material wird der sogenannte „Zwanzigstelbeitrag" nach dem Werthe ermittelt, welchen der Bezirkspräsident auf den Vorschlag der Forstverwaltungsbeamten und nach Anhörung der Gemeinde- und Instituten-Vorstände endgültig feststellt.

Für diesen Forstverwaltungskostenbeitrag haben die Beamten der Forstverwaltung alle auf die Erhaltung und Verwaltung der Gemeinde- und Institutenwaldungen Bezug habenden Geschäfte kostenfrei zu besorgen.

Aus den Erträgen der gewöhnlichen und aussergewöhnlichen Schlägen werden zunächst die Besoldungen der Gemeinde- und Institutenförster, die Grundsteuern und die Verwaltungskostenbeiträge gedeckt.

Die dem Staate eingeräumte Befugniss, die Staatswaldungen von allen Holzberechtigungen zu befreien, erstreckt sich unter denselben Bedingungen auch auf die Gemeinden und öffentlichen Anstalten in Betreff der ihnen zugehörigen Waldungen.

Ebenso finden alle Bestimmungen über die Ausübung der Berechtigungen in den Staatswaldungen auf die Genussrechte der Gemeinden und Instituten in ihren eigenen Waldungen und auf die Berechtigungen, welche auf diesen Waldungen etwa haften, Anwendung, jedoch nur unter den in gegenwärtigem Titel enthaltenen Modifikationen und mit Ausnahme der Bestimmungen über die Zulassung der Berechtigten zu den Nutzungen in den Staatswaldungen.

Der **VII Titel** handelt **von den ungetheilten Waldungen.**

Alle auf die Erhaltung, Verwaltung und Beschützung der Staatswaldungen Bezug habenden Bestimmungen des Forstgesetzes vom 21. Mai 1827 gelten auch für die ungetheilten Waldungen, jedoch unter den Modifikationen, welche der VI. Titel in Betreff der Gemeinde- und Institutenwaldungen enthält. Demgemäss dürfen die Miteigenthümer keine gewöhnlichen oder aussergewöhnlichen Schläge führen, sowie keinerlei Fällungen oder Verkäufe bewirken.

Die Grenzscheidungs-, Vermessungs- und Beschützungskosten werden in denjenigen ungetheilten Waldungen, an denen der Staat betheiligt ist, von dem Staate und den Miteigenthümern nach Verhältniss ihrer Rechte getragen. — Die Forstverwaltung ernennt die Förster — welche Staatsbeamte sind —, bestimmt ihre Besoldung und hat allein das Recht, dieselben abzusetzen. Die Miteigenthümer haben nach dem Verhältniss ihrer Rechte Antheil an dem Ertrage der Waldungen und an dem dem Waldeigenthümer gesetzlich zufallenden Werth und Schadenersatze.

Der **VIII. Titel** enthält besondere gesetzliche Bestimmungen für die **Privatwaldungen** soweit sich dieselben nicht auf die Ausrodungen, welche im XV. Titel behandelt werden, beziehen.

Die von den Privatwaldbesitzern angestellten Forstschutzbeamten bedürfen der Bestätigung durch den Kreisdirektor, vorbehaltlich der Berufung an den Bezirkspräsidenten im Falle der Verweigerung. Sie sind gerichtlich zu vereidigen.

Die Privatwaldbesitzer haben in derselben Weise wie die Regierung die Befugniss, ihre Waldungen von Holzberechtigungen durch Waldabtretungen, alle übrigen Berechtigungen durch Geldentschädigung, frei zu machen, entweder durch gütliche Vereinbarung oder auf gerichtlichem Wege.

Die Klage auf Ablösung steht nur dem Belasteten zu.

Die Rechte auf Weide, Trift, Mast und Eichellese dürfen nur in denjenigen Theilen der Privatwaldungen ausgeübt werden, welche von der Staatsforstverwaltung für geöffnet erklärt worden sind. Letzteres geschieht nach Massgabe des Zustandes und der Leistungsfähigkeit des Waldes.

Der **IX. Titel** behandelt **die Verwendung von Holz zu öffentlichen Zwecken.** Die Bestimmungen des ersten Abschnittes, welche die zu Marinezwecken bestimmten Hölzer umfassen, haben keine praktische Bedeutung für Elsass-Lothringen.

Dagegen sind von besonderer Wichtigkeit die Bestimmungen des zweiten Abschnittes dieses Titels über die zu den Arbeiten der Wasserbauverwaltung am Rhein bestimmten Hölzer. In allen Fällen, in denen dringende Arbeiten zur Eindeichung und Uferbefestigung des Rheines die schleunige Verwendung von Holz und Weiden erfordern, kann nämlich der Bezirkspräsident die Lieferung dieses Materials gegen Bezahlung nach 3 Monaten aus den Waldungen, welche nicht über 5 Kilometer von den Ufern des Flusses entfernt liegen, anordnen und zwar zuerst aus den Staatsforsten, nöthigenfalls auch aus den Gemeinde- und Anstaltswaldungen, sowie aus den Privatwaldungen.

Wer, nachdem ihm entsprechende Mittheilung gemacht wurde, sein Holz dem Zugriffe der Wasserbauverwaltung entzieht, wird gemäss § 48 des Forststrafgesetzes mit Geldstrafe bis zu 1 000 *M*, neben welcher auf Gefängniss bis zu 3 Monaten erkannt werden kann, bestraft.

Auch hatten früher Privatwaldbesitzer den Kreisdirektoren von allen unter 5 Kilometer von den Ufern des Rheins beabsichtigten Holzschlägen 3 Monate vorher Anzeige zu machen und durften erst dann frei über den Schlag verfügen, wenn innerhalb dieser Frist das Holz zu Strombauzwecken nicht verlangt worden ist. Diese Bestimmung ist dadurch in Wegfall gekommen, dass im Forststrafgesetz die Strafandrohung beseitigt wurde.

Die **Titel X, XI, XII und XIII**, welche von der Polizei und dem Schutz der Waldungen, von der Verfolgung der Frevel, von den Strafen und Verurtheilungen und von der Vollstreckung der Urtheile handeln, sowie — wie bereits früher erwähnt — die Strafandrohungen in den Titeln I—IX und XV sind durch das Forststrafgesetz vom 28. April 1880, dessen Bestimmungen an die Stelle jener treten, aufgehoben.

Aus dem Forstgesetzbuche ist schliesslich noch der **Titel XV**, welcher von der **Ausrodung der Privatwaldungen** handelt und sehr wichtige Bestimmungen zur Erhaltung der Waldungen enthält, zu erwähnen.

Wenngleich die Bewirthschaftung der Privatwaldungen vollständig frei gegeben ist und keinerlei staatliche Kontrole in dieser Beziehung stattfindet, so dürfen doch diese Waldungen im Interesse der allgemeinen Staatswohlfahrt nicht ohne Weiteres ausgerodet werden.

Ausgenommen sind Holzbestände innerhalb der ersten 20 Jahre nach ihrer Anlage und Park- oder Gartenanlagen, welche geschlossen sind, oder an Wohnungen stossen. Ferner nicht geschlossene Gehölze von weniger als 10 Hektären Flächeninhalt, wenn sie nicht auf dem Gipfel oder am Abhange eines Berges liegen.

Der vorerwähnte Titel des Forstgesetzes enthält die auf die Rodung Bezug habenden Vorschriften. Danach darf der Privatwaldbesitzer erst dann die Rodung vornehmen, wenn er von derselben vier Monate vorher dem Kreisdirektor Anzeige gemacht und die Forstverwaltung innerhalb dieser Frist keinen motivirten Einspruch dagegen erhoben und ihm zugestellt hat. Der Bezirksrath spricht seine Ansicht über den Einspruch aus, welcher der Forstverwaltung und dem Waldeigenthümer mitgetheilt und dem Ministerium zur Entscheidung vorgelegt wird. Erfolgt dessen Entscheidung nicht innerhalb 6 Monaten nach der Zustellung des Einspruchs, so kann die Rodung ausgeführt werden.

Einspruch kann gegen die Rodung nur dann erhoben werden, wenn die Erhaltung der fraglichen Waldungen nothwendig ist:

1. Zur Festhaltung der Erdkrume auf Bergen und an Abhängen;
2. Zur Beschützung des Bodens vor Abspülungen und Einbrüchen von Flüssen, Strömen oder Wildbächen;
3. Zum Fortbestande von Quellen und Wasserläufen;
4. Zur Beschützung der Dünen und Küsten gegen die Abspülungen des Meeres und das Vordringen des Sandes (was selbstverständlich für Elsass-Lothringen nicht in Betracht kommt);
5. Zur Vertheidigung des Landes im Grenzgürtel, dessen Ausdehnung durch Verordnung festzusetzen ist;
6. Zur öffentlichen Gesundheitspflege.

Dieselbe Strafe und zwar 400—1 200 *M.* pro Hektar der gerodeten Fläche, welche früher der Code forestier denjenigen androhte, welche ohne Genehmigung der Regierung eine Waldrodung vornahmen, oder den Beamten von Gemeinden oder Anstalten, welche nicht genehmigte Rodungen ihrer Waldungen vorgenommen, gestattet oder angeordnet hatten, enthält auch das Forststrafgesetz vom 28. April 1880.

Ausserdem sind die Eigenthümer gehalten, das gerodete Terrain binnen 3 Jahren wieder aufforsten zu lassen.

Schliesslich enthält dieser Titel noch die Bestimmung, dass die auf Berggipfeln, an Abhängen, auf Dünen und Haiden neu angelegten Holzkulturen 30 Jahre lang von jeder Steuer frei bleiben.

Endlich müssen wir noch ein Gesetz besonders hervorheben, welches im Interesse der schon lange als nothwendig erkannten **Wiederbewaldung der Berge** unter dem 28. Juli 1860 erlassen worden ist.

Dasselbe bestimmt, dass Gemeinden und öffentlichen Anstalten, sowie auch Privatleuten, unter gewissen Bedingungen und Voraussetzungen zur Wiederbewaldung von Flächen, welche auf dem Gipfel oder am Abhange der Berge liegen, aus Staatsmitteln Unterstützungen, welche entweder in der Lieferung von Samen oder Pflanzen, oder in Geld bestehen, gewährt werden können.

Auch kann im öffentlichen Interesse die Wiederbewaldung zur Pflicht gemacht werden, wenn die kahlen Gipfel oder Hänge eine Gefahr für die tiefer gelegenen Gelände bergen. Durch Kaiserliche Verordnung wird in diesem Falle die Gemeinnützlichkeit dieser Arbeiten, der Umfang der Fläche auf welcher, sowie die Frist innerhalb welcher diese Arbeiten auszuführen sind, festgesetzt. Umfasst diese Fläche zugleich Privatgrundstücke, so haben die Eigenthümer zu erklären, ob sie selbst die Wiederbewaldungsarbeiten wollen ausführen lassen oder nicht und kann im letzteren Falle die Enteignung eintreten.

Ein Recht auf Wiedereinsetzung in sein Eigenthum nach stattgehabter Wiederbewaldung hat der Enteignete nur dann, wenn er die ihm gewordene Enteignungsentschädigung, sowie die Kosten der Waldanlage an Kapital und Zinsen zurückerstattet, oder anstatt des Ersatzes der Kosten auf die Hälfte der in Kultur gebrachten Fläche verzichtet.

Gehört das aufzuforstende Gelände Gemeinden oder öffentlichen Anstalten und dieselben weigern sich oder sind nicht im Stande, die Wiederbewaldungsarbeiten ausführen zu lassen, so kann der Staat auf gütlichem Wege die fraglichen Flächen erwerben oder alle Arbeiten auf sich nehmen. Im letzteren Falle benutzt und verwaltet er die wiederbewaldeten Flächen bis zur Erstattung der Kulturkosten nebst Zinsen; jedoch sind die neuen Waldungen den Gemeinden zur Weide zu öffnen, sobald dies forstwirthschaftlich zulässig ist.

Ebenso wie die Privaten können auch die Gemeinden sich von der Erstattung der Kulturkosten befreien, wenn sie auf die Hälfte der Fläche zu Gunsten des Staates verzichten.

Die im vierten Titel enthaltenen Uebergangs- und Schlussbestimmungen sind jetzt ohne Bedeutung, bezw. soweit sie Bestimmungen des Forstgesetzbuchs aufheben, oben bereits erwähnt.

2. Forststrafgesetz.

Das Forststrafgesetz vom 28. April 1880 zerfällt in **4 Titel**, von denen der **erste** in Kürze folgende allgemeine Bestimmungen enthält:

Die in diesem Gesetze mit Strafe bedrohten Handlungen unterliegen, soweit dieses Gesetz nicht Abweichungen vorsieht, den Bestimmungen des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich.

Die im § 57 des Strafgesetzbuches für Personen von 12—18 Jahren vorgesehene Strafmilderung ist ausgeschlossen. — Für Werthersatz, Ersatzgeld und Kosten, in welche Personen verurtheilt werden, welche unter der Gewalt, der Aufsicht und im Dienste eines Anderen stehen und zu dessen Hausgenossenschaft gehören, haftet Letzterer im Falle des Unvermögens jener Personen. Ehemänner, Eltern und Vormünder haften event. auch für die Geldstrafe. Sämmtliche vorgenannte Personen können auch, wenn der Thäter aus Gründen seiner Person straffrei zu bleiben hat, als unmittelbar haftbar verurtheilt werden.

Die Vergehen sollen grundsätzlich durch Geldstrafe gesühnt werden, jedoch sind nicht beitreibbare Geldstrafen in Freiheitsstrafen umzuwandeln und wird ein Tag Freiheitsstrafe bis zum Betrage von 50 ℳ für 2 ℳ, bei höheren Geldstrafen für 5 ℳ gerechnet. Von den vorerwähnten Freiheitsstrafen kann sich der Verurtheilte jedoch durch Forst- oder Gemeindearbeit frei machen und ist die Zahl der Arbeitstage gleich der festgesetzten Strafzeit zu bestimmen, wenn nicht eine bestimmte Arbeit aufgegeben wird.

Die erkannten Geldstrafen fliessen in die Staatskasse.

Die Strafverfolgung von Zuwiderhandlungen gegen dieses Gesetz verjähren in der Regel nach 6 Monaten.

Der **zweite Titel** handelt von den Strafbestimmungen und der erste Abschnitt vom Forstdiebstahl.

Forstdiebstahl im Sinne dieses Gesetzes ist der in einem Walde oder auf einem anderen hauptsächlich zur Holzzucht be-

stimmten Grundstücke verübte Diebstahl: an ungefälltem und solchem Holze, welches durch Zufall abgebrochen. oder umgeworfen und nicht bearbeitet ist, sowie an Holzpflanzen.

Ferner an Spähnen, Abraum, Rinde, Gras, Waldsämereien, Baumsaft, Harz, welche noch nicht in einer umschlossenen Holzablage sich befinden bezw. noch nicht gesammelt sind und endlich Diebstahl an anderen Walderzeugnissen, als Haide, Plaggen, Moos, Laub pp., sofern dieselben noch nicht geworben sind. **Das unbefugte Sammeln von Kräutern, Beeren oder Pilzen gilt nicht als Forstdiebstahl.**

Der Forstdiebstahl wird in der Regel mit einer Geldstrafe bestraft, welche dem 4fachen Werthe des Entwendeten gleichkommt, niemals aber unter 1 ℳ betragen darf; bei gewissen erschwerenden Umständen und wenn sich Thäter im Rückfalle befindet, erhöht sich das Strafmass auf den Betrag des 8fachen Werthes und kann unter näher bezeichneten Umständen neben der Geldstrafe noch auf Gefängnissstrafe erkannt werden.

Der Versuch des Diebstahls und die Theilnahme an demselben wird dem Diebstahle gleich bestraft.

Die Werkzeuge, welche der Thäter bei Begehung des Diebstahls bei sich geführt hat, sind einzuziehen, nicht aber die zur Wegschaffung des Entwendeten bestimmten Thiere und Gegenstände.

In allen Fällen ist neben der Strafe die Verpflichtung des Schuldigen zum Ersatze des Werthes des Entwendeten an den Bestohlenen auszusprechen. Schadensersatz kann nur im Wege des Civilprozesses geltend gemacht werden.

Der zweite Abschnitt des zweiten Titels setzt die Strafen für die Weidefrevel fest.

Der dritte Abschnitt enthält die Strafbestimmungen für Zuwiderhandlungen gegen forstpolizeiliche Bestimmungen und zerfällt in 2 Theile, und zwar:

1. Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen, welche auf jeden Wald, und
2. Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen, welche nur auf die der Forstordnung unterworfenen Wälder Anwendung findet.

Aus dem ersten Theil verdient hervorgehoben zu werden, dass es **nicht** verboten ist, auch ausserhalb der Strassen und Wege die Waldungen zu betreten. Ferner findet sich hier eine

Strafandrohung bis zu 10 ℳ Geldstrafe oder bis zu 3 Tagen Haft für denjenigen, welcher einem ihm bekannt gewordenen Verbote der Forstverwaltung oder des Waldeigenthümers zuwider Kräuter, Beeren oder Pilze sammelt.

Der zweite — also nur auf die der Forstordnung unterstellten Waldungen Bezug habende — Theil bedroht mit Strafe diejenigen, welche den Bedingungen des Holzeinschlages und der Holzabfuhr zuwiderhandeln. Ferner Miteigenthümer eines Waldes, welche unbefugt Holz in demselben fällen oder verkaufen. Ferner diejenigen, welche ohne Genehmigung der Regierung industrielle Anlagen oder sonstige Gebäude im Walde oder in einem Abstande bis zu 500 m von demselben errichten, sowie diejenigen, welche ohne Genehmigung in solchen Gebäuden eine Werkstätte zur Verarbeitung von Holz oder bei denselben einen Zimmerplatz oder zum Zwecke des Holzhandels einen Lagerplatz anlegen.

Der **dritte Titel** handelt von der Pfändung und dem Strafverfahren.

Bezüglich der Pfändung ist zu erwähnen, dass die mit dem Forstschutz betrauten Personen zur Pfändung der Wagen, Karren, Schlitten, Kähne und Thiere, welche zur Verübung eines Forstdiebstahls benutzt werden, sowie des im Weidefrevel betroffenen Viehes befugt sind. Die gepfändeten Gegenstände haften für die Geldstrafe, den Werthersatz, das Ersatzgeld und sämmtliche Kosten.

Hinsichtlich des Strafverfahrens sei bemerkt, dass die Amtsgerichte zuständig sind und ohne Zuziehung von Schöffen verhandeln und entscheiden, wenn nicht:

1. Forstdiebstahl von 3 oder mehr Personen gemeinschaftlich begangen ist,
2. Forstdiebstahl zum Zwecke der Veräusserung des Entwendeten begangen ist,
3. gewerbs- oder gewohnheitsmässige Hehlerei vorliegt,
4. der Angeschuldigte sich im zweiten oder ferneren Rückfall befindet.

Die Anzeigen der Forstschutzbeamten sind an den Amtsanwalt innerhalb 3 Tagen nach Feststellung der strafbaren Handlung schriftlich zu erstatten und ist von diesem innerhalb 8 Tagen die öffentliche Klage zu erheben und der Antrag auf einen richterlichen Strafbefehl zu stellen. Letzterer wird vollstreckbar, wenn

nicht zu dem im Strafbefehl angegebenen Termin der Angeschuldigte vor dem Amtsrichter Einspruch erhebt. In diesem Falle wird zur Hauptverhandlung geschritten.

In den oben unter 1—4 bezeichneten Fällen findet der Erlass eines Strafbefehls nicht statt. Die Vollstreckung der Strafbefehle und Urtheile wird durch den Amtsrichter veranlasst. Berufung gegen die Urtheile des Amtsrichters ist zulässig; die Revision gegen die in der Berufungsinstanz erlassenen Urtheile nur in den oben unter 1—4 genannten Fällen.

3. Jagdgesetze.

Die **Jagdgesetzgebung** hat in neuerer und neuester Zeit eine vollständige Umgestaltung erfahren. Während nämlich bis zum Jahre 1881 der Grundeigenthümer auf seinem Grund und Boden jagen konnte und nur in Bezug auf die Ausübung des Jagdrechtes den polizeilichen Bestimmungen des Gesetzes vom 3. Mai 1844 unterworfen war, wurde unter dem **7. Februar 1881** und zwar auf Anregung des Landesausschusses ein **Gesetz, betreffend die Ausübung des Jagdrechtes**, erlassen, dessen segensreicher Wirkung man schon jetzt bessere jagdliche Zustände verdankt. Dasselbe bestimmt, dass das Jagdrecht auf Grundstücken und Gewässern Namens und auf Rechnung der Grundeigenthümer durch die Gemeinden ausgeübt und für jeden Gemeindebann öffentlich versteigert werden muss. Auf zusammenhängenden Flächen **von mindestens 25 ha,** sowie auf **Seen** und **Teichen** in der Grösse von **mindestens 5 ha** und auf Teichen, welche zum Entenfang eingerichtet sind, kann sich der Eigenthümer die selbstständige Ausübung des Jagdrechtes vorbehalten.

Auf Grundstücken der Reichsmilitär- und der Reichseisenbahn-Verwaltung, auf die Staatsforsten und diejenigen Forsten, deren Eigenthum dem Staat mit andern Eigenthümern ungetheilt zusteht, sowie auf diejenigen Grundstücke, welche mit einer fortlaufenden, jede Verbindung mit den Nachbargrundstücken hindernde, Einfriedigung umgeben sind, finden die Bestimmungen dieses Gesetzes keine Anwendung.

An Stelle des **Jagdpolizeigesetzes** vom 3. Mai 1844 ist dasjenige vom **7. Mai 1883** getreten, welch' letzteres sich von jenem wesentlich dadurch unterscheidet, dass es feste Schonzeiten

bestimmt, während dieselben früher durch die Bezirkspräsidenten alljährlich insofern festgesetzt wurden, als diese die Eröffnung und den Schluss der Jagd auf alles jagdbare Wild anzuordnen hatten.

Da die Bestimmungen dieses Gesetzes, welche von denjenigen anderer deutscher Staaten zum Theil wesentlich abweichen, von grösserem Interesse sein dürften, so soll hier das Wichtigste aus demselben kurz mitgetheilt werden.

Ueber die **Schonzeiten** ist Folgendes bestimmt:

In der Zeit vom 2. Februar bis 23. August, ist das Wild mit der Jagd zu verschonen. Von dieser Bestimmung sind ausgenommen Schwarzwild, Hirsche, Rehböcke, Auer- und Birkhähne, Strich- und Zugvögel, Kaninchen und schädliches Wild (§ 2). Das Jagen mit Hunden auf vorstehend genannte Wildgattungen, mit Ausnahme der Auer- und Birkhähne, Strich- und Zugvögel, in der Zeit vom 2. Februar bis 23. August, ist untersagt.

Der Rehbock ist vom 2. Februar bis Ende Mai mit der Jagd zu verschonen.

Wasser- und Sumpfvögel, mit Ausnahme der wilden Gänse und Fischreiher, sowie sonstige Strich- und Zugvögel, sind vom 1. April bis Ende Juni mit der Jagd zu verschonen.

Das Ministerium ist ermächtigt, bei ausserordentlichen Verhältnissen die Feldjagd in einzelnen Landstrichen für einen Zeitraum von längstens 14 Tagen über den Schluss der Schonzeit hinaus zu untersagen.

Das Ausnehmen der Jungen von Federwild, welches Schonzeit hat, ist untersagt; das Ausnehmen von Eiern ist nur insoweit gestattet, als Eier, welche im Freien gelegt sind, von den Jagdberechtigten in Besitz genommen werden, um sie ausbrüten zu lassen.

Das Ministerium bestimmt, welche Vögel als nützliche zu erachten und welche Massregeln zu treffen sind, um deren Vertilgung zu verhüten oder deren Vermehrung zu befördern. Hierbei kann insbesondere die Jagd auf die als nützlich bezeichneten Vögel untersagt oder beschränkt werden, auch wenn sie nach § 3 statthaft wäre.

Vierzehn Tage nach Eintritt der Schonzeit darf kein Wild, welches Schonzeit hat, mehr feilgeboten und gekauft werden. In Schlingen gefangenes Wild, mit Ausnahme der Krammetsvögel, überhaupt nicht.

Als Ausübung der Jagd gilt es nicht, wenn Eigenthümer, Besitzer oder Pächter schädliches Wild auf ihren Ländereien vertilgen. Welches Wild als schädlich zu erachten ist und mit welchen Mitteln und unter welchen Bedingungen dasselbe vertilgt werden darf, bestimmt das Ministerium[1].

Wenn aussergewöhnlicher Wildschaden zu befürchten ist, hat der Kreisdirektor dem Jagdberechtigten die Abminderung des Wildstandes aufzugeben und ist der Bezirkspräsident befugt, im Falle der Weisung des Kreisdirektors nicht genügend Folge gegeben wird, den Grundbesitzern unter gewissen Bedingungen zu gestatten, das Wild beim Betreten ihrer Grundstücke zu vertilgen; nöthigenfalls kann er Polizeijagden anordnen, welche jedoch auf Rehe und Hasen nicht zulässig sind.

Die Ausübung der Feldjagd ist während der Nachtzeit, d. i. von einer Stunde nach Sonnenuntergang bis eine Stunde vor Sonnenaufgang, verboten.

Das Jagen mit Laufhunden (Bracken) kann für bestimmte Zeiten und Gegenden, nach Anhörung der Bezirkstage (repräsentative Körperschaften zur Berathung und Beschlussfassung über Angelegenheiten der Kommunalverwaltung der Bezirke), verboten werden.

Der Gebrauch von Schlingen ist nur beim Krammetsvogelfange erlaubt und können andere nicht zur regelmässigen Ausübung der Jagd dienende Jagdmittel und Geräthe vom Ministerium verboten werden.

Die Ausübung der Jagd ist nur nach Lösung eines Jagdscheines, welcher 20 ℳ. kostet, gestattet; von dem Erlöse fliessen 12 ℳ. in die Staatskasse, 8 ℳ. in die Kasse der Gemeinde, in welcher der Jagdschein nachgesucht wurde. Jagdgäste können auf Antrag der Jagdberechtigten sogenannte Zusatzjagdscheine, welche 8 Tage Gültigkeit haben und 5 ℳ. kosten, lösen.

Forstschutzbeamte, welche in Ausübung des Dienstes nach Weisung ihrer Vorgesetzten auf administrirten Jagden innerhalb ihres Oberförstereibezirks oder auf Polizeijagden Wild abschiessen, bedürfen eines Jagdscheines nicht.

---

[1] Dasselbe hat als schädlich bezeichnet: Wölfe, Wildschweine, Wildkatzen, Füchse, Iltisse, Marder, Wiesel, Fischotter, Eichhörnchen, Kaninchen, Dächse. Ferner: Geier, Adler, Falken, Habichte, Sperber, Milane, Bussarde, Weihen, Elstern, Würger, Reiher, Wildtauben, Uhus, Kolkraben, Heher, Eisvögel, Cormorane.

IV. Standorts- und Bestandes-Verhältnisse.

Der bei Weitem grösste Theil der Waldungen liegt im Gebirge und Hügellande, wo sie bedeutende, zusammenhängende Komplexe bilden, welche in der Ebene nur selten vorkommen. Unter letzteren sind die bedeutendsten in der Gegend von Hagenau im Unter-Elsass — der sogenannte Hagenauer Forst und angrenzende Waldungen — mit circa 19 000 ha und der Hartwald im Ober-Elsass bei Mülhausen mit circa 15 000 ha.

1. Gebirgsformationen.

Die zur Holzzucht benutzte Fläche der Staats- und ungetheilten Waldungen, sowie der Gemeinde- und Institutenwaldungen vertheilt sich nach dem Stande vom 1. Januar 1878 auf die im Lande vorkommenden hauptsächlichsten Gebirgsformationen, wie folgt:

1.	Granit	38109 ha
2.	Porphyr	6696 „
3.	Gneiss	4072 „
4.	Grauwacke	25117 „
5.	Vogesen-Sandstein	91919 „
6.	Bunter Sandstein	19268 „
7.	Muschelkalk	24507 „
8.	Keuper	32451 „
9.	Lias	12266 „
10.	Brauner Jura	9422 „
11.	Weisser Jura	3865 „
12.	Tertiärformation	2560 „
13.	Diluvium	63574 „
14.	Alluvium	13263 „
	Zusammen	347089 ha
	dazu die Nichtholzbodenfläche mit	3907 „
	ergibt die Gesammtfläche von	350996 ha

In den 3 Bezirken sind die Gebirgsformationen, wie nachstehend angegeben, vertreten:

Bezirk.	Granit. ha	Porphyr. ha	Gneiss. ha	Grauwacke. ha	Vogesen-Sandstein. ha	Bunter Sandstein. ha	Muschelkalk. ha	Keuper. ha	Lias. ha	Brauner Jura. ha	Weisser Jura. ha	Tertiärformation. ha	Diluvium. ha	Alluvium. ha
Ober-Elsass . .	27071	3046	4051	17763	5822	78	116	—	—	452	3865	210	36095	2546
Unter-Elsass . .	11038	3650	21	7354	45335	11899	7130	2361	458	—	—	2350	26374	10717
Lothringen . . .	—	—	—	—	40762	7291	17255	30090	11808	8970	—	—	1101	—
Zusammen . .	38109	6696	4072	25117	91919	19268	24507	32451	12266	9422	3865	2560	63574	13263

2. Bodenverhältnisse.

Die Bodenverhältnisse sind im allgemeinen äusserst günstige, indem die kräftigen Waldböden bei Weitem vorherrschen.

In den oberen Vogesen nimmt die bedeutendste Fläche ein fruchtbarer Urgebirgsboden ein, während die mittleren und unteren Vogesen als Verwitterungsprodukt des bunten und Vogesen-Sandsteins einen meist kräftigen dem Holzwuchse sehr zusagenden lehmigen Sandboden liefern. Die Waldungen im Lothringer Hügellande stocken meist auf Keuper, Muschelkalk und Lias und tragen da, wo die Bodendecke sorgfältig erhalten und der Boden nicht lange freigelegt wurde, gute Bestände.

Wo im Alluvium der Rheinebene nicht hochliegende Kiesschichten sich finden, ist der Boden der Holzproduktion sehr günstig. Selbst in der Nähe des Rheins und auf den Rheininseln, wo der Kies durchweg sehr hoch zu Tage und oft in grosser Mächtigkeit aufgeschichtet liegt, findet sich dennoch, in Folge der häufigen mit Schlammablagerungen verbundenen Ueberfluthungen, meist ein üppiger Holzwuchs. Besonders auffallend ist dies in den sogenannten Illwaldungen, welche durch die im Jura entspringende, Kalkschlick führende Ill häufig überschwemmt werden und in Folge dessen, namentlich bei Eiche und Esche, ausserordentlich üppige Wuchsverhältnisse zeigen. Dabei fehlt es keineswegs an

armen Böden, vielmehr sind auch diese vom leichten Wehsande bis zum nackten Felsen vertreten.

Sind schon die Bodenverhältnisse im Grossen und Ganzen sehr günstig, so trägt das, abgesehen von den hohen Gebirgslagen, milde Klima[1] natürlich sehr dazu bei, eine durchschnittlich sehr üppige Vegetation zu erzeugen.

3. Holzarten.

Das Vorkommen der einzelnen, dem günstigen Klima[1] entsprechend zahlreicheren Holzarten ist ein nach Lage und Bodenverhältnissen überaus verschiedenes, so dass sich eine genaue Uebersicht hinsichtlich ihres Vorkommens und ihrer Vertheilung nicht wohl geben lässt. Insbesondere ist dies auch für die wichtigeren Holzarten im gemischten Mittel- und Niederwalde nicht möglich.

Ueber das Auftreten der wichtigsten Holzarten im Hochwalde haben in jüngster Zeit für alle Waldungen des Landes Erhebungen stattgefunden, deren Ergebniss hier folgt.

Am 1. April 1883 befanden sich im Hochwalde:

1. Im Ober-Elsass.

In den	Eichen. ha	Buchen. ha	Sonstiges Laubholz. ha	Kiefern. ha	Fichten ha	Tannen. ha	Blössen. ha	Im Ganzen Hochwald. ha
Staats- und ungetheilten Waldungen	135	1523	46	423	413	2876	252	5668
Gemeinde- und Anstaltswaldungen	2547	13817	457	2603	1383	34058	168	55033
Privatwaldungen	—	749	210	578	35	2091	—	3663
Zusammen . . .	2682	16089	713	3604	1831	39025	420	64364
Procent der Hochwaldfläche	4,2	25,0	1,1	5,6	2,8	60,6	0,7	—

[1] Seit dem Jahre 1875, wo die diesfälligen Beobachtungen begannen, war die mittlere Jahrestemperatur auf der Feldstation

der forstlich meteorologischen Station Hagenau (Rheinebene) 11,4 Grad Celsius,
„ „ „ „ Neumath (Vorberge) 10,4 „ „
„ „ „ „ Melkerei (Gebirge) 7,8 „ „

2. Im Unter-Elsass.

In den	Eichen. ha	Buchen. ha	Sonstiges Laubholz. ha	Kiefern. ha	Fichten ha	Tannen. ha	Blössen. ha	Im Ganzen Hochwald. ha
Staats- und ungetheilten Waldungen	6525	20112	525	15196	929	11692	625	55604
Gemeinde- und Anstaltswaldungen	8579	17417	1072	8153	1537	17763	369	54890
Privatwaldungen	770	4588	161	6987	725	4589	—	17820
Zusammen . . .	15874	42117	1758	30336	3191	34044	994	128314
Procent der Hochwaldfläche	12,4	32,8	1,4	23,6	2,5	26,5	0,8	—

3. In Lothringen.

In den	Eichen. ha	Buchen. ha	Sonstiges Laubholz. ha	Kiefern. ha	Fichten. ha	Tannen. ha	Blössen. ha	Im Ganzen Hochwald. ha
Staats- und ungetheilten Waldungen	10374	18423	685	7506	781	10191	696	48656
Gemeinde- und Anstaltswaldungen	185	2468	74	311	9	157	19	3223
Privatwaldungen	408	3999	635	1219	203	3142	—	9606
Zusammen . . .	10967	24890	1394	9036	993	13490	715	61485
Procent der Hochwaldfläche	17,8	40,5	2,3	14,7	1,6	21,9	1,2	—

Im ganzen Lande.

a. nach dem Besitzstande getrennt.

In den	Eichen ha	Buchen. ha	Sonstiges Laubholz. ha	Kiefern. ha	Fichten. ha	Tannen. ha	Blössen. ha	Im Ganzen Hochwald. ha
Staats- und ungetheilten Waldungen	17034	40058	1256	23125	2123	24759	1573	109928
Gemeinde- und Anstaltswaldungen	11311	33702	1603	11067	2929	51978	556	113146
Privatwaldungen	1178	9336	1006	8784	963	9822	—	31089
Zusammen . . .	29523	83096	3865	42976	6015	86559	2129	254163
Procent der Hochwaldfläche	11,6	32,8	1,5	17,0	2,3	34,0	0,8	—

b. nach den Bezirken getrennt.

Bezirk.	Eichen. ha	Buchen ha	Sonstiges Laubholz. ha	Kiefern. ha	Fichten. ha	Tannen. ha	Blössen. ha	Im Ganzen Hochwald. ha
Ober-Elsass	2682	16089	713	3604	1831	39025	420	64364
Unter-Elsass	15874	42117	1758	30336	3191	34044	994	128314
Lothringen	10967	24890	1394	9036	993	13490	715	61485
Zusammen wie oben . . .	29523	83096	3865	42976	6015	86559	2129	254163
Procent der Hochwaldfläche wie oben.	11,6	32,8	1,5	17,0	2,3	34,0	0,8	—

Hiernach herrscht unter den Laubhölzern die Buche (Roth- und Weissbuche) entschieden vor und nimmt fast 33% der Fläche der Hochwaldungen, und zwar von der Ebene bis zur Baumgrenze, nämlich bis zu 1100 m über dem Meeresspiegel ein. Ihr vorzüglichstes Gedeihen findet sie in den Vorbergen. Nächst der Buche ist unter den Laubhölzern die Eiche mit etwa 11% im Hochwalde die verbreitetste Holzart. Sie erreicht in der Ebene ihre grösste Vollkommenheit.

Die übrigen Laubhölzer nehmen zusammen etwa 2% der Hochwaldfläche ein.

Unter den Nadelhölzern überwiegt bei Weitem die Edeltanne mit 34% und bildet hauptsächlich in den mittleren Gebirgslagen vorzügliche Bestände. Der Tanne folgt die Kiefer mit 17%, welche in der Ebene, wie in den Vorbergen auftritt, jedoch ihr bestes Gedeihen in der Ebene findet, wo sie, z. B. im Hagenauer Walde, Bestände bildet, wie sie mit grösserem Massengehalt kaum sonst gefunden werden dürften.

Fichte und Lärche treten nur untergeordnet mit kaum 3% der Waldfläche auf und ist die Letztere erst seit Kurzem mehr kultivirt worden, während die Fichte seit etwa 60 Jahren als Waldbaum angebaut worden ist.

In neuerer Zeit hat man angefangen, die Weymouths- und die Zirbelkiefer — letztere vornehmlich zur Aufforstung in Hochlagen — sowie auch die Douglasfichte versuchsweise mehr anzubauen.

Von den Anbauversuchen mit einer grösseren Anzahl ausländischer Holzarten wird später noch weiter die Rede sein.

4. Betriebsarten.

Bei den so überaus verschiedenartigen Standortsverhältnissen ist es natürlich, dass es kaum eine Betriebsart geben wird, welche im Lande nicht vorhanden ist, denn vom Weidenheger im üppigsten Alluvialboden des Rheins bis zum krüppelhaften Schutzwalde auf der Höhe des Gebirges, dürfte jede Waldform vertreten sein, die nicht an alpine Gebirgslagen gebunden ist.

Von den verschiedenen Betriebsarten herrscht der Hochwaldbetrieb vor und nimmt von der 441 512 ha umfassenden Holzbodenfläche (zur Holzzucht benutzte Fläche und dazu bestimmte Blössen) sämmtlicher Waldungen 254 163 ha ein. Der Hochwald mit natürlicher Verjüngung bildet die Regel. Die Kahlschlagwirthschaft tritt nur untergeordnet, der Plänterbetrieb — abgesehen von Waldungen ganz geringer Grösse, welche einen andern Betrieb nicht wohl zulassen — fast ausschliesslich an steilen Hängen und in den Hochlagen, jedoch hier in erheblichem Umfange und zwar in den unter staatlicher Verwaltung stehenden Waldungen mit 8 954 ha auf.

Dem Hochwaldbetriebe folgt in der Flächenausdehnung der Mittelwaldbetrieb mit 151 155 ha im ganzen Lande.

Der Niederwaldbetrieb nimmt 36 194 ha ein und zwar:

Der	gemischte Niederwald	21 622 ha
„	Eichenschälwald	8 100 „
„	Kastanien-Niederwald	4 368 „
„	Akazien-Niederwald	321 „
und	Weidenheger	1 783 „

Wie die einzelnen Betriebsarten im Lande und nach dem Besitzstande vertheilt sind, geben die nachstehenden Tabellen für den Hochwald, nach Holzarten getrennt, für den Stand am 1. April 1883 an. Diese Tabellen machen zugleich für die einzelnen Oberförstereien das Verhältniss der zur Holzzucht benutzten und bestimmten Flächen, sowie der zur Holzzucht nicht benutzten Flächen zur Gesammtfläche ersichtlich.

Nachweisung der Vertheilung der Betriebsarten
nach dem Stande

Laufende Nr.	Oberförsterei.	Gesammtfläche der Oberförsterei.	Zur Holzzucht benutzte Flächen und dazu bestimmte Blössen.	Zur Holzzucht nicht benutzte Flächen: produktiv.	unproduktiv.	Vertheilung Hochwald (incl. Eichen.	Buchen.	Sonstiges Laubholz.	Kiefern.
		Hektar.		Hektar.		Hektar.			
		1	2	3	4	5	6	7	8
									Bezirk
1	Pfirt	349	345	3	1	—	185	—	—
2	Altkirch	—	—	—	—	—	—	—	—
3	Mülhausen	—	—	—	—	—	—	—	—
4	Hart-Süd	6 008	5 846	154	8	—	—	—	—
5	Hart-Nord	8 099	8 077	22	—	—	—	—	—
6	Masmünster	—	—	—	—	—	—	—	—
7	Thann	—	—	—	—	—	—	—	—
8	St. Amarin	—	—	—	—	—	—	—	—
9	Ensisheim	—	—	—	—	—	—	—	—
10	Gebweiler	3 428	3 384	33	11	62	973	46	49
11	Rufach	—	—	—	—	—	—	—	—
12	Münster	521	519	2	—	—	365	—	—
13	Colmar-Ost	640	637	—	3	—	—	—	—
14	Colmar-West	80	71	9	—	—	—	—	—
15	Kaysersberg	576	515	—	61	—	—	—	80
16	Rappoltsweiler	1 426	1 402	10	14	73	—	—	294
17	Markirch	—	—	—	—	—	—	—	—
	Summe Bezirk Ober-Elsass	21 127	20 796	233	98	135	1 523	46	423

in den Staats- und ungetheilten Waldungen
am 1. April 1883.

der Holz- und Betriebsarten.

Plänterwald).			Summe	Mittel-	Niederwald.					Summe Mittel- und Niederwald.
Fichten.	Tannen.	Blössen.	Hochwald	wald.	Gemischter Niederwald.	Eichen-Schälwald.	Kastanien-Niederwald.	Akazien	Weidenheger.	
Hektar.			Hektar.	Hektar.	Hektar.					Hektar.
9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19
Ober-Elsass.										
—	153	7	345	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	5 844	—	—	—	—	2	5 846
—	—	—	—	8 077	—	—	—	—	—	8 077
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
253	1 691	10	3 084	—	—	160	140	—	—	300
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	154	—	519	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	637	—	—	—	—	—	637
—	14	—	14	—	—	41	16	—	—	57
160	40	235	515	—	—	—	—	—	—	—
—	824	—	1 191	—	—	186	25	—	—	211
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
413	2 876	252	5 668	14 558	—	387	181	—	2	15 128

Nachweisung der Vertheilung der Betriebsarten
nach dem Stande

Laufende Nr.	Oberförsterei.	Gesammtfläche der Oberförsterei.	Zur Holzzucht benutzte Flächen und dazu bestimmte Blössen.	Zur Holzzucht nicht benutzte Flächen: produktiv.	unproduktiv.	Vertheilung — Hochwald (incl. — Eichen.	Buchen.	Sonstiges Laubholz.	Kiefern.
		Hektar.		Hektar.		Hektar.			
		1	2	3	4	5	6	7	8
	Bezirk								
18	Schlettstadt	—	—	—	—	—	—	—	—
19	Weiler	2 716	2 677	23	16	—	512	—	402
20	Benfeld	—	—	—	—	—	—	—	—
21	Barr	—	—	—	—	—	—	—	—
22	Saales	1 856	1 834	13	9	—	20	—	—
23	Schirmeck	3 623	3 593	24	6	4	135	—	159
24	Oberehnheim	158	158	—	—	—	—	—	70
25	Lützelhausen	841	835	6	—	25	49	—	—
26	Haslach	3 024	2 986	18	20	404	1 458	5	318
27	Wasselnheim	2 414	2 387	10	17	—	111	—	457
28	Strassburg	—	—	—	—	—	—	—	—
29	Zabern	4 930	4 862	50	18	400	2 850	2	380
30	Neuweiler	1 755	1 740	10	5	131	594	32	410
31	Ingweiler	3 968	3 924	27	17	507	1 987	—	1 389
32	Lützelstein-Süd	4 599	4 548	28	23	58	3 691	9	444
33	Lützelstein-Nord	5 045	4 994	29	22	324	3 638	4	747
34	Saarunion	908	896	12	—	255	564	—	13
35	Bischweiler	214	211	2	1	171	5	34	—
36	Hagenau-Ost	6 839	6 696	66	77	956	374	60	5 101
37	Hagenau-West	7 191	7 037	58	96	2 597	1 730	327	2 282
38	Hatten	507	491	3	13	34	162	5	290
39	Weissenburg	1 974	1 835	98	41	333	100	41	1 253
40	Lembach	2 575	2 530	—	45	216	1 408	6	801
41	Oberbronn	1 533	1 522	10	1	110	724	—	680
	Summe Bezirk Unter-Elsass	56 670	55 756	487	427	6 525	20 112	525	15 196

in den Staats- und ungetheilten Waldungen
am 1. April 1883.

der Holz- und Betriebsarten.

Plänterwald).			Summe Hochwald	Mittelwald.	Niederwald.					Summe Mittel- und Niederwald
Fichten.	Tannen.	Blössen.			Gemischter Niederwald.	Eichen-Schälwald.	Kastanien-Niederwald.	Akazien	Weidenheger.	
Hektar.			Hektar.	Hektar.	Hektar.					Hektar.
9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19
Unter-Elsass.										
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
87	1 504	44	2 549	—	—	128	—	—	—	128
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
20	1 742	52	1 834	—	—	—	—	—	—	—
136	3 157	2	3 593	—	—	—	—	—	—	—
1	87	—	158	—	—	—	—	—	—	—
—	760	1	835	—	—	—	—	—	—	—
24	773	—	2 982	—	—	4	—	—	—	4
—	1 664	155	2 387	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
40	1 170	—	4 842	—	20	—	—	—	—	20
18	555	—	1 740	—	—	—	—	—	—	—
26	10	5	3 924	—	—	—	—	—	—	—
110	236	—	4 548	—	—	—	—	—	—	—
256	19	6	4 994	—	—	—	—	—	—	—
64	—	—	896	—	—	—	—	—	—	—
—	—	1	211	—	—	—	—	—	—	—
—	—	205	6 696	—	—	—	—	—	—	—
22	—	79	7 037	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	491	—	—	—	—	—	—	—
24	9	75	1 835	—	—	—	—	—	—	—
93	6	—	2 530	—	—	—	—	—	—	—
8	—	—	1 522	—	—	—	—	—	—	—
929	11 692	625	55 604	—	20	132	—	—	—	152

Nachweisung der Vertheilung der Betriebsarten nach dem Stande

Laufende Nr.	Oberförsterei.	Gesammtfläche der Oberförsterei.	Zur Holzzucht benutzte Flächen und dazu bestimmte Blössen.	Zur Holzzucht nicht benutzte Flächen:		Vertheilung			
						Hochwald (incl.			
				produktiv.	unproduktiv.	Eichen.	Buchen.	Sonstiges Laubholz.	Kiefern.
		Hektar.		Hektar.		Hektar.			
		1	2	3	4	5	6	7	8
									Bezirk
42	St. Quirin	5 210	5 193	9	8	657	1 226	16	257
43	Alberschweiler	5 858	5 812	46	—	137	1 339	217	264
44	Lützelburg	7 242	7 199	29	14	86	2 704	39	737
45	Saarburg	3 859	3 766	24	69	180	193	—	—
46	Bannstein	6 278	6 156	50	72	1 981	2 338	—	1 787
47	Bitsch-Süd	5 950	5 852	54	44	1 969	2 650	25	1 176
48	Bitsch-Nord	5 691	5 625	66	—	1 323	2 468	14	1 658
49	Lemberg	3 508	3 463	17	28	360	2 497	215	224
50	Saargemünd	1 319	1 304	7	8	—	539	—	—
51	Finstingen	4 346	4 346	—	—	—	—	—	—
52	Dieuze	3 449	3 389	—	60	—	—	—	—
53	Albesdorf	3 640	3 561	11	68	—	—	—	—
54	Püttlingen	459	454	1	4	286	144	24	—
55	St. Avold	4 083	3 991	30	62	473	1 284	100	1 024
56	Château-Salins	2 523	2 489	2	32	1 638	108	—	—
57	Falkenberg	1 079	1 059	—	20	—	—	—	—
58	Metz	1 283	1 267	—	16	—	—	—	—
59	Bolchen	1 509	1 500	9	—	355	633	35	379
60	Busendorf	717	695	3	19	—	—	—	—
61	Kedingen	1 976	1 934	3	39	207	—	—	—
62	Moyeuvre	2 051	2 016	1	34	—	—	—	—
63	Diedenhofen	1 461	1 436	6	19	722	300	—	—
	Summe Bezirk Lothringen	73 491	72 507	368	616	10 374	18 423	685	7 506
	Dazu: Unter-Elsass	56 670	55 756	487	427	6 525	20 112	525	15 196
	» Ober-Elsass	21 127	20 796	233	98	135	1 523	46	423
	Zusammen	151 288	149 059	1 088	1 141	17 034	40 058	1 256	23 125

in den Staats- und ungetheilten Waldungen
am 1. April 1883.

der Holz- und Betriebsarten.

Plänterwald).			Summe Hochwald	Mittelwald.	Niederwald.					Summe Mittel- und Niederwald.
Fichten.	Tannen.	Blössen			Gemischter Niederwald.	Eichen-Schälwald.	Kastanien-Niederwald.	Akazien	Weidenheger.	
Hektar.			Hektar.	Hektar.	Hektar.					Hektar.
9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19
Lothringen.										
45	2 948	44	5 193	—	—	—	—	—	—	—
4	3 658	193	5 812	—	—	—	—	—	—	—
58	3 501	74	7 199	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	373	3 393	—	—	—	—	—	3 393
8	18	24	6 156	—	—	—	—	—	—	—
24	2	6	5 852	—	—	—	—	—	—	—
—	—	162	5 625	—	—	—	—	—	—	—
45	9	73	3 423	40	—	—	—	—	—	40
—	—	—	539	765	—	—	—	—	—	765
—	—	—	—	4 346	—	—	—	—	—	4 346
—	—	—	—	3 389	—	—	—	—	—	3 389
—	—	—	—	3 561	—	—	—	—	—	3 561
—	—	—	454	—	—	—	—	—	—	—
544	10	120	3 555	436	—	—	—	—	—	436
—	—	—	1 746	743	—	—	—	—	—	743
—	—	—	—	1 059	—	—	—	—	—	1 059
—	—	—	—	1 267	—	—	—	—	—	1 267
53	45	—	1 500	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	642	53	—	—	—	—	695
—	—	—	207	1 727	—	—	—	—	—	1 727
—	—	—	—	2 016	—	—	—	—	—	2 016
—	—	—	1 022	414	—	—	—	—	—	414
781	10 191	696	48 656	23 798	53	—	—	—	—	23 851
929	11 692	625	55 604	—	20	132	—	—	—	152
413	2 876	252	5 668	14 558	—	387	181	—	2	15 128
2 123	24 759	1 573	109 928	38 356	73	519	181	—	2	39 131

Nachweisung der Vertheilung der Betriebsarten nach dem Stande

Laufende Nr.	Oberförsterei.	Gesammtfläche der Oberförsterei.	Zur Holzzucht benutzte Flächen und dazu bestimmte Blössen.	Zur Holzzucht nicht benutzte Flächen:		Vertheilung			
						Hochwald (incl.			
				produktiv	unproduktiv.	Eichen.	Buchen.	Sonstiges Laubholz.	Kiefern.
		Hektar.		Hektar.		Hektar.			
		1	2	3	4	5	6	7	8
									Bezirk
1	Pfirt	6 048	6 009	13	26	554	3 383	90	52
2	Altkirch	7 510	7 507	3	—	922	2 648	244	2
3	Mülhausen	3 409	3 376	1	32	204	192	—	45
4	Hart-Süd	—	—	—	—	—	—	—	—
5	Hart-Nord	—	—	—	—	—	—	—	—
6	Masmünster	4 230	4 210	6	14	87	1 576	66	—
7	Thann	6 817	6 764	53	—	188	1 143	—	—
8	St. Amarin	7 560	7 530	—	30	45	2 400	30	—
9	Ensisheim	4 508	4 501	7	—	95	590	—	42
10	Gebweiler	1 725	1 698	3	24	—	59	13	106
11	Rufach	5 733	5 625	105	3	18	426	—	65
12	Münster	7 900	7 559	—	341	—	—	—	—
13	Colmar-Ost	4 542	4 533	—	9	—	—	—	—
14	Colmar-West	4 360	4 350	—	10	178	200	14	335
15	Kaysersberg	6 475	6 414	19	42	140	81	—	1 268
16	Rappoltsweiler	3 674	3 638	12	24	—	63	—	207
17	Markirch	6 923	6 907	16	—	116	1 056	—	481
	Summe Bezirk Ober-Elsass	81 414	80 621	238	555	2 547	13 817	457	2 603

in den Gemeinde- und Anstaltswaldungen
am 1. April 1883.

der Holz- und Betriebsarten.

Plänterwald).			Summe	Mittel-	Niederwald.					Summe Mittel- und Niederwald.
Fichten.	Tannen.	Blössen.	Hochwald	wald.	Gemischter Niederwald.	Eichen-Schälwald.	Kastanien-Niederwald.	Akazien	Weidenheger.	
Hektar.			Hektar.	Hektar.	Hektar.					Hektar.
9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19
Ober-Elsass.										
5	1 581	64	5 729	280	—	—	—	—	—	280
18	6	23	3 863	3 606	38	—	—	—	—	3 644
—	31	—	472	2 573	251	—	—	—	80	2 904
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
39	814	19	2 601	1 174	435	—	—	—	—	1 609
47	3 757	—	5 135	—	1 576	—	53	—	—	1 629
38	5 015	2	7 530	—	—	—	—	—	—	—
8	1 365	1	2 101	—	2 400	—	—	—	—	2 400
32	1 026	—	1 236	—	304	22	136	—	—	462
55	1 799	—	2 363	3 026	220	—	13	3	—	3 262
—	7 429	—	7 429	—	—	130	—	—	—	130
—	—	—	—	3 452	1 081	—	—	—	—	4 533
17	2 098	—	2 842	—	16	1 278	214	—	—	1 508
248	3 093	47	4 877	14	—	1 051	359	113	—	1 537
42	2 317	12	2 641	159	145	407	286	—	—	997
834	3 727	—	6 214	—	—	680	13	—	—	693
1 383	34 058	168	55 033	14 284	6 466	3 568	1 074	116	80	25 588

Nachweisung der Vertheilung der Betriebsarten
nach dem Stande

Laufende Nr.	Oberförsterei.	Gesammtfläche der Oberförsterei.	Zur Holzzucht benutzte Flächen und dazu bestimmte Blössen.	Zur Holzzucht nicht benutzte Flächen: produktiv.	Zur Holzzucht nicht benutzte Flächen: unproduktiv.	Vertheilung — Hochwald (incl. — Eichen.	Buchen.	Sonstiges Laubholz.	Kiefern.
		Hektar.		Hektar.		Hektar.			
		1	2	3	4	5	6	7	8
	Bezirk								
18	Schlettstadt	5 693	5 642	22	29	40	152	—	88
19	Weiler	2 128	2 122	5	1	65	456	—	304
20	Benfeld	4 111	4 037	9	65	—	—	—	—
21	Barr	4 777	4 763	6	8	143	579	26	413
22	Saales	3 107	3 095	11	1	58	488	—	49
23	Schirmeck	2 205	2 200	4	1	86	382	12	19
24	Oberehnheim	6 663	6 557	80	26	297	800	9	373
25	Lützelhausen	4 169	4 139	22	8	173	266	10	135
26	Haslach	1 426	1 419	4	3	217	75	—	215
27	Wasselnheim	3 353	3 306	19	28	1 236	654	—	80
28	Strassburg	4 513	4 453	—	60	—	—	—	423
29	Zabern	1 513	1 500	8	5	250	700	2	20
30	Neuweiler	3 529	3 511	18	—	1 185	585	37	1 005
31	Ingweiler	1 334	1 327	3	4	763	138	—	375
32	Lützelstein-Süd	505	501	1	3	—	432	—	47
33	Lützelstein-Nord	117	116	—	1	35	73	—	7
34	Saarunion	4 993	4 956	36	1	862	3 313	167	98
35	Bischweiler	4 078	4 023	48	7	214	205	36	1 351
36	Hagenau-Ost	—	—	—	—	—	—	—	—
37	Hagenau-West	—	—	—	—	—	—	—	—
38	Hatten	4 739	4 712	13	14	843	1 462	752	844
39	Weissenburg	2 904	2 829	4	71	788	1 460	6	556
40	Lembach	3 964	3 927	—	37	523	2 793	1	527
41	Oberbronn	4 496	4 453	14	29	801	2 404	14	1 224
	Summe Bezirk Unter-Elsass	74 317	73 588	327	402	8 579	17 417	1 072	8 153

in den Gemeinde- und Anstaltswaldungen
am 1. April 1883.

der Holz- und Betriebsarten.

Plänterwald).			Summe Hochwald	Mittelwald.	Niederwald.					Summe Mittel- und Niederwald.
Fichten.	Tannen.	Blössen.			Gemischter Niederwald.	Eichen-Schälwald.	Kastanien-Niederwald.	Akazien	Weidenheger.	
Hektar.			Hektar.	Hektar.	Hektar.					Hektar.
9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19
Unter-Elsass.										
—	1 242	20	1 542	3 573	286	215	26	—	—	4 100
82	950	48	1 905	—	—	205	12	—	—	217
—	—	—	—	3 032	1 005	—	—	—	—	4 037
94	2 394	21	3 670	352	593	—	146	2	—	1 093
332	2 156	12	3 095	—	—	—	—	—	—	—
228	1 409	4	2 140	—	—	60	—	—	—	60
294	3 921	90	5 784	—	—	733	40	—	—	773
115	3 003	67	3 769	—	—	370	—	—	—	370
—	658	32	1 197	—	—	221	1	—	—	222
—	1 001	—	2 971	—	—	335	—	—	—	335
—	—	30	453	2 323	618	—	—	—	1 059	4 000
8	500	—	1 480	—	—	20	—	—	—	20
142	503	8	3 465	—	—	46	—	—	—	46
9	4	4	1 293	—	—	34	—	—	—	34
6	16	—	501	—	—	—	—	—	—	—
1	—	—	116	—	—	—	—	—	—	—
65	—	—	4 505	—	451	—	—	—	—	451
—	—	7	1 813	1 739	471	—	—	—	—	2 210
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
71	—	14	3 986	99	120	—	—	—	507	726
15	—	—	2 825	4	—	—	—	—	—	4
65	6	12	3 927	—	—	—	—	—	—	—
10	—	—	4 453	—	—	—	—	—	—	—
1 537	17 763	369	54 890	11 122	3 544	2 239	225	2	1 566	18 698

Nachweisung der Vertheilung der Betriebsarten nach dem Stande

Laufende Nr.	Oberförsterei.	Gesammtfläche der Oberförsterei.	Zur Holzzucht benutzte Flächen und dazu bestimmte Blössen.	Zur Holzzucht nicht benutzte Flächen:		Vertheilung			
						Hochwald (incl.			
				produktiv.	unproduktiv.	Eichen.	Buchen.	Sonstiges Laubholz.	Kiefern.
		Hektar.		Hektar.		Hektar.			
		1	2	3	4	5	6	7	8
									Bezirk
42	St. Quirin.	383	383	—	—	20	297	—	—
43	Alberschweiler	684	684	—	—	39	368	48	88
44	Lützelburg	288	286	—	2	—	163	—	10
45	Saarburg	1 412	1 412	—	—	—	38	—	—
46	Bannstein.	7	7	—	—	1	—	—	6
47	Bitsch-Süd	290	282	—	8	64	44	—	174
48	Bitsch-Nord.	399	399	—	—	40	320	20	—
49	Lemberg	591	584	—	7	21	522	6	33
50	Saargemünd	3 768	3 768	—	—	—	566	—	—
51	Finstingen.	822	822	—	—	—	—	—	—
52	Dieuze.	1 124	1 105	—	19	—	—	—	—
53	Albesdorf	2 100	2 100	—	—	—	—	—	—
54	Püttlingen	4 377	4 372	5	—	—	—	—	—
55	St. Avold	1 923	1 913	3	7	—	—	—	—
56	Château-Salins	1 234	1 234	—	—	—	—	—	—
57	Falkenberg	3 701	3 639	—	62	—	150	—	—
58	Metz.	3 700	3 700	—	—	—	—	—	—
59	Bolchen.	3 068	3 068	—	—	—	—	—	—
60	Busendorf.	3 772	3 737	—	35	—	—	—	—
61	Kedingen	4 176	4 176	—	—	—	—	—	—
62	Moyeuvre	2 877	2 870	7	—	—	—	—	—
63	Diedenhofen	4 441	4 441	—	—	—	—	—	—
	Summe Bezirk Lothringen	45 137	44 982	15	140	185	2 468	74	311
	Dazu: Unter-Elsass. .	74 317	73 588	327	402	8 579	17 417	1 072	8 153
	» Ober-Elsass . .	81 414	80 621	238	555	2 547	13 817	457	2 603
	Zusammen . .	200 868	199 191	580	1 097	11 311	33 702	1 603	11 067

in den Gemeinde- und Anstaltswaldungen
am 1. April 1883.

der Holz- und Betriebsarten.

Plänterwald).					Niederwald.					
Fichten.	Tannen.	Blössen.	Summe Hochwald	Mittelwald.	Gemischter Niederwald.	Eichen-Schälwald.	Kastanien-Niederwald.	Akazien	Weidenheger.	Summe Mittel- und Niederwald.
Hektar.			Hektar.	Hektar.	Hektar.					Hektar.
9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19
Lothringen.										
—	—	—	317	66	—	—	—	—	—	66
7	134	—	684	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	173	113	—	—	—	—	—	113
—	23	—	61	1 351	—	—	—	—	—	1 351
—	—	—	7	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	282	—	—	—	—	—	—	—
—	—	19	399	—	—	—	—	—	—	—
2	—	—	584	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	566	3 202	—	—	—	—	—	3 202
—	—	—	—	822	—	—	—	—	—	822
—	—	—	—	1 105	—	—	—	—	—	1 105
—	—	—	—	2 100	—	—	—	—	—	2 100
—	—	—	—	4 372	—	—	—	—	—	4 372
—	—	—	—	1 913	—	—	—	—	—	1 913
—	—	—	—	1 234	—	—	—	—	—	1 234
—	—	—	150	3 489	—	—	—	—	—	3 489
—	—	—	—	3 700	—	—	—	—	—	3 700
—	—	—	—	3 068	—	—	—	—	—	3 068
—	—	—	—	3 737	—	—	—	—	—	3 737
—	—	—	—	4 176	—	—	—	—	—	4 176
—	—	—	—	2 870	—	—	—	—	—	2 870
—	—	—	—	4 420	—	21	—	—	—	4 441
9	157	19	3 223	41 738	—	21	—	—	—	41 759
1 537	17 763	369	54 890	11 122	3 544	2 239	225	2	1 566	18 698
1 383	34 058	168	55 033	14 284	6 466	3 568	1 074	116	80	25 588
2 929	51 978	556	113 146	67 144	10 010	5 828	1 299	118	1 646	86 045

Nachweisung der Vertheilung der Betriebsarten
nach dem Stande

Laufende Nr.	Oberförsterei.	Gesammtfläche der Oberförsterei.	Zur Holzzucht benutzte Flächen und dazu bestimmte Blössen.	Zur Holzzucht nicht benutzte Flächen:		Vertheilung			
						Hochwald (incl.			
				produktiv.	unproduktiv.	Eichen.	Buchen.	Sonstiges Laubholz.	Kiefern.
		Hektar.		Hektar.		Hektar.			
		1	2	3	4	5	6	7	8
									Bezirk
1	Pfirt	1 350	1 350	—	—	—	250	200	—
2	Altkirch	2 195	2 195	—	—	—	300	—	—
3	Mülhausen	3 240	3 240	—	—	—	140	—	—
4	Hart-Süd	—	—	—	—	—	—	—	—
5	Hart-Nord	—	—	—	—	—	—	—	—
6	Masmünster	3 869	3 800	50	19	—	59	—	—
7	Thann	1 468	1 468	—	—	—	—	—	—
8	St. Amarin	342	342	—	—	—	—	—	—
9	Ensisheim	1 097	1 097	—	—	—	—	—	—
10	Gebweiler	40	40	—	—	—	—	—	—
11	Rufach	702	702	—	—	—	—	—	—
12	Münster	389	389	—	—	—	—	—	—
13	Colmar-Ost	1 493	1 493	—	—	—	—	—	—
14	Colmar-West	616	616	—	—	—	—	—	—
15	Kaysersberg	1 593	1 593	—	—	—	—	10	568
16	Rappoltsweiler	497	497	—	—	—	—	—	—
17	Markirch	339	339	—	—	—	—	—	10
	Summe Bezirk Ober-Elsass	19 230	19 161	50	19	—	749	210	578

in den Privatwaldungen
am 1. April 1883.

der Holz- und Betriebsarten.

Plänterwald).			Summe Hochwald	Mittel-wald.	Niederwald.					Summe Mittel- und Niederwald.
Fichten.	Tannen.	Blössen.			Gemischter Niederwald.	Eichen-Schälwald.	Kastanien-Niederwald.	Akazien	Weidenheger.	
Hektar.			Hektar.	Hektar.	Hektar.					Hektar.
9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19
Ober-Elsass.										
—	200	—	650	700	—	—	—	—	—	700
—	—	—	300	550	1 330	—	—	15	—	1 895
—	—	—	140	2 650	450	—	—	—	—	3 100
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	850	—	909	1 950	900	40	1	—	—	2 891
—	38	—	38	1 430	—	—	—	—	—	1 430
—	239	—	239	103	—	—	—	—	—	103
—	—	—	—	—	1 097	—	—	—	—	1 097
—	40	—	40	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	350	242	—	100	10	—	702
—	258	—	258	—	—	71	60	—	—	131
—	—	—	—	350	1 143	—	—	—	—	1 493
—	105	—	105	—	281	65	165	—	—	511
10	120	—	708	—	32	151	702	—	—	885
—	107	—	107	40	70	50	227	3	—	390
25	134	—	169	—	—	120	50	—	—	170
35	2 091	—	3 663	8 123	5 545	497	1 305	28	—	15 498

Nachweisung der Vertheilung der Betriebsarten nach dem Stande

Laufende Nr.	Oberförsterei.	Gesammtfläche der Oberförsterei.	Zur Holzzucht benutzte Flächen und dazu bestimmte Blössen.	Zur Holzzucht nicht benutzte Flächen:		Vertheilung			
						Hochwald (incl.			
				produktiv.	unproduktiv.	Eichen.	Buchen.	Sonstiges Laubholz.	Kiefern.
		Hektar.		Hektar.		Hektar.			
		1	2	3	4	5	6	7	8
									Bezirk
18	Schlettstadt	820	820	—	—	—	—	—	—
19	Weiler.	1 480	1 480	—	—	—	10	—	60
20	Benfeld	2 481	2 481	—	—	—	—	—	—
21	Barr	3 257	3 252	3	2	13	22	5	5
22	Saales	1 750	1 750	—	—	—	550	—	50
23	Schirmeck	100	100	—	—	—	10	—	—
24	Oberehnheim	2 155	2 155	—	—	—	256	—	855
25	Lützelhausen	147	144	3	—	—	42	—	20
26	Haslach	174	174	—	—	80	—	—	24
27	Wasselnheim	556	556	—	—	—	—	—	159
28	Strassburg	2 212	2 212	—	—	—	—	—	150
29	Zabern	242	240	—	2	1	20	6	30
30	Neuweiler.	894	894	—	—	40	17	9	383
31	Ingweiler	620	620	—	—	160	130	—	280
32	Lützelstein-Süd. . . .	23	23	—	—	—	—	—	5
33	Lützelstein-Nord . . .	996	996	—	—	50	451	—	259
34	Saarunion.	1 799	1 776	10	13	10	426	—	102
35	Bischweiler	—	—	—	—	—	—	—	—
36	Hagenau-Ost	200	200	—	—	—	—	—	200
37	Hagenau-West	—	—	—	—	—	—	—	—
38	Hatten.	167	167	—	—	—	9	5	9
39	Weissenburg	350	335	—	15	—	220	55	60
40	Lembach	3 628	3 628	—	—	281	1 839	81	59
41	Oberbronn	4 998	4 998	—	—	135	586	—	4 277
	Summe Bezirk Unter-Elsass.	29 049	29 001	16	32	770	4 588	161	6 987

in den Privatwaldungen
am 1. April 1883.

der Holz- und Betriebsarten.

Plänterwald).			Summe Hochwald	Mittelwald.	Niederwald.					Summe Mittel- und Niederwald.
Fichten.	Tannen.	Blössen.			Gemischter Niederwald.	Eichen-Schälwald.	Kastanien-Niederwald.	Akazien	Weidenheger.	
Hektar.			Hektar.	Hektar.	Hektar.					Hektar.
9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19

Unter-Elsass.

—	—	—	—	600	200	—	10	10	—	820
210	510	—	790	—	—	280	410	—	—	690
—	—	—	—	1 960	521	—	—	—	—	2 481
20	2 080	—	2 145	—	374	—	583	150	—	1 107
250	900	—	1 750	—	—	—	—	—	—	—
30	60	—	100	—	—	—	—	—	—	—
42	600	—	1 753	—	—	76	326	—	—	402
—	40	—	102	—	42	—	—	—	—	42
—	70	—	174	—	—	—	—	—	—	—
—	150	—	309	—	140	86	11	10	—	247
—	—	—	150	700	1 362	—	—	—	—	2 062
3	160	—	220	8	4	2	6	—	—	20
16	8	—	473	—	129	50	237	5	—	421
30	—	—	600	—	—	20	—	—	—	20
—	—	—	5	—	18	—	—	—	—	18
55	—	—	815	—	181	—	—	—	—	181
64	—	—	602	—	1 174	—	—	—	—	1 174
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	200	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
5	1	—	29	2	1	—	—	—	135	138
—	—	—	335	—	—	—	—	—	—	—
—	10	—	2 270	362	914	82	—	—	—	1 358
—	—	—	4 998	—	—	—	—	—	—	—
725	4 589	—	17 820	3 632	5 060	596	1 583	175	135	11 181

Nachweisung der Vertheilung der Betriebsarten nach dem Stande

Laufende Nr.	Oberförsterei.	Gesammtfläche der Oberförsterei.	Zur Holzzucht benutzte Flächen und dazu bestimmte Blössen.	Zur Holzzucht nicht benutzte Flächen:		Vertheilung Hochwald (incl.			
				produktiv.	unproduktiv.	Eichen.	Buchen.	Sonstiges Laubholz.	Kiefern.
		Hektar.		Hektar.		Hektar.			
		1	2	3	4	5	6	7	8
									Bezirk
42	St. Quirin	4 038	4 038	—	—	—	1 200	—	—
43	Alberschweiler	1 480	1 480	—	—	74	518	74	148
44	Lützelburg	256	256	—	—	20	70	50	10
45	Saarburg	3 030	3 030	—	—	—	—	—	—
46	Bannstein	2	2	—	—	—	—	—	2
47	Bitsch-Süd	988	988	—	—	200	350	200	188
48	Bitsch-Nord	1 378	1 378	—	—	25	140	5	200
49	Lemberg	2 000	2 000	—	—	—	900	300	600
50	Saargemünd	663	663	—	—	—	35	—	40
51	Finstingen	437	437	—	—	—	—	—	—
52	Dieuze	936	936	—	—	—	—	—	—
53	Albesdorf	65	65	—	—	—	—	—	—
54	Püttlingen	35	35	—	—	—	—	—	—
55	St. Avold	1 783	1 554	21	208	9	786	6	30
56	Château-Salins	1 822	1 822	—	—	—	—	—	—
57	Falkenberg	862	862	—	—	—	—	—	—
58	Metz	12 806	12 806	—	—	—	—	—	—
59	Bolchen	1 166	1 166	—	—	—	—	—	—
60	Busendorf	472	466	—	6	80	—	—	1
61	Kedingen	4 586	4 586	—	—	—	—	—	—
62	Moyeuvre	2 680	2 680	—	—	—	—	—	—
63	Diedenhofen	3 850	3 850	—	—	—	—	—	—
	Summe Bezirk Lothringen	45 335	45 100	21	214	408	3 999	635	1 219
	Dazu: Unter-Elsass . .	29 049	29 001	16	32	770	4 588	161	6 987
	» Ober-Elsass . .	19 230	19 161	50	19	—	749	210	578
	Zusammen . .	93 614	93 262	87	265	1 178	9 336	1 006	8 784

in den Privatwaldungen
am 1. April 1883.

der Holz- und Betriebsarten.

Plänterwald).			Summe Hochwald	Mittelwald.	Niederwald.					Summe Mittel- und Niederwald.
Fichten.	Tannen.	Blössen.			Gemischter Niederwald.	Eichen-Schälwald.	Kastanien-Niederwald.	Akazien	Weidenheger.	
Hektar.			Hektar.	Hektar.	Hektar.					Hektar.
9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19
Lothringen.										
—	2 838	—	4 038	—	—	—	—	—	—	—
148	296	—	1 258	222	—	—	—	—	—	222
—	—	—	150	106	—	—	—	—	—	106
—	—	—	—	3 030	—	—	—	—	—	3 030
—	—	—	2	—	—	—	—	—	—	—
50	—	—	988	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	370	—	408	600	—	—	—	1 008
—	—	—	1 800	200	—	—	—	—	—	200
—	—	—	75	588	—	—	—	—	—	588
—	—	—	—	437	—	—	—	—	—	437
—	—	—	—	936	—	—	—	—	—	936
—	—	—	—	65	—	—	—	—	—	65
—	—	—	—	35	—	—	—	—	—	35
5	8	—	844	710	—	—	—	—	—	710
—	—	—	—	1 822	—	—	—	—	—	1 822
—	—	—	—	862	—	—	—	—	—	862
—	—	—	—	12 806	—	—	—	—	—	12 806
—	—	—	—	1 166	—	—	—	—	—	1 166
—	—	—	81	385	—	—	—	—	—	385
—	—	—	—	4 000	526	60	—	—	—	4 586
—	—	—	—	2 680	—	—	—	—	—	2 680
—	—	—	—	3 850	—	—	—	—	—	3 850
203	3 142	—	9 606	33 900	934	660	—	—	—	35 494
725	4 589	—	17 820	3 632	5 060	596	1 583	175	135	11 181
35	2 091	—	3 663	8 123	5 545	497	1 305	28	—	15 498
963	9 822	—	31 089	45 655	11 539	1 753	2 888	203	135	62 173

Nachweisung der Vertheilung der Betriebsarten

Wieder

Laufende Nr.	Bezirk.	Gesammtfläche der Oberförsterei.	Zur Holzzucht benutzte Flächen und dazu bestimmte Blössen.	Zur Holzzucht nicht benutzte Flächen: produktiv.	Zur Holzzucht nicht benutzte Flächen: unproduktiv.	Vertheilung: Hochwald (incl.) Eichen.	Buchen.	Sonstiges Laubholz.	Kiefern.
		Hektar.		Hektar.		Hektar.			
		1	2	3	4	5	6	7	8
						Staats- und			
1	Ober-Elsass	21 127	20 796	233	98	135	1 523	46	423
2	Unter-Elsass	56 670	55 756	487	427	6 525	20 112	525	15 196
3	Lothringen	73 491	72 507	368	616	10 374	18 423	685	7 506
	Zusammen . . .	151 288	149 059	1 088	1 141	17 034	40 058	1 256	23 125
						Gemeinde- und			
1	Ober-Elsass	81 414	80 621	238	555	2 547	13 817	457	2 603
2	Unter-Elsass	74 317	73 588	327	402	8 579	17 417	1 072	8 153
3	Lothringen	45 137	44 982	15	140	185	2 468	74	311
	Zusammen . . .	200 868	199 191	580	1 097	11 311	33 702	1 603	11 067
						Privat			
1	Ober-Elsass	19 230	19 161	50	19	—	749	210	578
2	Unter-Elsass	29 049	29 001	16	32	770	4 588	161	6 987
3	Lothringen	45 335	45 100	21	214	408	3 999	635	1 219
	Zusammen . . .	93 614	93 262	87	265	1 178	9 336	1 006	8 784
	Hierzu:								
1	Staats- u. ungetheilte Waldungen	151 288	149 059	1 088	1 141	17 034	40 058	1 256	23 125
2	Gemeinde- und Anstaltswaldungen . .	200 868	199 191	580	1 097	11 311	33 702	1 603	11 067
	Hauptsumme . . .	445 770	441 512	1 755	2 503	29 523	83 096	3 865	42 976

nach dem Stande am 1. April 1883.

holung.

der Holz- und Betriebsarten.

Plänterwald).			Summe Hochwald	Mittelwald.	Niederwald.					Summe Mittel- und Niederwald.
Fichten.	Tannen.	Blössen.			Gemischter Niederwald.	Eichen-Schälwald.	Kastanien-Niederwald.	Akazien	Weidenheger.	
Hektar.			Hektar.	Hektar.	Hektar.					Hektar.
9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19
ungetheilte Waldungen.										
413	2 876	252	5 668	14 558	—	387	181	—	2	15 128
929	11 692	625	55 604	—	20	132	—	—	—	152
781	10 191	696	48 656	23 798	53	—	—	—	—	23 851
2 123	24 759	1 573	109 928	38 356	73	519	181	—	2	39 131
Anstaltswaldungen.										
1 383	34 058	168	55 033	14 284	6 466	3 568	1 074	116	80	25 588
1 537	17 763	369	54 890	11 122	3 544	2 239	225	2	1 566	18 698
9	157	19	3 223	41 738	—	21	—	—	—	41 759
2 929	51 978	556	113 146	67 144	10 010	5 828	1 299	118	1 646	86 045
waldungen.										
35	2 091	—	3 663	8 123	5 545	497	1 305	28	—	15 498
725	4 589	—	17 820	3 632	5 060	596	1 583	175	135	11 181
203	3 142	—	9 606	33 900	934	660	—	—	—	35 494
963	9 822	—	31 089	45 655	11 539	1 753	2 888	203	135	62 173
2 123	24 759	1 573	109 928	38 356	73	519	181	—	2	39 131
2 929	51 978	556	113 146	67 144	10 010	5 828	1 299	118	1 646	86 045
6 015	86 559	2 129	254 163	151 155	21 622	8 100	4 368	321	1 783	187 349

In der folgenden Uebersicht ist in Procenten nachgewiesen, in welchem Verhältnisse die einzelnen Betriebsarten bei den verschiedenen Kategorien des Besitzes auftreten.

Von der gesammten Holzbodenfläche des Landes nimmt ein:

Im	der Hochwald.	der Mittelwald.	der Niederwald					
			Gemischter Niederwald.	Eichen-Schälwald.	Kastanien-Niederwald.	Akazien.	Weidenheger.	Im Ganzen
	Procent.							
Staats- und ungetheilten Walde	73,75	25,73	0,05	0,35	0,12	—	—	0,52
Gemeinde- und Anstaltswalde .	56,81	33,71	5,02	2,92	0,65	0,06	0,83	9,48
Privatwalde	33,33	48,95	12,37	1,88	3,10	0,22	0,15	17,72
Ueberhaupt	57,6	34,2	4,9	1,8	1,0	0,1	0,4	8,2

Ueber das Vorkommen und über die Ausdehnung des Plänterbetriebs im Lande haben nur für die unter der Forstverwaltung stehenden Waldungen Erhebungen stattgefunden, wobei sich ergeben hat, dass die Hälfte aller im Plänterbetriebe bewirthschafteten Flächen mit Tannen, ca. 20% mit Buchen, ca. 17% mit Kiefern, ca. 7% mit Fichten, ca. 5% mit Eichen und ca. 1% mit anderem Laubholze bestockt sind.

Wir lassen die spezielle Nachweisung hier folgen:

Nachweisung über die Vertheilung des Plänterbetriebes für die unter der Staatsforstverwaltung stehenden Waldungen nach dem Stande am 1. April 1883.

Bezirk.	Fläche des Plänterwaldes. ha	Davon sind bestanden mit					
		Eichen. ha	Buchen. ha	anderem Bauholz. ha	Kiefern. ha	Fichten. ha	Tannen. ha
A. Staatswald.							
Ober-Elsass	1 309,49	30,70	366,29	17,80	284,50	296,00	314,20
Unter-Elsass	843,76	48,12	95,17	15,54	75,44	61,64	547,85
Lothringen	212,00	203,00	9,00	—	—	—	—
Summe Staatswald . .	2 365,25	281,82	470,46	33,34	359,94	357,64	862,05
B. Gemeindewald.							
Ober-Elsass	4 034,51	—	710,89	—	1 094,00	146,00	2 083,62
Unter-Elsass	2 554,10	196,07	607,86	39,95	83,52	142,00	1 484,70
Lothringen	—	—	—	—	—	—	—
Summe Gemeindewald	6 588,61	196,07	1 318,75	39,95	1 177,52	288,00	3 568,32
Dazu:							
Summe Staatswald . .	2 365,25	281,82	470,46	33,34	359,94	357,64	862,05
Zusammen . .	8 953,86	477,89	1 789,21	73,29	1 537,46	645,64	4 430,37
Procent der Gesammtfläche	—	5,32	19,98	0,82	17,17	7,23	49,48

Das Vorkommen der wichtigsten Holz- und Betriebsarten unter der Forstverwaltung stehenden Waldungen nach dem Stande vom

Betriebsart.	Granit.	Porphyr.	Gneiss.	Grauwacke.	Vogesen-Sandstein.	Bunter Sandstein.	Muschelkalk.
	Hektar.						
I. Hochwald.							
Eichen	774	337	—	626	10 672	3 745	3 707
Buchen	4 715	1 622	356	6 250	33 611	7 492	4 543
Sonstiges Laubholz	165	38	—	178	2 028	276	737
Kiefern	1 745	100	5	463	14 383	5 269	103
Fichten	1 835	86	83	760	2 800	28	16
Tannen und Lärchen	23 949	3 996	2 981	15 563	24 063	1 088	112
Summe Hochwald	33 183	6 179	3 425	23 840	87 557	17 898	9 218
oder in Procenten	14,8	2,7	1,5	10,6	39,0	8,0	4,1
II. Mittel- und Niederwald.							
Mittelwald	59	198	—	—	2 660	846	14 608
Gemischter Niederwald	830	10	—	383	721	25	40
Eichen-Schälwald	3 061	267	632	797	755	482	560
Kastanien-Niederwald	976	42	15	97	226	17	81
Weidenheger	—	—	—	—	—	—	—
Summe Mittel- und Niederwald	4 926	517	647	1 277	4 362	1 370	15 289
oder in Procenten	4,0	0,4	0,5	1,0	3,6	1,1	12,5
Wiederholung.							
Summe Hochwald	33 183	6 179	3 425	23 840	87 557	17 898	9 218
Summe Mittel- und Niederwald	4 926	517	647	1 277	4 362	1 370	15 289
Summe im Ganzen bestockt	38 109	6 696	4 072	25 117	91 919	19 268	24 507
oder in Procenten	11,0	1,9	1,2	7,2	26,5	5,6	7,1
Nichtholzbodenfläche im Ganzen	—	—	—	—	—	—	—
Gesammtfläche	—	—	—	—	—	—	—

5. Altersklassen

Ueber die Vertheilung der Altersklassen im Hochwalde geben di
die Vertheilung unter Zusammenziehung sämmtlicher Holzarten, sowo
ist. Insbesondere weisen auch die Zusammenstellungen auf Seite 84 b

auf den hauptsächlichsten Gebirgsformationen wird für die 1. Januar 1878 durch folgende Tabelle zur Anschauung gebracht.

Keuper.	Lias.	Brauner Jura.	Weisser Jura.	Tertiär-Formation.	Diluvium.	Alluvium.	Summe der Holzbodenfläche.	Procente der Holzbodenfläche.	Bemerkungen.
Hektar.							Hektar.		
1 882	1 595	158	208	80	7 930	234	31 948	14,2	Urthonschiefer, Uebergangsschiefer, Thonschiefer und Rothliegendes sind der Grauwackenformation hinzugerechnet worden; der Syenit und Melaphyr dem Porphyr und der Oolith dem Braunen Jura.
1 346	495	155	1 972	16	8 319	184	71 076	31,7	
1 413	107	50	107	209	2 751	300	8 359	3,7	
6	44	45	47	1 569	9 552	554	33 885	15,1	
39	—	—	15	—	61	—	5 723	2,6	
—	—	32	1 516	63	40	—	73 403	32,7	
4 686	2 241	440	3 865	1 937	28 653	1 272	224 394		
2,1	1,0	0,2	1,7	0,9	12,8	0,6		100,0	
27 712	9 936	8 970	—	595	31 527	4 244	101 355	82,6	
53	—	—	—	28	2 986	6 166	11 242	9,2	
—	89	12	—	—	408	—	7 063	5,8	
—	—	—	—	—	—	—	1 454	1,2	
—	—	—	—	—	—	1 581	1 581	1,2	
27 765	10 025	8 982	—	623	34 921	11 991	122 695		
22,6	8,2	7,3	—	0,5	28,5	9,8		100,0	
4 686	2 241	440	3 865	1 937	28 653	1 272	224 394	64,7	
27 765	10 025	8 982	—	623	34 921	11 991	122 695	35,3	
32 451	12 266	9 422	3 865	2 560	63 574	13 263	347 089		
9,4	3,5	2,7	1,1	0,7	18,3	3,8		100,0	
—	—	—	—	—	—	—	3 907	oder 1,11 % der Gesammtfläche.	
—	—	—	—	—	—	—	350 996		

verhältniss.

nachstehenden Zusammenstellungen näheren Aufschluss und zeigen, dass im Staats-, als im Gemeindewalde eine aussergewöhnlich regelmässige 86 ein günstiges Verhältniss zwischen Jungholz und Altholz nach.

Vertheilung der Altersklassen im

Holzart.	I. Klasse über 100 Jahre. ha	II. Klasse von 81—100 Jahre. ha	III. Klasse von 61—80 Jahre. ha	IV. Klasse von 41—60 Jahre. ha	V. Klasse von 21—40 Jahre. ha	VI. Klasse von 1—20 Jahre. ha	Summe der Holzbodenfläche im Hochwalde. ha
1	2	3	4	5	6	7	8
I. Staats- und ungetheilte Waldungen.							
Ober-Elsass:							
Eichen	—	1	30	55	6	43	135
Buchen	273	119	397	351	281	102	1523
Sonstiges Laubholz	1	—	—	—	37	8	46
Kiefern	12	17	51	98	173	72	423
Fichten	—	—	—	9	192	212	413
Tannen	777	702	545	213	193	446	2876
Summe	1063	839	1023	726	882	883	5416
Zur Holzzucht bestimmte Blössen							252
Unter-Elsass:							
Eichen	611	649	724	1512	1755	1274	6525
Buchen	3751	2309	5008	4522	2807	1715	20112
Sonstiges Laubholz	—	—	18	178	199	130	525
Kiefern	556	2072	2332	2898	3531	3807	15196
Fichten	3	—	24	68	359	475	929
Tannen	3866	2034	1735	1190	1340	1527	11692
Summe	8787	7064	9841	10368	9991	8928	54979
Zur Holzzucht bestimmte Blössen							625
Lothringen:							
Eichen	1488	1107	1714	2546	1947	1572	10374
Buchen	3698	2584	3940	3845	2406	1950	18423
Sonstiges Laubholz	33	38	74	138	216	186	685
Kiefern	187	663	830	1329	2205	2292	7506
Fichten	—	3	7	7	31	733	781
Tannen	3066	1580	1228	1691	1332	1294	10191
Summe	8472	5975	7793	9556	8137	8027	47960
Zur Holzzucht bestimmte Blössen							896
Elsass-Lothringen:							
Eichen	2099	1757	2468	4113	3708	2889	17034
Buchen	7722	5012	9345	8718	5494	3767	40058
Sonstiges Laubholz	34	38	92	316	452	324	1256
Kiefern	755	2752	3213	4325	5909	6171	23125
Fichten	3	8	31	84	582	1420	2123
Tannen	7709	4316	3508	3094	2865	3267	24759
Summe	18322	13878	18657	20650	19010	17838	108355
Zur Holzzucht bestim. Blössen i. Ganzen							1573
							109928

Hochwalde. (Stand vom 1. April 1883.)

I. Klasse über 100 Jahre. ha	II. Klasse von 81—100 Jahre. ha	III. Klasse von 61—80 Jahre. ha	IV. Klasse von 41—60 Jahre. ha	V. Klasse von 21—40 Jahre. ha	VI. Klasse von 1—20 Jahre. ha	Summe der Holzbodenfläche im Hochwalde. ha	Bemerkungen.
2	3	4	5	6	7	8	9
			II. Gemeinde- und Anstaltswaldungen.				
216	235	451	627	629	389	2547	Da die zur Holzzucht bestimmten Blössen bei den einzelnen Holzarten sich nicht angeben lassen, so konnten sie nur summarisch aufgeführt werden.
2403	2653	2743	2608	2066	1344	13817	
—	—	—	59	265	133	457	
367	172	350	804	425	485	2603	
—	5	—	50	491	837	1383	
9223	7293	7081	4544	3335	2582	34058	
12209	10358	10625	8692	7211	5770	54865	
		Zur Holzzucht bestimmte Blössen				168	
1492	788	1883	1973	1410	1033	8579	
2232	3134	4460	3987	2267	1337	17417	
11	33	268	290	381	89	1072	
160	445	1017	1497	2377	2657	8153	
—	10	71	228	581	647	1537	
5365	3318	3081	2210	1660	2129	17763	
9260	7728	10780	10185	8676	7892	54521	
		Zur Holzzucht bestimmte Blössen				369	
36	7	71	50	11	10	185	
390	300	545	751	236	246	2468	
18	2	5	18	18	13	74	
7	15	17	75	21	176	311	
—	—	—	5	—	4	9	
60	11	29	17	33	7	157	
511	335	667	916	319	456	3204	
		Zur Holzzucht bestimmte Blössen				19	
1744	1030	2405	2650	2050	1432	11311	
5025	6087	7748	7346	4569	2927	33702	
29	35	273	367	664	235	1603	
534	632	1384	2376	2823	3318	11067	
—	15	71	283	1072	1488	2929	
14648	10622	10191	6771	5028	4718	51978	
21980	18421	22072	19793	16206	14118	112590	
		Zur Holzzucht bestim. Blössen i. Ganzen .				556	
						113146	

Nachweisung des Verhältnisses von Jungholz (1—60jährig) und Altholz

Laufende Nummer.	Oberförsterei.	Eichen		Buchen		Sonstiges Laubholz		Kiefern		Fichten		Tannen		Zusammen	
		bis zu 60 Jahren	von über 60 Jahren	bis zu 60 Jahren	von über 60 Jahren	bis zu 60 Jahren	von über 60 Jahren	bis zu 60 Jahren	von über 60 Jahren	bis zu 60 Jahren	von über 60 Jahren	bis zu 60 Jahren	von über 60 Jahren	Jungholz.	Altholz
		Hektar.													
		I. Staats- und ungetheilte Waldungen.													
1	Pfirt	—	—	105	80	—	—	—	—	—	—	30	123	135	2
2	Altkirch	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
3	Mülhausen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
4	Masmünster	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
5	Thann	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
6	St. Amarin	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
7	Ensisheim	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
8	Gebweiler	60	2	541	432	45	1	49	—	253	—	384	1307	1332	174
9	Rufach	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
10	Münster	—	—	88	277	—	—	—	—	—	—	56	98	144	37
11	Colmar-West	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	14	—	1
12	Kaysersberg	—	—	—	—	—	—	60	20	160	—	40	—	260	2
13	Rappoltsweiler	44	29	—	—	—	—	234	60	—	—	342	482	620	57
14	Markirch	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Ober-Elsass	104	31	734	789	45	1	343	80	413	—	852	2024	2491	292
15	Schlettstadt	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
16	Weiler	—	—	39	473	—	—	140	262	87	—	186	1318	452	205
17	Barr	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
18	Saales	—	—	—	20	—	—	—	—	20	—	392	1350	412	137
19	Schirmeck	4	—	46	89	—	—	154	5	119	17	1398	1759	1721	187
20	Oberehnheim	—	—	—	—	—	—	10	60	1	—	12	75	23	13
21	Lützelhausen	6	19	—	49	—	—	—	—	—	—	152	608	158	67
22	Haslach	86	318	434	1024	5	—	298	20	24	—	284	489	1131	185
23	Wasselnheim	—	—	56	55	—	—	131	326	—	—	764	900	951	128
24	Strassburg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
25	Zabern	230	170	1180	1670	2	—	320	60	38	2	460	710	2230	261
26	Neuweiler	79	52	292	302	24	8	345	65	15	3	260	295	1015	72
27	Ingweiler	424	83	1002	985	—	—	1300	89	21	5	10	—	2757	116
28	Lützelstein-Süd	51	7	1680	2011	7	2	444	—	110	—	105	131	2397	215
29	Lützelstein-Nord	221	103	2038	1600	4	—	738	9	256	—	19	—	3276	171
30	Saarunion	205	50	121	443	—	—	5	8	64	—	—	—	395	50
31	Bischweiler	115	56	5	—	27	7	—	—	—	—	—	—	147	6
32	Hagenau-Ost	516	440	183	191	60	—	2778	2323	—	—	—	—	3537	295
33	Hagenau-West	1993	604	1026	704	326	1	1171	1111	22	—	—	—	4538	242
34	Hatten	34	—	54	108	5	—	137	153	—	—	—	—	230	26
35	Weissenburg	323	10	17	83	41	—	802	451	24	—	9	—	1216	54
36	Lembach	184	32	582	826	6	—	785	16	93	—	6	—	1656	87
37	Oberbronn	70	40	289	435	—	—	678	2	8	—	—	—	1045	47
	Unter-Elsass	4541	1984	9044	11068	507	18	10236	4960	902	27	4057	7635	29287	2569
38	St. Quirin	349	308	622	604	16	—	227	30	45	—	1492	1456	2751	239
39	Alberschweiler	96	41	394	945	163	54	157	107	4	—	1639	2019	2453	316
40	Lützelburg	68	18	1349	1355	39	—	604	133	58	—	1102	2399	3220	390
41	Saarburg	—	180	193	—	—	—	—	—	—	—	—	—	193	18
42	Bannstein	1241	740	700	1638	—	—	1053	734	5	3	18	—	3017	311
43	Bitsch-Süd	1326	643	1547	1103	24	1	1031	145	17	7	2	—	3947	189
44	Bitsch-Nord	588	735	1023	1445	14	—	1170	488	—	—	—	—	2795	266
45	Lemberg	230	130	946	1551	125	90	183	41	45	—	9	—	1538	181
46	Saargemünd	—	—	183	356	—	—	—	—	—	—	—	—	183	35
47	Püttlingen	267	19	134	10	24	—	—	—	—	—	—	—	425	2
48	St. Avold	391	82	631	653	100	—	1024	—	544	—	10	—	2700	73
49	Château-Salins	1173	465	108	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1281	46
50	Falkenberg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
51	Bolchen	286	69	371	262	35	—	377	2	53	—	45	—	1167	33
52	Kedingen	50	157	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	50	15
53	Diedenhofen	—	722	—	300	—	—	—	—	—	—	—	—	—	102
	Lothringen	6065	4309	8201	10222	540	145	5826	1680	771	10	4317	5874	25720	2234
	Dazu:														
	Unter-Elsass	4541	1984	9044	11068	507	18	10236	4960	902	27	4057	7635	29287	2569
	Ober-Elsass	104	31	734	789	45	1	343	80	413	—	852	2024	2491	292
	Zusammen	10710	6324	17979	22079	1092	164	16405	6720	2086	37	9226	15533	57498	5085

(über 60jährig) in den unter der Staatsforstverwaltung stehenden Waldungen.

Eichen		Buchen		Sonstiges Laubholz		Kiefern		Fichten		Tannen		Zusammen	
bis zu 60 Jahren	von über 60 Jahren	bis zu 60 Jahren	von über 60 Jahren	bis zu 60 Jahren	von über 60 Jahren	bis zu 60 Jahren	von über 60 Jahren	bis zu 60 Jahren	von über 60 Jahren	bis zu 60 Jahren	von über 60 Jahren	Jungholz.	Altholz.
Hektar.													
II. Gemeinde- und Anstaltswaldungen.													
394	160	1586	1797	90	—	23	29	5	—	574	1007	2672	2993
501	421	1223	1425	244	—	2	—	18	—	6	—	1994	1846
123	81	59	133	—	—	4	41	—	—	2	29	188	284
46	41	578	998	66	—	—	—	39	—	355	459	1084	1498
180	8	650	493	—	—	—	—	47	—	1569	2188	2446	2689
—	45	900	1500	30	—	—	—	38	—	1528	3487	2496	5032
49	46	127	463	—	—	42	—	8	—	277	1088	503	1597
—	—	—	59	13	—	106	—	32	—	420	606	571	665
18	—	130	296	—	—	50	15	55	—	448	1351	701	1662
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2329	5100	2329	5100
78	100	180	20	14	—	325	10	17	—	378	1720	992	1850
140	—	61	20	—	—	640	628	248	—	513	2580	1602	3228
—	—	38	25	—	—	141	66	42	—	712	1605	933	1696
116	—	486	570	—	—	381	100	829	5	1350	2377	3162	3052
1645	902	6018	7799	457	—	1714	889	1378	5	10461	23597	21673	33192
40	—	97	55	—	—	50	38	—	—	483	759	670	852
19	46	97	359	—	—	174	130	82	—	344	606	716	1141
55	88	254	325	5	21	384	29	89	5	990	1404	1777	1872
26	32	70	418	—	—	49	—	319	13	840	1316	1304	1779
29	57	98	284	12	—	19	—	228	—	553	856	939	1197
290	7	519	281	9	—	319	54	264	30	879	3042	2280	3414
85	88	81	185	10	—	135	—	115	—	718	2285	1144	2558
16	201	15	60	—	—	94	121	—	—	227	431	352	813
602	634	147	507	—	—	38	42	—	—	466	535	1253	1718
—	—	—	—	—	—	270	153	—	—	—	—	270	153
115	135	300	400	2	—	14	6	8	—	200	300	639	841
654	531	255	330	35	2	904	101	114	28	279	224	2241	1216
396	367	86	52	—	—	356	19	9	—	4	—	851	438
—	—	122	310	—	—	47	—	5	1	10	6	184	317
35	—	54	19	—	—	6	1	1	—	—	—	96	20
581	281	1524	1789	157	10	95	3	65	—	—	—	2422	2083
64	150	104	101	12	24	749	602	—	—	—	—	929	877
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
481	362	782	680	498	254	789	55	70	1	—	—	2620	1352
207	581	515	945	6	—	377	179	15	—	—	—	1120	1705
303	220	1465	1328	—	1	452	75	62	3	6	—	2288	1627
418	383	1006	1398	14	—	1210	14	10	—	—	—	2658	1795
4416	4163	7591	9826	760	312	6531	1622	1456	81	5999	11764	26753	27768
1	19	186	111	—	—	—	—	—	—	—	—	187	130
14	25	70	298	23	25	53	35	7	—	57	77	224	460
—	—	108	55	—	—	10	—	—	—	—	—	118	55
—	—	20	18	—	—	—	—	—	—	—	23	20	41
1	—	—	—	—	—	3	3	—	—	—	—	4	3
42	22	16	28	—	—	173	1	—	—	—	—	231	51
10	30	125	195	20	—	—	—	—	—	—	—	155	225
3	18	282	240	6	—	33	—	2	—	—	—	326	258
—	—	356	210	—	—	—	—	—	—	—	—	356	210
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	70	80	—	—	—	—	—	—	—	—	70	80
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
71	114	1233	1235	49	25	272	39	9	—	57	100	1691	1513
4416	4163	7591	9826	760	312	6531	1622	1456	81	5999	11764	26753	27768
1645	902	6018	7799	457	—	1714	889	1378	5	10461	23597	21673	33192
6132	5179	14842	18860	1266	337	8517	2550	2843	86	16517	35461	50117	62473

Zusammenstellung der Nachweisung über Jungholz und Altholz.

	Staats- und ungetheilte Waldungen.		Gemeinde- und Anstalts-Waldungen.	
	Jungholz. ha	Altholz. ha	Jungholz. ha	Altholz. ha
Eichen	104	31	1 645	902
Buchen	734	789	6 018	7 799
Sonstiges Laubholz	45	1	457	—
Kiefern	343	80	1 714	889
Fichten	413	—	1 378	5
Tannen	852	2 024	10 461	23 597
Ober-Elsass	2 491	2 925	21 673	33 192
Eichen	4 541	1 984	4 416	4 163
Buchen	9 044	11 068	7 591	9 826
Sonstiges Laubholz	507	18	760	312
Kiefern	10 236	4 960	6 531	1 622
Fichten	902	27	1 456	81
Tannen	4 057	7 635	5 999	11 764
Unter-Elsass	29 287	25 692	26 753	27 768
Eichen	6 065	4 309	71	114
Buchen	8 201	10 222	1 233	1 235
Sonstiges Laubholz	540	145	49	25
Kiefern	5 826	1 680	272	39
Fichten	771	10	9	—
Tannen	4 317	5 874	57	100
Lothringen	25 720	22 240	1 691	1 513
Dazu Unter-Elsass	29 287	25 692	26 753	27 768
» Ober-Elsass	2 491	2 925	21 673	33 192
Gesammtsumme	**57 498**	**50 857**	**50 117**	**62 473**

V. Bewirthschaftung.

1. Allgemeines.

Der Bewirthschaftung aller unter staatlicher Verwaltung stehenden Waldungen liegt ein fester auf die **strengste Nachhaltigkeit** gegründeter Plan zu Grunde, und wo hier und da für einzelne Gemeinde- und Anstaltswaldungen besondere Betriebseinrichtungswerke noch nicht bestehen, ist deren Aufstellung bereits ins Auge gefasst worden.

Bei Aufstellung der Betriebseinrichtungswerke kommt beim Hochwalde die kombinirte Fachwerksmethode zur Anwendung, beim Niederwalde die reine Flächentheilung. Beim Mittelwalde wird im Unterholz nach der Fläche gehauen und für das Oberholz ein besonderer Material-Abnutzungssatz festgestellt.

Der Betriebsplan wird in grossen Zügen für die ganze Umtriebszeit, im Speziellen aber nur für die erste — meist 20jährige — Wirthschaftsperiode aufgestellt und sollen Betriebsrevisionen in der Regel nach Ablauf von 10 Jahren stattfinden.

Die **Umtriebszeiten** sind nach Holz- und Betriebsart, sowie nach den Standortsverhältnissen selbstverständlich grossen Schwankungen unterworfen; doch findet sich vorherrschend im Hochwalde für Tanne und Buche der 120jährige, für Eiche, welche in per Regel im Gemisch mit anderen Holzarten auftritt, der doppelte Umtrieb dieser Holzarten, für die Kiefer ein 80—120jähriger Umtrieb. Im Niederwalde schwankt derselbe zwischen 12 und 40 Jahren und geht bei den Weidenhegern bis auf die alljährliche Nutzung herunter.

Bezüglich der Durchforstungen gilt der Grundsatz: Wenig auf einmal entnehmen, aber oft kommen; doch wird durchgängig derart durchforstet, dass erst nach 10 Jahren eine Wiederholung erforderlich wird.

2. Betriebseinrichtungswerke.

Die Betriebseinrichtungswerke, welche für die Staats- und ungetheilten Waldungen in der Regel für den Umfang einer Oberförsterei, für die Gemeinde- und Anstaltswaldungen für jeden Waldbesitz besonders aufgestellt werden und neben den Grundzügen für die Wirthschaftsführung auch besondere Wirthschaftsvorschriften enthalten, bestehen neben einer Spezialkarte im Maasstabe von 1:5000, ausnahmsweise auch von 1:2500 und einer Wirthschafts-(Uebersichts-)Karte im Maasstabe von 1:25000 aus:

1. einer generellen Beschreibung der betreffenden Waldungen;
2. einer General-Vermessungstabelle;
3. einer speziellen Beschreibung mit Betriebsplan;
4. einem generellen Hauungsplan mit Ertragsberechnung für die I. Wirthschaftsperiode;
5. einem generellen Kulturplan.

Gewöhnlich werden den Betriebseinrichtungswerken noch spezielle Nachweise über die Altersklassen-Verhältnisse, über die Herleitung des Abnutzungssatzes, über die Berechtigungsverhältnisse und über die Dienstländereien der Forstbeamten beigeheftet.

Die wirthschaftliche Eintheilung der Waldungen erfolgt nach Massgabe der Grösse der Waldungen, der Bodenverhältnisse, der Betriebsart, der Absatz- und Servitutverhältnisse etc., zunächst in Blöcke (Wirthschaftsgrenze, Wirthschaftskomplexe). Diese werden in sich wieder in Distrikte (Wirthschaftsfiguren) und Abtheilungen (Bestandsfiguren), beim Mittel- und Niederwalde die Distrikte noch in Schläge zerlegt. Auf die bei der Eintheilung in Anwendung kommenden Grundsätze kann, weil dies zu weit führen würde, hier nicht näher eingegangen werden; nur sei noch erwähnt, dass danach gestrebt wird, dass die Grenzen der Wirthschaftskomplexe sich mit denjenigen der Schutzbezirke thunlichst decken, und dass die weitere Eintheilung sich an das Terrain und das vorhandene und als brauchbar erkannte, oder an das etwa neu zu legende Wegenetz eng anschliesst und soweit thunlich auch die Wege als Wirthschaftsgrenzen benutzt.

Die generelle Beschreibung muss eingehende Auskunft geben über alle Verhältnisse der betreffenden Waldungen, welche auf die Bestimmung der Art der künftigen Bewirthschaftung von

Einfluss gewesen sind. Dieselbe muss ferner Mittheilungen enthalten: über die früheren und gegenwärtigen Besitzverhältnisse, über den Zustand der Grenzen, der Vermessung etc., sowie insbesondere auch die Begründung der künftigen Bewirthschaftung, Abnutzung etc. etc.

Die General-Vermessungstabelle gibt die Flächenverhältnisse für jede Abtheilung, für jeden Distrikt, Block und für den ganzen eingerichteten Wald nach Art der Benutzung des Bodens an.

Die spezielle Beschreibung mit Betriebsplan (letzterer für den I. Umtrieb) enthält für jeden Distrikt und eventuell für jede Abtheilung des Hochwaldes die Angabe der Flächengrösse, der aufstehenden Holzart, deren Alter, Angabe der Altersklasse, der Bodenklasse, die Beschreibung des Bodens, die Beschreibung des Bestandes, die Angabe seiner Holzhaltigkeit nach Zehnteln des Vollbestandes, die Periode, in welcher der Bestand zum Abtriebe kommen soll, das Alter, welches der Bestand erreicht, wenn er zum Abtriebe gelangt, die kulturbedürftige Fläche und endlich eine kurze Angabe der in Anwendung zu bringenden Wirthschaftsmassregeln.

Der generelle Hauungsplan enthält ebenfalls für jeden Distrikt und Abtheilung für den Hochwald die Grösse derselben, die zum Hiebe bestimmte Fläche, eine kurze Bestandesbeschreibung, die vorhandene Derbholzmasse und Zuwachs, eine Ertragsermittelung von Derbholz für die I. Wirthschaftsperiode, sowie Angabe über die Betriebsdispositionen. Endlich wird auch hier wieder die kulturbedürftige Fläche eingesetzt. Der generelle Hauungsplan erstreckt sich nur auf die I. Periode.

Für die Niederwaldungen, bei denen nur nach der Fläche gewirthschaftet wird, vereinfachen sich selbstverständlich die Angaben für die spezielle Beschreibung, den Betriebsplan und den generellen Hauungsplan.

Der generelle Kulturplan (in der Regel für das I. Decennium der I. Periode) gibt ebenfalls für jede Wirthschaftsfigur, welche in Betracht kommt, die ganze Grösse, die zu kultivirende Fläche, die nähere Bezeichnung der anzubringenden Kulturart und endlich die voraussichtlich für die Ausführung erforderlichen Geldbeträge an.

Den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen entsprechend, werden die Betriebspläne für alle unter der Staatsforstverwaltung

stehenden Waldungen nach gleichen Grundsätzen aufgestellt, jedoch kommt für die Gemeinde- und Anstaltswaldungen noch die Bestimmung des Code forestier in Betracht, nach welcher für die Waldungen der Gemeinden und öffentlichen Anstalten — soweit dieselben nicht aus Nadelholz bestehen — zur Ansammlung eines Reservefonds für etwaige besondere Ausgaben, welche in den gewöhnlichen Einnahmen keine Deckung finden, **ein Viertel in Reserve** gelegt werden muss. Die Reservebildung erfolgt auf die Weise, dass da wo ein Material-Etat besteht, jährlich ein Viertel des Abnutzungssatzes der Hauptnutzung weniger gehauen, also eingespart wird. Wo die Abnutzung nach der Fläche erfolgt, wird ein Drittel Jahresschläge mehr gebildet, als nach der festgesetzten Umtriebszeit vorhanden sein sollten. Es werden also die Umtriebszeiten scheinbar erhöht, die Jahresschlagfläche verkleinert und auf diese Weise die Reserven gebildet. Während nun regelmässig nur die gewöhnliche Jahresschlagfläche zur Nutzung gelangt, werden in Zeiten der Noth den Gemeinden und öffentlichen Anstalten, ausser den gewöhnlichen Schlägen, noch ein oder mehrere Extraschläge bewilligt, und auf diese Weise die Reserven genutzt. Es wird thunlichst darauf hingewirkt, dass mit Ablauf der festgesetzten Umtriebszeit alle Schläge einmal zum Hiebe gelangen.

Für diejenigen Waldungen der Gemeinden und öffentlichen Anstalten, für welche seit Eintritt der deutschen Verwaltung ein neuer Betriebsplan nicht aufgestellt wurde, besteht vielfach noch ein besonderes, örtlich ausgeschiedenes Reserveviertel. Uebrigens wird, wo besondere Verhältnisse dieses wünschenswerth machen, auch jetzt noch bei Aufstellung neuer Betriebspläne, ein besonderes Reserveviertel ausgeschieden, welches dann in der Regel als Hochwald bewirthschaftet wird.

Die Betriebseinrichtungswerke werden, nachdem vorher für jeden einzelnen Fall in einem vom Ministerium zu genehmigenden „Projekte“ die Grundzüge für die Eintheilung und künftige Bewirthschaftung vereinbart worden sind — unter entsprechender Mitwirkung der betreffenden Beamten des Aussendienstes, sowie der Forstaufsichtsbeamten — vom Forsteinrichtungsbureau gefertigt und vom Ministerium festgestellt.

Die Einrichtungswerke für die Waldungen der Gemeinden und öffentlichen Anstalten werden vor der Feststellung den betref-

fenden Gemeinden, bezw. Anstaltsvorständen, zur Erklärung des Einverständnisses vorgelegt.

Bezüglich der gesammten Wirthschaftsführung werden in jeder Oberförsterei eingehende Aufzeichnungen in das sogenannte **Taxations-Notizenbuch** — welchem ein Exemplar der Spezialkarte des Reviers, in Coupons zerlegt, beigegeben ist — vorgenommen. Das Taxations-Notizenbuch bildet eine Revierchronik und enthält Angaben über Veränderungen, welche sowohl in der ganzen Oberförsterei, als in einzelnen Theilen derselben stattgefunden haben und über Ereignisse, welche Anlass zu den getroffenen Wirthschaftsmassnahmen gewesen sind. Das Taxations-Notizenbuch lässt den Stand der Wirthschaft jederzeit übersehen und bietet somit ein wichtiges Kontrolmittel und gleichzeitig die erforderlichen Grundlagen für künftige Taxations- und Betriebsrevisionen.

3. Hauungs-, Kultur- und Nebennutzungspläne.

Auf Grund der bestehenden Betriebseinrichtungswerke werden die jährlichen **Hauungs- und Kulturpläne** — welche alle vorherzusehenden speziellen Wirthschaftsmassnahmen enthalten — für das am 1. Oktober beginnende und am 30. September des folgenden Jahres endende Wirthschaftsjahr, und zwar sowohl für die Staats- und ungetheilten, als auch für die Gemeinde- und Anstaltswaldungen vom Oberförster entworfen, vom Forstmeister örtlich geprüft und endlich vom Bezirkspräsidenten genehmigt dem Oberförster zur Veranlassung der Ausführung hinausgegeben. Die Vorstände der Gemeinden und öffentlichen Anstalten haben hinsichtlich der betreffenden Gemeinde- bezw. Anstaltswaldungen vor Aufstellung der vorgenannten Pläne dem Oberförster rechtzeitig ihre bezüglichen Wünsche mitzutheilen, denen thunlichst entsprochen wird. Bevor die Pläne für die Gemeinde- und Institutenwaldungen festgestellt werden, hat der Oberförster dieselben zunächst den betreffenden Vorständen zur Erklärung ihrer Zustimmung vorzulegen. Erfolgt letztere nicht, und ist dieselbe auch durch den Bezirkspräsidenten nicht herbeizuführen, so entscheidet schliesslich das Ministerium.

Die gewöhnlichen Holzfällungen werden also durch die Hauungspläne von den Bezirkspräsidenten genehmigt, dagegen unterliegen die von den Waldbesitzern gewünschten **Extrafällungen**

aus der Reserve der Gemeinde- und Institutenwaldungen, sowie die Ueberschreitungen des zulässigen Abnutzungssolls der einzelnen Oberförstereien um mehr als 10 %, der Genehmigung des Ministeriums.

Die Nutzung der **Forstnebennutzungsgegenstände**, zu denen auch die Holzpflanzen gerechnet werden, erfolgt für die Staats- und ungetheilten Waldungen, soweit dieselbe nicht auf Berechtigung beruht, auf Grund des Oberförsterei-Etats oder genereller, bezw. spezieller Genehmigung des Bezirkspräsidenten, für die Gemeinde- und Anstaltswaldungen auf Grund eines besonderen, unter Beobachtung des für die Hauungs- und Kulturpläne vorgeschriebenen Geschäftsganges aufgestellten und genehmigten jährlichen **Nebennutzungsplanes.**

Im Allgemeinen besteht bezüglich der Ausübung und Gestattung der Forstnebennutzungen der Grundsatz, dass sie die Holzerzeugung, als Hauptzweck der Waldungen, nicht wesentlich beeinträchtigen, zugleich aber neben einer angemessenen Einnahme für die Forstkasse das Bedürfniss, namentlich der ärmeren, in der Nähe der Forsten wohnenden Bevölkerung befriedigen sollen.

4. Werbung der Forstprodukte.

Bei der Werbung der Forstprodukte für Rechnung der Forstverwaltung kommt eigentlich nur die **Holz**werbung in Betracht, da diese, nachdem das frühere System des Verkaufs der ganzen Schläge auf dem Stocke durchweg verlassen wurde, fast ausschliesslich für Rechnung der Waldbesitzer, diejenige der Nebennutzungen in der Regel durch den Empfänger, bezw. durch den Ausübenden selbst erfolgt.

Zunächst sei hinsichtlich der Anweisung der einzuschlagenden Hölzer bemerkt, dass die Auszeichnung der Verjüngungs- und schwierigen Durchforstungsschläge im Hochwalde, des Oberholzes im Mittelwalde, sowie die Bezeichnung der Ueberhälter in den Kahl- und Abtriebsschlägen dem Oberförster unter Zuhülfenahme des Försters obliegt. Die gewöhnlichen Durchforstungen und Läuterungshiebe, sowie die Bezeichnung der Lassreitel im Mittel- und Niederwalde kann der Oberförster, jedoch unter seiner eigenen Verantwortung, dem betreffenden Förster übertragen, nachdem er vorher eine Probefläche selbst ausgezeichnet hat.

Die Holzfällungs- und Zurichtungsarbeiten, sowie auch das etwaige Rücken der gefällten und aufgearbeiteten Hölzer werden in allen unter der Staatsforstverwaltung stehenden Waldungen öffentlich oder unter der Hand, meist unter Zugrundlegung der Sortimentseinheiten verdungen und gilt für die Staats- und ungetheilten Waldungen die freihändige Verdingung an die Holzhauer selbst, für die Gemeinde- und Institutenwaldungen die Vergebung an mindestfordernde Unternehmer, welche auch Arbeiter sein können, als Regel.

Sämmtliche Holzhauer eines Schutzbezirks bilden, je nach der vorhandenen Anzahl und Vertheilung der Arbeit, eine oder mehrere Rotten, in welchen einer der tüchtigsten Arbeiter als Holzhauermeister fungirt. Die Ausführung der Fällungs- pp. Arbeiten erfolgt unter spezieller Beaufsichtigung des betreffenden Belaufs-Forstschutzbeamten, nach Massgabe der Bestimmungen der bestehenden Hauordnung, unter der Leitung und Kontrole des Oberförsters.

Die Sortimente, bezw. Maasse, nach welchen die Hölzer aufgearbeitet werden, sind dieselben, wie in denjenigen deutschen Staaten, welche sich über die Einführung gleicher Holzsortimente und einer gemeinschaftlichen Rechnungseinheit für Holz geeinigt haben. Die Rund- und Langhölzer werden nach Massgabe dieser Vereinbarung sortirt und auf Festmeter berechnet, die Schicht-, Nutz- und Brennhölzer in Raummeter und Wellen aufgearbeitet, bezw. zusammengelegt und bei der Berechnung ebenfalls auf Festmeter reduzirt. Die aufgearbeiteten Hölzer werden nach Holzart und Sortiment vom Förster numerirt und in das zu führende Nummerbuch eingetragen und hat der Oberförster die fertigen Schläge abzunehmen und zu buchen.

Die Löhne für die Holzfällungs- pp. Arbeiten sind in der Tabelle Seite 114 und 115 nachgewiesen.

Es sei noch kurz erwähnt, dass besondere Holzbringungsanstalten, als Riesen u. dergl., im Lande nicht vorhanden, dass jedoch im Gebirge lediglich zum Rücken der Hölzer und Verbringen derselben an grössere Lagerplätze, vielfach besondere „Schlittwege“ und zwar sowohl für Nutz- als auch für Brennholz angelegt worden sind. Die Anlage von Holzriesen ist erst in neuester Zeit ins Auge gefasst worden. — Die Holzflösse kommt, namentlich aus Mangel an flössbaren Gewässern in der Nähe der Waldungen, nur ganz vereinzelt beim Holztransport zur Anwendung.

5. Nebenbetriebsanstalten.

Eine weitere Verarbeitung des Rohmaterials findet für Rechnung der Forstverwaltung nicht statt und besitzt letztere für die Staatswaldungen, ausser einer grösseren Anzahl von Sägemühlen, welche unter Benutzung von Wasserkräften in den Waldungen selbst oder in deren Nähe an wichtigen Wegen oder Strassen angelegt wurden und zwei nicht mehr im Betriebe befindlichen Darranstalten, keinerlei gewerbliche Anlagen zur Verarbeitung von Holz oder anderen Waldprodukten. Die Sägemühlen werden aber fast ausschliesslich in der Weise benutzt, dass den Holzkäufern in den Gegenden, wo dergleichen Sägewerke sich befinden, gestattet wird, das gekaufte Holz, gegen einen mässigen Schneidelohnsatz, auf denselben nach ihrer Anweisung sägen zu lassen. Der Waldbesitzer stellt also nur das Werk und den Säger, welch' letzteren die Holzsteigerer, welche die Mühlen benutzen, je nach Verhältniss der geschnittenen Hölzer, zu bezahlen haben. Die Säger stellen das nöthige Handgeschirr, als Aexte, Keile etc. und unterhalten die ihnen bei der Mühle überwiesenen Wohnräume, soweit es sich um kleinere Reparaturen handelt. Für die Benutzung der Mühle hat der Holzkäufer für je 1000 Normalbretter, welche er schneiden lässt, 16 ℳ in die Forstkasse zu zahlen.

Die Staatsforstverwaltung besitzt an solchen Sägemühlen als unbeschränktes Eigenthum 32 und ferner 12, an denen Private mit zusammen $55^{481}/_{960}$ Tagen im Jahre nutzungsberechtigt sind. Ausserdem aber hat die Staatsforstverwaltung die Berechtigung zur Benutzung von Privatsägemühlen und zwar an 20 Mühlen mit zusammen 2622 Tagen jährlich. Dieses Nutzungsrecht wird zum Vortheil der Forstkasse in derselben Weise ausgeübt, wie dies oben für die übrigen Sägemühlen angegeben ist.

Dass durch die Ueberlassung der Sägemühlen an die Holzkäufer die Erträge aus den Waldungen erheblich gesteigert werden, hat die Erfahrung längst gelehrt.

Eine Zusammenstellung der im Besitze der Staatsforstverwaltung befindlichen Sägemühlen mit den Nutzungsrechten Dritter an denselben, sowie derjenigen Mühlen, an welchen dem Staate ein Nutzungsrecht zusteht, lassen wir, nach Oberförstereien getrennt, hier folgen:

Laufende Nummer.	Oberförsterei.	Anzahl der sich ganz im Eigenthum des Staates befindenden Sägemühlen.	Im Eigenthum des Staates sich befindende Mühlen, an denen aber Dritte Anrechte besitzen.	Anzahl derjenigen, welche an den unter Kolonne 4 erwähnten Mühlen berechtigt sind.	Die Berechtigung an den in Kolonne 4 erwähnten Mühlen besteht		Zahl der Sägemühlen, auf deren Benutzung der Staat Anrechte hat.	Zahl der Tage, mit welchen der Staat an den in Kolonne 7 erwähnten Mühlen Anrechte hat pro Jahr.	Bemerkungen.
					a. in Sägemühltagen.	b. in Stämmen.			
1	2	3	4	5	6		7	8	9
1	Saales	4	—	—	—	—	—	—	Die in Kolonne 6b angegebenen Stämme sind solche, auf deren Bezug denjenigen ein Recht zusteht, welche auf Benutzung der Mühlen ein Anrecht haben. Die Mühlen befinden sich auf forstfiskalischem Grund und Boden und wurde in früherer Zeit zu deren Erbauung vom Waldbesitzer gegen Entgelt die Konzession und gleichzeitig das Recht auf den Bezug einer gewissen Anzahl von Stämmen aus dem Walde, sogenannte „Sägemühlstämme“ ertheilt.
2	Schirmeck	6	—	—	—	—	—	—	
3	Lützelhausen	1	—	—	—	—	1	90	
4	Haslach	—	—	—	—	—	6	1 080	
5	Wasselnheim	1	—	—	—	—	5	810	
6	Zabern	1	—	—	—	—	—	—	
7	St. Quirin	7	—	—	—	—	2	180	
8	Alberschweiler . . .	8	6	15	$38^{805}/_{960}$	rund $115^{1}/_{2}$	4	312	
9	Lützelburg	1	6	3	$16^{59}/_{40}$	$50^{37}/_{40}$	2	150	
10	Bannstein	2	—	—	—	—	—	—	
11	Bitsch-Süd	1	—	—	—	—	—	—	
	Summe . . .	32	12	18	$55^{481}/_{960}$	$166^{1}/_{2}$ rund	20	2622	

Uebrigens besitzen auch einzelne Gemeinden Sägemühlen für ihre Waldungen, welche in ähnlicher Weise benutzt werden, wie dies im Vorhergehenden gesagt worden ist.

Von den Samendarren befindet sich die eine in der Oberförsterei Hagenau-Ost, ist jedoch von der deutschen Verwaltung nicht mehr benutzt worden. Die zweite, in der Oberförsterei Bannstein, war bis zum Jahre 1881 im Betriebe und wurde hauptsächlich zum Ausklengen von Kiefernsamen benutzt. Ihr Betrieb war zunächst darauf berechnet, soweit möglich die erforderlichen Sämereien für die Staatsforsten und im Weiteren auch für Gemeindeforsten zu liefern. Da die Anstalt aber einen finanziellen Ueberschuss nicht lieferte, zeitweise sogar erhebliche Zuschüsse verlangte, so ist der Betrieb eingestellt worden.

Da es immerhin aber von Interesse ist, über den Umfang des früheren Betriebes Auskunft zu erhalten, so lassen wir die Zusammenstellungen der Ausgaben und Einnahmen für die Jahre 1872 bis 1881 hier folgen:

Nachweisung über sämmtliche durch den Betrieb der Samendarre Falkenstein in der Oberförsterei Bannstein entstandenen Ausgaben.

Jahr.	Aus dem Darrfonds wurden verausgabt			Aus sonstigen Fonds wurden verausgabt				Summe der Ausgaben überhaupt.
	für Ankauf von Samenzapfen.	für Arbeitslöhne, Reinigen des Samens und sonstige Beschaffungen.	in Summe.	für bauliche Herstellungen an der Samendarre.	für Remunerationen an den Darrverwalter.	für Remunerationen an den Förster.	in Summe.	
	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
1872	5029,04	703,06	5732,10	—	—	80	80,00	5812,10
1873	5368,84	861,07	6229,91	—	—	80	80,00	6309,91
1874	2562,80	566,69	3129,49	124,80	—	80	204,80	3334,29
1875	6896,96	1028,84	7925,80	244,49	—	100	344,49	8270,29
1876	1622,18	220,16	1842,34	—	200	60	260,00	2102,34
1877	5532,87	157,17	5690,04	—	—	40	40,00	5730,04
1878	4886,69	1678,60	6565,29	—	—	100	100,00	6665,29
1879	—	37,30	37,30	—	—	45	45,00	82,30
1880	—	104,94	104,94	—	—	40	40,00	144,94
1881	1528,36	306,73	1835,09	—	—	—	—	1835,09
Summe	33427,74	5664,56	39092,30	369,29	200	625	1194,29	40286,59

Nachweisung über die Verwendung der in der Samendarre Falkenstein in der Oberförsterei Bannstein ausgeklengten Samenmengen und des Erlöses für dieselben.

Jahr.	Abgegebene Samenmengen.									Erlös aus ausgeklengten Zapfen.	Erlös in Summe.
	Zum Selbstkostenpreise zur Verwendung in den Staatsforsten.					Zu höheren Preisen, bezw. zum Selbstkostenpreise an Gemeinden etc.					
	Fichtensamen.	Kiefernsamen.	Taxpreis pro kg		Erlös.	Fichtensamen.	Kiefernsamen.	Taxpreis pro kg		Erlös.	
			Fichtensamen.	Kiefernsamen.				Fichtensamen.	Kiefernsamen.		
	kg	kg	ℳ	ℳ	ℳ	kg	kg	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
1872	241,00	967,50	0,80	3,60	3675,80	7,50	79,00	0,80	5,20	416,80	49,60	4142,20
1873	73,00	1859,15	0,80	3,80	7123,18	6,00	119,90	0,80	5,60	676,24	137,28	7936,70
1874	2,50	938,50	0,80	4,40	4131,40	—	—	—	—	—	34,20	4165,60
1875	—	1852,25	—	4,00	7409,00	—	144,00	—	4,30	619,20	153,60	8181,80
1876	4,50	358,00	1,30	5,00	1795,85	—	—	—	—	—	48,36	1844,21
1877	—	213,50	—	3,90	832,65	—	—	—	—	—	9,60	842,25
1878	11,00	539,00	2,00	3,00	1639,00	0,50	309,00	2,00	3,00	928,00	254,04	2821,04
1879	—	603,90	—	3,00	1811,70	—	174,50	—	3,00	523,50	1,80	2337,00
1880	—	1057,50	—	3,00 resp. 1,50	2441,63	—	297,75	—	3,00 resp. 1,50	821,25	—	3262,88
1881	—	1198,50	—	2,97	1658,75	—	54,50	—	2,97	161,87	14,40	1835,02
Summe. . .	332,00	9587,80	—	—	32518,96	14,00	1178,65	—	—	4146,86	702,88	37368,70

6. Verwerthung der Forstprodukte.

Die Verwerthung der Forstprodukte geschieht durch den Oberförster und gilt, sowohl für die Staats- und ungetheilten, als auch für die Gemeinde- und Institutenwaldungen, als Grundsatz für den Verkauf des **Holzes** — soweit es nicht an Berechtigte, zum eigenen Bedarf an Forstbeamte oder aus den Gemeindewaldungen an die Gemeindebürger vertheilt oder an Gemeindebeamten abgegeben wird —, die öffentliche Versteigerung. Da indess in manchen Fällen der Verkauf aus freier Hand nicht zu vermeiden ist, so sind die Oberförster ermächtigt, aus den Staats- und ungetheilten Waldungen Holz freihändig zu verabfolgen:

1, in nicht vorhergesehenen Bedarfsfällen bei Schäden, welche durch elementare Ereignisse herbeigeführt sind;

2, an unbemittelte Personen zum Brennbedarf; Stock- und Reiserbrennholz;

3, an die Holzhauer zu Keilen, Aexten, Schlägeln und sonstigem Arbeitsgeräth;

4, wo es im Interesse des Absatzes und des Forstschutzes angemessen ist; Stangen und Reisernutzholz, überhaupt die sogenannten kleinen Nutzhölzer;

5, zur rechtzeitigen sicheren Verwerthung einzelner Wind- oder Schneebrüche, oder Holzfrevlern abgenommene Stämme;

6, solche Hölzer, welche bereits zweimal in der Licitation ausgeboten sind, ein annehmbares Gebot aber nicht erlangt haben.

In den unter 1 bis 5 erwähnten Fällen darf indess der Oberförster ohne höhere Genehmigung an einen Empfänger im Laufe eines Jahres nur bis zum Betrage vom 48 ℳ abgeben.

Die freihändige Abgabe erfolgt in der Regel zu einem Durchschnittspreise, dessen Festsetzung dem Oberförster überlassen ist, jedoch mindestens 10 % über demjenigen der allgemeinen, meist für drei Jahre vom Ministerium für jede Oberförsterei festgesetzten Holztaxe stehen muss. Ausnahmsweise ist jedoch auch der Verkauf zum Taxpreise zulässig.

Die freihändige Abgabe unter der Taxe ist jedoch bis zum Betrage von 1500 ℳ an einen Käufer nur mit Genehmigung des Bezirkspräsidenten, bei höheren Beträgen mit Genehmigung des Ministeriums zulässig.

Bezüglich der freihändigen Abgabe von Holz aus Gemeinde- und Anstaltswaldungen — sei es gegen Bezahlung oder unentgeltlich — ist vom Ministerium angeordnet worden, dass die Oberförster bis zum Werthe von 100 ℳ im Laufe eines Jahres an einen Empfänger abgeben können, wenn die Gemeinde- oder Anstaltsvorstände sich damit einverstanden erklären und der Kreisdirektor die Genehmigung ertheilt. In gleicher Weise sind die Bezirkspräsidenten ermächtigt, die Genehmigung zur Abgabe bis zum Werthe von 500 ℳ zu ertheilen, während das Ministerium sich vorbehalten hat, Abgaben im höheren Werthe event. selbst zu genehmigen.

Die Taxen bezw. Preise für die aus Gemeinde- und Anstaltswaldungen abzugebenden Hölzer werden von den Bezirkspräsidenten festgestellt.

Die Verwerthung der **Forstnebennutzungen** — soweit letztere nicht durch Berechtigte genutzt bezw. ausgeübt werden — erfolgt für alle unter der Forstverwaltung stehenden Waldungen nur ausnahmsweise im Wege der öffentlichen Versteigerung und — wenn es sich nicht um Verpachtungen und mehrjährige Nutzungen handelt, welche der Genehmigung des Bezirkspräsidenten unterliegen — gewöhnlich freihändig durch den Oberförster nach alljährlich von dem Bezirkspräsidenten festzusetzenden Nebennutzungstaxen. Die freihändige Abgabe geschieht entweder durch Verkauf der Nebennutzungsgegenstände nach einem bestimmten Maasse, nachdem dieselben für Rechnung der Forstverwaltung geworben sind, bezw. von den Käufern selbst geworben werden sollen, oder durch die Ertheilung von Erlaubnissscheinen zur Gewinnung gewisser Forstnebenprodukte, resp. zur Ausübung gewisser Nebennutzungen auf einem bestimmten Forsttheile, zu bestimmten Zeiten und Tagen, in bestimmter Art und Weise und in einem gewöhnlich nach den Transportmitteln bezw. nach der Zahl und Gattung des einzutreibenden Viehes begrenzten Umfange, jedoch ohne Feststellung oder Gewährleistung für das Maass der zu gewinnenden Nutzung.

Aus den Staats- und ungetheilten Waldungen können die Oberförster bis zum Werthe von 48 ℳ im Jahre an eine Person ab-

geben und haben, bei höheren Beträgen, die Genehmigung der Bezirkspräsidenten einzuholen. Für die Gemeinde- und Anstaltswaldungen besteht eine solche Vorschrift nicht, weil hier die Abgaben bezw. die Nutzungen auf Grund der allgemeinen vom Bezirkspräsidenten genehmigten Nebennutzungspläne erfolgen.

7. Berechtigungsverhältnisse.

Von zum Theil sehr wesentlichem Einfluss auf die Bewirthschaftung der Waldungen sind die auf denselben ruhenden Berechtigungen. Dieselben erreichen in den zur früheren Grafschaft Dagsburg gehörenden Waldungen (in den Oberförstereien Lützelburg und Wasselnheim) einen solchen Umfang, dass fast der ganze Holzeinschlag zur Befriedigung der Berechtigten zu einem sehr geringen Preise abgegeben werden muss und zu befürchten steht, dass die belasteten Waldungen auf die Dauer nicht im Stande sein werden, die mehr und mehr anwachsenden Berechtigungsbedürfnisse zu befriedigen. Es rühren diese Berechtigungen aus dem XV. und XVI. Jahrhundert, also aus einer Zeit, wo es in den betreffenden sehr waldreichen Gegenden an genügender Bevölkerung fehlte und so haben denn die derzeitigen Grundbesitzer — die Grafen von Dagsburg und Leiningen — sich gezwungen gesehen, zur Heranziehung von Arbeitskräften, Ansiedlungen zu begünstigen und ausgedehnte Waldrechte zu bewilligen. Diese Rechte beschränken sich aber nicht auf die zum eigenen Bedarfe der Berechtigten nothwendigen Hölzer, sondern dehnen sich auch auf die Lieferung solcher aus, welche die Berechtigten zu verkaufen befugt sind.

Auf die einzelnen Berechtigungen hier näher einzugehen, würde zu weit führen und sind die Arten und der Umfang derselben für die Staats- und ungetheilten Waldungen nach dem Stande vom 1. April 1883 aus der nachstehenden Uebersicht für jede Oberförsterei zu ersehen.

Nachweisung der auf den Staats- und ungetheilten Waldungen

1	2	3 Holzberechtigungen.									
		Bau- und Nutzholzberechtigungen.				Brennholzberechtigungen.				Raff- und Lese-holz-Berechtigungen.	
Laufende Nummer.	Oberförsterei.	Belastete Fläche. ha	Masse pro Jahr. Festm.	Geldwerth der genutzten Masse. ℳ	Geldwerth der Gegenleistung ℳ	Belastete Fläche. ha	Masse pro Jahr. Festm.	Geldwerth der genutzten Masse. ℳ	Geldwerth der Gegenleistung ℳ	a. Belastete Fläche. ha	b. Geldwerth der Gegenleistung ℳ
1	Hart-Süd	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2	Hart-Nord	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
3	Gebweiler	—	—	—	—	—	—	—	—	747,93	—
4	Rappoltsweiler	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Summe des Bez. **Ober-Elsass**	—	—	—	—	—	—	—	—	747,93	—
5	Weiler	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
6	Oberehnheim	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
7	Lützelhausen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
8	Haslach	—	—	—	—	—	—	—	—	504,00	—
9	Wasselnheim	1 291,34	3 612,00	46 056,00	4 563,20	1 291,34	2 895,00	5 282,00	3 134,60	—	—
10	Zabern	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
11	Neuweiler	—	—	—	—	—	—	—	—	1 129,00	—
12	Ingweiler	—	—	—	—	*1849,29	*59,10	*297,10	—	3 634,43	—
13	Lützelstein-Süd	4 382,00	37,81	408,80	—	4 382,00	4 206,40	24 405,90	3 341,10	4 382,00	—
14	Lützelstein-Nord	3 123,00	25,00	750,00	78,00	3 967,00	6 153 00	49 093,00	12 171,00	3 967,00	98,00
15	Hagenau-Ost	—	—	—	—	—	—	—	—	6 838,78	—
16	Hagenau-West	—	—	—	—	—	—	—	—	7 200,00	—
17	Weissenburg	—	—	—	—	—	—	—	—	1 968,00	—
18	Oberbronn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Summe des Bez. **Unter-Elsass**	8 796,34	3 674,81	47 214,80	4 641,20	11 489,63	13 313,50	79 078,00	18 646,70	29 623,21	98,00
19	St. Quirin	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
20	Alberschweiler	3 267,00	3 091,00	39 780,00	14 249,00	3 267,00	1 956,00	10 481,00	5 016,00	3 267,00	—
21	Lützelburg	3 930,00	10 890,00	115 834,00	21 518,00	4 363,00	4 856,00	14 307,00	10 088,00	4 363,00	—
22	Saarburg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
23	Bitsch-Nord	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
24	Lemberg	—	—	—	—	395,00	ca. 900,00	ca. 6 400,00	ca. *1 860,00	—	—
25	Saargemünd	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
26	Finstingen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
27	Dieuze	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
28	Albesdorf	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
29	St. Avold	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
30	Bolchen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
31	Busendorf	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
32	Kedingen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
33	Moyeuvre	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Summe des Bez. **Lothringen**	7 197,00	13 981,00	155 644,00	35 767,00	8 025,00	7 712,00	31 188,00	16 964,00	7 630,00	—
	dazu Unter-Elsass	8 796,34	3 674,81	47 214,80	4 641,20	11 489,63	13 313,50	79 078,00	18 646,70	29 623,21	98,00
	„ Ober-Elsass	—	—	—	—	—	—	—	—	747,93	—
	Zusammen	15 993,34	17 655,81	202 858,80	40 408,20	19 514,63	21 025,50	110 266,00	35 610,70	38 001,14	98,00

lastenden Berechtigungen nach dem Stande am 1. April 1883.

4		5		6		7		8
Weide-Berechtigungen.		Mast-Berechtigungen.		Streu-Berechtigungen.		Sägemühl-Berechtigungen.		
a. Belastete Fläche. ha	*b.* Geldwerth der Gegenleistung ℳ	*a.* Belastete Fläche. ha	*b.* Geldwerth der Gegenleistung ℳ	*a.* Belastete Fläche. ha	*b.* Geldwerth der Gegenleistung ℳ	*a.* Auf Tagewerke.	*b.* Auf Stämme	Bemerkungen.
5 984,34	—	—	—	—	—	—	—	
8 080,07	—	747,93	—	—	—	—	—	
3 037,62	—	—	—	—	—	—	—	
430,10	—	—	—	—	—	—	—	
17 532,13	—	747,93	—	—	—	—	—	
1 606,27	—	—	—	—	—	—	—	
89,49	—	—	—	—	—	—	—	
838,00	—	—	—	—	—	—	—	
1 353,00	—	—	—	—	—	—	—	
1 291,34	210,00	—	—	—	—	—	—	
—	—	391,00	22,00	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	
1 227,73	—	573,89	—	586,84	—	—	—	*Einschl. Windfallholzberechtigungen.
2 990,00	—	4 382,00	—	—	—	—	—	
3 967,00	—	3 967,00	—	—	—	—	—	
6 838,78	—	—	—	—	—	—	—	
7 200,00	—	—	—	—	—	—	—	
1 968,00	—	1 968,00	—	1 968,00	—	—	—	
1 118,99	—	—	—	—	—	—	—	
30 488,60	210,00	11 281,89	22,00	2 554,84	—	—	—	
5 064,00	—	5 229,00	—	—	—	38 1/2	115 1/2	
5 858,00	—	5 858,00	—	—	—	17	51	
4 363,00	—	4 363,00	178,19	—	—	—	—	
2 518,96	13,03	2 036,63	—	—	—	—	—	
1 847,69	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	*Betrag incl. Werbungskosten.
472,59	*	472,59	*	—	—	—	—	*Als Gegenleistung hat jeder Einwohner der Gemeinde Hambach, welcher von seinem Rechte Gebrauch macht, 0,60 ℳ jährlich zu zahlen.
2 723,91	—	2 723,91	520,00	—	—	—	—	
1 280,46	22,35	—	—	—	—	—	—	
3 295,73	131,21	1 674,69	—	—	—	—	—	
3 715,21	77,00	—	—	—	—	—	—	
1 500,13	—	1 500,13	*	—	—	—	—	*Für jedes zur Mast eingetrieb. Schwein sind 1,24 ℳ jährlich zu zahlen.
702,60	—	—	—	—	—	—	—	
1 773,45	—	1 773,45	*	—	—	—	—	*Desgl. 1—2 Groschen.
587,11	8,38	—	—	—	—	—	—	
35 702,84	251,97	25 631,40	698,19	—	—	55 1/2	166 1/2	
30 488,60	210,00	11 281,89	22,00	2 554,84	—	—	—	
17 532,13	—	747,93	—	—	—	—	—	
83 723,57	461,97	37 661,22	720,19	2 554,84	—	55 1/2	166 1/2	

Unter den vorstehend bezeichneten Berechtigungen sind die Verwaltung deshalb bemüht, zunächst diese, und wenn sich günstige vortheilhaft oder angängig erscheint, im Wege des Vertrages zu

Die nachstehende Uebersicht weist die bis zum 1. April 1883 und die von der Forstverwaltung hierbei gewährten Gegenlei-

Nachweisung der in den Staats- und ungetheilten Waldungen

Laufende Nummer.	Oberförsterei.	Es ist abgelöst worden die Berechtigung auf			
		Holz.	Weide und Mast.	Sägemühlen und zwar	
		Entlastete Fläche in Hektar.		*a.* Tagewerke.	*b.* Stämme.
1	Haslach	1 170,00	1 353,00	—	—
2	Zabern	2 237,00	2 237,00	—	—
3	Lützelstein-Nord	—	—	—	—
4	Alberschweiler	2 634,85	—	317	950
5	Alberschweiler und St. Quirin . .	—	—	—	—
6	Lützelburg	—	—	162 ½	449
7	Saarburg	—	1 357,40	—	—
	Zusammen . . .	6 041,85	4 947,40	479 ½	1 399

[1] Zu vergleichen die Bemerkung in Spalte 9 der Nachweisung über Sägemühlen auf Seite 95.

Ausser den stattgehabten Ablösungen sind noch mehrere im letzteren auch die vorerwähnten Holzberechtigungen in der Graf- (Oberförsterei Lützelburg) die Vorarbeiten bereits zum Abschlusse angeordnet sind.

jenigen auf Bau-, Nutz- und Brennholz die lästigsten und ist die Gelegenheit bietet, auch andere abzulösen, oder wenn dies nicht fixiren.

abgelösten Berechtigungen in Staats- und ungetheilten Waldungen stungen nach.

vom Jahre 1871 bis zum 1. April 1883 abgelösten Forstservituten.

Gewährte Entschädigung			Bezeichnung der abgelösten Berechtigungen etc.
in Grund und Boden		an Kapital.	
Fläche. Hektar.	Geldwerth. ℳ	ℳ	
—	—	54 000,00	Es ist abgelöst die Berechtigung auf den Bezug von 96 Steres Buchenholz, 96 Steres Eichenholz, 1 300 Wellen (halb Buchen u. halb Eichen), sowie die Weide u. Mast auf einer Fläche von 1 353 Hektar.
214,45	224 868,45	—	Bezug von Bauholz für Neubauten und Reparaturen, Bezug von Stockholz, Lesholz und Dachschindelholz, sowie Weiderecht für Rindvieh u. Schweine.
—	—	20 480,00	Bezug von 155,13 Raummeter Buchenscheitholz aus dem Wingener Walde.
392,07	788 709,17	108 332,00	Ablösung der Berechtigung auf Sägemühltage nebst Eigenthum, sowie der mit den Sägemühltagen erworbenen Holzstämme[1].
21,74	21 051,04	—	Ankauf von Brennholzberechtigungen von dem Eisenwerk „la Forge“ zu Alberschweiler.
—	—	204 585,40	Ablösung der Berechtigung auf Sägemühltage nebst Eigenthum, sowie der mit den Sägemühltagen erworbenen Holzstämme.[1]
—	—	5 000,00	Ablösung von Weideberechtigung.
628,26	1 034 628,66	392 397,40	

Gange, bezw. in der Vorbereitung begriffen und befinden sich unter schaft Dagsburg, wo für den grösseren Theil der belasteten Fläche gelangt, für den andern Theil (Oberförsterei Wasselnheim) bereits

8. Kulturen und Verbesserungen.

Zur Zeit der französischen Verwaltung wurde dem Forstkulturwesen nicht diejenige Aufmerksamkeit zu Theil, wie sie bei einem intensiven Betriebe verlangt werden muss, indem es gebräuchlich war, den Holzkäufern sowohl in den Staats- und ungetheilten, als auch in den Gemeinde- und Anstaltswaldungen den Wiederanbau, bezw. die Auspflanzung und Ansaat der von ihnen erstandenen Schläge zu überlassen.

Es wurde den Holzkäufern bei Ansteigerung der Schläge deren unentgeltliche Wieder- bezw. Nachkultur und häufig noch Wegebau- und sonstige Forstverbesserungsarbeiten und Anlagen zur Bedingung gemacht. Dass bei dem Vorhandensein eines zum Theile technisch mangelhaft ausgebildeten Forstpersonals und bei dem naturgemässen Bestreben der Holzhändler, bei dem abgeschlossenen Geschäfte möglichst viel zu gewinnen, diese Arbeiten vielfach schlecht ausgeführt wurden, ist selbstverständlich. Umsomehr ist die jetzige Verwaltung bemüht, das Kulturwesen so zu handhaben, dass das höchste Maass von Vollkommenheit bei möglichster Sparsamkeit angestrebt und ein thunlichst normaler Waldzustand geschaffen und erhalten wird.

Wenngleich Kahlschläge im Hochwalde grundsätzlich nicht geführt werden, sich also im Wesentlichen die laufenden Kulturen auf Nachbesserung und zwar einerseits in den Verjüngungsschlägen, im Hochwalde, andererseits in den Abtriebsschlägen im Mittel- und Niederwalde beschränken, so ist die Verwaltung doch vielfach in der Lage, grössere kahle Flächen, welche durch wirthschaftliche Fehler, sowie in Folge von Schnee- oder Windbruch entstanden sind, wieder in Bestand zu bringen, und sind es ferner die zur Arrondirung der Forsten erworbenen Grundstücke, sowie namentlich auch die sogenannten Oedländereien der Hochlagen, welche der Forstverwaltung ein grosses Feld für ihre Thätigkeit im Kulturbetriebe bieten.

Es sind während der Zeit der deutschen Verwaltung im Ganzen **1320,21 ha neu aufgeforstet** worden und zwar:

Staats- und ungetheilter Wald	232,10 ha
Gemeinde- und Anstaltswald	932,72 „
Privatwald	155,39 „

Diesen Neuaufforstungen stehen aber auch aus derselben Zeit beträchtliche Waldrodungen gegenüber, denn es sind gerodet worden im Ganzen 3411,42 ha und zwar:

Staats- und ungetheilter Wald	951,09 ha
Gemeinde- und Anstaltswald	1439,89 „
Privatwald	1020,44 „

Wenngleich hiernach 2091,21 ha mehr gerodet, als aufgeforstet wurden, so ist doch seitens der Regierung mit der Ertheilung der Genehmigung zur Waldrodung fortwährend äusserst vorsichtig verfahren worden, und sind auch die umfangreichsten Rodungen nur solche, welche im allgemeinen Landesinteresse erfolgt sind. Einestheils waren es die nach dem Kriege bedeutend erweiterten Verkehrsmittel — Strassen und Eisenbahnen — welche die Waldungen durchschneiden und ihr Areal vermindern mussten, anderntheils die für die verstärkten Besatzungstruppen erforderlichen Schiess- und Exerzierplätze[1] und endlich die im Interesse der Landesvertheidigung nothwendige Freilegung der Festungen, welche die Beseitigung erheblicher Waldungen unvermeidlich machte.

Wie sich die stattgehabten Aufforstungen und Rodungen auf die einzelnen Oberförstereien und Bezirke vertheilen, ist aus der Nachweisung auf Seite 109 bis 111 zu ersehen.

Die Oedländereien umfassen ca. 47000 ha und waren nachweislich früher durchweg mit Wald bestanden, während sie jetzt, meist schon seit geraumer Zeit, als Schiffelland und Viehweide benutzt werden und einen kaum nennenswerthen Ertrag abwerfen. Diese Oedländereien befinden sich fast ausschliesslich im Besitze von Gemeinden, wenige nur im Privateigenthum. Die Verwaltung ist, namentlich in letzter Zeit, bei den Gemeinden zur Aufforstung anregend vorgegangen und befinden sich gegenwärtig Projekte zu umfangreichen Aufforstungen, hauptsächlich für das obere Breuschthal, in der Ausarbeitung. Es soll hier zunächst eine Scheidung derjenigen Ländereien vorgenommen werden, auf denen eine landwirthschaftliche Nutzung mit Vortheil betrieben werden kann und derjenigen, auf welchen dies nach ihrer Lage und nach den Bodenverhältnissen nicht der Fall ist. Erstere sollen durch

---

[1] Zur Herstellung des Artillerie-Schiess- und Uebungsplatzes im Hagenauer Walde (Oberförsterei Hagenau-Ost) sind allein über 500 ha des ungetheilten Waldes gerodet worden.

Wegeanlagen für Fuhrwerk bequemer zugänglich gemacht und in landwirthschaftliche Benutzung genommen, letztere aufgeforstet werden. Mit der Aufforstung der Oedländereien wird im Allgemeinen aber nur ganz allmählig vorgegangen werden können, da die Gemeinden sich nur vereinzelt bereit erklären, die grossen Opfer für die Aufforstung im Interesse künftiger Generationen zu übernehmen und ausserdem auf — wenn auch nur geringe — Nutzungen zu verzichten, auf die ihre jetzige Wirthschaft und Existenz zum grossen Theile sich stützt.

An Gemeinde-Oedländereien sind aufgeforstet worden:

Im Bezirk	1876.	1877.	1878.	1879.	1880.	1881.	1882.	Zusammen.
	Hektar.							
Ober-Elsass	52,40	40,40	50,80	31,69	49,50	61,92	34,08	320,79
Unter-Elsass	12,10	19,00	14,95	26,99	8,31	13,07	6,87	101,29
Lothringen	11,35	29,39	23,18	22,80	33,42	8,27	2,70	131,11
Summe . . .	75,85	88,79	88,93	81,48	91,23	83,26	43,65	**553,19**

Da die Gemeinden mehr und mehr zu der Einsicht gelangen dass die Aufforstung der Oedländereien nicht allein im allgemeinen Landeskulturinteresse, sondern auch in ihrem eigenen Vortheile liegt, so steht zu erwarten, dass der Forstverwaltung zu diesen hochwichtigen Arbeiten seitens der Interessenten immer mehr Mittel werden zur Verfügung gestellt werden. Uebrigens werden dergleichen Unternehmungen auch seitens des Staates noch dadurch unterstützt, dass durch seine Beamten die Projekte ausgearbeitet und die nöthigen Pflanzen, wo es daran fehlt, zu mässigen Preisen überlassen werden.

Durch letzteres Entgegenkommen werden die Waldkulturen auch im Allgemeinen gefördert, da die Staatsforstverwaltung, sowohl an Gemeinden und öffentliche Anstalten, als auch an Private Waldpflanzen zu geringen Preisen alljährlich abgibt. In welchem Umfange diese Abgabe erfolgte, ist aus der Zusammenstellung auf Seite 112 und 113 zu ersehen.

Der **Bau und die Unterhaltung der** in den Waldungen anzulegenden bezw. vorhandenen **Wege** liegt der Forstverwaltung ob, soweit dieselben nicht Bezirks-, Kommunal- und Vizinalstrassen sind. Zur Instandhaltung dieser hat die Forstverwaltung, nach Verhältniss der in den einzelnen Jahren ihrerseits stattfindenden Benutzung dieser Strassen, einen Beitrag zu leisten.

Da zu französischer Zeit der Waldwegebau derart vernachlässigt wurde, dass die jetzige Verwaltung grosse holzreiche Waldgebiete noch gänzlich unaufgeschlossen vorfand, so bleibt in dieser Beziehung noch viel zu thun übrig und werden alljährlich bedeutende Summen, zum Theil zur Anlage von einfachen Holzabfuhrwegen, zum Theil zum kunstmässigen Ausbau wichtiger Forststrassen je nach Bedürfniss verwendet.

Ueber die in den Wirthschaftsjahren 1872 bis 1881/82 in den Staats- und ungetheilten, sowie in den Gemeinde- und Anstaltswaldungen ausgeführten Kulturen und Verbesserungen geben die Zusammenstellungen auf Seite 116 bis 129 Aufschluss und sei noch bemerkt, dass eine Verschmelzung der beiden Nachweisungen für die Staats- und ungetheilten Waldungen für die Jahre 1872—1877 und 1878—1882 sich nicht wohl ermöglichen liess, weil bis zum Jahre 1877 die Erhebungen für diese Waldungen keine so weitgehenden waren, wie in den folgenden Jahren.

Von der Grundlage für die jährlich auszuführenden Kulturen und Verbesserungen — von dem Forstkulturplane — ist bereits im Anfange dieses Kapitels die Rede gewesen und erübrigt deshalb nur noch, auf die Art der **Ausführung der Arbeiten** etwas näher einzugehen. — Diese erfolgt unter specieller Aufsicht des betreffenden Belaufsförsters und zwar in der Weise, dass die fraglichen Arbeiten, soweit dies ohne Beeinträchtigung ihrer guten Ausführung möglich erscheint, der Regel nach im Akkord an einzelne oder Gruppen von Arbeitern und bei umfangreichen Arbeiten häufig in öffentlichen Terminen an Mindestfordernde vergeben werden.

Es gehören hierhin insbesondere alle Graben- und Wegearbeiten, Gespannarbeiten, Materiallieferung u. dergl., während grundsätzlich diejenigen Arbeiten, deren Ausführung besondere Sorgfalt verlangt und schwer zu kontroliren ist, als z. B. die Ausführung von Saaten und Pflanzungen, zum Theil auch die Bodenbearbeitungen, die Reinigungsarbeiten in Kulturen u. s. w. im Tagelohn ausgeführt werden.

Die Forststrafarbeiter werden gewöhnlich zu Wegebesserungen, Grabenaufwerfen u. dergl. einfachen Arbeiten verwendet.

In Gemeindewaldungen, namentlich da, wo die Gemeinde arm ist, werden mancherlei Arbeiten der zuerst erwähnten Art — aber keine Saaten und Pflanzungen — auch durch Frohnden und durch Empfänger von Nebennutzungsgegenständen ausgeführt, wenn solche nach Ansicht der Forstverwaltung zur Ausführung der Arbeit völlig geeignet sind und in genügender Anzahl rechtzeitig zur Verfügung gestellt werden.

Im Uebrigen werden alle Waldarbeiter durch die Förster nach Anweisung der Oberförster angenommen und wird thunlichst darnach gestrebt, da wo dies überhaupt ausführbar und noch nicht der Fall ist, ständige Waldarbeiter nach und nach heranzuziehen.

9. Arbeitslöhne.

Der Tagelohn schwankte im Rechnungsjahre 1881/82, nach der auf Seite 114 und 115 befindlichen Uebersicht,

im Herbst:

für Männer zwischen 1,05 und 2,50 ℳ., durchschnittlich 1,74 ℳ.
„ Frauen „ 0,75 „ 1,60 „ „ „ 1,14 „

im Frühjahre:

für Männer zwischen 1,40 und 2,50 ℳ., durchschnittlich 1,86 ℳ.
und steigt in der Hauungszeit bis auf 3,50 ℳ.,
für Frauen zwischen 1,00 und 1,60 ℳ., durchschnittlich 1,22 ℳ.

Der durchschnittliche Tagelohnsatz betrug im Jahre 1881/82

im Herbst:

im Ober-Elsass für Männer 2,90 ℳ., für Frauen 1,33 ℳ.
„ Unter-Elsass „ „ 1,59 „ „ „ 1,09 „
in Lothringen „ „ 1,78 „ „ „ 1,12 „

im Frühjahr:

im Ober-Elsass für Männer 2,12 ℳ., für Frauen 1,39 „
„ Unter-Elsass „ „ 1,72 „ „ „ 1,21 „
in Lothringen „ „ 1,86 „ „ „ 1,22 „

An Werbungskosten — exclusive Rück- und Schlittlohn — wurde in jenem Jahre im Durchschnitt für das ganze Land gezahlt:

für einen Festmeter Nutzholz

Laubholz . . . . . 0,73 *M.*

Nadelholz . . . . . 0,71 „

für einen Raummeter Scheitholz

Laubholz . . . . . 0,91 *M.*

Nadelholz . . . . . 0,89 „

Näheres findet sich in der oben bezeichneten Uebersicht.

Diese Sätze ändern sich, sowohl beim Tagelohn als auch bei den Werbungskosten im Grossen und Ganzen von einem Jahre zum anderen nicht wesentlich.

Nachweisung der seit Beginn der deutschen Verwaltung bis zum 1. April 1883 stattgehabten Waldrodungen und Aufforstungen.

Laufende Nummer.	Bezirk.	Oberförsterei.	Es sind gerodet worden				Es sind aufgeforstet worden			
			Staats- und ungetheilter Wald.	Gemeinde- und Institutenwald.	Privatwald.	Zusammen.	Staats- und ungetheilter Wald.	Gemeinde- und Institutenwald.	Privatwald.	Zusammen.
			Hektar.				Hektar.			
1	Ober-Elsass	Pfirt	—	77,00	—	77,00	—	6,00	—	6,00
2	„	Altkirch	—	35,42	0,30	35,72	—	8,06	9,40	17,46
3	„	Mülhausen	—	17,58	47,00	64,58	—	2,50	15,00	17,50
4	„	Hart-Süd	174,25	—	—	174,25	—	—	—	—
5	„	Hart-Nord	36,45	—	—	36,45	—	—	—	—
6	„	Masmünster	—	24,93	—	24,93	—	126,10	4,00	130,10
7	„	Thann	—	4,00	—	4,00	—	—	—	—
8	„	Ensisheim	—	0,15	—	0,15	—	2,00	1,87	3,87
9	„	Gebweiler	—	—	—	—	—	6,00	—	6,00
10	„	Rufach	—	—	2,00	2,00	—	2,00	7,00	9,00
11	„	Münster	—	—	—	—	0,90	3,00	—	3,90
12	„	Colmar-Ost	2,00	49,58	32,00	83,58	—	—	—	—
13	„	Colmar-West	—	—	1,54	1,54	—	2,34	—	2,34
14	„	Kaysersberg	—	—	5,52	5,52	32,30	37,00	7,65	76,95
15	„	Rappoltsweiler	—	—	1,20	1,20	3,00	21,00	—	24,00
16	„	Markirch	—	4,00	—	4,00	—	214,00	10,00	224,00
		Summe . . .	212,70	212,66	89,56	514,92	36,20	430,00	54,92	521,12

Nachweisung der seit Beginn der deutschen Verwaltung bis zum 1. April 1883 stattgehabten Waldrodungen und Aufforstungen.

Laufende Nummer.	Bezirk.	Oberförsterei.	Es sind gerodet worden				Es sind aufgeforstet worden			
			Staats- und ungetheilter Wald.	Gemeinde- und Institutenwald.	Privatwald.	Zusammen.	Staats- und ungetheilter Wald.	Gemeinde- und Institutenwald.	Privatwald.	Zusammen.
			Hektar.				Hektar.			
17	Unter-Elsass	Schlettstadt.	—	1,00	—	1,00	—	40,00	—	40,00
18	„	Weiler	—	—	—	—	—	4,00	9,00	13,00
19	„	Benfeld	—	128,00	—	128,00	—	17,00	—	17,00
20	„	Barr.	—	—	—	—	—	71,00	11,00	82,00
21	„	Saales.	—	—	—	—	—	26,00	22,00	48,00
22	„	Schirmeck	—	—	—	—	—	29,00	2,00	31,00
23	„	Lützelhausen.	—	—	—	—	—	7,00	—	7,00
24	„	Haslach	—	—	—	—	—	28,00	—	28,00
25	„	Strassburg	—	432,00	25,00	457,00	—	84,00	—	84,00
26	„	Zabern	1,00	—	—	1,00	14,00	2,00	2,00	18,00
27	„	Neuweiler	1,00	23,00	—	24,00	—	14,00	—	14,00
28	„	Ingweiler	—	18,00	—	18,00	—	5,00	—	5,00
29	„	Lützelstein-Süd	4,00	—	25,00	29,00	1,00	3,00	2,00	6,00
30	„	Lützelstein-Nord . . .	6,00	1,00	—	7,00	—	—	—	—
31	„	Saar-Union.	8,00	—	81,00	89,00	—	—	—	—
32	„	Bischweiler.	5,00	149,00	—	154,00	—	47,00	—	47,00
33	„	Hagenau-Ost	516,00	—	—	516,00	—	—	—	—
34	„	Hagenau-West	10,00	—	—	10,00	5,00	—	—	5,00
35	„	Hatten.	—	204,00	70,00	274,00	—	—	—	—
36	„	Weissenburg	—	23,00	—	23,00	—	—	—	—
37	„	Lembach	1,00	2,00	—	3,00	48,00	10,00	1,00	59,00
38	„	Oberbronn	—	47,00	—	47,00	—	2,00	—	2,00
		Summe . . .	552,00	1028,00	201,00	1781,00	68,00	389,00	49,00	506,00

Nachweisung der seit Beginn der deutschen Verwaltung bis zum 1. April 1883 stattgehabten Waldrodungen und Aufforstungen.

Laufende Nummer.	Bezirk.	Oberförsterei.	Es sind gerodet worden				Es sind aufgeforstet worden			
			Staats- und ungetheilter Wald.	Gemeinde- und Institutenwald.	Privatwald.	Zusammen.	Staats- und ungetheilter Wald.	Gemeinde- und Institutenwald.	Privatwald.	Zusammen.
			Hektar.				Hektar.			
39	Lothringen	St. Quirin.	—	—	—	—	—	9,30	11,00	20,30
40	„	Alberschweiler.	—	—	—	—	—	1,00	—	1,00
41	„	Lützelburg	22,62	—	—	22,62	60,00	—	1,50	61,50
42	„	Saarburg	75,11	—	—	75,11	2,88	10,34	—	13,22
43	„	Bannstein	3,97	—	—	3,97	3,51	—	—	3,51
44	„	Bitsch-Süd	—	—	—	—	—	—	5,00	5,00
45	„	Bitsch-Nord	2,57	—	—	2,57	61,51	—	—	61,51
46	„	Lemberg	—	0,71	1,26	1,97	—	—	12,17	12,17
47	„	Saargemünd	1,58	—	14,69	16,27	—	—	—	—
48	„	Finstingen	16,07	—	18,13	34,20	—	—	—	—
49	„	Dieuze	4,49	0,45	26,05	30,99	—	—	—	—
50	„	Albesdorf.	7,57	4,17	145,10	156,84	—	1,06	—	1,06
51	„	Püttlingen	—	4,06	—	4,06	—	10,00	—	10,00
52	„	St. Avold.	31,90	8,81	23,93	64,64	—	12,43	—	12,43
53	„	Château-Salins.	—	6,38	115,21	121,59	—	—	17,80	17,80
54	„	Falkenberg.	—	2,27	11,70	13,97	—	—	—	—
55	„	Metz.	—	49,00	191,00	240,00	—	3,00	—	3,00
56	„	Bolchen.	11,72	11,42	63,43	86,57	—	—	—	—
57	„	Busendorf	3,00	37,00	71,00	111,00	—	—	4,00	4,00
58	„	Kedingen	—	—	3,42	3,42	—	37,04	—	37,04
59	„	Moyeuvre	—	55,72	10,63	66,35	—	29,55	—	29,55
60	„	Diedenhofen	5,79	19,24	34,33	59,36	—	—	—	—
	Summe Bezirk Lothringen . . .		186,39	199,23	729,88	1115,50	127,90	113,72	51,47	293,09
	Hierzu „ „	Unter-Elsass . .	552,00	1028,00	201,00	1781,00	68,00	389,00	49,00	506,00
	„ „ „	Ober-Elsass. . .	212,70	212,66	89,56	514,92	36,20	430,00	54,92	521,12
		Zusammen . . .	951,09	1439,89	1020,44	3411,42	232,10	932,72	155,39	1320,21

Nachweisung der aus den Staats- und ungetheilten

Laufende Nummer.	Jahrgang.	Hartholz.								Weich				
		Eichen.	Buchen und Hainbuchen.	Eschen.	Ulmen.	Ahorn.	Akazien.	Obstbäume.	Sonstiges.	Kastanien.	Birken.	Erlen.	Vogelbeeren.	Weiden und Pappeln.
		Stück.								Stück.				
														A.
1	1872	39900	8000	200	400	700	—	710	—	—	20	—	—	—
2	1873	63387	25225	2150	1000	6560	—	—	—	—	—	—	—	—
3	1874	86400	20925	74200	—	1100	550	510	—	—	20	—	—	—
4	1875	55130	8500	30200	—	300	—	20230	—	—	—	—	—	—
5	1876	238400	7900	32000	—	600	500	5900	—	3325	—	400	—	—
6	1877	324743	6400	49650	18	2300	—	—	—	1400	—	—	—	—
7	1878	324093	4700	52600	—	4900	2000	975	—	1500	66	—	—	—
8	1879	125670	29210	24150	—	5100	15000	275	—	800	14	—	250	—
9	1880	110990	53450	26740	500	1413	4670	350	16	912	—	—	—	—
10	1881	127900	72800	38260	300	10627	7560	1257	15	5501	16	—	800	—
Zusammen . .		1496613	237110	330150	2218	33600	30280	30207	31	13438	136	400	1050	—
														A.
1	1872	20000	1100	—	—	—	200	197	—	—	470	—	—	—
2	1873	17500	712	800	—	78	2750	36	—	350	12000	—	18	—
3	1874	46900	7400	2000	—	100	1500	6394	—	800	2000	—	—	—
4	1875	12300	5530	500	—	2000	3200	3223	—	—	3620	—	—	1000
5	1876	27600	21400	1100	—	700	31800	3177	2585	2996	—	—	—	—
6	1877	52000	4800	8300	200	3060	1600	2460	—	4475	166	—	—	100
7	1878	116400	3800	4950	200	4050	3690	2543	260	2950	100	—	—	—
8	1879	53015	14400	16650	1460	2520	4900	1707	400	6320	40300	600	—	—
9	1880	43400	2181	5120	100	70	6110	366	492	22593	111	—	—	200
10	1881	38685	9640	7500	100	325	1600	1982	—	1200	4000	—	—	300
Zusammen . .		427800	70963	46920	2060	12903	57350	22085	3737	41684	62767	600	18	1600

Waldungen verkauften Holzpflänzlinge.

holz.					Nadelholz.							Im Ganzen.
Linden.	Weissdorn.	Haseln.	Liguster.	Sonstiges.	Tannen.	Fichten.	Lärchen.	Kiefern. gewöhnliche	Kiefern. Weymouths-	Kiefern. Schwarz-	Sonstige.	
Stück.					Stück.							
Gemeinden.												
680	—	—	—	—	19200	29612	—	18500	—	—	—	117922
20	—	—	—	—	15300	23650	—	1203500	—	—	—	1340792
—	—	—	—	—	15000	118765	3300	259550	—	5900	—	586220
—	—	—	—	—	2000	236160	5000	291400	—	15000	—	663920
15	2000	—	—	—	17000	167060	9500	560400	—	300	—	1045300
20	—	—	—	—	14000	160975	2775	327250	—	18800	—	908331
92	—	—	—	—	54267	136575	8875	400250	—	6620	—	997513
—	5000	—	—	—	45471	197924	9092	435650	—	17600	—	911206
—	—	—	—	1000	60041	344891	17500	276250	1000	38400	1000	939123
130	—	—	—	—	29425	487012	7910	201380	—	29000	—	1019893
957	7000	—	—	1000	271704	1902624	63952	3974130	1000	131620	1000	**8530220**
Private.												
6	200	—	200	900	3030	55108	—	26500	—	—	—	107911
50	2000	—	—	400	25	30871	1000	323462	—	—	—	392052
225	3000	100	—	2800	515	84268	—	578000	—	—	—	736002
100	1580	100	—	100	8054	94981	—	429300	—	—	—	565588
32	—	—	—	1400	5099	61483	3650	1552800	—	2000	—	1717822
76	1700	—	—	1600	53010	127319	4200	477800	—	800	—	743666
56	3600	800	—	240	47987	64921	3000	530300	—	4300	—	794147
276	5550	2400	—	600	63694	154437	6360	591610	3550	100	—	970849
42	1900	1500	—	300	36807	278413	13912	603961	50	2200	—	1019828
228	6400	3800	—	100	82712	258184	22040	263904	3	1000	—	703703
1091	25930	8700	200	8440	300933	1209985	54162	5377637	3603	10400	—	**7751568**

Uebersicht über die Höhe der Arbeitslöhne in den Staats- und ungetheilten Waldungen für das Rechnungsjahr 1881/82.

Laufende Nummer.	Oberförsterei.	Mittlerer Betrag des Tagelohnes in der					Mittlerer				Der durchschnittliche Verdienst eines Mannes beträgt im	
		Haunungszeit.	Kulturzeit				Haulohn für 1 Festmeter Bau- und Nutzholz		Hau- und Setzlohn für 1 Raummeter Scheitholz			
			im Frühjahre.		im Herbste.		(excl. Rück- u. Schlittlohn)					
							für		für		Frühjahre und Sommer	Herbst und Winter
		Für Männer.	Männer.	Frauen.	Männer.	Frauen.	Laubholz.	Nadelholz.	Laubholz.	Nadelholz.	pro Tag.	
		ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
	Bezirk Ober-Elsass.											
1	Pfirt	1,60	2,00	1,20	1,60	1,00	0,50	0,50	0,70	0,70	2,00	1,60
2	Hart-Süd	3,50	2,50	1,50	2,50	1,50	1,20	1,20	1,00	1,00	2,50	3,00
3	Hart-Nord	2,00	2,00	1,60	2,00	1,50	1,00	1,00	1,20	1,20	2,00	2,00
4	Gebweiler	2,00	2,00	1,40	2,00	1,40	1,50	1,50	1,40	1,40	2,40	2,00
5	Münster	2,00	2,00	1,60	2,00	1,60	1,40	1,40	1,40	1,40	2,00	1,80
6	Colmar-Ost	2,00	2,00	1,60	2,00	1,60	0,95	0,95	0,95	0,95	2,00	2,00
7	Colmar-West	2,10	2,40	1,60	2,00	—	0,80	0,80	1,00	1,00	2,40	2,05
8	Kaysersberg	1,80	2,00	1,20	1,80	1,00	—	0,64	—	1,00	2,00	1,80
9	Rappoltsweiler	2,20	2,20	1,20	2,00	1,00	1,00	1,00	0,80	0,80	2,40	2,00
	Durchschnittlich[1]	2,13	2,12	1,39	2,00	1,33	1,04	1,00	1,06	1,05	2,19	2,03
	Bezirk Unter-Elsass.											
10	Weiler	2,05	2,00	1,20	2,00	1,20	0,81	0,81	0,80	0,80	2,00	2,00
11	Saales	2,40	1,60	1,20	1,60	1,20	1,07	1,07	0,88	0,88	2,00	1,60
12	Schirmeck	2,00	2,00	1,20	2,00	1,20	0,80	0,90	1,00	1,00	2,40	2,00
13	Oberehnheim	1,90	1,80	1,60	1,60	1,40	—	1,00	0,60	0,60	1,90	1,60
14	Lützelhausen	1,70	1,70	1,20	1,60	—	0,80	1,00	0,90	0,90	1,80	1,65
15	Haslach	1,60	2,00	1,20	1,60	0,96	0,70	0,70	0,90	0,90	1,80	1,60
16	Wasselnheim	1,80	2,00	1,40	1,80	1,26	0,80	0,70	1,10	0,90	2,00	1,60
17	Zabern	1,50	2,00	1,20	2,00	1,20	0,60	0,60	0,80	0,80	2,00	1,50
18	Neuweiler	1,40	1,60	1,15	1,40	1,00	0,50	0,50	0,80	0,80	1,60	1,20
19	Ingweiler	1,60	1,60	1,12	1,60	1,12	0,50	0,50	0,70	0,70	1,60	1,60
20	Lützelstein-Süd	1,20	1,44	1,00	1,44	1,00	0,50	0,50	0,75	0,75	1,44	1,20
21	Lützelstein-Nord	1,90	1,40	1,10	1,05	0,82	0,50	0,50	0,70	0,70	1,50	1,75
22	Saarunion	1,60	1,60	1,40	1,40	1,20	0,40	0,40	0,70	0,70	1,60	1,40
23	Bischweiler	1,30	1,60	1,20	1,60	1,20	0,40	—	0,80	—	1,60	1,30
24	Hagenau-Ost	1,60	1,60	1,00	1,60	1,00	0,40	0,40	0,80	0,80	1,60	1,40
25	Hagenau-West	1,60	1,70	1,00	1,70	1,00	0,40	0,40	0,75	0,75	1,70	1,50
26	Hatten	1,28	1,60	1,00	1,60	1,00	0,40	0,40	0,80	0,80	1,80	1,00

Laufende Nummer.	Oberförsterei.	Mittlerer Betrag des Tagelohnes in der					Mittlerer				Der durchschnittliche Verdienst eines Mannes beträgt im	
		Haungszeit.	Kulturzeit				Haulohn für 1 Festmeter Bau- und Nutzholz (excl. Rück- u. Schlittlohn)		Hau- und Setzlohn für 1 Raummeter Scheitholz		Frühjahr und Sommer	Herbst und Winter
			im Frühjahre.		im Herbste.		für		für			
		Für Männer.	Männer.	Frauen.	Männer.	Frauen.	Laubholz.	Nadelholz.	Laubholz.	Nadelholz.	pro Tag.	
		ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
27	Weissenburg	1,20	1,48	1,00	1,11	0,75	0,40	0,40	0,80	0,80	1,48	1,16
28	Lembach.	1,40	1,60	1,20	1,40	1,00	0,50	0,50	0,80	0,80	1,60	1,40
29	Oberbronn.	1,60	2,00	1,40	1,60	1,20	0,50	0,45	0,65	0,55	2,00	1,60
	Durchschnittlich[1] . .	1,63	1,72	1,21	1,59	1,09	0,58	0,62	0,80	0,78	1,76	1,50
	Bezirk Lothringen.											
30	St. Quirin	1,99	2,01	1,20	1,97	1,18	0,70	0,70	0,90	0,90	2,01	1,97
31	Alberschweiler	2,11	2,00	1,24	2,00	1,33	0,74	0,74	0,94	0,94	2,27	1,91
32	Lützelburg	2,00	1,85	1,06	2,03	1,14	0,80	0,60	0,80	0,80	3,00	2,00
33	Saarburg	1,20	2,00	1,20	1,80	1,10	0,80	—	0,90	—	2,00	1,50
34	Bannstein	1,60	1,70	1,00	1,60	1,00	0,46	0,46	0,92	0,92	1,70	1,60
35	Bitsch-Süd	1,60	1,80	1,00	1,60	1,00	0,42	0,42	0,88	0,88	2,00	1,80
36	Bitsch-Nord.	1,60	1,60	1,10	1,60	1,10	0,50	0,50	1,60	1,60	1,60	1,10
37	Lemberg.	1,60	1,80	1,00	1,60	1,00	0,50	0,50	0,80	0,80	—	1,80
38	Saargemünd	1,90	2,20	1,40	2,00	1,10	0,80	—	1,13	—	2,20	1,90
39	Finstingen.	1,60	1,80	1,20	1,60	1,20	1,00	—	1,10	—	1,80	1,60
40	Dieuze.	1,50	1,87	1,19	1,69	1,13	0,80	—	1,00	—	1,80	1,60
41	Albesdorf	2,00	1,90	1,20	2,10	1,20	0,80	—	0,80	—	2,00	2,00
42	Püttlingen.	1,60	1,60	1,20	1,60	1,20	0,68	—	0,83	—	1,60	1,60
43	St. Avold	1,80	2,00	1,20	1,80	1,10	0,90	0,90	0,91	0,91	2,00	1,80
44	Château-Salins	1,60	1,80	1,12	1,60	1,08	0,80	—	1,00	—	2,25	1,25
45	Falkenberg	1,50	2,00	1,20	1,60	1,20	0,65	—	0,85	—	1,80	1,30
46	Metz.	1,00	2,00	1,20	1,60	0,80	0,80	—	1,00	—	2,00	1,00
47	Bolchen	1,80	1,76	1,00	1,64	1,00	0,70	0,70	0,80	0,80	1,76	1,70
48	Busendorf.	1,20	1,60	1,20	1,60	1,20	0,65	—	0,80	—	1,80	1,40
49	Kedingen	1,60	1,60	1,20	1,60	1,20	0,80	—	1,05	—	2,10	1,40
50	Moyeuvre	2,80	2,40	1,20	2,40	1,20	1,00	—	1,05	—	2,60	2,40
51	Diedenhofen.	2,50	2,10	1,20	2,10	1,20	0,90	—	1,00	—	2,10	2,50
	Durchschnittlich[1] . .	1,73	1,88	1,16	1,78	1,12	0,74	0,61	0,96	0,95	2,02	1,69
	Durchschnittlich[1] für die drei Bezirke . .	**1,76**	**1,86**	**1,22**	**1,74**	**1,14**	**0,73**	**0,71**	**0,91**	**0,89**	**1,95**	**1,68**

[1] Arithmetische Mittel aus den Sätzen der einzelnen Oberförstereien.

Nachweisung der in den Wirthschaftsjahr

1. In den Staats- und un

Bezirk.	Wirthschaftsjahr.	Ausgeführte Kulturen auf Blössen und grösseren Lücken.				Saat und Pflanzkämpe	
		Saaten.		Pflanzungen.			
		Laubholz.	Nadelholz.	Laubholz.	Nadelholz.	Laubholz.	Nadelh
		ha	ha	ha	ha	ha	ha
Ober-Elsass	1872	5.50	39,92	5.45	8,49	0,62	0,5
	1873	19.60	8,30	209,49	29,06	0,49	0,0
	1874	3.83	9,00	22.46	41,54	0,37	0,0
	1875	63.30	57,71	21,63	31,68	1,24	0,9
	1876	58.65	5.00	63,00	48.02	1,84	0,9
	1877	17.50	16.15	59.27	57,55	0.19	0,0
Summe. . . .	1872/77	168.38	136.08	381.30	216,34	4.75	4,5
Unter-Elsass	1872	56.66	263.75	52,48	116,58	5,12	8,0
	1873	—	142.24	63,81	382.86	3,35	7,5
	1874	—	92,15	55.23	466.46	2,90	7,3
	1875	41.70	115.80	60.79	523,98	4,09	6,7
	1876	97.88	55.77	97.73	531,12	4,72	7,2
	1877	3.20	132.03	151.60	477,23	3,63	9,3
Summe. . . .	1872/77	199.44	801.74	481.64	2 498.23	23.81	46,5
Lothringen.	1872	24.00	128.21	142.64	42.29	5.49	4,5
	1873	8.14	104.64	164.50	161.84	4,20	4,7
	1874	1.35	166.92	187.18	260,31	4,54	7,7
	1875	306.86	178.49	116.01	312,16	9.13	7,9
	1876	178.11	147.64	120.19	339,75	5,00	6,5
	1877	0.61	154.45	167.94	453,22	4,61	5,1
Summe. . . .	1872/77	519.67	885.35	898.76	1 569.57	32,97	36,1
Wiederholung.							
Ober-Elsass	1872/77	168.38	136.08	381.30	216,34	4,75	4,5
Unter-Elsass	"	199.44	801.74	481.64	2 498,23	23,81	46,5
Lothringen.	"	519.67	885.35	898.76	1 569,57	32,97	36,1
Zusammen. . . .	—	887.49	1 823.17	1 761.70	4 284,14	61,53	87,1
Durchschnittlich jährlich	—	147.91	303.86	293.62	714,02	10,25	14,5

72 bis 1877 ausgeführten Kulturen und Verbesserungen.
heilten Waldungen.

Bodenverwundungen in Besamungsschlägen.		Neuangelegte		Reinigungshiebe in Schonungen, Gerten- und Stangenhölzern zur Erhaltung edler Holzarten.		Betrag der nach der Kulturrechnung überhaupt aufgewendeten Kosten.
Laubholz.	Nadelholz.	Entwässerungsgräben.	Holzabfuhrwege.	Laubholz.	Nadelholz.	
ha	ha	m		ha	ha	ℳ
—	3,20	—	24 657,00	—	—	18 308,27
—	—	60	44 607,00	46,03	49,57	35 043,31
—	—	325	54 634,00	47,48	51,46	29 673,22
—	4,75	2 513	46 466,00	10,00	25,00	36 764,63
—	1,00	850	6 237,00	73,64	—	48 419,04
—	—	785	2 870,00	47,05	10,20	47 802,89
—	8,95	4 533	179 471,00	224,20	136,23	216 011,36
229,71	27,90	5 015	24 622,60	129,75	64,72	108 818,48
—	2,05	9 363	26 320,00	321,78	53,25	115 670,84
—	17,50	9 343	40 415,50	494,81	217,65	119 092,35
266,05	138,75	6 838	28 280,00	231,87	33,00	111 536,54
106,02	51,50	14 683	28 722,00	325,95	90,95	122 270,70
68,30	234,30	12 733	38 608,00	286,88	86,20	142 828,68
670,08	472,00	57 975	186 968,10	1 791,04	545,77	720 217,59
779,50	—	17 048	11 412,00	114,38	36,10	69 351,24
—	—	13 376	23 982,20	152,71	47,08	107 453,51
—	5,00	9 584	35 687,50	627,35	38,20	154 694,72
512,87	1,50	4 142	26 717,00	1 153,88	207,87	158 814,59
37,80	—	5 516	34 423,00	1 092,49	185,27	158 609,77
—	—	3 680	70 341,00	965,44	223,78	222 313,04
1 330,17	6,50	53 346	202 562,70	4 106,25	738,30	871 236,87
—	8,95	4 533	179 471,00	224,20	136,23	216 011,36
670,08	472,00	57 975	186 968,10	1 791,04	545,77	720 217,59
1 330,17	6,50	53 346	202 562,70	4 106,25	738,30	871 236,87
2 000,25	487,45	115 854	569 001,80	6 121,49	1 420,30	1 807 465,82
333,38	81,24	19,309	94 833,63	1 020,25	236,72	301 244,30

Nachweisung der ausgeführten Kulturen und

1. In den Staats- und

Bezirk.	Wirthschaftsjahr.	Es sind				
		Laubholz.				Nadelholz im Ganzen.
		Eichen. ha	Buchen. ha	Anderes Laubholz. ha	Im Ganzen. ha	ha
1	2	3	4	5	6	7
Ober-Elsass	1878	—	70,6	10,9	81,5	40,4
	1879	—	—	—	—	—
	1880	—	—	—	—	4,4
	1881	—	—	—	—	38,8
Summe	—	—	70,6	10,9	81,5	83,6
Unter-Elsass	1878	20,5	263,2	4,2	287,9	259,9
	1879	139,2	67,8	0,6	207,6	51,7
	1880	58,0	0,5	—	58,5	112,5
	1881	80,1	0,6	—	80,7	119,5
Summe	—	297,8	332,1	4,8	634,7	543,6
Lothringen.	1878	—	407,8	1,0	408,8	33,9
	1879	565,7	5,8	14,0	585,5	30,3
	1880	18,6	—	—	18,6	191,6
	1881	150,9	0,7	1,4	153,0	328,0
Summe	—	735,2	414,3	16,4	1165,9	583,8
Wiederholung.						
Ober-Elsass	1878/81	—	70,6	10,9	81,5	83,6
Unter-Elsass	»	297,8	332,1	4,8	634,7	543,6
Lothringen.	»	735,2	414,3	16,4	1165,9	583,8
Zusammen	—	1033,0	817,0	32,1	1882,1	1211,0
Durchschnittlich jährlich. . . .	—	258,3	204,2	8,0	470,5	302,7

Verbesserungen in den Wirthschaftsjahren 1878—1881.

ungetheilten Waldungen.

ausgeführt worden

Saaten.

Summe.	Verwendete Samenmenge.						Aufgewendete Kosten.
	Laubholz.				Nadelholz im Ganzen.	Summe.	
	Eichen.	Buchen.	Anderes Laubholz.	Im Ganzen.			
ha	kg	kg	kg	kg	kg	kg	ℳ
8	9	10	11	12	13	14	15
121,9	—	3841,0	1192,0	5033,0	911,5	5944,5	3496,17
—	—	—	—	—	—	—	—
4,4	—	—	—	—	38,0	38,0	67,00
38,8	—	—	—	—	4871,0	4871,0	2297,85
165,1	—	3841,0	1192,0	5033,0	5820,5	10853,5	5861,02
547,8	2267,0	10930,9	140,0	13337,9	8578,1	21916,0	14581,76
259,3	31787,5	3340,0	67,5	35195,0	1697,0	36892,0	5199,06
171,0	7435,0	140,0	—	7575,0	2125,0	9700,0	4142,55
200,2	18915,5	30,0	—	18945,5	2766,5	21712,0	5591,08
1178,3	60405,0	14440,9	207,5	75053,4	15166,6	90220,0	29514,45
442,7	—	17160,0	26,0	17186,0	1377,8	18563,8	7886,51
615,8	40291,5	100,0	504,0	40895,5	293,8	41189,3	5322,24
210,2	1672,5	—	—	1672,5	3374,8	5047,3	4977,27
481,0	16955,3	50,0	37,0	17042,3	6614,8	23657,1	8628,61
1749,7	58919,3	17310,0	567,0	76796,3	11661,2	88457,5	26814,63
105,1	—	3841,0	1192,0	5033,0	5820,5	10853,5	5861,02
1178,3	60405,0	14440,9	207,5	75053,4	15166,6	90220,0	29514,45
1749,7	58919,3	17310,0	567,0	76796,3	11661,2	88457,5	26814,63
3093,1	119324,3	35591,9	1966,5	156882,7	32648,3	189531,0	62190,10
773,2	29831,1	8898,0	491,6	39220,7	8162,1	47382,8	15547,52

Nachweisung der ausgeführten Kulturen u

1. In den Staats- und unge

Bezirk.	Wirthschaftsjahr.	Es sind ausgeführt					
		Pflanzungen					
		Laubholz.				Nadelholz im Ganzen.	Summe.
		Eichen.	Buchen.	Anderes Laubholz.	Im Ganzen.		
		ha	ha	ha	ha	ha	ha
1	2	16	17	18	19	20	21
Ober-Elsass	1878	11,4	—	4,9	16,3	22,9	39,2
	1879	32,6	—	7,4	40,0	53,8	93,8
	1880	36,8	1,7	4,4	42,9	67,7	110,6
	1881	6,9	1,4	5,9	14,2	50,2	64.4
Summe	—	87,7	3,1	22,6	113,4	194,6	308,0
Unter-Elsass	1878	45,9	37,6	10,2	93,7	436,8	530,5
	1879	24,6	22,2	31,1	77,9	452,1	530,0
	1880	160,6	43,0	12,5	216,1	396,8	612,9
	1881	69,0	78,7	14,5	162,2	359,4	521,6
Summe	—	300,1	181,5	68,3	549,9	1645,1	2195,0
Lothringen	1878	166,3	12,1	36,7	215,6	503,4	719,0
	1879	119,5	20,9	27,3	167,7	455,9	623,6
	1880	230,3	110,5	19,5	360,3	377,4	737,7
	1881	129,1	162,4	24,1	315,6	336,6	652,2
Summe	—	645,7	305,9	107,6	1059,2	1673,3	2732,5
Wiederholung.							
Ober-Elsass	1878/81	87,7	3,1	22,6	113,4	194,6	308,0
Unter-Elsass	„	300,1	181,5	68,3	549,9	1645,1	2195,0
Lothringen	„	645,7	305,9	107,6	1059,2	1673,3	2732,5
Zusammen . . .	—	1033,5	490,5	198,5	1722,5	3513,0	5235,5
Durchschnittlich jährlich	—	258,4	122,6	49,6	430,6	878,3	1308,9

Verbesserungen in den Wirthschaftsjahren 1878—1881.

itheilten Waldungen. (Fortsetzung.)

worden							Bodenverwundungen in Verjüngungsschlägen.			
Anzahl der verwendeten Pflanzen.						Aufgewendete Kosten.				
Laubholz.				Nadelholz im Ganzen.	Summe.		Laubholz.	Nadelholz.	Summe.	Aufgewendete Kosten.
Eichen.	Buchen.	Anderes Laubholz.	Im Ganzen.							
Stück.	Stück.	Stück.	Stück.	Stück.	Stück.	ℳ	ha			ℳ
22	23	24	25	26	27	28	29			30
72 800	—	26 600	99 400	182 790	282 190	4 581,49	—	—	—	—
170 400	—	34 500	204 900	278 400	483 300	10 649,52	—	—	—	—
194 160	17 000	25 330	236 490	527 129	763 619	12 128,66	—	—	—	—
43 590	14 000	31 300	88 890	282 504	371 394	8 937,80	—	—	—	—
480 950	31 000	117 730	629 680	1 270 823	1 900 503	36 297,47	—	—	—	—
288 622	180 728	45 914	465 264	4 460 933	4 926 197	28 206,33	271,1	35,9	307,0	5 690,50
138 257	157 775	168 642	464 674	4 159 354	4 624 028	30 138,40	49,3	4,6	53,9	1 007,96
739 297	206 605	69 178	1 015 080	3 019 827	4 034 907	29 333,08	22,2	1,0	23,2	537,50
394 053	302 133	52 474	748 660	2 201 715	2 950 375	26 027,02	50,9	46,4	97,3	1 918,63
1 510 229	847 241	336 208	2 693 678	13 841 829	16 535 507	113 704,83	393,5	87,9	481,4	9 154,59
354 211	51 375	60 582	466 168	3 302 968	3 769 136	23 952,18	787,5	5,0	792,5	9 097,47
298 302	67 461	60 853	426 616	2 889 226	3 315 842	24 846,01	229,2	12,5	241,7	3 998,73
387 998	949 241	50 599	1 387 838	2 636 028	4 023 866	27 538,30	20,8	—	20,8	358,64
304 586	1 727 789	71 920	2 104 295	2 087 805	4 192 100	24 360,79	60,0	—	60,0	140,00
345 097	2 795 866	243 954	4 384 917	10 916 027	15 300 944	100 697,28	1 097,5	17,5	1 115,0	13 594,84
480 950	31 000	117 730	629 680	1 270 823	1 900 503	36 297,47	—	—	—	—
510 229	847 241	336 208	2 693 678	13 841 829	16 535 507	113 704,83	393,5	87,9	481,4	9 154,59
345 097	2 795 866	243 954	4 384 917	10 916 027	15 300 944	100 697,28	1 097,5	17,5	1 115,0	13 594,84
336 276	3 674 107	697 892	7 708 275	26 028 679	33 736 954	250 699,58	1 491,0	105,4	1 596,4	22 749,43
834 069	918 527	174 473	1 927 069	6 507 170	8 434 239	62 674,90	372,7	26,4	399,1	5 687,36

Nachweisung der ausgeführten Kulturen und

1. In den Staats- und unge

Bezirk.	Wirthschaftsjahr.	In den Saat- und Pflanzkämpen ausgeführte Kulturen.						
		Saaten.			Pflanzungen.			Aufgewendete Kosten.
		Laubholz	Nadelholz	Summe	Laubholz	Nadelholz	Summe	
		mit kg.			mit Stück.			ℳ
1	2	31			32			33
Ober-Elsass	1878	3014,5	76,0	3090,5	—	39000	39000	2766,00
	1879	4351,0	106,2	4457,2	164465	335300	499765	4763,87
	1880	1059,0	85,1	1144,1	37140	267800	304940	3676,95
	1881	4191,0	66,5	4257,5	208900	127340	336240	5251,38
Summe	—	12615,5	333,8	12949,3	410505	769440	1179945	16459,01
Unter-Elsass	1878	4855,2	672,3	5527,5	149510	1530548	1680058	12375,36
	1879	11543,0	549,1	12092,1	204262	1770793	1975055	13355,03
	1880	2302,8	629,7	2932,5	232445	1755325	1987770	13088,12
	1881	7005,2	652,2	7657,4	145722	1681064	1826786	13563,72
Summe	—	25706,2	2503,3	28209,5	731939	6737730	7469669	52382,24
Lothringen	1878	3050,6	769,0	3819,6	341434	890719	1232153	13650,00
	1879	7951,5	534,7	8486,2	261900	817997	1079897	13292,30
	1880	5697,8	555,2	6253,0	287058	728733	1015791	12917,90
	1881	3237,5	533,0	3770,5	275438	591386	866824	13352,41
Summe	—	19937,4	2391,9	22329,3	1165830	3028835	4194665	53212,71
Wiederholung.								
Ober-Elsass	1878/81	12615,5	333,8	12949,3	410505	769440	1179945	16459,01
Unter-Elsass	»	25706,2	2503,3	28209,5	731939	6737730	7469669	52382,24
Lothringen	»	19937,4	2391,9	22329,3	1165830	3028835	4194665	53212,71
Zusammen . . .	—	58259,1	5229,0	63488,1	2308274	10536005	12844279	122053,96
Durchschnittlich jährlich	—	14564,8	1307,2	15872,0	577069	2634001	3211070	30513,49

Verbesserungen in den Wirthschaftsjahren 1878—1881.

theilten Waldungen. (Fortsetzung.)

An Saat- und Pflanzkämpen sind vorhanden			Ankauf von				Bewehrungen und Verhegungen. — Kosten.	Es sind ausgeführt worden	
			Samen.		Pflanzen.			Entwässerungsgräben.	
alte	neu angelegte	Summe	Menge.	Kosten.	Menge.	Kosten.		Länge.	Kosten.
ha			kg	ℳ	Stück.	ℳ	ℳ	m	ℳ
34			35	36	37	38	39	40	41
6,0	0,3	6,3	5087,5	1688,77	6000	18,00	228,32	610	134,00
6,3	0,3	6,6	4465,2	885,58	24000	113,76	14,40	550	68,70
6,3	0,1	6,4	1192,1	557,68	89915	888,43	124,47	386	87,90
6,4	0,9	7,3	5159,5	1543,92	77850	758,51	261,85	908	178,52
25,0	1,6	26,6	15904,3	4675,95	197765	1778,70	629,04	2454	469,12
20,8	2,1	22,9	26360,1	7271,54	507385	660,20	745,35	51153	5218,44
22,6	3,7	26,3	41940,6	4154,31	135875	361,52	949,06	26502	2583,47
24,5	2,8	27,3	6654,5	3374,01	270675	514,21	451,12	53116	5641,11
26,3	2,4	28,7	29980,5	4460,90	56950	465,45	636,19	34779	2983,37
94,2	11,0	105,2	104935,7	19260,76	970885	2001,38	2781,72	165550	16426,39
24,4	1,1	25,5	19462,9	5023,41	500	10,55	971,00	15137	1518,09
24,0	1,1	25,1	46843,9	4431,02	20215	67,20	1134,93	21946	2024,77
24,1	0,4	24,5	12084,0	5506,79	43325	67,13	613,25	27680	2766,63
23,5	0,9	24,4	29999,5	5974,20	14233	156,50	920,29	15741	1815,76
96,0	3,5	99,5	108390,3	20935,42	78273	301,38	3639,47	80504	8125,25
25,0	1,6	26,6	15904,3	4675,95	197765	1778,70	629,04	2454	469,12
94,2	11,0	105,2	104935,7	19260,76	970885	2001,38	2781,72	165550	16426,39
96,0	3,5	99,5	108390,3	20935,42	78273	301,38	3639,47	80504	8125,25
215,2	16,1	231,3	229230,3	44872,13	1246923	4081,46	7050,23	248508	25020,76
53,8	4,0	57,8	57307,6	11218,03	311731	1020,36	1762,56	62127	6255,19

Nachweisung der ausgeführten Kulturen und

1. In den Staats- und unge

Bezirk.	Wirthschaftsjahr.	Es sind ausgeführt worden					
		Holzabfuhrwege.				Schlittwege.	
		Chaussirte.		Nicht chaussirte.			
		Länge. m	Kosten. ℳ	Länge. m	Kosten. ℳ	Länge. m	Kosten. ℳ
1	2	42	43	44	45	46	47
Ober-Elsass	1878	80560	5880,96	68454	26239,02	3481	3739,90
	1879	109976	5775,25	71687	12494,66	270	81,00
	1880	93020	4070,35	96591	29656,37	2552	1101,45
	1881	72845	14075,60	91035	12013,88	113	113,00
Summe	—	356401	29802,16	327767	80403,93	6416	5035,35
Unter-Elsass	1878	43066	21785,13	207624	60141,38	3160	407,00
	1879	55253	32099,02	222601	42768,63	1045	157,50
	1880	38829	19764,30	292469	57917,58	740	166,00
	1881	78744	37456,91	206404	64155,90	1000	400,00
Summe	—	215892	111105,36	929098	224983,49	5945	1130,50
Lothringen	1878	59064	65785,59	198507	57954,49	2630	154,00
	1879	49965	65112,58	157594	53197,04	5916	463,00
	1880	51153	55666,66	214566	71468,40	2660	386,45
	1881	55231	68165,07	154196	47008,58	1400	255,50
Summe	—	215413	254729,90	724863	229628,51	12606	1259,15
Wiederholung.							
Ober-Elsass	1878/81	356401	29802,16	327767	80403,93	6416	5035,35
Unter-Elsass	»	215892	111105,36	929098	224983,49	5945	1130,50
Lothringen	»	215413	254729,90	724863	229628,51	12606	1259,15
Zusammen	—	787706	395637,42	1981728	535015,93	24967	7425,00
Durchschnittlich jährlich	—	196926	98909,36	495432	133753,98	6242	1856,25

Verbesserungen in den Wirthschaftsjahren 1878—1881.

theilten Waldungen. (Fortsetzung.)

Niveau- und Fusspfade.		Reinigungshiebe in Schonungen, Gerten und Stangenhölzer.				Für sonstige Kulturen und Verbesserungen. (Insgemein.)	Für Anschaffung von Geräthschaften für Kulturen und Wegebau.	Gesammtbetrag der für Kulturen und Verbesserungen etc. aufgewendeten Kosten.	Bemerkungen.
Länge.	Kosten.	Laubholz.	Nadelholz.	Summe.	Aufgewendete Kosten.				
m	ℳ	ha			ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	
48	49	50			51	52	53	54	55
748	174,20	85,7	30,0	115,7	1172,95	417,60	205,06	50743,24	In den Spalten 42 und 44 sind die Längen der neu angelegten und der gebesserten Wege enthalten. Die Trennung liess sich des zum Theil nicht genügenden Materiales wegen nicht ausführen.
650	38,40	43,0	42,5	85,5	1617,95	1674,27	391,48	38568,34	
4200	574,38	48,0	48,0	96,0	1713,60	1400,25	389,31	56436,80	
10284	1035,96	82,8	39,0	121,8	1242,20	1902,18	397,45	50010,11	
15882	1822,94	259,5	159,5	419,0	5746,70	5394,30	1383,30	**195758,99**	
33648	1575,54	46,3	50,0	96,3	1536,68	4097,62	969,63	165262,46	
39842	1611,97	99,0	105,2	204,2	1195,14	1475,17	785,82	137842,06	
24775	1131,28	93,4	78,0	171,4	1859,98	2786,11	1038,43	141745,38	
28472	587,33	81,5	77,1	158,6	1533,97	4579,10	1234,20	165593,78	
126737	4906,12	320,2	310,3	630,5	6125,77	12938,00	4028,08	**610443,68**	
110441	4520,13	1043,8	3971,3	5015,1	10066,92	3269,21	741,69	204601,92	
59939	3649,42	604,9	302,4	907,3	6101,52	5191,60	948,09	189780,01	
47691	3211,13	665,9	247,8	913,7	4864,50	8471,75	1514,97	200329,63	
55101	2425,62	742,2	208,9	951,1	4857,25	6348,53	1463,13	185872,24	
273172	13806,30	3056,8	4730,4	7787,2	25890,19	23281,09	4667,88	**780584,00**	
15882	1822,94	259,5	159,5	419,0	5746,70	5394,30	1383,30	195758,99	
126737	4906,12	320,2	310,3	630,5	6125,77	12938,00	4028,08	610443,68	
273172	13806,30	3056,8	4730,4	7787,2	25890,19	23281,09	4667,88	780584,00	
415791	20535,36	3636,5	5200,2	8836,7	37762,66	41613,39	10079,26	**1586786,67**	
103948	5133,84	909,1	1300,1	2209,2	9440,66	10403,35	2519,82	**396696,67**	

Nachweisung der in den Wirthschaftsjahr

2. In den Gemeinde- und

Bezirk.	Wirthschaftsjahr.	Ausgeführte Kulturen auf Blössen und grösseren Lücken.				Saat und Pflanzkämpe	
		Saaten.		Pflanzungen.			
		Laubholz.	Nadelholz.	Laubholz.	Nadelholz.	Laubholz.	Nadelhol
		Hektar.				Hektar.	
1	2	3	4	5	6	7	8
Ober-Elsass	1872	—	104,83	140,79	68,41	1,10	3,20
	1873	5,89	68,25	218,01	73,52	1,70	2,86
	1874	11,12	80,65	297,29	89,93	5,72	5,46
	1875	116,47	123,89	239,42	133,06	4,85	2,36
	1876	36,87	121,04	330,68	178,96	3,10	1,51
	1877	16,66	139,67	365,04	228,15	3,25	1,65
Summe. . . .	1872/77	187,01	638,33	1 591,23	772,03	19,72	17,04
Unter-Elsass	1872	11,63	413,04	166,76	154,80	2,85	5,41
	1873	24,50	209,96	367,12	316,17	1,73	5,52
	1874	30,53	197,30	379,37	363,82	3,17	7,09
	1875	98,93	186,84	265,49	449,72	7,25	7,42
	1876	79,24	207,96	274,79	377,70	7,74	9,14
	1877	24,10	217,47	364,27	393,95	10,11	8,38
Summe. . . .	1872/77	268,93	1 432,57	1 817,80	2 056,16	32,85	42,96
Lothringen	1872	4,85	12,38	56,86	1,86	0,35	0,63
	1873	4,71	20,09	81,14	15,22	0,36	0,92
	1874	0,80	12,87	46,68	13,08	1,13	0,23
	1875	91,61	5,68	59,80	22,89	0,94	0,52
	1876	58,95	7,82	71,86	43,28	0,93	0,34
	1877	2,80	16,75	102,49	58,57	0,71	0,30
Summe. . . .	1872/77	163,72	75,59	418,83	154,90	4,42	2,94
Wiederholung.							
Ober-Elsass.	1872/77	187,01	638,33	1 591,23	772,03	19,72	17,0
Unter-Elsass	»	268,93	1 432,57	1 817,80	2 056,16	32,85	42,9
Lothringen	»	163,72	75,59	418,83	154,90	4,42	2,9
Zusammen . .	—	619,66	2 146,49	3 827,86	2 983,09	56,99	62,9
Durchschnittlich jährlich	—	103,28	357,75	637,98	497,18	9,50	10,4

1872 bis 1877 ausgeführten Kulturen und Verbesserungen.

Anstaltswaldungen.

Bodenverwundungen in Besamungsschlägen.		Neuangelegte		Reinigungshiebe in Schonungen, Garten- und Stangenhölzern zur Erhaltung edler Holzarten.		Betrag der nach der Kulturrechnung überhaupt aufgewendeten Kosten.	Bemerkungen.
Laubholz.	Nadelholz.	Entwässerungsgräben.	Holzabfuhrwege.	Laubholz.	Nadelholz.		
Hektar.		m		Hektar.		ℳ	
9	10	11	12	13	14	15	16
—	31,00	14 523,00	13 711,00	44,51	18,52	36 831,32	In der Spalte für Holzabfuhrwege sind hier nur die neu angelegten angegeben.
—	4,00	19 117,00	30 456,00	155,21	33,00	89 036,39	
12,00	6,00	26 023,00	44 120,00	109,15	68,20	130 916,61	
28,71	33,00	18 806,00	29 570,00	239,72	73,00	126 881,06	
7,57	8,50	13 194,00	20 544,00	308,88	16,25	164 547,87	
11,85	12,50	15 627,00	26 250,00	373,97	13,50	197 197,63	
60,13	95,00	107 290,00	164 651,00	1 231,44	222,47	**745 410,88**	
57,50	25,00	33 076,66	24 494,00	198,00	18,00	116 280,08	
—	3,00	36 973,00	25 644,00	203,50	70,00	133 423,99	
18,15	10,40	22 098,66	39 108,00	435,50	129,00	171 701,52	
88,35	117,50	17 482,00	33 649,00	169,89	365,19	182 735,15	
17,25	132,40	20 791,00	41 649,00	225,73	393,81	194 599,60	
87,77	86,25	27 945,00	23 927,00	207,67	439,05	163 589,02	
269,02	374,55	158 366,32	188 471,00	1 440,29	1 415,05	**962 329,36**	
6,00	—	7 733,00	775,00	24,70	—	13 679,82	
—	—	7 770,00	429,00	9,70	—	15 750,04	
3,68	—	9 398,00	1 540,00	34,86	6,75	19 316,97	
27,85	—	13 938,00	6 603,00	415,08	26,95	25 629,59	
3,00	—	29 825,00	2 961,00	541,99	33,40	23 434,79	
0,40	—	25 350,00	3 338,00	525,56	11,50	26 022,11	
40,93	—	94 014,00	15 646,00	1 551,89	78,60	**123 833,32**	
60,13	95,00	107 290,00	164 651,00	1 231,44	222,47	**745 410,88**	
269,02	374,55	158 366,32	188 471,00	1 440,29	1 415,05	**962 329,36**	
40,93	—	94 014,00	15 646,00	1 551,89	78,60	**123 833,32**	
370,08	469,55	359 670,32	368 768,00	4 223,62	1 716,12	**1 831 573,56**	
61,18	78,26	59 945,05	61 461,33	703,94	286,02	**305 262,26**	

Nachweisung der in den Wirthschaftsjahre

2. In den Gemeinde- und

Bezirk.	Wirthschaftsjahr.	Ausgeführte Kulturen auf Blössen und grösseren Lücken.				Saat und Pflanzkämpe.		Bodenverwundungen Besamungsschlägen.	
		Saaten		Pflanzungen					
		Laubholz	Nadelholz	Laubholz	Nadelholz	Laubholz	Nadelholz	Laubholz	Nadelholz
		Hektar.				Hektar.		Hektar.	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Ober-Elsass . . .	1878	49,50	146,48	330,91	193,88	6,43	3,23	3,40	4,50
	1879	28,04	79,79	277,70	235,99	6,78	3,17	3,00	3,00
	1880	17,15	96,91	211,82	210,51	7,11	3,02	3,00	6,00
	1881	25,53	135,15	238,87	174,91	5,28	2,34	—	—
Summe. .	—	120,22	458,33	1 059,30	814,79	25,60	11,76	9,40	13,50
Unter-Elsass . . .	1878	127,53	201,99	481,39	450,07	7,20	9,23	135,94	31,50
	1879	207,66	46,17	452,55	566,80	11,55	7,81	68,80	19,40
	1880	119,24	129,46	593,06	560,90	9,12	8,64	24,80	3,50
	1881	146,23	161,86	570,19	456,25	8,98	8,14	45,10	9,00
Summe. .	—	600,66	539,48	2 097,19	2 034,02	36,85	33,82	274,64	63,40
Lothringen. . . .	1878	86,20	15,30	75,62	34,70	0,65	0,15	117,33	—
	1879	108,60	15,25	51,23	38,52	0,44	0,20	68,84	—
	1880	25,89	9,63	68,24	68,70	1,19	0,27	1,33	—
	1881	9,12	24,67	67,46	71,31	0,70	0,26	2,15	—
Summe. .	—	229,81	64,85	262,55	213,23	2,98	0,88	189,65	—
Wiederholung.									
Ober-Elsass . . .	1878/81	120,22	458,33	1 059,30	814,79	25,60	11,76	9,40	13,50
Unter-Elsass . . .	»	600,66	539,48	2 097,19	2 034,02	36,85	33,82	274,64	63,40
Lothringen. . . .	»	229,81	64,85	262,55	213,23	2,98	0,88	189,65	—
Zusammen .	—	950,69	1 062,66	3 419,04	3 062,04	65,43	46,46	473,69	76,90
Durchschnittlich jährlich	—	237,67	265,67	854,76	765,51	16,36	11,61	118,42	19,22

1878 bis 1881 ausgeführten Kulturen und Verbesserungen.

Anstaltswaldungen. (Fortsetzung.)

Neuanlagen				Reinigungshiebe in Schonungen, Garten- und Stangenhölzern zur Erhaltung edler Holzarten.		Betrag der nach der Kulturrechnung überhaupt aufgewendeten Kosten.	Bemerkungen.
Entwässerungsgräben.	Holzabfuhrwege.	Niveau- und Fusspfade.	Schlittwege.	Laubholz	Nadelholz		
m				Hektar.		ℳ	
11	12	13	14	15	16	17	18
14 799	27 094	8 960	9 235	399,75	57,91	188 686,94	Zu vergleichen die Bemerkung auf Seite 127.
18 239	26 243	9 750	10 862	354,50	51,00	178 010,37	
17 485	35 228	4 100	6 360	257,00	44,00	207 127,06	
15 197	32 785	26 385	7 009	251,68	135,10	210 262,87	
65 720	121 350	49 195	33 466	1 262,93	288,01	784 087,24	
40 281	69 897	14 321	2 240	116,50	246,77	181 469,32	
45 590	77 401	10 497	10 450	225,50	642,88	191 468,03	
54 172	94 116	53 780	3 994	317,46	590,12	200 723,15	
50 090	80 805	16 163	5 775	169,23	416,80	202 076,82	
190 133	322 219	94 761	22 459	828,69	1 896,57	775 737,32	
25 017	6 227	2 380	—	404,36	10,00	27 225,18	
30 327	7 460	2 110	—	647,96	9,50	29 251,11	
33 849	9 372	—	—	327,67	9,00	30 818,71	
33 388	12 893	300	—	351,19	17,00	32 987,63	
122 581	35 952	4 790	—	1 731,18	45,50	120 282,63	
65 720	121 350	49 195	33 466	1 262,93	288,01	784 087,24	
190 133	322 219	94 761	22 459	828,69	1 896,57	775 737,32	
122 581	35 952	4 790	—	1 731,18	45,50	120 282,63	
378 434	479 521	148 746	55 925	3 822,80	2 230,08	1 680 107,19	
94 608	119 880	37 187	13 981	955,70	557,52	420 026,80	

VI. Jagd.

Die zu französischer Zeit und noch bis zum Jahre 1881 herrschende allgemeine Jagdfreiheit, welche dem Grundeigenthümer die Ausübung des Jagdrechtes ohne Einschränkung in Bezug auf die Grösse seines Eigenthums gestattete, hatte trotz der durch das Gesetz vom 3. Mai 1844 eingeführten, namentlich hinsichtlich der Schonzeiten für die jagdbaren Thiere strengeren jagdpolizeilichen Vorschriften nach und nach recht traurige jagdliche Verhältnisse in einem grossen Theile des Landes herbeigeführt.

Es konnte hieran auch der anscheinend zur Erhaltung des Wildstandes günstige Umstand nichts ändern, dass zur französischen Zeit die Jagd in fast allen unter der Forstverwaltung stehenden Waldungen, also auf grösseren zusammenhängenden Flächen verpachtet war.

Der Wildstand war, zumal nach dem Kriege, ein recht mangelhafter und ist nur da auf eine erträgliche Höhe gebracht worden, wo eine vernünftige Jagdausübung mit genügendem Jagdschutze auf grösseren Flächen stattgefunden hat.

Da der Privat-Grossgrundbesitz im Lande nur schwach vertreten ist und in Folge der Jagdfreiheit jedes Grundeigenthümers eine Menge von Jägern nach und nach sich aufthat, so war es naturgemäss, dass fortwährende Uebergriffe die Ausübung des Jagdrechtes mehr oder weniger werthlos machten. Es wurde deshalb dringend nothwendig, diesem Zustande ein Ende zu machen, und ist deshalb das die Ausübung des Jagdrechtes betreffende Gesetz vom 7. Februar 1881 erlassen worden. Dasselbe hat, trotz der kurzen Zeit seines Bestehens, bereits seine segensreichen Wirkungen fühlbar gemacht. Es hat schon jetzt dahin geführt, dass die Ausübung des Jagdrechtes auf dem grössten Theile der Privatländereien, in geeignete Reviere abgegrenzt, durch die Gemeinden öffentlich verpachtet ist, wodurch diesen eine zum Theil sehr bedeutende, früher nicht gekannte Einnahme erwächst. Dank den so günstigen klimatischen Verhältnissen ist auch in grösseren Revieren bereits ein recht guter Wildstand herangewachsen. —

An jagdbaren Thieren kommen, abgesehen von Elch, Gemse, Biber, Trappe und Birkwild, in Elsass-Lothringen alle in Deutschland wild lebenden Jagdthiere und zwar meist als Stand-

wild vor; die nicht hier lebenden jagdbaren Vogelarten auf dem Zuge namentlich in der Rheinebene.

Von den zur **hohen Jagd** gehörenden Wildarten sind folgende am häufigsten vertreten:

Das Edelwild namentlich in den Oberförstereien Schirmeck, Lützelhausen, Haslach, Wasselnheim, Alberschweiler und St. Quirin.

Das Damwild in geringer Anzahl im Hagenauer Walde und ziemlich zahlreich im Gemeindewalde von Schlettstadt.

Das Rehwild fast überall, am meisten in der Ebene und in den Vorbergen.

Das Schwarzwild, welchem unter deutscher Verwaltung im Interesse der Landeskultur sehr nachgestellt wird, hat zwar seit dem strengen Winter 1879/80, in welchem ganze Rotten im Kessel erfroren gefunden wurden, sehr abgenommen; doch findet es sich noch vielfach einzeln und in kleinen Rotten, als Stand- und Wechselwild, namentlich in den grösseren zusammenhängenden Waldungen mit starken Dickungen.

Der Wolf kommt am häufigsten in Lothringen und zwar in den Oberförstereien Saarburg, St. Avold, Dieuze, Château-Salins, Falkenberg, Bolchen, Kedingen, Metz, Püttlingen und Moyeuvre vor, wandert in der Regel bei hartem Winter aus den benachbarten französischen Gebieten, wo er in Folge der geringeren Nachstellungen häufiger vorkommt, ein, findet sich aber auch in einzelnen diesseitigen Oberförstereien hin und wieder als Standwild. Die grossen zusammenhängenden Mittelwaldungen mit undurchdringlichem Dorngestrüpp bieten ihm hier Schlupfwinkel, in denen er nur bei Schnee ausgemacht und verfolgt werden kann. Er findet sich immer noch so häufig, dass durchschnittlich **jährlich etwa 50 Stück** erlegt werden.

Von dem zur hohen Jagd zählenden nutzbaren Federwilde ist am zahlreichsten der Fasan und zwar in der Ebene vertreten, sodann folgt das Auergeflügel und endlich das Haselwild, welche beide jedoch nirgend in grosser Zahl angetroffen werden. Das Auergeflügel hat seinen Stand vorherrschend in den grösseren Gebirgswaldungen der Oberförstereien Markirch, Rappoltsweiler, Weiler, St. Quirin, Alberschweiler und Lützelburg, kommt aber auch in der Ebene in der Oberförsterei Hagenau-Ost ziemlich häufig vor.

Ueber das zur **niederen Jagd** gehörende Wild ist besonders Interessantes nicht zu verzeichnen, nur verdient das auffallend häufige Vorkommen der Wildkatze Erwähnung. Während im

übrigen Deutschland diese Wildart zu den seltenen Erscheinungen gehört, werden von derselben in Elsass-Lothringen alljährlich eine grössere Anzahl — durchschnittlich etwa 100 Stück — erlegt und will es trotz der eifrigsten Nachstellungen seitens der Jägerei nicht gelingen, dieses schädliche Raubthier zu vertilgen oder seine Zahl dauernd zu vermindern.

Um einen Nachweis über den Wildstand der unter der Staatsforstverwaltung stehenden Waldungen des Landes und dessen Vertheilung auf die einzelnen Oberförstereien zu liefern, haben wir auf Seite 136—139 eine Uebersicht zusammengestellt. Aus derselben ergibt sich, dass zur Zeit der Aufstellung der Spezialnachweisungen, in den unter der Staatsforstverwaltung stehenden Waldungen vorhanden waren:

Rothwild	456	Stück,	davon	weibl.	317	Stück,	männl.	139 Stück,
Damwild	269	„	„	„	213	„	„	56 „
Rehwild	10 509	„	„	„	6 770	„	„	3 739 „
Schwarzwild	1 626	„	„	„	—	„	„	— „
Hasen	35 515	„	„	„	—	„	„	— „
Auerwild	478	Stück,	davon	Hennen	320	Stück,	Hähne	158 Stück,
Fasanen	2 591	„	„	„	2 061	„	„	530 „
Haselwild	1 632	„						

Es kommen hiernach auf die Fläche von 352157 ha 53076 Stück Wild, also auf je $6{,}_6$ ha 1 Stück — ein überaus geringer Wildstand —, der zum Theil in der nicht genügend schonenden Behandlung der Jagd, zum Theil in dem Jagdbetriebe mit Laufhunden seinen Grund hat, dessen Vermehrung jedoch im allseitigen Interesse, insbesondere auch zur Erhöhung der Erträge aus der Jagd, wünschenswerth ist.

Ueber den Stand an schädlichem Wild haben sich Ermittelungen nicht wohl anstellen lassen, jedoch ist aus den Durchschnittszahlen der auf Seite 140—143 folgenden Zusammenstellung über den stattgehabten Abschuss an schädlichem Wild ein Rückschluss auf den vorhandenen Bestand an den daselbst verzeichneten Wildarten möglich.

Wie bereits weiter vorn erwähnt wurde, war zu französischer Zeit die Jagd in allen unter der Staatsforstverwaltung stehenden Waldungen verpachtet. Als aber mit Eintritt der deutschen Verwaltung erkannt wurde, dass es nothwendig sei, um die Dienstfreudigkeit und das Interesse für die Waldgeschäfte bei dem Forst-

personale rege zu erhalten, den Forstlehrlingen Gelegenheit zu bieten, sich in der Jagdkunst auszubilden und endlich, um den schädlichen Wildarten, welche sich während des Krieges zum Theil übermässig vermehrt hatten, wirksamer entgegentreten zu können, einen Theil der Waldjagden in Administration zu nehmen, da wurden aus den Staats- und ungetheilten Waldungen in einer grösseren Anzahl von Oberförstereien geeignete Jagdbezirke ausgeschieden und den Oberförstern zur Verwaltung überwiesen.

Die Fläche der **administrirten Jagden** umfasst nach dem Stande vom 1. April 1883 **81947 ha** und vertheilt sich auf **46** Oberförstereien. In sämmtlichen Gemeinde- und Anstaltswaldungen, also auf 200868 ha ist die Jagd verpachtet. — Eine spezielle Nachweisung über die in den einzelnen Oberförstereien verpachteten und administrirten Jagden im Staats- und ungetheilten Walde folgt auf Seite 201—203 bei der Zusammenstellung der Erträge aus der Jagd.

Die Verpachtung der Jagd erfolgt, sowohl in den Staats- und ungetheilten, als auch in den Gemeinde- und Anstaltswaldungen, in der Regel öffentlich an den Meistbietenden.

Der Abschuss des Wildes in den Administrationsjagden, welchen der Oberförster leitet, geschieht generell auf Grund des jedesmal bei der Etatsaufstellung anzufertigenden „Beschussetats“ und speziell nach den alljährlich von den Oberförstern aufzustellenden und von den Bezirkspräsidenten zu genehmigenden „Beschussplänen“. Bei Aufstellung der Beschussetats soll in erster Linie auf die Erhaltung und Vermehrung des nützlichen Wildes und zwar in dem Umfange, dass dieses dem Walde und der Landwirthschaft nicht schädlich werden kann, hingewirkt werden.

Das in der administrirten Jagd erlegte nutzbare Wild wird dem Revier-Oberförster gegen Bezahlung des taxmässigen Nettowerthes und des Schiessgeldes überlassen. Letzteres erhält der Schutzbeamte, welcher das betreffende Wild erlegt hat. Ist das Wild vom Oberförster oder von nicht zum Schutzpersonale gehörenden Personen erlegt worden, so erhält die Hälfte des Schussgeldes der Schutzbeamte, in dessen Belauf das Wild erlegt wurde. — Als Entschädigung für alle mit der Administration der Jagd verbundenen Unkosten, als: Wildtransport, Treiberlöhne, Hunde-Anschaffung und Haltung etc., bezieht der Oberförster ein besonderes Aversum, wie dies in der folgenden Wildtaxe für jede Wildart besonders festgesetzt ist.

Wildtaxe für die administrirten Jagden.

Laufende Nummer.	Bezeichnung des Wildes.	Durchschnittlicher Localwerth. ℳ	Davon geht ab: Schiessgeld. ℳ	Davon geht ab: Aversum für Verwaltung etc. ℳ	Davon geht ab: Zusammen. ℳ	Bleibt für die Forstkasse. ℳ
	I. Rothwild.					
1	Kapitalhirsch von 14 Enden und darüber	60,00	6,00	9,00	15,00	45,00
2	Jagdbarer Hirsch	50,00	4,00	6,00	10,00	40,00
3	Geringer Hirsch	40,00	3,00	5,00	8,00	32,00
4	Gabler und Altthier	30,00	3,00	5,00	8,00	22,00
5	Spiesser	25,00	2,00	3,60	5,60	19,40
6	Schmalthier	20,00	1,50	2,50	4,00	16,00
7	Kalb bis Neujahr	15,00	1,20	1,20	2,40	12,60
	II. Damwild.					
8	Starker Schaufler	35,00	4,00	6,00	10,00	25,00
9	Halbschaufler	28,00	3,00	5,00	8,00	20,00
10	Geringer Hirsch	22,00	3,00	4,00	7,00	15,00
11	Spiesser und Altthier	18,00	2,00	3,60	5,60	12,40
12	Schmalthier	14,00	1,50	2,50	4,00	10,00
13	Kalb bis Neujahr	10,00	1,20	1,20	2,40	7,60
	III. Rehwild.					
14	Rehbock	20,00	1,20	2,80	4,00	16,00
15	Gabelbock und alte Ricke	16,00	1,20	1,20	2,40	13,60
16	Spiessbock und Schmalreh	12,00	0,60	1,00	1,60	10,40
17	Kalb bis Neujahr	6,00	0,60	0,60	1,20	4,80
	IV. Schwarzwild.					
18	Haupt- oder Angehend-Schwein; vom 1/IV. des 5. Jahres ab	42,00	20,00	14,00	34,00	8,00
19	3 oder 2jähriges Schwein; vom 1/IV. des 3. Jahres ab	31,00	13,00	11,00	24,00	7,00
20	Ueberläufer; vom 1/IV. des 2. Kalenderjahres ab	15,00	8,00	5,00	13,00	2,00
21	Aelterer Frischling; nicht mehr gefleckt; vom 1/X. ab	5,50	3,00	2,00	5,00	0,50
22	Junger Frischling; noch gefleckt	2,50	1,25	1,00	2,25	0,25
	V. Kleines Haarwild.					
23	Hase	3,20	0,40	0,40	0,80	2,40
	VI. Federwild.					
24	Auerwild	6,40	0,80	0,80	1,60	4,80
25	Birkwild	4,00	0,50	0,30	0,80	3,20
26	Haselwild	2,40	0,20	0,20	0,40	2,00
27	Fasan	3,60	0,50	0,30	0,80	2,80
28	Rebhuhn	1,00	0,20	0,30	0,50	0,50

Die Wildtaxen werden vom Ministerium in der Regel für 3 Jahre festgestellt. Alles in derselben nicht aufgeführte Kleinwild, sowie alles Raubzeug, stehen den Forstschutzbeamten zu, wenn sie es — ausser auf vom Oberförster veranstalteten Treibjagden — selbst geschossen oder gefangen haben, andernfalls dem Oberförster.

In der vorstehenden Wildtaxe erscheint es auffallend, dass für das Schwarzwild verhältnissmässig niedere Taxen und hohe Schussgelder und Aversen für Verwaltung gezahlt werden. Es hat das seinen Grund in der Absicht, den Schwarzwildstand möglichst zu vermindern und war zu diesem Zwecke sogar für längere Zeit die Bestimmung getroffen, dass das Schwarzwild dem Forstbeamten, welcher es erlegte, unentgeltlich überlassen werden sollte.

In dem Bezirke Ober-Elsass wird für jede erlegte Sau noch eine besondere Prämie im Betrage von 4 ℳ bezahlt.

Weitere Prämien können erhoben werden:

für eine Fischotter im Ober-Elsass 5 ℳ, im Unter-Elsass 10 ℳ,
„ einen Fischreiher „ „ 3 „ „ „ 2 „

Für erlegte Wölfe wurden seither in allen 3 Bezirken gleichmässig folgende Prämien gezahlt:

für einen männlichen Wolf 9,60 ℳ, für eine tragende Wölfin 14,40 ℳ
für eine nicht tragende Wölfin 12,00 ℳ, für einen jungen Wolf 4,80 ℳ

Ueber den Abschuss der wichtigeren Arten des schädlichen Wildes — über denjenigen von Sauen, Wölfen, Füchsen, Wildkatzen — finden seit dem Jahre 1876 für sämmtliche Waldungen des Landes regelmässige Aufzeichnungen seitens des Forstpersonals statt und sind von 1876 bis 1882, also in 7 Jahren, geschossen bezw. gefangen worden:

Sauen . . .	7 691	Stück	oder	durchschnittlich	jährlich	1 099	Stück,
Wölfe . . .	358	„	„	„	„	51	„
Füchse. . .	14 021	„	„	„	„	2 003	„
Wildkatzen	608	„	„	„	„	87	„

In den 4 Jahren 1872 bis 1875 wurden in den Administrationsjagden der Staats- und ungetheilten Waldungen allein 2643 Sauen, 101 Wölfe und 128 Wildkatzen erlegt.

Da es von besonderem Interesse ist, zu erfahren, wie sich der Abschuss von schädlichem Wild auf die einzelnen Jahre und Bezirke vertheilt, so lassen wir eine diesfällige Uebersicht hier folgen:

Uebersicht über den Stand an nutzbarem Wilde in den Staa

nach dem Stande am Schlus

Laufende Nummer.	Oberförsterei.	Rothwild.				Damwild.				Rehwild.				Schw
		Staats- und ungetheilter Wald.		Gemeinde- und Anstaltswald.	Im Ganzen.	Staats- u. ungetheilter Wald.		Gemeinde- und Anstaltswald.	Im Ganzen.	Staats- und ungetheilter Wald.		Gemeinde- und Anstaltswald.	Im Ganzen.	Sta und gethe Wal
		a. administrirt.	b. verpachtet.			a. administrirt.	b. verpachtet.			a. administrirt.	b. verpachtet.			a. administrirt.
		Stück.				Stück.				Stück.				Stü
1	Pfirt	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	20	22	—
2	Hart-Süd	—	—	—	—	—	—	—	—	70	90	—	160	10
3	Hart-Nord	—	—	—	—	—	—	—	—	55	80	—	135	6
4	Altkirch	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	240	240	—
5	Mülhausen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	107	107	—
6	Masmünster	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	22	22	—
7	Thann	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	120	120	—
8	St. Amarin	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	90	90	—
9	Ensisheim	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	223	223	—
10	Gebweiler	—	—	—	—	—	—	—	—	80	40	30	150	12
11	Rufach	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	106	106	—
12	Münster	—	—	—	—	—	—	—	—	—	20	150	170	—
13	Colmar-Ost	—	—	—	—	—	—	—	—	8	—	134	142	—
14	Colmar-West	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	20	20	—
15	Kaysersberg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	74	77	—
16	Rappoltsweiler	—	—	—	—	—	—	—	—	20	—	44	64	8
17	Markirch	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	13	13	—
	Ober-Elsass	—	—	—	—	—	—	—	—	233	235	1393	1861	36
18	Schlettstadt	—	—	—	—	—	—	250	250	—	—	230	230	—
19	Weiler	—	—	—	—	—	—	—	—	24	4	12	40	—
20	Benfeld	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	130	130	—
21	Barr	—	—	2	2	—	—	—	—	—	—	110	110	—
22	Saales	—	—	—	—	—	—	—	—	17	3	20	40	—
23	Schirmeck	59	—	—	59	—	—	—	—	150	—	117	267	9
24	Oberehnheim	—	—	7	7	—	—	—	—	7	—	270	277	—
25	Lützelhausen	16	—	36	52	—	—	—	—	28	—	90	118	6
26	Haslach	32	18	24	74	—	—	—	—	105	45	90	240	12
27	Wasselnheim	7	3	91	101	—	—	—	—	64	50	212	326	2
28	Strassburg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	700	700	—
29	Zabern	1	1	—	2	—	—	—	—	64	60	40	164	6
30	Neuweiler	—	—	—	—	—	—	—	—	80	36	180	296	3
31	Ingweiler	—	—	—	—	—	—	—	—	120	60	27	207	—
32	Lützelstein-Süd	—	—	—	—	—	—	—	—	90	34	9	133	6
33	Lützelstein-Nord	—	—	—	—	—	—	—	—	120	66	10	196	2
34	Saarunion	—	—	—	—	—	—	—	—	20	16	60	96	—
35	Bischweiler	—	—	—	—	—	—	—	—	19	—	90	109	—
	Zu übertragen	115	22	160	297	—	—	250	250	908	374	2397	3679	46

il ungetheilten, sowie in den Gemeinde- und Anstaltswaldungen
s Rechnungsjahres 1881/82.

		Hasen.				Auerwild.				Fasanen.				Haselwild.			
	Im Ganzen.	Staats- und ungetheilter Wald. a. administrirt.	Staats- und ungetheilter Wald. b. verpachtet.	Gemeinde- und Anstaltswald.	Im Ganzen.	Staats- und ungetheilter Wald. a. administrirt.	Staats- und ungetheilter Wald. b. verpachtet.	Gemeinde- und Anstaltswald.	Im Ganzen.	Staats- und ungetheilter Wald. a. administrirt.	Staats- und ungetheilter Wald. b. verpachtet.	Gemeinde- und Anstaltswald.	Im Ganzen.	Staats- und ungetheilter Wald. a. administrirt.	Staats- und ungetheilter Wald. b. verpachtet.	Gemeinde- und Anstaltswald.	Im Ganzen.
tück.		Stück.				Stück.				Stück.				Stück.			
9	20	—	10	100	110	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
–	50	200	500	—	700	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
–	36	90	500	—	590	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2	12	—	—	950	950	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	10	10
8	18	—	—	1310	1310	—	—	—	—	—	—	231	231	—	—	—	—
0	10	—	—	250	250	—	—	8	8	—	—	30	30	—	—	10	10
0	60	—	—	500	500	—	—	—	—	—	—	50	50	—	—	6	6
0	10	—	—	150	150	—	—	10	10	—	—	—	—	—	—	10	10
7	37	—	—	2500	2500	—	—	—	—	—	—	75	75	—	—	25	25
5	20	25	25	30	80	14	—	6	20	—	—	—	—	25	15	10	50
7	57	—	—	428	428	—	—	24	24	—	—	26	26	—	—	220	220
0	30	—	—	60	60	—	—	16	16	—	—	—	—	—	—	—	—
6	26	150	—	1640	1790	—	—	—	—	—	—	72	72	—	—	92	92
0	10	—	2	50	52	—	—	6	6	—	—	—	—	—	—	8	8
5	15	—	4	132	136	—	—	34	34	—	—	—	—	—	10	94	104
2	30	10	—	75	85	28	—	12	40	—	—	—	—	15	—	10	25
0	50	—	—	150	150	—	—	28	28	—	—	—	—	—	—	10	10
2	491	475	1041	8325	9841	42	—	144	186	—	—	484	484	40	25	505	570
0	60	—	—	800	800	—	—	—	—	—	—	40	40	—	—	20	20
3	8	30	15	50	95	14	—	—	14	—	—	—	—	3	—	—	3
0	20	—	—	300	300	—	—	—	—	—	—	100	100	—	—	—	—
0	30	—	—	45	45	—	—	25	25	—	—	—	—	—	—	40	40
+	—	10	5	40	55	7	—	—	7	—	—	—	—	4	—	—	4
1	20	83	—	266	349	15	—	4	19	—	—	—	—	4	—	4	8
0	40	10	—	250	260	—	—	20	20	—	—	10	10	4	—	30	34
5	21	2	—	20	22	3	—	12	15	—	—	—	—	10	—	12	22
4	44	60	5	160	225	—	4	6	10	4	—	4	8	5	10	5	20
4	58	6	10	112	128	—	20	2	22	—	—	—	—	2	40	36	78
5	15	—	—	10000	10000	—	—	—	—	—	—	1750	1750	—	—	—	—
3	13	100	80	60	240	—	2	—	2	—	—	—	—	6	—	—	6
4	10	24	70	470	564	—	—	17	17	—	—	—	—	18	—	26	44
1	—	150	60	290	500	—	—	—	—	—	—	—	—	14	4	4	22
	6	35	40	25	100	—	—	—	—	9	30	6	45	—	—	—	—
	4	200	130	30	360	—	—	—	—	8	—	—	8	6	6	—	12
	—	60	50	400	510	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	—	36	—	350	386	—	—	—	—	9	—	44	53	—	—	—	—
	349	806	465	13668	14939	39	26	86	151	30	30	1954	2014	76	60	177	313

Uebersicht über den Stand an nutzbarem Wilde in den Sta
nach dem Stande am Schlu

Laufende Nummer.	Oberförsterei.	Rothwild.				Damwild.				Rehwild.				Sch
		Staats- und ungetheilter Wald.		Gemeinde- und Anstaltswald.	Im Ganzen.	Staats- u. ungetheilter Wald.		Gemeinde- und Anstaltswald.	Im Ganzen.	Staats- und ungetheilter Wald.		Gemeinde- und Anstaltswald.	Im Ganzen.	St un ge W
		a. administrirt.	b. verpachtet.			a. administrirt.	b. verpachtet.			a. administrirt.	b. verpachtet.			a. administrirt.
		Stück.				Stück.				Stück.				St
	Uebertrag . . .	115	22	160	297	—	—	250	250	908	374	2397	3679	46
36	Hagenau-Ost	—	—	—	—	2	8	—	10	115	85	—	200	6
37	Hagenau-West. . . .	—	—	—	—	—	6	—	6	200	240	—	440	—
38	Hatten	—	—	—	—	—	—	3	3	17	—	110	127	—
39	Weissenburg.	—	—	—	—	—	—	—	—	30	115	54	199	2
40	Lembach	—	—	—	—	—	—	—	—	60	55	100	215	3
41	Oberbronn	—	—	—	—	—	—	—	—	34	18	110	162	2
	Unter-Elsass . . .	115	22	160	297	2	14	253	269	1364	887	2771	5022	59
42	St. Quirin	58	42	—	100	—	—	—	—	43	48	5	96	9
43	Alberschweiler . . .	45	2	2	49	—	—	—	—	43	22	8	73	20
44	Lützelburg	10	—	—	10	—	—	—	—	80	30	4	114	—
45	Saarburg	—	—	—	—	—	—	—	—	120	50	50	220	15
46	Bannstein	—	—	—	—	—	—	—	—	260	160	3	423	—
47	Bitsch-Süd	—	—	—	—	—	—	—	—	300	90	10	400	—
48	Bitsch-Nord	—	—	—	—	—	—	—	—	160	90	6	256	—
49	Lemberg	—	—	—	—	—	—	—	—	25	47	17	89	—
50	Saargemünd	—	—	—	—	—	—	—	—	18	15	46	79	—
51	Finstingen	—	—	—	—	—	—	—	—	180	65	52	297	5
52	Dieuze	—	—	—	—	—	—	—	—	25	32	12	69	3
53	Albesdorf.	—	—	—	—	—	—	—	—	145	106	18	269	3
54	Püttlingen	—	—	—	—	—	—	—	—	2	2	10	14	—
55	St. Avold	—	—	—	—	—	—	—	—	156	93	54	303	2
56	Château-Salins. . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	40	16	14	70	1
57	Falkenberg.	—	—	—	—	—	—	—	—	38	—	35	73	16
58	Metz	—	—	—	—	—	—	—	—	—	41	159	200	—
59	Bolchen.	—	—	—	—	—	—	—	—	60	—	20	80	—
60	Busendorf	—	—	—	—	—	—	—	—	30	—	35	65	8
61	Kedingen.	—	—	—	—	—	—	—	—	32	19	35	86	16
62	Moyeuvre.	—	—	—	—	—	—	—	—	155	50	100	305	4
63	Diedenhofen.	—	—	—	—	—	—	—	—	7	13	25	45	10
	Lothringen . . .	113	44	2	159	—	—	—	—	1919	989	718	3626	112
	dazu:													
	Unter-Elsass . . .	115	22	160	297	2	14	253	269	1364	887	2771	5022	59
	Ober-Elsass . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	233	235	1393	1861	36
	Zusammen . . .	228	66	162	456	2	14	253	269	3516	2111	4882	10509	207
	darunter													
	an männlichem Wild	72	10	57	139	1	4	51	56	1245	743	1751	3739	—

ungetheilten, sowie in den Gemeinde- und Anstaltswaldungen
Rechnungsjahres 1881/82. (Fortsetzung.)

	Hasen.				Auerwild.				Fasanen.				Haselwild.			
Im Ganzen.	Staats- und ungetheilter Wald. a. administrirt.	Staats- und ungetheilter Wald. b. verpachtet.	Gemeinde- und Anstaltswald.	Im Ganzen.	Staats- und ungetheilter Wald. a. administrirt.	Staats- und ungetheilter Wald. b. verpachtet.	Gemeinde- und Anstaltswald.	Im Ganzen.	Staats- und ungetheilter Wald. a. administrirt.	Staats- und ungetheilter Wald. b. verpachtet.	Gemeinde- und Anstaltswald.	Im Ganzen.	Staats- und ungetheilter Wald. a. administrirt.	Staats- und ungetheilter Wald. b. verpachtet.	Gemeinde- und Anstaltswald.	Im Ganzen.
ck.	Stück.				Stück.				Stück.				Stück.			
83 349	806	465	13668	14939	39	26	86	151	30	30	1954	2014	76	60	177	313
– 21	60	35	—	95	30	22	—	52	—	—	—	—	—	—	—	—
– 14	360	100	—	460	1	16	—	17	3	—	—	3	—	—	—	—
10 10	9	—	290	299	—	—	—	—	—	—	40	40	—	—	—	—
8 10	12	40	70	122	6	—	6	12	—	36	—	36	8	—	10	18
– 6	40	50	220	310	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
– 2	40	30	1000	1070	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
101 412	1327	720	15248	17295	76	64	92	232	33	66	1994	2093	84	60	187	331
2 33	7	28	10	45	15	—	—	15	—	—	—	—	10	5	—	15
1 23	12	12	12	36	20	—	—	20	—	—	—	—	21	—	—	21
— —	60	70	30	160	25	—	—	25	—	—	—	—	20	—	—	20
14 40	60	160	570	790	—	—	—	—	—	—	—	—	18	42	4	64
— —	90	70	—	160	—	—	—	—	—	—	—	—	15	10	—	25
— —	25	40	25	90	—	—	—	—	—	—	—	—	6	6	—	12
— 3	40	70	40	150	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
— —	60	150	65	275	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
— —	40	35	430	505	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
8 32	130	92	92	314	—	—	—	—	—	—	—	—	35	27	10	72
5 13	55	110	75	240	—	—	—	—	—	10	4	14	5	15	8	28
22 40	130	376	370	876	—	—	—	—	—	—	—	—	26	18	34	78
3 3	40	40	800	880	—	—	—	—	—	—	—	—	2	2	10	14
5 11	140	100	410	650	—	—	—	—	—	—	—	—	12	32	12	56
2 3	160	140	230	530	—	—	—	—	—	—	—	—	20	25	26	71
30 46	30	—	120	150	—	—	—	—	—	—	—	—	10	—	25	35
76 95	—	90	500	590	—	—	—	—	—	—	—	—	—	15	20	35
— —	40	—	200	240	—	—	—	—	—	—	—	—	5	—	10	15
15 25	90	8	250	348	—	—	—	—	—	—	—	—	10	—	15	25
180 211	60	50	600	710	—	—	—	—	—	—	—	—	15	6	10	31
50 64	90	100	200	390	—	—	—	—	—	—	—	—	25	20	40	85
56 81	30	40	180	250	—	—	—	—	—	—	—	—	3	6	20	29
469 723	1389	1781	5209	8379	60	—	—	60	—	10	4	14	258	229	244	731
101 412	1327	720	15248	17295	76	64	92	232	33	66	1994	2093	84	60	187	331
382 491	475	1041	8325	9841	42	—	144	186	—	—	484	484	40	25	505	570
152 1626	3191	3542	28782	35515	178	64	236	478	33	76	2482	2591	382	314	936	1632
— —	—	—	—	—	56	23	79	158	11	21	498	530	—	—	—	—

Nachweisung über das in den Jahren 1

Jahr.	Bezirk.	Es wurden erl						
		Sauen.					in Staats- u ungetheil Waldunge	
		in Staats- und ungetheilten Waldungen.		in Gemeinde- und Anstalts-waldungen.	in Privat-waldungen.	Summe.		
		a. administrirte Jagd.	b. verpachtete Jagd.				a. administrirte Jagd.	
1872	Im ganzen Lande	317	—	—	—	317	6	—
1873	»	726	—	—	—	726	13	—
1874	»	742	—	—	—	742	49	—
1875	»	858	—	—	—	858	33	—
1876	Ober-Elsass.	10	12	227	88	337	—	—
	Unter-Elsass	100	47	315	74	536	—	—
	Lothringen.	287	63	197	76	623	7	
	Zusammen	397	122	739	238	1 496	7	
1877	Ober-Elsass.	29	13	252	94	388	—	—
	Unter-Elsass	88	41	261	89	479	1	—
	Lothringen	295	88	239	75	697	7	
	Zusammen	412	142	752	258	1 564	8	
1878	Ober-Elsass.	32	10	354	39	435	—	—
	Unter-Elsass	161	25	353	81	620	1	—
	Lothringen.	338	113	253	103	807	16	
	Zusammen	531	148	960	223	1 862	17	
1879	Ober-Elsass	32	13	118	40	203	—	—
	Unter-Elsass.	52	14	146	33	245	—	—
	Lothringen.	98	53	175	82	408	7	
	Zusammen	182	80	439	155	856	7	
1880	Ober-Elsass.	15	6	109	32	162	—	—
	Unter-Elsass	36	8	101	13	158	—	—
	Lothringen.	81	60	108	62	311	15	
	Zusammen	132	74	318	107	631	15	

s zum 1. April 1883 erlegte schädliche Wild.

bzw. gefangen

lfe.			Füchse.				Wildkatzen.			
in Gemeinde- und Anstalts-waldungen.	in Privat-waldungen.	Summe.	in Staats- und ungetheilten Waldungen. a. administrirte Jagd.	in Staats- und ungetheilten Waldungen. b. verpachtete Jagd.	in Gemeinde- und Anstalts-waldungen.	Summe.	in Staats- und ungetheilten Waldungen. a. administrirte Jagd.	in Staats- und ungetheilten Waldungen. b. verpachtete Jagd.	in Gemeinde- und Anstalts-waldungen.	Summe.
—	—	6	—	—	—	—	7	—	—	7
—	—	13	—	—	—	—	28	—	—	28
—	—	49	—	—	—	—	32	—	—	32
—	—	33	—	—	—	—	61	—	—	61
—	—	—	39	28	572	639	1	1	16	18
1	1	2	126	34	213	373	8	3	23	34
24	8	43	315	150	669	1 134	18	10	19	47
25	9	45	480	212	1 454	2 146	27	14	58	99
—	1	1	76	66	628	770	—	1	18	19
1	1	3	117	35	203	355	6	9	23	38
19	10	40	218	109	392	719	14	5	13	32
20	12	44	411	210	1 223	1 844	20	15	54	89
1	—	1	57	61	984	1 102	4	—	20	24
—	1	2	199	61	295	555	16	3	27	46
37	29	91	273	195	485	953	30	11	13	54
38	30	94	529	317	1 764	2 610	50	14	60	124
—	—	—	34	70	622	726	1	—	12	13
1	—	1	104	74	238	416	6	10	19	35
24	15	52	158	175	336	669	12	4	15	31
25	15	53	296	319	1 196	1 811	19	14	46	79
1	1	2	62	65	437	564	1	3	13	17
—	—	—	90	85	240	415	5	5	16	26
19	21	65	155	138	449	742	10	2	6	18
20	22	67	307	288	1 126	1 721	16	10	35	61

Nachweisung über das in den Jahren 18

Jahr.	Bezirk.	Es wurden erle						
		Sauen.						
		in Staats- und ungetheilten Waldungen.		in Gemeinde- und Anstalts-waldungen.	in Privat-waldungen.	Summe.	in Staats- u ungetheilte Waldunge	
		a. administrirte Jagd.	b. verpachtete Jagd.				a. administrirte Jagd.	b. ve pach Jag
1881	Ober-Elsass	17	9	116	26	168	—	—
	Unter-Elsass	16	6	57	9	88	—	—
	Lothringen	42	32	116	68	258	4	2
	Zusammen	75	47	289	103	514	4	2
1882	Ober-Elsass	14	11	167	33	225	—	—
	Unter-Elsass	41	11	103	42	197	—	—
	Lothringen	94	55	132	65	346	8	3
	Zusammen	149	77	402	140	768	8	3
	Wiederholung.							
1876	Im Ganzen	397	122	739	238	1 496	7	4
1877	» »	412	142	752	258	1 564	8	4
1878	» »	531	148	960	223	1 862	17	9
1879	» »	182	80	439	155	856	7	6
1880	» »	132	74	318	107	631	15	10
1881	» »	75	47	289	103	514	4	2
1882	» »	149	77	402	140	768	8	3
	Summe 1876—1882 . .	1 878	690	3 899	1 224	7 691	66	38
	Hierzu die Jahre 1872-1875 . .	2 643	—	—	—	2 643	101	—
	Gesammtsumme	4 521	690	3 899	1 224	**10 334**	167	38

s zum 1. April 1883 erlegte schädliche Wild. (Fortsetzung.)

zw. gefangen										
lfe.			Füchse.				Wildkatzen.			
in Ge-meinde- und An-stalts-wal-dungen.	in Privat-wal-dungen.	Summe.	in Staats- und ungetheilten Waldungen.		in Ge-meinde- und An-stalts-wal-dungen.	Summe.	in Staats- und ungetheilten Waldungen.		in Ge-meinde- und An-stalts-wal-dungen.	Summe.
			a. administrirte Jagd.	*b.* ver-pachtete Jagd.			*a.* administrirte Jagd.	*b.* ver-pachtete Jagd.		
—	—	—	51	76	544	671	2	4	21	27
—	—	—	77	50	256	383	11	2	17	30
14	1	21	140	125	465	730	7	6	15	28
14	1	21	268	251	1 265	1 784	20	12	53	85
—	—	—	29	48	738	815	3	5	18	26
—	—	—	108	69	276	453	2	2	25	29
17	6	34	174	161	502	837	5	5	6	16
17	6	34	311	278	1 516	2 105	10	12	49	71
25	9	45	480	212	1 454	2 146	27	14	58	99
20	12	44	411	210	1 223	1 844	20	15	54	89
38	30	94	529	317	1 764	2 610	50	14	60	124
25	15	53	296	319	1 196	1 811	19	14	46	79
20	22	67	307	288	1 126	1 721	16	10	35	61
14	1	21	268	251	1 265	1 784	20	12	53	85
17	6	34	311	278	1 516	2 105	10	12	49	71
159	95	358	2 602	1 875	9 544	14 021	162	91	355	608
—	—	101	—	—	—	—	128	—	—	128
159	95	**459**	2 602	1 875	9 544	**14 021**	290	91	355	**736**

VII. Fischerei.

Die Fischerei in den Waldungen ist wegen der verhältnissmässig wenig vorhandenen, auch während der Sommermonate Wasser haltenden Bäche sehr unbedeutend und ist auch der Bestand an Fischen in Folge der unpfleglichen Behandlung in früheren Jahren ein sehr geringer.

Die Fischereinutzung ist in den unter der Forstverwaltung stehenden Waldungen durchweg verpachtet. In den Staatsforsten ist dieselbe, mit Ausnahme derjenigen in einzelnen grösseren Weihern, in welchen sie für Rechnung der Forstverwaltung in Administration genutzt wird, den Oberförstern zu einem billigen Pachtzins mit der Verpflichtung überlassen, für die Vermehrung des Fischbestandes durch Einsetzen junger Fische in bestimmter Anzahl oder durch Aufstellen einfacher Apparate (californischer) zur künstlichen Brut zu sorgen. Die Verwaltung hat hierbei als Hauptziel die Wiederbevölkerung der fischarmen Gewässer im Auge.

VIII. Das forstliche Versuchswesen.

Im Jahre 1873 wurde von Seiten des Herrn Reichskanzlers beim Oberpräsidenten die Errichtung von Nebenstationen des forstlichen Versuchswesens, im Anschluss an den „Verein der forstlichen Versuchsanstalten Deutschlands“ — dessen Geschäftsleitung die preussische Hauptstation des Versuchswesens in Eberswalde führt — auch für Elsass-Lothringen in Anregung gebracht, und nachdem ein entsprechender Betrag in den Landeshaushaltsetat für das Jahr 1874 aufgenommen worden war, in diesem Jahre mit der Einrichtung des forstlichen Versuchswesens begonnen.

Seit dem Jahre 1882 ist Elsass-Lothringen als selbstständiges Mitglied dem erwähnten Verein beigetreten und gleichzeitig bei der Finanzabtheilung des Ministeriums eine eigene Hauptstation für das

forstliche Versuchswesen errichtet worden, deren Arbeiten durch den ständigen forsttechnischen Hülfsarbeiter mit wahrgenommen werden.

Das forstliche Versuchswesen erstreckt sich auf:

1. verschiedene Kulturversuche,
2. Versuche über die Wirkung der verschiedenen Grade der Durchforstungen,
3. Versuche bezüglich der Einwirkung der Streuentnahme auf den Wuchs der Holzbestände und auf die Beschaffenheit des Bodens,
4. meteorologische Beobachtungen.

Die Kulturversuche werden mit einheimischen und fremdländischen Holzarten vorgenommen und ist es von ersteren zunächst die Kiefer, für welche Versuchsfelder in den Oberförstereien Hagenau-Ost und Lützelstein-Nord und zwar sowohl für Saaten als auch für Pflanzungen angelegt worden sind. Sodann folgt die Tanne mit verschiedenen Versuchsfeldern für Saaten in der Oberförsterei St. Quirin. Sämmtliche Versuchsflächen für Kiefer und Tanne wurden bereits im Jahre 1878 hergestellt. Ausländische Holzarten und zwar Douglastanne, Nordmannstanne, Weymouthskiefer, Zirbelkiefer und andere wurden in verschiedenen Oberförstereien des Landes schon seit längerer Zeit ohne bestimmten Plan vielfach vereinzelt, oder in geringer Menge angebaut und sind die Anbauversuche mit fremdländischen Holzarten erst in neuester Zeit in ein anderes Stadium getreten, nachdem der Verein deutscher forstlicher Versuchsanstalten auch die diesfälligen Untersuchungen in den Bereich seiner Thätigkeit aufgenommen hat. Hierdurch angeregt, sind im vorigen Frühjahre erhebliche Quantitäten von Sämereien folgender Holzarten:

Carya alba	Weisse Hickory,
Carya tomentosa	Weisshaarige Hickory,
Juglans nigra.	Schwarze Wallnuss,
Quercus rubra	Rotheiche,
Abies Douglasii	Douglastanne,
Abies Nordmanniana . . .	Nordmannstanne,
Pinus rigida	Pechkiefer,
Thuya gigantea.	Riesenlebensbaum,

angeschafft und in 14 Oberförstereien des Landes angesäet worden, um das Material für weitere Erhebungen zu liefern.

Durchforstungsversuchsflächen sind in 3 Oberförstereien angelegt worden und zwar in der Oberförsterei Hagenau-Ost für Kiefer, Hagenau-West für Eiche und in der Oberförsterei Barr für Buchen.

Streuversuchsflächen bestehen ebenfalls in der Oberförsterei Hagenau-Ost für Kiefer, in der Oberförsterei Barr für Buche.

Ueber die Kultur-Durchforstungs- und Streuversuche werden besondere Bücher „Lagerbücher" und zwar in doppelten Exemplaren — einmal vom Revier-Oberförster, einmal bei der Hauptstation — geführt.

Für die forstlich-meteorologischen Beobachtungen, welche am 1. Januar 1875 ihren Anfang nahmen, sind 3 besondere Stationen eingerichtet, welche in je eine Feld- und je eine Waldstation zerfallen, und wurde in der Ebene bei 145 m über dem Meere die Station Hagenau in der Oberförsterei Hagenau-Ost, bei 340 m über dem Meere die Station Neumath in der Oberförsterei Lemberg und bei 930 m Meereshöhe die Station Melkerei in der Oberförsterei Barr angelegt.

Die Beobachtungen werden von hierzu besonders geeigneten Forstschutzbeamten ausgeführt.

Es ist Aufgabe der forstlich-meteorologischen Stationen, vergleichende Beobachtungen anzustellen:

1. über die Temperatur der Luft in den Wäldern gegenüber derjenigen auf freiem Felde,
2. über die Temperatur der Luft im Walde bei $1{,}5$ m über der Erdoberfläche gegenüber derjenigen in der Baumkrone,
3. über die Temperatur des Erdbodens im Walde und auf freiem Felde an der Oberfläche und bei $0{,}15$, $0{,}3$, $0{,}6$, $0{,}9$ und $1{,}2$ m Tiefe,
4. über den Feuchtigkeitsgehalt der Luft im Walde und auf freiem Felde,
5. über den Feuchtigkeitsgehalt der Luft im Walde bei $1{,}5$ m über der Erdoberfläche und in der Baumkrone,
6. über die Wasserverdunstung innerhalb und ausserhalb des Waldes,
7. über die Menge des im Walde direkt auf den Boden gelangenden Regens und Schnees gegenüber derjenigen auf freiem Felde.

Ferner werden beobachtet:

Der Druck der Luft, die Richtung und Stärke des Windes, die Bewölkung des Himmels, der Wolkenzug und sonstige meteorologische Erscheinungen, als Gewitter, Regenbogen etc., sowie der allgemeine Charakter des Tages. Auch werden von den Beobachtern der forstlich-meteorologischen Stationen einzelne wichtige Erscheinungen im Thier- und Pflanzenleben notirt, z. B. Zeit der Aehre, Blüthe und Reife gewisser Feldfrüchte etc., sowie die Zeit der Ankunft und des Fortzuges verschiedener Zugvögel etc.

Klimatologische und forstlich-phänologische Beobachtungen werden ausser auf den 3 forstlich meteorologischen Stationen, seit Beginn des Jahres 1883, noch an 17 verschiedenen Punkten des Landes durch Beamte der Forstverwaltung vorgenommen.

Ausser diesen dauernd stattfindenden Versuchen, bezw. periodisch wiederkehrenden Erhebungen, finden je nach Bedürfniss und Gelegenheit vorübergehende Untersuchungen verschiedener Art, z. B. Ertrags-, Zuwachs- und Stammzahl-Ermittelungen und dergleichen statt, von denen in letzter Zeit die Stammzahl-Erhebungen in grösserem Umfange in Eichen-, Buchen-, Tannen- und Kiefernbeständen zur Ausführung gebracht worden sind. — Was die Veröffentlichung der Ergebnisse des forstlichen Versuchswesens anlangt, so erfolgt diejenige der vorübergehenden Erhebungen in der Regel in der Art, dass die eine oder die andere Versuchsanstalt des Vereines die weitere Verarbeitung übernimmt. Die Verarbeitung und Publikation der Beobachtungsergebnise der forstlich-meteorologischen Stationen erfolgte bis Ende des Jahres 1881 lediglich bei der Königl. preuss. Hauptstation in Eberswalde und zwar mit denjenigen der preussischen, württembergischen und braunschweigischen Stationen zusammen; seitdem aber für Elsass-Lothringen eine eigene Hauptstation für das forstliche Versuchswesen errichtet worden ist, erfolgt die Bearbeitung, sowie die Herausgabe von Monats- und Jahresberichten durch diese und werden der preussischen Hauptstation nur noch die erforderlichen Auszüge mitgetheilt.

IX. Etats-, Kassen- und Rechnungswesen.

Die Grundlage für die Buch- und Rechnungsführung der **Staatsforstverwaltung** bilden die Etats.

Für jede Oberförsterei mit Staats- bezw. mit Staats- und ungetheilten Waldungen, an welchen der Staat Antheil hat, besteht ein Natural- und ein Geld-Etat. Die Einnahmen und Ausgaben der Staatsforstverwaltung für die reinen Kommunal-Oberförstereien — für welche besondere Etats nicht bestehen — werden in den Etats benachbarter Oberförstereien nachgewiesen. Diese „Spezial-Etats“ werden für jede Oberförsterei alle 6 Jahre — nach einem gleichmässigen Turnus und zwar alle 2 Jahre für je einen Bezirk — auf Grund des von den Oberförstern bezw. von den Forstkassenrendanten zu liefernden Materiales durch die Bezirkspräsidenten aufgestellt und vom Ministerium geprüft und festgestellt.

Die **Forstnatural-Etats** umfassen 6 Forst-**Wirthschaftsjahre**[1] — welche, wie bereits erwähnt, vom 1. Oktober bis zum 30. September des folgenden Jahres laufen — und enthalten ausser dem Gesammtflächeninhalt der Oberförsterei: den jährlichen Abnutzungssatz nach Holzarten und Sortimenten getrennt, als Naturaleinnahme, sowie die Soll-Ausgabe und die Soll-Einnahme an Geld in verschiedenen Abschnitten und Unterabtheilungen.

In den **Forstgeld-Etats**, welche 6 mit dem 1. April beginnende und am 31. März des folgenden Jahres endende **Rechnungsjahre**[2] umfassen, werden die Einnahmen und Ausgaben unter Titeln nachgewiesen, welche mit derselben Bezeichnung auch im Landeshaushaltsetat bezw. in den übrigen Kassenetats der Forstverwaltung erscheinen.

Ferner besteht für jeden Bezirk ein **Forstverwaltungs-Etat**. Derselbe wird aus den Schlusssummen der Einnahmen und Ausgaben der Spezialgeldetats der einzelnen Oberförstereien eines Bezirks und den Einnahmen und Ausgaben der Landeshauptkasse für die Bezirksforstverwaltung gebildet, alljährlich neu gefertigt und nach stattgehabter Revision vom Ministerium festgestellt.

---

[1] Das Wirthschaftsjahr wird benannt, nach dem auf seinen Beginn folgenden Kalenderjahre. Z. B. Das am 1. Oktober 1880 begonnene Wirthschaftsjahr ist das Wirthschaftsjahr 1881.

[2] Bis zum Ablauf des Jahres 1877 war das Kalenderjahr zugleich das Rechnungsjahr.

Aus den Schlusssummen der Einnahmen und Ausgaben der Forstverwaltungsetats und der unmittelbaren Einnahmen und Ausgaben der Landeshauptkasse — soweit solche nicht in den Forstverwaltungsetats nachgewiesen werden — wird endlich der **Etat der Centralforstverwaltung** vom Ministerium alljährlich zusammengestellt und bildet den die Forstverwaltung betreffenden Theil des **Landeshaushalts-Etats,** welcher ebenfalls alljährlich aufgestellt und durch ein besonderes Gesetz genehmigt wird.

Die **Forstkassengeschäfte** werden, wie dies bereits in dem Abschnitte über die Organisation der Forstverwaltung angegeben wurde, mit vereinzelten Ausnahmen von den Enregistrementseinnehmern als Nebenamt und zwar nach einer besonderen Geschäftsanweisung für die Führung der Forstkassen wahrgenommen. Die Forstkassen haben auf Grund der bestehenden Spezialetats feststehende, nach Anweisung des Oberförsters bezw. des Bezirkspräsidenten die übrigen Einnahmen einzuziehen und die Ausgaben zu leisten. Ueberschüsse der Einnahmen sind an die Landeshauptkasse abzuliefern.

Bis zum Jahre 1882 hatte jeder Bezirk seine besondere Kasse (Bezirkshauptkasse), welche jedoch von jenem Zeitpunkte ab aufgehoben und mit der Landeshauptkasse zu Strassburg vereinigt wurden.

Diese erhebt die sonstigen Einnahmen der Forstverwaltung, sowohl für die Bezirke als auch für die Centralforstverwaltung und leistet die nöthigen Ausgaben für dieselbe. Soweit die zu erhebenden und zu zahlenden Beträge nicht feststehende sind, ist zur Zahlung bezw. zur Empfangnahme derselben die Anweisung des betreffenden Bezirkspräsidenten, bezw. des Ministeriums nothwendig.

Ueber die **Beaufsichtigung und Revision der Geschäftsführung der Forstkassenrendanten** sind in neuester Zeit weitere Vorschriften dahin erlassen worden, dass die Revision der mit anderen Kassen verbundenen Forstkassen durch diejenigen Beamten zu erfolgen hat, welche die Buch- und Rechnungsführung jener Kassen zu überwachen und zu revidiren haben. Die Revision selbstständiger Forstkassen ist dem Kassenkontrolör, in dessen Amtsbezirk diese Forstkassen liegen, übertragen.

Zu unvermutheten Revisionen der Forstkassen werden die betreffenden Oberförster zugezogen.

Ausser den eigentlichen Forstkassenrevisionen finden auch „Geschäftsrevisionen“ (zur Ueberwachung der Geschäfte, welche die Verwerthung der Forstprodukte und die zu deren Gewinnung oder zu sonstigen Zwecken nothwendigen Zahlungen betreffen) der Forstkassen statt.

Diese Geschäftsrevisionen werden alljährlich wenigstens einmal unvermuthet durch den betreffenden Forstaufsichtsbeamten, unter Zuziehung des Oberförsters, vorgenommen.

Die **Rechnungslegung**[1] erfolgt bezüglich der Naturalrechnung durch die Oberförster, bezüglich der Geldrechnung durch die Forstkassenrendanten. Die Jahresrechnungen der Oberförster und Rendanten werden mit den dazu gehörenden Belägen durch Vermittelung des betreffenden Forstmeisters, welcher dieselben hinsichtlich ihrer Uebereinstimmung unter einander, sowie mit den geführten Büchern und dem Befunde im Walde zu prüfen und zu bescheinigen hat, dem Bezirkspräsidenten zur Abnahme, Vergleichung mit den Belägen und den Etats und kalkulatorischen Prüfung eingereicht und von diesem mit der Rechnungsabnahme-Verhandlung dem Rechnungshofe des Deutschen Reiches zu Potsdam, welcher — unmittelbar unter Sr. Majestät dem Kaiser stehend — auch für Elsass-Lothringen als oberste Rechnungsrevisions- und Abnahmebehörde fungirt, zur Revision übersandt. Nach Erledigung der etwaigen Rechnungsmoniten wird Seitens des Rechnungshofes für den rechnungslegenden Beamten Decharge ertheilt.

Die Forstverwaltungsrechnungen, sowie die Rechnung für die Centralforstverwaltung werden von der Landeshauptkasse gelegt und wird erstere von den Bezirkspräsidenten, letztere vom Ministerium abgenommen und sodann mit der Abnahmeverhandlung ebenfalls dem Rechnungshofe zur Revision übergeben.

Für die **Gemeinden und öffentlichen Anstalten** ist das Forst-Etats-Kassen- und Rechnungswesen in folgender Weise geregelt. Für jede Gemeinde und öffentliche Anstalt wird alljährlich für das nächste Jahr ein vom Kreisdirektor bezw. vom Bezirkspräsidenten zu genehmigendes Budget aufgestellt, in welchem die für die Forsten zu erwartenden Einnahmen und Ausgaben an betreffender Stelle

---

[1] Die beiden ersten Quartale des Wirthschaftsjahres (also vom 1. Oktober des einen bis zum 31. März des folgenden Jahres) werden in Bezug auf das Rechnungsjahr als sogenannte Vorquartale angesehen. Die in denselben erfolgenden Einnahmen für Holz werden als Asservate, die stattfindenden Ausgaben an Werbungs-, Holzverkaufs- und Kulturkosten als Vorschüsse behandelt und erst bei Beginn des Rechnungsjahres definitiv verrechnet.

eingetragen werden. Die Erhebung und Auszahlung der Gelder erfolgt durch den Rechner der Gemeinden und öffentlichen Anstalten, auf Grund der diesfälligen vom Bürgermeister, bezw. Oberförster aufzustellenden, vom Kreisdirektor visirten Erhebungslisten und Lohnscheine.

Die Revision der Kassen erfolgt durch die hierzu bestimmten Kassenkontrolöre, die Rechnung wird von dem Gemeinderechner gelegt und dem Kreisdirektor zur Prüfung und Dechargirung eingereicht. Die Rechnungen für die Städte Strassburg und Metz werden jedoch durch die betreffenden Bezirkspräsidenten geprüft und dechargirt.

X. Ertragsverhältnisse.

1. Material-Etat an Holz für die unter der Staatsforstverwaltung stehenden Waldungen.

a. Abnutzungssätze.

Die regelmässige jährliche Materialnutzung an Holz stützt sich auf die in den Betriebseinrichtungswerken oder, wo solche noch fehlen, auf Grund besonderer Ermittelungen festgestellten **Abnutzungssätze**, welche für diejenigen Waldungen, für welche in neuerer Zeit ein Betriebsplan aufgestellt wurde, nach Haupt- und Vornutzung getrennt, für die übrigen Waldungen summarisch, jedoch für alle Waldungen nach kontrolfähigem und nicht kontrolfähigem Materiale geschieden, festgesetzt sind.

Zum nicht kontrolfähigen Materiale werden Stockholz, Reisholz und das Schlagholz im Mittel- und Niederwalde, zum kontrolfähigen Materiale diejenigen Hölzer gerechnet, welche — mit Ausnahme der vorbezeichneten — mehr als 7 Centimeter Durchmesser am unteren, schwächeren Ende haben. Nur das kontrolfähige Material wird bei der Kontrole der Material-Abnutzung, von welcher später die Rede sein wird, in Rechnung gezogen.

Die Abnutzungssätze, wie sie zur Zeit in den unter der Staatsforstverwaltung stehenden Waldungen festgesetzt sind, finden sich in nachstehender Uebersicht zusammengestellt.

Abnutzungssätze für die unter der Staatsforstverwaltung stehenden Waldungen, nach dem Stande vom 1. Januar 1883.

Laufende Nummer.	Oberförsterei.	Staats- und ungetheilte Waldungen		Gemeinde- und Anstalts-Waldungen		Zusammen	
		kontrolfähig.	nicht kontrolfähig.	kontrolfähig.	nicht kontrolfähig.	kontrolfähig.	nicht kontrolfähig.
		Festmeter.					
	Ober-Elsass.						
1	Pfirt	2 228	181	23 890	6 990	26 118	7 171
2	Altkirch	—	—	28 848	15 274	28 848	15 274
3	Mülhausen	—	—	6 722	9 563	6 722	9 563
4	Hart-Süd	8 183	12 536	—	—	8 183	12 536
5	Hart-Nord	11 368	16 008	—	—	11 368	16 008
6	Masmünster	—	—	14 639	10 134	14 639	10 134
7	Thann	—	—	20 538	4 885	20 538	4 885
8	St. Amarin	—	—	23 752	2 165	23 752	2 165
9	Ensisheim	—	—	11 855	14 500	11 855	14 500
10	Gebweiler	13 908	2 134	5 277	1 945	19 185	4 079
11	Rufach	—	—	13 908	6 216	13 908	6 216
12	Münster	2 858	212	26 889	2 039	29 747	2 251
13	Colmar-Ost	803	2 327	11 412	17 100	12 215	19 427
14	Colmar-West	641	50	12 136	3 909	12 777	3 959
15	Kaysersberg	—	—	17 740	2 432	17 740	2 432
16	Rappoltsweiler	5 163	1 474	13 478	1 920	18 641	3 394
17	Markirch	—	—	27 322	2 125	27 322	2 125
	Summe Ober-Elsass.	45 152	34 922	258 406	101 197	303 558	136 119
	Unter-Elsass.						
18	Schlettstadt	—	—	18 508	9 318	18 508	9 318
19	Weiler	8 610	988	6 659	1 038	15 269	2 026
20	Benfeld	—	—	16 283	18 873	16 283	18 873
21	Barr	—	—	18 681	5 786	18 681	5 786
22	Saales	15 000	560	11 261	1 126	26 261	1 686
23	Schirmeck	29 666	1 277	11 733	783	41 399	2 060
24	Oberehnheim	1 001	26	30 738	3 482	31 739	3 508
25	Lützelhausen	4 106	176	19 378	4 524	23 484	4 700
26	Haslach	10 760	2 898	6 890	1 196	17 650	4 094
27	Wasselnheim	13 627	1 536	14 120	4 820	27 747	6 356
28	Strassburg	—	—	10 400	15 900	10 400	15 900
29	Zabern	12 070	2 207	5 348	2 000	17 418	4 207
30	Neuweiler	6 370	1 849	7 852	2 438	14 222	4 287
31	Ingweiler	10 549	1 264	2 754	1 995	13 303	3 259
32	Lützelstein-Süd	17 333	2 000	1 814	449	19 147	2 449
33	Lützelstein-Nord	12 138	3 219	107	17	12 245	3 236
34	Saarunion	1 820	618	9 848	7 952	11 668	8 570
	Zu übertragen ...	143 050	18 618	192 374	81 697	335 424	100 315

Abnutzungssätze für die unter der Staatsforstverwaltung stehenden Waldungen, nach dem Stande vom 1. Januar 1883. (Fortsetzung.)

Laufende Nummer.	Oberförsterei.	Staats- und ungetheilte Waldungen		Gemeinde- und Anstalts-Waldungen		Zusammen	
		kontrolfähig.	nicht kontrolfähig.	kontrolfähig.	nicht kontrolfähig	kontrolfähig.	nicht kontrolfähig.
		Festmeter.					
	Uebertrag	143 050	18 618	192 374	81 697	335 424	100 315
35	Bischweiler	668	225	9 517	7 417	10 185	7 642
36	Hagenau-Ost	18 972	8 413	—	—	18 972	8 413
37	Hagenau-West	21 521	7 678	—	—	21 521	7 678
38	Hatten	1 660	624	10 998	6 500	12 658	7 124
39	Weissenburg	3 525	1 242	7 564	2 362	11 089	3 604
40	Lembach	7 367	2 681	9 880	5 882	17 247	8 563
41	Oberbronn	4 550	1 126	11 703	2 987	16 253	4 113
	Summe Unter-Elsass .	201 313	40 607	242 036	106 845	443 349	147 452
	Lothringen.						
42	St. Quirin	19 180	2 175	1 420	208	20 600	2 383
43	Alberschweiler	22 043	2 114	2 105	320	24 148	2 434
44	Lützelburg	26 955	3 581	314	250	27 269	3 831
45	Saarburg	6 187	15 009	3 278	1 731	9 465	16 740
46	Bannstein	18 767	4 826	74	8	18 841	4 834
47	Bitsch-Süd	18 622	6 600	280	80	18 902	6 680
48	Bitsch-Nord	13 300	2 410	577	44	13 877	2 454
49	Lemberg	9 500	3 970	1 872	646	11 372	4 616
50	Saargemünd	1 719	2 098	12 663	5 156	14 382	7 254
51	Finstingen	6 846	8 165	1 575	844	8 421	9 009
52	Dieuze	6 370	7 189	3 025	1 827	9 395	9 016
53	Albesdorf	6 524	9 124	5 625	3 945	12 149	13 069
54	Püttlingen	955	415	9 180	7 270	10 135	7 685
55	St. Avold	7 796	1 390	7 685	2 597	15 481	3 987
56	Château-Salins	3 738	3 113	3 359	2 854	7 097	5 967
57	Falkenberg	1 820	2 492	9 253	6 513	11 073	9 005
58	Metz	2 110	5 476	7 378	8 978	9 488	14 454
59	Bolchen	2 800	1 076	6 950	5 964	9 750	7 040
60	Busendorf	894	1 042	6 790	5 333	7 684	6 375
61	Kedingen	2 250	434	9 060	6 074	11 310	6 508
62	Moyeuvre	5 359	2 058	5 802	3 875	11 161	5 933
63	Diedenhofen	2 489	1 764	8 881	9 926	11 370	11 690
	Summe Lothringen . .	186 224	86 521	107 146	74 443	293 370	160 964
	Dazu Unter-Elsass . . .	201 313	40 607	242 036	106 845	443 349	147 452
	» Ober-Elsass . . .	45 152	34 922	258 406	101 197	303 558	136 119
	Gesammtsumme	432 689	162 050	607 588	282 485	1 040 277	444 535
		594 739		**890 073**		**1 484 812**	

Aus dieser Zusammenstellung berechnet sich der **normale jährliche Holzeinschlag** auf **1484812** Festmeter und für den Hektar der **Gesammtfläche** der unter der Staatsforstverwaltung stehenden Waldungen auf

4,21 Festmeter und zwar 2,95 Festmeter kontrolfähiges und 1,26 Festmeter nicht kontrolfähiges Material,

für den Hektar der **Holzbodenfläche** auf

4,26 Festmeter und zwar 2,99 Festmeter kontrolfähiges und 1,27 Festmeter nicht kontrolfähiges Material.

Für die Staats- und ungetheilten Waldungen ergibt sich ein **jährlicher Holzeinschlag von 594739** Festmeter und pro Hektar der Holzbodenfläche eine jährliche Abnutzung von **3,98** Festmeter und zwar 2,90 Festmeter kontrolfähiges und 1,08 Festmeter nicht kontrolfähiges Material.

Für die Gemeinde- und Anstaltswaldungen ein **jährlicher Gesammteinschlag von 890073** Festmeter und pro Hektar der Holzbodenfläche eine Abnutzung von jährlich **4,47** Festmeter und zwar 3,05 Festmeter kontrolfähiges und 1,42 Festmeter nicht kontrolfähiges Material.

Nach den bisherigen Erfahrungen hat sich übrigens herausgestellt, dass die Abnutzungssätze in der Regel da, wo seit Eintritt der deutschen Verwaltung eine neue Betriebseinrichtung oder eine Betriebsrevision noch nicht vorgenommen war, mit Eintritt der Neuregulirung des Betriebes erhöht werden müssen.

Dieser günstige Umstand ist der konservativen französischen Wirthschaft zu verdanken. Denn wenn auch früher bei der Hiebsführung und insbesondere hinsichtlich der Anhiebe begangene wirthschaftliche Fehler noch heute der Verwaltung viel zu schaffen machen, so muss doch anerkannt werden, dass die frühere Verwaltung es verstanden hat, sparend mit den grossen Holzvorräthen ihrer Waldungen umzugehen. Dieselbe Vorsicht bei der Abschätzung der Walderträge, wie sie früher zur Anwendung kam, wird auch jetzt noch geübt, und wenn sich dennoch die jährliche Abnutzung allmählig höher stellt, so liegt das nicht etwa in der Absicht, das Holzkapital mehr anzugreifen als seither, sondern darin, dass das Ertragsvermögen der Waldungen, sowohl bei superficiellen als speziellen Abschätzungen, früher unterschätzt wurde und jetzt mit Hülfe der vorhandenen brauchbareren Mittel und auf Grund der

seither gesammelten reichen Erfahrungen richtiger angegeben werden kann. Das Prinzip der strengsten Nachhaltigkeit wird bei der Festsetzung der Abnutzung für alle der Staatsforstverwaltung unterstellten Waldungen niemals ausser Acht gelassen.

In der That sind aber auch die zur Zeit bestehenden Abnutzungssätze in Ansehung der durchweg günstigen Standortsverhältnisse im Allgemeinen als ziemlich gering zu bezeichnen.

b. Materialkontrole.

Der jährliche Holzeinschlag wird genau gebucht und soweit es sich um kontrolfähiges Material handelt, kontrolirt und der Regel nach dasjenige, was in einem Jahre zu wenig gehauen wurde, im folgenden Jahre mehr genutzt oder umgekehrt. Die Einsparung bedeutender Ueberhiebe — welche jedoch nur durch zwingende Ursachen als Elementar-Ereignisse und nothwendige wirthschaftliche Massnahmen, z. B. Benutzung eines lange ausgebliebenen Samenjahres, Mehrergebnisse der Endhiebe gegen die Schätzung, dringende Nachhiebe in Verjüngungsschlägen und dergleichen, herbeigeführt sein dürfen — muss selbstverständlich auf mehrere Jahre vertheilt werden.

Zum Zwecke der Beurtheilung der stattgehabten Material-Abnutzung und des ihr ferner zu gebenden Umfanges, sowie namentlich auch zur endlichen Vergleichung mit den Ergebnissen der Schätzung des in Aussicht genommenen Ertrages jeder Bestandes-Abtheilung, werden für die Staats- und ungetheilten Waldungen, sowie auch für die Gemeinde- und Anstaltswaldungen besondere „Kontrolbücher“ und zwar in 4 verschiedenen Abschnitten von den Oberförstern geführt.

Zu jenem Behufe muss das Kontrolbuch nachweisen:

a. wieviel jeder abgenutzte Holzbestand an Masse gegeben hat und um wieviel dieser Ist-Ertrag gegen den geschätzten Ertrag höher oder geringer ist. Es muss also für jede bei der Schätzung gebildete Bestandesabtheilung (Kontrolfigur) ein Ertragskonto angelegt und, wenn die Abnutzung beendet ist, der Ist-Ertrag mit dem geschätzten Ertrage verglichen werden. Hierzu ist der Abschnitt A bestimmt. Zur Erlangung einer Uebersicht über die Mehr- und Minder-Erträge und behufs deren periodischen Anrech-

nung zur Abnutzung oder Einsparung ist deren Zusammenstellung erforderlich, wozu Abschnitt A 1 dient. Ferner muss das Kontrolbuch nachweisen:

b. wieviel in jedem Jahre im Ganzen zur Anrechnung auf den Abnutzungssatz eingeschlagen worden ist; Abschnitt B, und endlich:

c. wie die Gesammt-Abnutzung jeden Jahres sich zu dem Abnutzungssatze und dem unter Berücksichtigung der Mehr- und Mindereinschläge, sowie der Mehr- und Mindererträge zu berechnenden zulässigen Abnutzung verhält und wie danach die zulässige Abnutzung für das folgende Jahr sich stellt. Hierzu dient der Abschnitt C.

Die Materialkontrole erstreckt sich sowohl auf die Vornutzungen (Durchforstungen) als auch auf die Hauptnutzungen und wird für die Hauptholzarten getrennt geführt.

Bei Aufstellung der jährlichen Hauungspläne wird im Eingange derselben der nach der Bilanz der Vorjahre sich ergebende Mehr- oder Mindereinschlag vorgetragen und gegen den Abnutzungssatz bilanzirt, wodurch sich das „zulässige Abnutzungs-Soll“ ergibt. Letzteres kommt zum Einschlage, wenn nicht — wie bereits früher erwähnt — besondere Umstände eine Abweichung und die Festsetzung eines anderen „Einschlags-Solls“ bedingen.

Für die Niederwaldungen findet eine Material-Kontrole nicht statt. Es wird hier nur nach der Fläche gehauen und kontrolirt.

2. Einnahme an Material und Geld aus den Staats- und ungetheilten Waldungen[1].

Es muss hier vorausgeschickt werden, dass der den Miteigenthümern an den ungetheilten Waldungen zustehende Ertragsantheil pro rata des Antheiles an dem Besitze dieser Waldungen — wie er in dem Abschnitte über die Arealverhältnisse (Seite 6) angegeben wurde — nach Abzug des entsprechenden Ausgabeantheiles, baar an die Miteigenthümer abgeführt wird.

Wie sich die den Ertragsberechnungen zu Grunde gelegten Flächen der reinen Staatswaldungen unter Hinzurechnung des auf den Staat entfallenden Antheiles an den ungetheilten Waldungen,

---

[1] Für die Gemeinde- und Anstaltswaldungen sind seither für statistische Zweeke brauchbare Zusammenstellungen über den Ertrag nicht gefertigt worden.

sowie der Antheil der Miteigenthümer an diesen, in den hier in Betracht kommenden Jahren gestellt haben, findet sich in folgender Uebersicht nachgewiesen:

Nachweisung der Staats- und ungetheilten Waldungen nach der Gesammtfläche und nach Abzug des Antheiles der Miteigenthümer an den ungetheilten Waldungen.

Jahr.	Staats- und ungetheilte Waldungen im Ganzen.			Staats- und ungetheilter Wald nach Abzug des Antheils der Miteigenthümer an den ungetheilten Waldungen.		
	Gesammtfläche.	Holzbodenfläche.	Ertragsfähige Fläche.	Gesammtfläche.	Holzbodenfläche.	Ertragsfähige Fläche.
	Hektar.			Hektar.		
1872	151 685	150 195	150 780	142 621	141 221	141 771
1873	150 970	149 479	150 064	142 264	140 859	141 411
1874	151 098	149 607	150 192	142 392	140 987	141 539
1875	151 168	149 520	150 252	142 462	140 900	141 599
1876	151 232	149 527	150 309	142 526	140 907	141 656
1877	151 294	149 584	150 338	142 588	140 964	141 685
1878	151 166	149 362	150 188	142 460	140 742	141 535
1879	151 054	149 250	150 076	142 348	140 630	141 423
1880	150 975	149 126	149 984	142 321	140 558	141 383
1881	151 117	149 171	150 077	142 463	140 603	141 476
Durchschnitt . .	151 176	149 482	150 226	142 445	140 837	141 548
Hiervon ab	142 445	140 837	141 548	—	—	—
Bleibt Antheil der Miteigenthümer	8 731	8 645	8 678	—	—	—

A. Material- und Geldertrag an Holz (incl. Rinde).

a. Materialertrag.

α. Im Allgemeinen.

Der gesammte Holzeinschlag in den Staats- und ungetheilten Waldungen, wie derselbe in den 10 Wirthschaftsjahren von 1872 bis 1881, also vom 1. Oktober 1871 bis 30. September 1881 stattgefunden hat, ist in nachstehender Tabelle aufgeführt. Dabei ist zu erwähnen, dass die immerhin erhebliche Leseholznutzung weder bei der Festsetzung der Abnutzung noch bei der Kontrole in Betracht gezogen wird.

Material-Abnutzungs-Uebersicht für

Wirthschafts-Jahr.	Zur Kontrole und Balance gehörend										
	1. Vom Hochwalde.					2. Vom Baumholz im Mittelwalde.					Zusam
	Abnutzungssatz.	Zulässiges Soll.	Ist-Einschlag.	Mithin gegen das zulässige Soll		Abnutzungssatz.	Zulässiges Soll.	Ist-Einschlag.	Mithin gegen das zulässige Soll		Abnutzungssatz.
				mehr.	weniger.				mehr.	weniger.	
	Festmeter.					Festmeter.					Festmeter.
1872	341 522	341 522	294 515	—	47 007	48 818	48 818	50 571	1 753	—	390 340
1873	341 850	407 791	402 230	—	5 561	50 576	48 824	48 565	—	259	392 426
1874	343 583	356 022	379 884	23 862	—	50 576	50 968	49 433	—	1 535	394 159
1875	340 109	326 941	377 036	50 095	—	51 581	55 489	51 227	—	4 262	391 690
1876	356 374	336 600	415 379	78 779	—	53 400	66 060	46 785	—	19 275	409 774
1877	361 611	303 334	362 333	58 999	—	53 589	73 406	48 471	—	24 935	415 200
1878	360 497	297 028	366 138	69 110	—	54 229	79 164	44 792	—	34 372	414 726
1879	361 942	296 626	382 275	85 649	—	54 229	88 600	45 434	—	43 166	416 171
1880	367 679	290 312	390 945	100 633	—	52 801	95 357	44 541	—	50 816	420 480
1881	370 411	287 367	392 524	105 157	—	52 801	103 618	40 527	—	63 091	423 212
Summe	3 545 578	3 243 543	3 763 259	572 284	52 568	522 600	710 304	470 346	1 753	241 711	4 038 178
Durchschnittlich jährlich	354 557,8	324 354,3	376 325,9	57 228,4	5 256,8	52 260,0	71 030,4	47 034,6	175,3	24 171,1	406 817,8

aats- und ungetheilten Waldungen.

aterial.					Nicht zur Kontrole und Balance gehörendes Material.							Unter dem vorstehenden Materiale ist enthalten Gerberrinde vom	
ch- u. Mittelwald.					Vom Hochwalde und vom Baumholze des Mittelwaldes.		Im Mittel- und Niederwalde.			Im Ganzen.	Darunter ist enthalten Nutzholz.		
st-in-lag.	Mithin gegen das zulässige Soll		Unter dem Ist-Einschlag ist Nutzholz enthalten.		Stockholz.	Reiserholz.	Derbholz.	Stockholz.	Reiserholz.			Baumholz.	Schlagholz.
	mehr.	weniger.											
Festmeter.			Festmeter.	%	Festmeter.							Festmeter.	
5086	—	45254	150212	43,8	19040	44140	16680	2747	35836	118443	3008	60	657
0795	—	5820	222416	49,3	13379	69720	21856	1443	34124	140522	5152	7	849
9317	22327	—	212494	49,5	23689	80867	24196	1538	40611	170901	7192	14	772
8263	45833	—	187137	43,7	17292	81121	27531	1024	41559	168527	7348	44	702
2164	59504	—	218421	47,3	19344	102791	24416	342	42997	189890	6880	285	1001
0804	34064	—	174187	42,4	14895	109671	23307	882	48932	197687	4980	3247	4206
0930	34738	—	172610	42,0	12746	102123	21123	1076	49511	186579	4203	88	3427
7709	42483	—	193360	45,2	8246	104376	20705	876	40952	175155	3948	711	5013
5806	50137	—	188797	43,3	8108	101531	17099	1420	49037	177195	3832	701	3300
3051	42066	—	187637	43,3	7075	102905	16549	682	35863	163074	1896	419	1892
3925	331152	51074	1907271	—	143814	899245	213462	12030	419422	1687973	48439	5576	21819
392,5	33115,2	5107,4	190727,1	45,0	14381,4	89924,5	21346,2	1203,0	41942,2	168797,3	4843,9	557,6	2181,9

Hierzu der durchschnittliche jährliche Einschlag an kontrolfähigem Materiale . 423392,5

Mithin Gesammteinschlag durchschnittlich jährlich 592189,8

Durchschnittlich jährlich pro Hektar der durchschnittlichen Gesammtwaldfläche 3,92

" " " " " " Holzbodenfläche. . . 3,96

Hiernach beträgt die **Gesammt-Abnutzung** für 10 Jahre **5921898** Festmeter

von denen kontrolfähig . . . . . 4233925 „

nicht kontrolfähig . . . . . 1687973 „

und ergibt sich hieraus **eine durchschnittliche jährliche Gesammt-Abnutzung** von **592189** Festmeter **oder pro ha** der durchschnittlichen **Holzbodenfläche** jener Jahre (149482 ha) eine Abnutzung von **3,96** Festmeter **pro Jahr**.

Die Abnutzung für die **einzelnen Jahre** stellt sich folgendermassen:

Wirthschaftsjahr.	Holzbodenfläche. Hektar.	Gesammt-Abnutzung		Derbholz (excl. Stock- u. Reisholz).	
		Festmeter.	pro Hektar. Festmeter.	Festmeter.	pro Hektar. Festmeter.
1872	150 195	463 529	3,08	361 766	2,41
1873	149 479	591 317	3,95	472 651	3,16
1874	149 607	600 218	4,01	453 513	3,03
1875	149 520	596 790	3,98	455 794	3,04
1876	149 527	652 054	4,36	486 580	3,25
1877	149 584	608 491	4,06	434 111	2,90
1878	149 362	597 509	4,00	432 053	2,89
1879	149 250	602 864	4,03	448 414	3,00
1880	149 126	613 001	4,11	452 905	3,03
1881	149 171	596 125	4,00	449 600	3,01

Zur Vergleichung der Material-Abnutzung in den Staats- und ungetheilten Waldungen Elsass-Lothringens mit denjenigen in anderen deutschen Staaten sind die betreffenden Zahlen für die Jahre 1878 bis 1881 hier zusammengestellt worden:

Jahr.	Der jährliche Gesammtholzeinschlag pro Hektar der Holzbodenfläche war in							Bemerkungen.
	Elsass-Lothringen	Preussen[2]	Bayern[1]	Württemberg[1]	Sachsen[1]	Baden[1]	Hessen[1]	
	Festmeter.							
1878. . .	**4,00**	3,18	3,90	4,83	6,26	4,29	—	[1] Nach direkten amtlichen Mittheilungen.
1879. . .	**4,03**	3,16	3,95	4,94	5,57	4,29	—	
1880. . .	**4,11**	3,34	3,86	5,36	6,56	4,44	—	[2] Nach von Hagen: »Die forstlichen Verhältnisse Preussens«.
1881. . .	**4,00**	3,52	4,02	5,07	6,71	4,29	5,17	

Die vorstehende Uebersicht liefert indirekt die Bestätigung, dass der Holzeinschlag in Elsass-Lothringen kein zu hoher ist, indem sich ergibt, dass die Abnutzung in Elsass-Lothringen im Vergleich zu derselben in denjenigen Staaten, welche in Bezug auf die klimatischen bezw. Standortsverhältnisse im Allgemeinen eine Vergleichung zulässig erscheinen lassen, gegenwärtig überall und zum Theil bedeutend zurücksteht.

β. Nutzholzausbeute.

Die Nutzholzausbeute ist in den elsass-lothringischen Waldungen im Vergleiche zu derjenigen in andern deutschen Staaten eine verhältnissmässig hohe und bleibt — abgesehen von kleineren Staaten — nur gegen das Königreich Sachsen zurück, woselbst bei der geringen Waldfläche pro Kopf der Bevölkerung, bei der ausgedehnten und noch wachsenden Industrie und bei dem Vorhandensein reichlichen Brennmaterials an Stein- und Braunkohle und dem verschwindenden Auftreten der Laubhölzer, eine Nutzholzwirthschaft geführt wird, wie sie unter anderen Verhältnissen im Grossen nicht möglich ist.

Im Königreiche Württemberg stellt sich das Nutzholzprocent mit dem in Elsass-Lothringen durchweg ziemlich gleich, im Grossherzogthum Baden bleibt dasselbe jedoch wesentlich hinter demjenigen in Elsass-Lothringen zurück. Hier würde es übrigens noch um etwas höher sich berechnen, wenn hätte festgestellt werden können, wie viel Procent des Derbholzes des Mittel- und Niederwaldes als Nutzholz verwerthet worden sind. Es war dies nicht möglich und musste deshalb hier der Gesammteinschlag in Rechnung gezogen werden, was indess von keiner wesentlichen Bedeutung ist, weil das Reisnutzholz, welches zur Abgabe gelangt, einen erheblichen Umfang nicht erreicht.

Die Nutzholzausbeute hat in Procenten des zum Einschlage gelangten **Derbholzes** betragen:

Im Jahre	In						Bemerkungen.
	Elsass-Lothringen	Preussen	Bayern	Württemberg	Sachsen	Baden	
1872. . .	**42**	25	38	45	62	38	Die Angaben sind mit Ausnahme der Ziffern für Elsass-Lothringen dem Werke von Danckelmann: «Die deutschen Nutzholzzölle» entnommen worden.
1873. . .	**48**	31	40	51	68	36	
1874. . .	**48**	34	41	45	67	39	
1875. . .	**43**	30	40	43	66	37	
1876. . .	**46**	29	38	46	65	40	
1877. . .	**41**	27	34	36	65	39	
1878. . .	**41**	28	37	42	72	38	
1879. . .	**44**	29	34	40	72	35	
1880. . .	**43**	29	33	39	75	35	
1881. . .	**42**	—	36	—	75	37	

Vom **Gesammteinschlage** sind in Elsass-Lothringen **als Nutzholz** verwerthet worden:

im	Jahre	1872	33,06	Procent
„	„	1873	38,48	„
„	„	1874	36,60	„
„	„	1875	32,59	„
„	„	1876	34,55	„
„	„	1877	29,44	„
„	„	1878	29,59	„
„	„	1879	32,72	„
„	„	1880	31,42	„
„	„	1881	31,79	„

durchschnittlich jährlich: 32,9 Procent.

Es hat also von 1873 bis 1878 ein Rückgang und von da ab wieder ein Aufschwung in der Nutzholzausbeute stattgehabt.

γ. Sortimentsverhältnisse.

Aus der hier zunächst folgenden Tabelle ergibt sich das Verhältniss von Derbholz, Stockholz, Reisholz und Nutzholz zum Gesammteinschlage der Jahre 1872 bis 1881.

Um einen Ueberblick zu gewinnen, in welche weitere Sortimente der jährliche Holzeinschlag zerfällt und in welcher Art dieselben zur Abgabe gelangen, sind für die Staats- und ungetheilten Waldungen fortlaufende Erhebungen angeordnet, jedoch erst für ein Jahr zum Abschluss gelangt. Die diesfälligen Nachweisungen, welche wir auf Seite 164 bis 169 folgen lassen, enthalten das im Wirthschaftsjahr 1881 verabfolgte Holzmaterial, getrennt nach den einzelnen Abgabetiteln, nach den Hauptholzarten und nach den verschiedenen Sortimenten, wie diese zur Abgabe und zur Verrechnung gelangen.

Nachweisung des Materialertrages in den Staats- und ungetheilten Waldungen nach Derbholz, Stockholz, Reisholz und Nutzholz.

Wirthschaftsjahr.	Ist-Einschlag				Hiervon wurden verwerthet als Nutzholz	Auf je 100 Festmeter Derbholz entfielen			Holzbodenfläche	Die Abnutzung hat pro Hektar der Holzbodenfläche betragen			
	Derbholz	Stockholz	Reisigholz	Zusammen		Nutzholz	Stockholz	Reisigholz		Derbholz	Stockholz	Reisigholz	Zusammen.
	Festmeter.				Festmeter.	Festmeter.			Hektar.	Festmeter.			
1872	361 766	21 787	79 976	463 529	153 220	42	6	22	150 195	2,41	0,14	0,53	3,08
1873	472 651	14 822	103 844	591 317	227 568	48	3	22	149 479	3,16	0,10	0,69	3,95
1874	453 513	25 227	121 478	600 218	219 686	48	5	26	149 607	3,03	0,17	0,81	4,01
1875	455 794	18 316	122 680	596 790	194 485	43	4	27	149 520	3,05	0,12	0,82	3,99
1876	486 580	19 686	145 788	652 054	225 301	46	4	30	149 527	3,25	0,13	0,98	4,36
1877	434 111	15 777	158 603	608 491	179 167	41	3	36	149 584	2,90	0,11	1,06	4,07
1878	432 053	13 822	151 634	597 509	176 813	41	3	35	149 362	2,89	0,09	1,02	4,00
1879	448 414	9 122	145 328	602 864	197 308	44	2	32	149 250	3,00	0,06	0,97	4,03
1880	452 905	9 528	150 568	613 001	192 629	43	2	33	149 126	3,03	0,06	1,00	4,11
1881	449 600	7 757	138 768	596 125	189 533	42	2	31	149 171	3,02	0,05	0,93	4,00
Summe. . .	4 447 387	155 844	1 318 667	5 921 898	1 955 710	438	34	294	1 494 821	29,76	1,03	8,81	39,60
Durchschnittlich jährlich	444 739	15 584	131 867	592 190	195 571	44	3	29	149 482	2,98	0,10	0,88	3,96

Nachweisung über die Holzabgabe aus den Staa

I. Bau- u

Holzart.	Art der Abgabe.	Ausgesuchte Hölzer	Langholz (Stämme).				Schneidehölzer (Sägeblöcke).			Derbstangen		
		I. Klasse Wahlholz.	II. Klasse über 3 Festmeter.	III. Klasse über 1,50 bis 3 Festmeter.	IV. Klasse über 0,50 bis 1,50 Festmeter.	V. Klasse von 0,50 u. weniger Festmeter.	I. Klasse über 2 Festmeter.	II. Klasse über 1 bis 2 Festmeter.	III. Klasse bis 1 Festmeter.	I. Klasse über 12 bis 14 Centimeter.	II. Klasse über 10 bis 12 Centimeter.	III. Klasse
		Festmeter.					Festmeter.			Stück.		
Eichen	**I. Unter der Taxe.**											
	1. Bestimmte Abgaben . . . (z. B. an Berechtigte)	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
	2. Unbestimmte Abgaben:											
	a. an Forstbeamte . . . . (Deputatholz)	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
	b. zu Forstkulturzwecken	—	3	10	14	1	—	—	3	18	205	
	c. an Berechtigte . . . . (Windfälle etc.)	—	—	—	23	21	—	—	—	5	9	
	d. an Arme	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
	e. gegen ermässigte Taxe	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
	II. Zu bestimmten Preisen.											
	1. Holzabgaben zu Staatszwecken (zu Bauten etc.)	—	—	8	25	15	—	—	—	3	—	
	2. Zur Taxe	—	6	39	203	47	—	—	—	172	59	
	3. Zu Licitationsdurchschnittspreisen	—	—	2	1	4	—	—	1	114	53	
	III. Durch Versteigerung. .	13	5335	8772	12361	3699	555	702	494	2049	3788	
	Summe . . .	13	5344	8831	12627	3787	555	702	498	2361	4114	14
Buchen, Eschen etc.	**I. Unter der Taxe.**											
	1. Bestimmte Abgaben . . . (z. B. an Berechtigte)	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
	2. Unbestimmte Abgaben:											
	a. an Forstbeamte . . . . (Deputatholz)	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
	b zu Forstkulturzwecken	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
	c. an Berechtigte . . . . (Windfälle etc.)	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
	d. an Arme	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
	e. gegen ermässigte Taxe	—	—	—	8	1	—	—	—	—	—	
	II. Zu bestimmten Preisen.											
	1. Holzabgaben zu Staatszwecken (zu Bauten etc.)	—	2	1	—	1	—	—	—	—	—	
	2. Zur Taxe	—	39	372	726	208	9	5	40	173	25	
	3. Zu Licitationsdurchschnittspreisen	—	—	8	15	7	—	—	57	9	20	
	III. Durch Versteigerung. .	—	730	3696	8821	2723	174	468	568	95	65	
	Summe . . .	—	771	4077	9570	2940	183	473	665	277	110	

nd ungetheilten Waldungen im Wirthschaftsjahre 1881.

Nutzholz.								II. Brennholz.								
Reisstangen (Gerten).			Schichtnutzhölzer.			Rinde.		Derbholz.				Reiserholz				
Centimeter.	V. Klasse über 3 bis 5 Centimeter.	VI. Klasse von 3 Centimeter und weniger.	a. Scheitholz.	b. Knüppelholz.	c. Reisig.	Jungrinde.	Altrinde.	Scheitholz.	Knüppelholz I. Klasse.	Knüppelholz II. Klasse.	Brennrinde.	I. Klasse.	II. Klasse.	III. Klasse.	Stockholz.	Späne und Brocken. (Abraum.)
Stück.			Raummeter.			Centner.		Raummeter.								
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	293	22	—	8	325	66	—	—
15	624	—	—	5	—	—	—	6	7	7	—	—	1	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	335	636	179	—	—	1027	201	6	—
—	—	—	—	—	—	—	—	21	—	16	—	24	—	—	116	—
—	—	—	—	—	—	—	—	213	—	255	—	118	—	31	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	14	—	—	—	—	—	—
177	360	7000	8	6	—	—	—	561	74	237	—	159	147	2082	1732	1775
100	70	50	—	3	—	—	—	3	19	33	—	113	75	302	217	—
5	500	—	3181	6431	81	2197	1857	34883	11520	23593	—	15400	16985	51386	3445	923
297	1554	7050	3189	6445	81	2197	1857	36023	12549	24356	—	15822	18560	54068	5516	2698
—	—	—	—	—	—	—	—	777	69	91	—	—	1240	50	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	3137	3505	—	86	2254	1306	—	12
—	—	—	—	—	—	—	—	11	45	42	—	10	10	42	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	4776	1201	1474	—	763	5721	4066	9	—
—	—	—	—	—	—	—	—	37	—	22	—	22	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	962	91	31	—	218	646	150	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—
70	565	63530	6	—	65	—	—	3940	421	1761	—	2265	2058	3947	1740	1580
1945	7348	42800	—	4	40	—	—	31	16	34	—	26	95	599	237	—
590	11170	11210	89	67	1	—	—	120268	20447	28481	—	37766	76255	163656	1377	1008
2605	19083	117540	95	71	106	—	—	130802	25428	35441	—	41156	88279	173816	3363	2600

Nachweisung über die Holzabgabe aus den Staats- u

Holzart.	Art der Abgabe.	I. Bau- u										
		Ausgesuchte Hölzer	Langholz (Stämme).				Schneidehölzer (Sägeblöcke).			Derbstangen.		
		I. Klasse Wahlholz.	II. Klasse über 3 Festmeter.	III. Klasse über 1,50 bis 3 Festmeter.	IV. Klasse über 0,50 bis 1,50 Festmeter.	V. Klasse von 0,50 u. weniger Festmeter.	I. Klasse über 2 Festmeter.	II. Klasse über 1 bis 2 Festmeter.	III. Klasse bis 1 Festmeter.	I. Klasse über 12 bis 14 Centimeter.	II. Klasse über 10 bis 12 Centimeter.	III. Klasse
		Festmeter.					Festmeter.			Stück.		
Anderes Laubholz.	**I. Unter der Taxe.**											
	1. Bestimmte Abgaben . . . (z. B. an Berechtigte)	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	2. Unbestimmte Abgaben:											
	a. an Forstbeamte . . . . (Deputatholz)	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	b. zu Forstkulturzwecken	—	—	—	—	—	—	—	—	10	10	
	c. an Berechtigte . . . . (Windfälle etc.)	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	d. an Arme	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	e. gegen ermässigte Taxe	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	II. Zu bestimmten Preisen.											
	1. Holzabgaben zu Staatszwecken (zu Bauten etc.)	—	—	—	1	1	—	—	—	—	—	—
	2. Zur Taxe	—	—	—	38	66	—	—	—	1672	3252	25
	3. Zu Licitationsdurchschnittspreisen	—	—	—	16	18	—	—	—	59	112	
	III. Durch Versteigerung. .	—	33	102	529	412	—	1	13	143	350	6
	Summe . . .	—	33	102	584	497	—	1	13	1884	3724	9
Nadelholz	**I. Unter der Taxe.**											
	1. Bestimmte Abgaben . . . (z. B. an Berechtigte)	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	2. Unbestimmte Abgaben:											
	a. an Forstbeamte . . . . (Deputatholz)	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	b. zu Forstkulturzwecken	—	65	176	138	21	—	7	5	41	49	
	c. an Berechtigte . . . . (Windfälle etc.)	—	3065	8127	2128	179	—	—	144	—	—	—
	d. an Arme	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	e. gegen ermässigte Taxe	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	II. Zu bestimmten Preisen.											
	1. Holzabgaben zu Staatszwecken (zu Bauten etc.)	—	7	79	65	29	—	3	27	25	13	
	2. Zur Taxe	—	943	1172	1013	362	4	23	239	833	590	1
	3. Zu Licitationsdurchschnittspreisen	1	28	79	85	124	—	19	56	540	488	1
	III. Durch Versteigerung. .	28	14071	17308	22540	8620	523	7524	36126	9929	14333	8
	Summe . . .	29	18179	26941	25969	9335	527	7576	36597	11368	15473	9

ngetheilten Waldungen im Wirthschaftsjahre 1881. (Fortsetzung.)

Nutzholz.								II. Brennholz.								
Reisstangen (Gerten).			Schichtnutzhölzer.			Rinde.		Derbholz.				Reiserholz			Stockholz.	Späne und Brocken. (Abraum.)
	V. Klasse über 3- bis 5 Centimeter.	VI. Klasse von 3 Centimeter und weniger.	a. Scheitholz.	b. Knüppelholz.	c. Reisig.	Jungrinde.	Altrinde.	Scheitholz.	Knüppelholz I. Klasse.	Knüppelholz II. Klasse.	Brennrinde.	I. Klasse.	II. Klasse.	III. Klasse.		
Stück.			Raummeter.			Centner.		Raummeter.								
—	—	—	—	—	—	—	—	8	38	23	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	238	118	—	10	4	3	—	—
250	—	4100	—	—	—	—	—	—	16	11	—	5	2	73	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	416	391	26	—	—	325	1717	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	17	—	—	—	—	68	3	—	110	810	2	—	—
655	255	100	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
80	200	13570	—	—	94	—	—	495	96	216	1	230	570	11336	11	160
1189	2126	23510	1	53	34	—	—	—	10	56	—	—	87	3993	11	—
6210	5675	8750	1553	944	—	—	—	8447	12584	4461	—	5629	14701	31397	273	126
8384	8256	50030	1554	1014	128	—	—	9366	13441	4914	1	5984	16499	48521	295	286
—	—	—	—	—	—	—	—	92	1	38	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	150	8	—	121	388	22	—	—
958	10	600	3	—	—	—	—	54	12	12	—	63	18	391	—	—
—	—	—	47	—	—	—	—	2988	584	355	—	1953	2332	266	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	—	9	—	—	28	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
26	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4	—	—	—	—	—
2409	2902	22849	33	—	—	—	—	2503	293	884	198	913	720	899	1691	71
4858	1311	12359	—	—	1	—	—	33	27	11	6	121	8	370	505	—
16801	16773	15620	323	102	35	—	—	49310	11328	7926	1035	21448	15784	28455	5306	510
35052	20996	51428	406	102	36	—	—	54980	12395	9237	1243	24628	19250	30403	7530	581

Nachweisung über die Holzabgabe aus den Staats- u

Holzart.	Art der Abgabe.	I. Bau- u										
		Ausgesuchte Hölzer	Langholz (Stämme).				Schneidehölzer (Sägeblöcke).			Derbstangen.		
		I. Klasse Wahlholz.	II. Klasse über 3 Festmeter	III. Klasse über 1,50 bis 3 Festmeter.	IV. Klasse über 0,50 bis 1,50 Festmeter.	V. Klasse von 0,50 u. weniger Festmeter.	I. Klasse über 2 Festmeter.	II. Klasse über 1 bis 2 Festmeter.	III. Klasse bis 1 Festmeter.	I. Klasse über 12 bis 14 Centimeter.	II. Klasse über 10 bis 12 Centimeter.	III. Klasse
		Festmeter.					Festmeter.			Stück.		
Zusammenstellung												
Eichen.	—	13	5344	8831	12627	3787	555	702	498	2361	4114	1
Buchen, Eschen etc.	—	—	771	4077	9570	2940	183	473	665	277	110	
Anderes Laubholz.	—	—	38	102	584	497	—	1	13	1884	3724	9
Nadelholz	—	29	18179	26941	25969	9335	527	7576	36597	11368	15473	33
Summe	—	42	24327	39951	48750	16559	1265	8752	37773	15890	23421	44
Zusammenstellung												
I. Unter der Taxe.												
1. Bestimmte Abgaben . . . (z. B. an Berechtigte)	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2. Unbestimmte Abgaben:												
a. an Forstbeamte . . . . (Deputatholz)	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
b. zu Forstkulturzwecken	—	68	186	152	22	—	7	8	69	264	1	
c. an Berechtigte . . . . (Windfälle)	—	3065	8127	2151	200	—	—	144	5	9	—	
d. an Arme	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
e. gegen ermässigte Taxe	—	—	—	8	1	—	—	—	—	—	—	—
II. Zu bestimmten Preisen.												
1. Holzabgaben zu Staatszwecken (zu Bauten etc.)	—	9	88	91	46	—	3	27	28	13		
2. Zur Taxe	—	988	1583	1980	683	13	28	279	2850	3926	4	
3. Zu Licitationsdurchschnittspreisen	1	28	81	117	153	—	19	114	722	673	3	
III. Durch Versteigerung. .	41	20169	29878	44251	15454	1252	8695	37201	12216	18536	3	
Zusammen . . .	42	24327	39951	48750	16559	1265	8752	37773	15890	23421	4	

ngetheilten Waldungen im Wirthschaftsjahre 1881. (Fortsetzung.)

Nutzholz.								II. Brennholz.								
Reisstangen (Gerten).			Schichtnutzhölzer.			Rinde.		Derbholz.				Reiserholz			Stockholz.	Späne und Brocken. (Abraum.)
									Knüppelholz							
Centimeter.	V. Klasse über 3 bis 5 Centimeter.	VI. Klasse von 3 Centimeter und weniger.	a. Scheitholz.	b. Knüppelholz.	c. Reisig.	Jungrinde.	Altrinde.	Scheitholz.	I. Klasse.	II. Klasse.	Brennrinde.	I. Klasse.	II. Klasse.	III. Klasse.		
Stück.			Raummeter.			Centner.		Raummeter.								
nach Holzarten.																
297	1554	7050	3189	6445	81	2197	1857	36023	12549	24356	—	15822	18560	54068	5516	2698
605	19083	117540	95	71	106	—	—	130802	25428	35441	—	41156	88279	173816	3363	2600
384	8256	50030	1554	1014	128	—	—	9366	13421	4914	1	5984	16499	48521	295	286
052	20996	51428	406	102	36	—	—	54980	12395	9237	1243	24628	19250	30403	7530	581
338	49889	226048	5244	7632	351	2197	1857	231171	63813	73948	1244	87590	142588	306808	16704	6165
nach Abgabetiteln.																
-	—	—	—	—	—	—	—	877	108	152	—	—	1240	50	—	—
-	—	—	—	—	—	—	—	—	3818	3653	—	225	2971	1397	—	12
123	634	4700	3	5	—	—	—	71	80	72	—	78	31	506	—	—
-	—	—	47	—	—	—	—	8515	2812	2034	—	2716	9405	6250	15	—
-	—	—	—	—	—	—	—	58	—	41	—	55	—	—	144	—
-	—	—	—	17	—	—	—	1175	159	289	—	446	1456	183	—	—
381	255	100	—	—	—	—	—	1	1	14	4	—	—	—	—	—
784	4027	106949	47	6	159	—	—	7499	884	3098	199	3567	3495	18264	5174	3586
992	10855	78719	1	60	75	—	—	67	72	134	6	260	265	5264	970	—
906	34118	35580	5146	7544	117	2197	1857	212908	55879	64461	1035	80243	123725	274894	10401	2567
338	49889	226048	5244	7632	351	2197	1857	231171	63813	73948	1244	87590	142588	306808	16704	6165

b. Geldertrag.

a. Holzpreise.

Die Absatzverhältnisse sind in Folge des ausgedehnten Netzes der Verkehrsmittel durchweg recht gut, indem neben dem Konsum im Lande selbst, eine bedeutende Ausfuhr, namentlich auch nach Frankreich stattfindet.

Der Ausfuhr steht allerdings auch eine erhebliche Einfuhr, namentlich aus Baden gegenüber und werden vielfach auch feinere Nutzhölzer aus Oesterreich-Ungarn importirt, und zwar meist in solcher Qualität, wie sie der einheimische Markt gar nicht, oder nur zu sehr hohen Preisen zu liefern vermag.

In Folge der günstigen Absatzverhältnisse sind denn auch die **Holzpreise** relativ hoch, doch macht sich seit einigen Jahren, wie überall, so auch hier, ein entschiedener Rückgang geltend. Auf diesen sind neben allgemeinen Verhältnissen die Zufuhr von Holz von Aussen, die durch die mehr und mehr erweiterten Verkehrsmittel herbeigeführte vermehrte Einfuhr der Kohle, der zunehmende Verbrauch des Eisens an Stelle des Holzes bei den verschiedensten Bau- und Industriezweigen und endlich bezüglich des lokalen Brennholzverbrauchs auch das massenweise, bis auf den heutigen Tag fortdauernde Absterben der Obstbäume in Folge des strengen Winters 1879/80 von Einfluss gewesen. Im laufenden Jahre haben die Preise, sowohl für Nutzholz als auch für Brennholz, sich wieder etwas gehoben.

Die folgende Tabelle zeigt **die Bewegung der Holzpreise** pro Festmeter des Gesammteinschlages in den Staats- und ungetheilten Waldungen für die Jahre 1872 bis 1881/82 und weist den höchsten Preis im Jahre 1873, den niedrigsten im Jahre 1881/82 nach. Von 1874—1876 hielten sich die Preise auf ziemlich gleicher Höhe, fielen 1877 plötzlich um mehr als 2 Mark pro Festmeter, stiegen sodann sehr allmählig bis 1880/81, um alsdann abermals und zwar auf den bereits erwähnten niedrigsten Stand herabzusinken. Der **Durchschnittspreis** von **10,37 Mark** pro Festmeter des **Gesammteinschlags** ist aber immerhin, namentlich auch im Vergleich mit anderen Staaten ein nicht ungünstiger.

Nachweisung des Holzeinschlages und des Gelderlöses für denselben in den Staats- und ungetheilten Waldungen.

Im Rechnungsjahre	Gesammt-Holzeinschlag.	Darunter			Soll-Einnahme für Holz[1]		Verlust gegen den Taxwerth.			
							Für Holzabgaben		Zusammen.	oder pro Festmeter des Einschlags.
		Nutzholz.	Brennholz.	Rinde.	im Ganzen.	pro Festmeter.	an Forstbeamte	an Berechtigte.		
	Festmeter	%	%	%	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
1872	463 529	33,06	66,79	0,15	4 442 450,04	9,58	25 217,05	142 012,23	167 229,28	0,36
1873	591 317	38,48	61,38	0,14	7 226 017,22	12,22	25 160,21	195 595,94	220 756,15	0,37
1874	600 218	36,60	63,27	0,13	7 162 286,38	11,93	28 170,80	254 476,32	282 647,12	0,47
1875	596 790	32,59	67,29	0,12	7 099 415,98	11,09	28 746,73	201 310,92	230 057,65	0,31
1876	652 054	34,55	65,25	0,20	7 617 115,46	11,68	36 897,76	194 690,41	231 588,20	0,35
1877	608 491	29,41	69,31	1,22	5 621 539,00	9,24	36 603,33	352 966,95	389 570,28	0,64
1878/79	597 509	29,59	69,82	0,59	5 583 968,83	9,35	38 482,80	238 695,56	277 178,36	0,46
1879/80	602 864	32,73	66,32	0,95	5 696 565,45	9,45	38 578,55	228 516,80	267 095,35	0,44
1880/81	613 001	31,42	67,93	0,65	5 921 430,02	9,66	40 203,70	164 951,86	205 155,56	0,33
1881/82	596 125	31,79	67,82	0,39	5 039 423,24	8,45	38 028,20	220 235,76	258 263,96	0,43
Summe. . . .	5 921 898	—	—	—	61 410 211,62	—	336 089,13	2 193 452,78	2 529 541,91	—
Durchschnittlich jährlich.	592 190	33,03	66,52	0,45	6 141 021,16	10,37	33 608,91	219 345,28	252 954,19	0,42

1. Diese Spalte enthält den zum Soll gestellten (auf Grund der Versteigerungsprotokolle und sonstiger Erhebungslisten den Kassen zur Einziehung überwiesenen) Gesammterlös für Holz, also einschliesslich derjenigen Beträge, welche für die ungetheilten Waldungen, pro rata des Besitzantheiles, auf die Mitbesitzer entfallen sind.

In den bereits mehrfach zur Vergleichung gezogenen Staaten[1] bezifferte sich der durchschnittliche Erlös pro Festmeter des Gesammteinschlages folgendermassen:

In	1872	1873	1874	1875	1876	1877	1878	1879	1880	1881
	Mark.									
Elsass-Lothringen .	**9,58**	**12,22**	**11,93**	**11,09**	**11,68**	**9,24**	**9,35**	**9,45**	**9,66**	**8,45**
Preussen	5,55	6,70	7,08	7,11	6,38	5,89	5,96	5,79	5,99	5,81
Bayern	6,29	7,06	8,13	8,57	8,66	7,91	7,96	7,09	7,15	7,24
Württemberg. . . .	9,14	11,48	11,28	11,79	11,11	10,08	9,95	8,64	—	—
Sachsen.	9,23	11,47	11,34	11,49	9,51	8,52	9,37	8,64	9,15	9,13
Baden	10,98	11,75	12,50	13,29	12,47	10,66	10,40	9,56	9,78	8,86
Hessen	7,58	8,23	8,96	9,65	8,82	7,26	7,08	6,66	6,52	6,49

Die Durchschnittspreise, welche bei den Versteigerungen für die einzelnen Sortimente der Hauptholzarten in den Jahren 1878 bis 1881 erlöst wurden (ohne äusserst mühsame Arbeit waren dieselben für frühere Jahre nicht zu ermitteln), sind in den Nachweisungen auf Seite 176 bis 181 nach Bezirken getrennt sowie für das ganze Land zusammengestellt worden.

Ein sicherer Anhalt für die Preise der verschiedenen Sortimente lässt sich aus diesen Zusammenstellungen nicht wohl gewinnen, da ja selbstredend die zur Versteigerung gelangenden Hölzer in den verschiedenen Jahren und Bezirken nicht gleicher Qualität sein können und zeigen sich deshalb in den einzelnen Jahren erhebliche Preisschwankungen — sowohl für das ganze Land als auch in den einzelnen Bezirken. Indess geben sie immerhin einen Anhalt und weisen für die meisten Sortimente im Jahre 1878 die höchsten Preise nach. Auffallend ist, dass beim gemischten Laub- und Nadelholze die höchsten Preise für Brennholz sich im Jahre 1880 ergeben haben.

Bezüglich regelmässig fortlaufender Feststellung der Durchschnittspreise für 1 Festmeter Nutzholz des Gesammteinschlags eines Jahres sind erst in neuerer Zeit die erforderlichen Ermittelungen angeordnet, jedoch ist auf Grund superficieller Erhebungen festgestellt worden, dass im Jahre 1882 1 Festmeter Nutzholz durchschnittlich zu 14,77 *M.* verwerthet worden ist.

[1] Mit Ausschluss von Elsass-Lothringen nach Danckelmann, «Die deutschen Nutzholzzölle».

Dabei ergab sich, dass

bei Versteigerungen	16,16	ℳ	pro	Festmeter
„ Abgaben zur Taxe	9,52	„	„	„
„ „ gegen ermässigte Taxe .	9,19	„	„	„
„ „ an Berechtigte. . . .	0,91	„	„	„

erlöst wurden.

β. Einnahme für Holz aus den Staatswaldungen und dem Antheile des Staates an den ungetheilten Waldungen.

Da in Folgendem, soweit es sich um Geldeinnahmen und Ausgaben handelt, nur von den Staatswaldungen und dem Antheile des Staates an den ungetheilten Waldungen die Rede ist, so sind bei allen Zahlenangaben die auf die Miteigenthümer sich berechnenden Flächenantheile der ungetheilten Waldungen[1], ferner die an die Miteigenthümer abgelieferten antheiligen Einnahmen, sowie die denselben in Anrechnung gebrachten Ausgaben nicht mit eingestellt, sondern in Abzug gebracht worden. Eine Ausnahme hiervon ist nur in dem Abschnitte über den Ertrag aus der Jagd gemacht worden, weil sich hier für die ungetheilten Waldungen ein Abzug des Antheiles am Materialertrage (Wildabschuss) nicht wohl berechnen lässt. Es sind deshalb dort auch die Gesammt-Geldeinnahmen eingestellt worden. —

Das Steigen der Holzpreise bis zum Jahre 1876 und deren von da ab erfolgter Rückgang sind die Ursache gewesen, dass der Etatsvoranschlag[2] bezüglich der Einnahme für Holz von 1872 (vorher war kein Etat festgestellt) bis 1876 alljährlich überschritten, und von da ab nicht mehr erreicht wurde. Bei der Aufstellung des Etats für 1877 war mit Rücksicht auf die Mehreinnahme des Jahres 1876 und den allmählig steigenden Holzeinschlag, das Etats-Soll für Holz noch um 230 000 ℳ hinaufgesetzt worden. Als der Etat für 1878/79 aufgestellt wurde, war der Ausfall des Vorjahres noch nicht bekannt, so dass der Ansatz von 1877 beibehalten worden ist. Der erhöhte Voranschlag von 8 162 500 ℳ für Holz hatte seinen Grund in der bereits früher erwähnten Verlegung des Rechnungsjahres. Während nämlich bis zum Jahre 1877 das Kalenderjahr zugleich das Rechnungsjahr bildete, wurde letzteres von 1878 ab vom 1. April des einen bis zum 31. März des folgenden Jahres festgesetzt und dem Rech-

[1] Siehe Seite 6 und 157.

[2] Siehe Tabelle Seite 174.

nungsjahre 1878/79 das 1. Quartal 1878 hinzugelegt, so dass dieses $^5/_4$ Jahre umfasste. Es war nun die Absicht, die Einnahme aus den Waldungen und dementsprechend auch die Ausgabe um $^1/_4$ zu erhöhen und das Einschlag-Soll an Holz um $^1/_4$ zu steigern. Letzteres ist jedoch aus verschiedenen Gründen unterblieben und erklärt sich hierdurch der sehr bedeutende Ausfall gegen den Voranschlag für dieses Jahr.

Da die Holzpreise für 1878/79 einen weiteren Rückgang erlitten hatten, so wurde von da an das Etats-Soll auf 6 000 000 ℳ festgestellt, und da sich auch diese Reduktion noch als unzureichend erwies, in neuerer Zeit ein weiterer erheblicher Abstrich bewirkt, so dass die Einnahme für Holz für das gegenwärtige Etatsjahr auf nur 5 120 000 ℳ veranschlagt ist und somit gegen den Durchschnitt der Ist-Einnahme der Jahre 1872/82 um ca. 730 000 ℳ zurückbleibt.

Eine Zusammenstellung der Etatsvoranschläge für die Einnahme an Holz und die erfolgte Soll- und Ist-Einnahme lassen wir für die Jahre 1872 bis 1881/82 hier folgen.

Zusammenstellung der Einnahmen für Holz aus den Staatswaldungen und dem Antheile des Staates an den ungetheilten Waldungen und Vergleichung derselben mit dem Etatsvoranschlage.

Rechnungsjahr.	Nach dem Etat. ℳ	Soll-Einnahme. (Nach Abzug der Reste aus Vorjahren.) ℳ	Gegen den Etat mehr. ℳ	Gegen den Etat weniger. ℳ	Ist-Einnahme. (Thatsächlich zur Kasse geflossener Betrag.) ℳ	Gegen den Etat mehr. ℳ	Gegen den Etat weniger. ℳ	Die Ist-Einnahme hat pro Hektar der Holzbodenfläche betragen ℳ
1872	4 475 680	4 347 662,88	—	128 017,12	5 050 072	574 392	—	35,76
1873	4 800 000	6 654 630,77	1 854 630,77	—	6 233 507	1 433 507	—	44,25
1874	5 332 000	6 678 540,16	1 346 540,16	—	6 401 653	1 069 653	—	45,41
1875	5 600 000	6 637 543,92	1 037 543,92	—	6 945 939	1 345 939	—	49,30
1876	6 300 000	7 090 472,90	790 472,90	—	6 836 756	536 756	—	48,52
1877	6 530 000	5 277 393,31	—	1 252 606,69	5 666 760	—	863 240	40,20
1878/79 . . ($^5/_4$ Jahre)	8 162 500	5 247 477,06	—	2 915 022,94	5 501 088	—	2 661 412	39,09
1879/80 . .	6 000 000	5 410 930,84	—	589 069,16	5 332 234	—	667 766	37,92
1880/81 . .	6 000 000	5 561 431,72	—	438 568,28	5 613 864	—	386 136	39,94
1881/82 . .	6 000 000	4 719 540,58	—	1 280 459,42	4 930 542	—	1 069 458	35,07
			5 029 187,75	6 603 743,61		4 960 247	5 648 012	
Summe .	59 200 180	57 625 624,14	—	1 574 555,86	58 512 415	—	687 765	durchschnittl. pro Jahr 41,6

Die **Ist-Einnahme**, d. i. der thatsächlich in den Jahren von 1872—1881/82 zur Staatskasse geflossene Betrag für Holz nach Abzug der aus den ungetheilten Waldungen den Miteigenthümern überwiesenen Beträge, hat sich im Ganzen auf **58 512 415** ℳ oder **durchschnittlich pro Jahr** auf **5 851 241,50** ℳ und pro ha der in Betracht kommenden **durchschnittlichen Holzbodenfläche** auf **41,60** ℳ jährlich gestellt und beziffert sich überhaupt auf ca. **93 Procent aller Einnahmen.**

Die Einnahme an Holz würde eine erheblich höhere sein, wenn nicht alljährlich bedeutende Verluste gegen den Taxwerth eintreten müssten, welche durch die Abgabe von freiem Brennholz (gegen Erstattung der Werbungskosten) an die Forstverwaltungs- und Schutzbeamten, sowie hauptsächlich durch die auf den Waldungen ruhenden Holzberechtigungen herbeigeführt werden. Wie hoch sich dieser Verlust pro Jahr und im Ganzen beläuft, ist bereits in der die Holzpreise betreffenden Tabelle auf Seite 174 nachgewiesen worden. — Auch muss hier noch erwähnt werden, dass alljährlich grössere Quantitäten Stockholz gegen geringe Taxe und unentgeltlich bei Selbstwerbung an die ärmeren Klassen der Bevölkerung abgegeben werden. Welchen Umfang diese Abgaben in den Jahren 1872—81 erlangt haben, ist aus folgender Nachweisung ersichtlich.

Nachweisung der Stockholzquantitäten, welche in den Staats- und ungetheilten Waldungen in den Jahren 1872 bis 1881 bei Selbstwerbung abgegeben worden sind.

Wirthschaftsjahr.	An Eingeforstete gegen geringe Taxe. Festmeter.	An Arme unentgeltlich. Festmeter.
1872	10 074,12	660,60
1873	9 400,25	973,90
1874	10 989,00	1 711,80
1875	8 309,20	1 462,10
1876	8 628,70	2 523,20
1877	11 021,20	1 768,30
1878	4 577,06	723,60
1879	4 263,60	340,60
1880	4 494,15	351,60
1881	2 269,15	183,00
Zusammen	74 026,43	10 698,70
Durchschnittlich jährlich	7 402,64	1 069,87

Nachweisung der Licitations-Durchschnittspreise[1] für Holz aus den St
nach den Bezi

Holzart.	Wirthschaftsjahr.	Bezirk.	I. Bau-								
			Ausgesuchte Hölzer	Langholz (Stämme).				Schneidehölzer (Sägeblöcke).			Derbsta
			I. Klasse Wahlholz.	II. Klasse über 3 Festmeter.	III. Klasse von 1,50 bis 3 Festmeter.	IV. Klasse von 0,50 bis 1,50 Festmeter.	V. Klasse von 0,50 u. weniger Festmeter.	I. Klasse über 2 Festmeter.	II. Klasse über 1 bis 2 Festmeter.	III. Klasse bis 1 Festmeter	I. Klasse über 12 bis 14 Centimeter.	II. Klasse über 10 bis 12
			Preis pro Festmeter.								Preis pro
			ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
Eichen.	1878	Ober-Elsass . . .	—	36,30	29,18	22,47	18,10	—	—	—	1,19	0,6
		Unter-Elsass . .	—	45,37	34,85	27,98	21,53	36,70	45,90	28,13	1,46	1,4
		Lothringen . . .	56,89	39,91	33,34	26,42	19,64	—	—	—	1,68	1,0
	1879	Ober-Elsass . . .	—	31,23	26,56	23,01	20,19	—	28,00	24,00	1,16	0,64
		Unter-Elsass . .	—	36,97	29,63	25,33	19,03	—	26,14	21,87	1,47	1,14
		Lothringen . . .	—	38,73	31,12	24,31	18,50	—	—	—	1,29	0,94
	1880	Ober-Elsass . . .	—	30,55	21,73	20,17	19,11	—	—	21,15	1,25	0,71
		Unter-Elsass . .	—	40,77	31,05	23,99	18,31	—	41,92	20,53	1,55	0,96
		Lothringen . . .	55,46	39,35	33,18	25,88	18,06	—	—	—	1,45	0,82
	1881	Ober-Elsass . . .	—	31,01	20,48	19,56	18,59	—	—	24,38	1,33	0,75
		Unter-Elsass . .	—	45,08	37,07	27,66	19,67	—	26,47	21,31	0,96	0,80
		Lothringen . . .	54,50	39,14	33,08	25,97	18,77	55,91	47,79	47,60	1,45	0,72
Buchen, Eschen etc.	1878	Ober-Elsass . . .	—	—	14,40	18,24	14,34	—	19,83	15,80	—	1,45
		Unter-Elsass . .	—	17,85	19,24	17,71	15,75	—	17,35	13,76	1,26	0,71
		Lothringen . . .	—	17,81	17,02	15,80	13,64	—	—	—	0,90	0,54
	1879	Ober-Elsass . . .	—	—	—	16,89	13,79	—	18,30	14,29	1,94	1,97
		Unter-Elsass . .	—	15,94	17,53	16,56	14,94	17,90	15,65	14,38	0,86	1,00
		Lothringen . . .	31,00	19,45	17,77	15,76	13,63	—	—	—	1,19	0,60
	1880	Ober-Elsass . . .	—	—	27,40	16,69	16,06	—	19,21	13,98	2,12	1,73
		Unter-Elsass . .	—	16,52	14,24	14,89	13,65	—	15,80	12,62	—	0,80
		Lothringen . . .	—	17,94	17,34	15,62	12,90	—	—	—	0,90	0,50
	1881	Ober-Elsass . . .	—	—	14,10	17,85	14,01	—	16,76	15,27	2,48	0,83
		Unter-Elsass . .	—	20,64	17,04	16,74	12,32	26,54	14,30	14,13	1,45	1,08
		Lothringen . . .	—	17,09	15,34	13,98	11,75	16,30	14,10	12,35	—	—

[1] Arithmetische Mittel aus den Licitationsdurchschnittspreisen der einzelnen Oberförstereien.

nd ungetheilten Waldungen in den Wirthschaftsjahren 1878—1881 usammengestellt.

Nutzholz.						II. Brennholz.								
Baustangen (Gerten)			Schichtnutzhölzer.			Derbholz.				Reiserholz.			Stockholz.	Späne und Brocken (Abraum).
über 5 Centimeter.	V. Klasse über 3 bis 5 Centimeter.	VI. Klasse von 3 Centimeter und weniger.	Scheitholz.	Knüppelholz.	Reisig.	Scheitholz.	Knüppelholz. I. Klasse.	Knüppelholz. II. Klasse.	Brennrinde.	I. Klasse.	II. Klasse.	III. Klasse.		
Preis pro Stück.			Preis pro Raummeter.											
ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
0,18	—	—	13,04	11,30	—	7,90	7,65	6,26	—	4,90	2,90	1,48	4,56	2,08
0,01	—	—	19,07	9,65	6,60	6,37	5,11	4,21	—	2,80	1,09	0,77	2,73	—
0,16	0,65	0,16	14,56	11,59	—	5,05	5,01	3,28	—	1,94	1,70	0,94	2,83	1,48
0,16	0,10	—	11,90	10,83	—	7,29	7,28	5,32	—	3,70	1,91	1,27	3,98	0,13
—	—	—	16,38	11,33	6,22	6,12	4,72	3,94	—	2,24	1,27	0,84	3,08	2,57
0,27	—	—	14,34	9,60	—	4,68	4,41	2,94	—	1,90	1,36	0,80	2,63	2,46
0,16	—	—	11,70	11,59	—	7,41	7,46	6,18	—	4,57	2,15	1,41	3,87	0,05
—	—	—	18,52	8,47	3,26	5,83	4,69	3,60	—	2,45	1,12	0,82	2,98	2,28
—	—	—	14,35	10,19	—	4,51	4,41	3,10	—	1,79	1,34	0,81	2,20	1,75
0,16	0,16	—	9,58	9,51	—	6,61	6,35	5,55	—	4,03	1,86	1,10	3,33	0,31
—	—	—	18,36	8,68	4,58	5,52	4,29	3,38	—	2,53	0,93	0,83	2,66	2,59
0,10	0,08	—	13,10	10,75	—	4,15	4,09	2,62	—	1,53	1,25	0,74	2,69	1,75
0,19	0,05	0,04	19,00	10,50	—	10,94	8,93	7,69	—	4,88	1,96	1,85	3,07	2,35
—	—	—	12,61	10,15	—	8,19	6,00	5,56	—	3,17	1,39	1,11	2,69	2,57
0,12	0,14	0,04	11,12	9,46	—	7,59	6,23	5,10	—	2,75	1,82	1,09	2,71	1,55
0,41	0,19	0,06	14,08	10,38	—	10,24	8,51	6,71	—	3,76	2,23	1,72	1,90	1,69
—	—	—	14,42	9,33	—	7,80	5,90	5,39	—	2,72	1,66	1,15	3,20	2,88
0,14	0,05	0,01	9,19	8,24	—	7,09	5,91	4,76	—	2,58	1,78	1,09	2,61	2,39
0,40	0,04	—	10,00	11,28	—	10,46	9,12	8,55	—	4,25	2,62	1,82	—	4,23
—	—	—	12,06	9,62	—	8,05	6,17	5,49	—	3,19	1,49	1,15	2,91	3,11
0,16	0,08	0,02	10,78	8,01	—	7,31	6,11	5,00	—	2,37	1,63	1,08	3,17	2,48
0,41	0,13	0,03	10,00	9,72	—	8,76	7,79	6,43	—	3,88	2,48	1,58	3,67	1,70
—	—	—	9,83	11,50	—	7,00	5,19	4,40	—	2,44	1,13	1,03	2,79	1,97
0,14	0,05	0,01	9,55	8,57	—	6,35	5,45	4,12	—	1,91	1,39	0,99	2,45	2,12

Nachweisung der Licitations-Durchschnittspreise[1] für Holz aus den Staat
nach den Bezirk

Holzart.	Wirthschaftsjahr.	Bezirk.	I. Bau- und										
			Ausgesuchte Hölzer	Langholz (Stämme).				Schneidehölzer (Sägeblöcke).			Derbstangen.		
			I. Klasse Wahlholz.	II. Klasse über 3 Festmeter.	III. Klasse von 1,50 bis 3 Festmeter.	IV. Klasse von 0,50 bis 1,50 Festmeter.	V. Klasse von 0,50 u. weniger Festmeter.	I. Klasse über 2 Festmeter.	II. Klasse über 1 bis 2 Festmeter.	III. Klasse bis 1 Festmeter.	I. Klasse über 12 bis 14 Centimeter.	II. Klasse über 10 bis 12 Centimeter.	III. Klasse
			Preis pro Festmeter.								Preis pro Stü		
			ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	
Anderes Laubholz	1878	Ober-Elsass . . .	—	—	—	21,07	9,09	—	—	11,31	0,85	0,56	0,
		Unter-Elsass . .	—	17,14	15,38	15,74	13,55	—	—	11,58	0,70	0,57	0,
		Lothringen . . .	—	16,27	25,64	12,52	9,84	—	—	—	1,14	0,59	0,
	1879	Ober-Elsass. . .	—	—	—	17,27	9,41	—	—	—	0,76	0,41	0,
		Unter-Elsass . .	—	20,06	18,14	16,22	14,67	—	13,73	13,90	—	—	—
		Lothringen . . .	—	15,97	11,98	11,46	8,85	—	—	—	0,90	0,74	0,
	1880	Ober-Elsass. . .	—	—	—	16,21	10,75	—	12,21	11,97	1,17	0,43	0,
		Unter-Elsass . .	—	—	15,09	19,20	15,61	—	—	13,38	0,62	—	0,
		Lothringen . . .	—	16,40	19,33	11,52	9,74	—	—	—	0,70	0,70	0,
	1881	Ober-Elsass. . .	—	—	9,21	9,52	10,49	—	12,74	10,11	1,16	0,64	0,
		Unter-Elsass . .	—	—	17,21	17,31	13,56	—	—	9,33	—	—	—
		Lothringen . . .	—	16,00	14,20	10,60	8,87	—	—	—	0,82	0,46	0,
Nadelholz.	1878	Ober-Elsass . . .	—	18,51	14,52	11,75	9,84	20,84	18,30	13,58	1,12	0,57	0,
		Unter-Elsass . .	—	18,45	15,82	12,99	10,88	18,19	15,08	14,00	0,90	0,65	0,
		Lothringen . . .	—	20,30	16,40	12,64	10,35	20,00	16,46	12,62	0,89	0,61	0,
	1879	Ober-Elsass. . .	—	18,45	15,55	12,36	9,83	21,32	19,54	14,43	0,85	0,58	0,
		Unter-Elsass . .	—	19,95	16,02	13,05	10,39	19,62	16,02	13,57	1,30	0,65	0,
		Lothringen . . .	—	17,02	14,57	11,57	10,29	21,19	21,29	15,82	0,82	0,55	0,
	1880	Ober-Elsass. . .	—	16,20	13,75	10,99	9,03	20,16	18,22	14,44	0,99	0,53	0,
		Unter-Elsass . .	—	17,53	14,80	12,05	9,44	20,79	15,97	13,16	0,86	0,48	0,
		Lothringen . . .	—	17,26	13,44	9,94	7,95	21,36	18,98	15,53	0,96	0,62	0,
	1881	Ober-Elsass. . .	—	14,07	12,61	10,24	8,36	17,82	15,78	13,05	0,99	0,80	0,
		Unter-Elsass . .	—	16,54	14,44	11,35	9,82	17,97	13,79	12,35	0,94	0,52	0,
		Lothringen . . .	—	15,61	13,10	10,06	7,69	18,97	15,76	11,97	0,87	0,51	0,

[1] Arithmetische Mittel aus den Licitationsdurchschnittspreisen der einzelnen Oberförstereien.

und ungetheilten Waldungen in den Wirthschaftsjahren 1878—1881 zusammengestellt.

I. Nutzholz.						II. Brennholz.								
Baustangen (Gerten)			Schichtnutzhölzer.			Derbholz.				Reiserholz.			Stockholz.	Späne und Brocken (Abraum).
über 5 bis 8 Centimeter.	V. Klasse über 3 bis 5 Centimeter.	VI. Klasse von 3 Centimeter und weniger.	Scheitholz.	Knüppelholz.	Reisig.	Scheitholz.	Knüppelholz. I. Klasse.	Knüppelholz. II. Klasse.	Brennrinde.	I. Klasse.	II. Klasse.	III. Klasse.		
Preis pro Stück.			Preis pro Raummeter.											
ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
0,14	0,07	—	8,00	7,92	—	3,90	4,52	3,56	—	2,95	1,30	1,31	—	—
—	—	0,03	5,43	5,81	—	5,34	4,14	3,78	—	1,98	0,85	0,68	2,05	—
0,12	0,13	0,02	6,48	7,03	—	5,21	4,18	3,41	—	2,00	1,28	0,81	—	1,15
0,17	0,07	—	—	5,99	—	4,93	4,50	3,02	—	3,16	1,51	0,89	—	—
—	—	—	7,00	6,56	—	5,42	4,02	3,71	—	1,92	0,81	0,84	2,20	—
0,13	0,05	0,02	6,86	6,14	—	4,77	4,08	3,02	—	2,00	1,20	0,74	—	0,30
0,16	0,07	—	—	6,00	—	5,59	5,53	3,83	—	3,79	1,33	0,96	—	—
—	—	—	7,72	5,83	—	5,52	3,81	3,99	—	2,06	0,94	0,80	2,68	1,03
0,10	0,05	0,02	7,42	6,04	—	4,84	4,15	3,34	—	1,78	1,23	0,75	—	0,90
0,13	0,04	—	—	6,33	—	6,13	4,93	4,34	—	2,70	1,49	0,89	2,50	2,75
—	—	0,02	6,00	—	—	4,94	3,46	3,33	—	1,80	0,76	0,62	1,87	2,19
0,10	0,05	0,02	6,11	5,45	—	4,56	3,46	2,80	—	1,45	1,06	0,68	—	0,94
0,18	0,12	0,02	10,50	—	—	5,69	5,20	4,09	1,98	2,67	1,65	0,83	2,40	0,60
0,19	0,10	0,05	9,23	—	8,15	5,10	3,44	3,08	1,59	2,33	1,01	0,64	1,85	2,20
0,15	0,10	0,03	—	5,18	—	3,77	2,54	2,16	1,30	1,65	1,32	0,42	1,84	0,30
0,14	0,07	0,02	11,50	—	—	5,70	4,21	3,97	2,35	2,95	1,87	0,87	2,16	1,24
0,21	0,10	0,06	13,50	4,54	5,89	5,09	3,65	3,36	1,96	2,34	1,09	0,82	2,37	1,35
0,26	0,10	0,03	—	4,55	—	3,43	2,78	2,28	0,84	1,41	0,77	0,56	1,63	0,30
0,12	0,07	0,06	—	7,46	—	6,14	5,20	4,08	3,62	2,79	2,36	1,35	2,08	1,11
0,16	0,07	0,08	7,86	4,44	2,60	5,21	3,56	3,51	1,97	2,17	1,16	0,94	2,43	1,33
0,16	0,14	0,09	8,00	4,39	—	3,71	2,56	2,21	1,01	1,49	1,06	0,44	2,25	0,30
0,13	0,09	0,02	8,60	4,82	—	5,43	4,17	3,33	1,65	2,36	1,84	0,64	2,51	1,44
0,12	0,24	0,03	9,00	—	6,67	4,59	3,16	2,94	2,14	1,98	1,14	1,09	2,18	1,43
0,19	0,11	0,03	3,65	2,90	—	3,20	2,66	2,01	—	1,38	1,23	0,35	—	0,30

Hauptzusammenstellung der Licitations-Durchschnittspreise[1] für Holz aus d

Holzart.	Wirthschaftsjahr.	I. Bau- u										
		Ausgesuchte Hölzer	Langholz (Stämme).				Schneidehölzer (Sägeblöcke).			Derbstangen		
		I. Klasse Wahlholz.	II. Klasse über 3 Festmeter.	III. Klasse von 1,50 bis 3 Festmeter.	IV. Klasse von 0,50 bis 1,50 Festmeter.	V. Klasse von 0,50 u. weniger Festmeter.	I. Klasse über 2 Festmeter.	II. Klasse über 1 bis 2 Festmeter.	III. Klasse bis 1 Festmeter.	I. Klasse über 12 bis 14 Centimeter.	II. Klasse über 10 bis 12 Centimeter.	III.
		Preis pro Festmeter.								Preis pro St		
		M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	
Eichen	1878	56,89	41,79	33,56	26,48	20,10	36,70	45,90	28,13	1,51	1,03	
	1879	—	37,64	30,11	24,57	18,93	—	26,76	22,30	1,34	0,97	
	1880	55,46	39,10	31,52	24,50	18,29	—	41,92	20,63	1,44	0,83	
	1881	54,50	40,95	33,63	25,75	19,10	55,91	37,13	28,26	1,28	0,74	
	Durchschnitt	55,62	39,87	32,21	25,33	19,11	46,31	37,93	24,83	1,39	0,89	
Buchen, Eschen etc.	1878	—	17,83	17,77	16,71	14,47	—	18,17	14,57	1,08	0,81	
	1879	31,00	17,78	17,66	16,19	14,13	17,90	16,71	14,35	1,31	0,95	
	1880	—	17,44	16,62	15,45	13,57	—	16,65	13,07	1,51	1,01	
	1881	—	18,45	15,84	15,30	12,22	21,42	14,75	14,20	2,14	0,91	
	Durchschnitt	31,00	17,88	16,97	15,91	13,60	19,66	16,57	14,05	1,51	0,92	
Anderes Laubholz. .	1878	—	16,71	18,80	14,46	11,32	—	—	11,45	0,96	0,57	
	1879	—	17,33	13,52	14,03	11,15	—	13,73	13,90	0,83	0,61	
	1880	—	16,40	18,30	15,09	11,90	—	12,21	12,91	0,81	0,59	
	1881	—	16,00	13,87	12,93	11,13	—	12,74	9,72	0,93	0,52	
	Durchschnitt	—	16,61	16,12	14,13	11,38	—	12,89	12,00	0,88	0,57	
Nadelholz.	1878	—	19,02	15,77	12,70	10,55	19,97	16,10	13,64	0,93	0,63	
	1879	—	18,88	15,44	12,49	10,27	20,61	17,78	14,16	1,09	0,61	
	1880	—	17,25	14,27	11,31	8,95	20,77	17,02	13,92	0,93	0,55	
	1881	—	15,92	13,72	10,76	8,87	18,43	14,78	12,39	0,93	0,57	
	Durchschnitt	—	17,77	14,80	11,82	9,66	19,95	16,42	13,53	0,97	0,59	

[1] Arithmetische Mittel aus den Licitationsdurchschnittspreisen der einzelnen Oberförstereien.

Staats- und ungetheilten Waldungen in den Wirthschaftsjahren 1878—1881.

Nutzholz.						II. Brennholz.								
Baustangen (Gerten)			Schichtnutzhölzer.			Derbholz.				Reiserholz.			Stockholz.	Späne und Brocken (Abraum).
Centimeter.	V. Klasse über 8 bis 5 Centimeter.	VI. Klasse von 5 Centimeter und weniger.	Scheitholz.	Knüppelholz.	Reisig.	Scheitholz.	Knüppelholz. I. Klasse.	Knüppelholz. II. Klasse.	Brennrinde.	I. Klasse.	II. Klasse.	III. Klasse.		
Preis pro Stück.			Preis pro Raummeter.											
ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
,12	0,65	0,16	16,25	10,82	6,60	5,90	5,44	3,98	—	2,59	1,58	0,95	3,06	1,65
,23	0,10	—	15,00	10,36	6,22	5,57	4,89	3,52	—	2,22	1,39	0,86	3,05	2,27
,16	—	—	15,95	9,81	3,26	5,41	5,04	3,65	—	2,35	1,39	0,88	2,81	1,69
,13	0,12	—	15,31	9,76	4,58	5,03	4,50	3,24	—	2,12	1,19	0,80	2,79	1,77
,16	0,29	0,16	15,63	10,19	5,17	5,48	4,97	3,60	—	2,32	1,39	0,87	2,93	1,85
,14	0,12	0,04	12,38	9,84	—	8,37	6,63	5,52	—	3,28	1,67	1,20	2,72	2,04
,28	0,09	0,03	11,21	9,00	—	7,83	6,33	5,19	—	2,86	1,80	1,17	2,79	2,29
,24	0,07	0,02	11,09	9,23	—	8,11	6,68	5,52	—	3,03	1,72	1,19	3,01	3,07
,23	0,07	0,02	9,66	9,59	—	7,00	5,74	4,54	—	2,42	1,45	1,05	2,71	1,99
,22	0,09	0,03	11,09	9,17	—	7,83	6,35	5,19	—	2,90	1,66	1,15	2,81	2,35
,12	0,12	0,02	6,56	6,85	—	5,14	4,20	3,60	—	2,12	1,10	0,78	2,05	1,15
,15	0,05	0,04	6,88	6,15	—	5,03	4,13	3,43	—	2,15	1,08	0,79	2,20	0,30
,12	0,06	0,02	7,55	6,00	—	5,20	4,25	3,66	—	2,19	1,13	0,79	2,68	0,94
,12	0,05	0,02	6,06	5,57	—	4,91	3,66	3,20	—	1,74	0,99	0,68	2,03	1,69
,13	0,07	0,03	6,76	6,14	—	5,07	4,06	3,47	—	2,05	1,08	0,76	2,24	1,02
,17	0,10	0,04	9,65	5,18	8,15	4,92	3,65	2,95	1,62	2,15	1,16	0,64	1,89	0,86
,21	0,09	0,05	12,16	4,55	5,89	4,83	3,54	3,12	1,75	2,14	1,16	0,77	2,15	1,10
,15	0,09	0,06	7,90	5,01	2,60	5,07	3,71	3,19	2,02	2,09	1,28	0,94	2,34	1,09
,14	0,18	0,03	7,08	4,05	6,67	4,45	3,30	2,72	2,02	1,85	1,27	0,83	2,22	1,28
,17	0,12	0,05	9,20	4,70	5,83	4,82	3,55	3,00	1,85	2,06	1,22	0,80	2,15	1,08

B. Material- und Geldertrag an Rinde (besonders).[1]

Die Rindennutzung ist von wesentlicher Bedeutung nur bezüglich der Eichen-Gerbrinden, und auch diese ist im Vergleich zu anderen Staaten nur eine verhältnissmässig geringe. Es hat dies hauptsächlich seinen Grund darin, dass der Eichenschälwald in Elsass-Lothringen nur in geringer Ausdehnung vorhanden und vielfach durch den meist rentabeleren Kastanien-Niederwald, welcher trotz des niedrigen Umtriebes das vorzüglichste und deshalb ausserordentlich bezahlte Material zu Rebpfählen liefert, verdrängt worden ist. Die Kastanie findet nämlich gerade in den besten Lagen für den Schälwald den ihr am meisten zusagenden Standort. — Wenngleich sowohl die frühere, als auch die jetzige Verwaltung stets darauf bedacht war, den Eichenschälwaldungen, wo sich dies als vortheilhaft erwies, eine grössere Ausdehnung zu geben, so ist dies doch nur selten möglich gewesen, weil auch andere Betriebsarten, als der Kastanien-Niederwald, sich auf den für Eichenschälbetrieb geeigneten Standorten vortheilhafter als dieser gezeigt haben.

Nach Seite 77 umfasst der Schälwald zur Zeit:

im Staatswalde	519	ha
in Gemeinde- und Anstaltswaldungen . .	5 828	„
im Privatwalde	1 753	„
Zusammen . . .	8 100	ha,

also nicht ganz 2 Procent der zur Holzzucht benutzten Fläche des Landes.

Aus den unter der Staatsforstverwaltung[2] stehenden Schälwaldungen ist in den Wirthschaftsjahren 1878—1881 an Gerbrinde genutzt worden:

---

[1] Die Erträge an Rinde sind in denjenigen für Holz mit enthalten, sollen hier aber noch besonders nachgewiesen werden.

[2] Da die Rindennutzung vielfach von besonderem Interesse ist, so geben wir hier die Material-Erträge auch für die Gemeinde- und Anstaltswaldungen mit an.

Im Jahre	In den Staatswaldungen.		In den Gemeinde- und Anstaltswaldungen.
	Im Ganzen.	Pro Hektar der Schlagfläche.	Im Ganzen.
	Centner.		Centner.
1878.	2 260	146	22 112
1879.	2 266	128	25 284
1880.	1 910	132	28 820
1881.	1 941	135	28 685
Zusammen	8 377	—	104 901
durchschnittlich pro Jahr. . . .	2 094	—	26 225

Die Eichen-Gerbrinde, welche in den letzten 4 Jahren, von 1878 bis 1881, ausserhalb des Schälwaldes gewonnen wurde, hat betragen:

Im Jahre	In den Staatswaldungen.				In den Gemeinde- und Anstaltswaldungen.			
	Spiegelrinde.	Reitelrinde.	Altrinde.	Zusammen.	Spiegelrinde.	Reitelrinde.	Altrinde.	Zusammen.
	Centner.				Centner.			
1878	200	2 886	2 563	5 649	4 981	36 980	5 638	47 599
1879	180	2 811	2 383	5 374	4 616	33 838	4 367	42 821
1880	210	3 591	823	4 624	3 312	29 515	4 605	37 432
1881	150	1 248	715	2 113	4 490	27 867	3 960	36 317
Im Ganzen . .	740	10 536	6 484	17 760	17 399	128 200	18 570	164 169
durchschnittlich jährlich	185	2 634	1 621	4 440	4 350	32 050	4 643	41 042

Die **Gesammt-Gerbrindennutzung** hat also in den genannten 4 Jahren sich auf **295 207** Centner belaufen, von denen 113 278 Centner oder 38 Procent auf die Schälwaldungen entfallen und sind **durchschnittlich jährlich im Ganzen 73 802 Centner** zur Nutzung gelangt.

Die im Lande selbst gewonnene Rinde reicht bei Weitem nicht aus, den Bedarf der einheimischen Gerber zu decken und werden deshalb bedeutende Massen Lohrinde aus dem Rheinlande, aus Frankreich und aus Ungarn, mit durchweg besserer Qualität eingeführt.

Die Preise der Rinde sind seit dem Jahre 1878 gegen die Vorjahre leider um ca. 40 Procent heruntergegangen, wofür der Grund theilweise in dem Preisabschlag im Ledergeschäfte, theilweise in der vermehrten Anwendung von Surrogaten für Gerbrinde gesucht werden muss. — Grössere Rindenmärkte, welche man in letzterer Zeit eingerichtet hat, um bessere Preise zu erlangen, haben nur zum Theil einen günstigen Erfolg gezeigt. Wenn auch für das Jahr 1881 wieder eine Preissteigerung zu verzeichnen ist, so bleibt doch der Erlös gegen denjenigen der letzten Jahre vor 1878 wesentlich zurück, so dass noch ein weiterer Aufschwung wünschenswerth ist, um hohe Erträge aus den Schälwaldungen wieder zu erzielen.

In den auf Seite 185 bis 189 folgenden Tabellen geben wir eine Nachweisung der in den Jahren 1878 bis 1881 zur Nutzung gelangten Eichen-Gerbrinde-Quantitäten — für die Staatswaldungen mit Angabe des Erlöses und der Werbungskosten für dieselben. Aus den betreffenden Tabellen ergibt sich, dass im Staatswalde der höchste Durchschnittspreis für 1 Centner Lohrinde aus Schälwaldungen 3,35 *M.* im Jahre 1879 in der Oberförsterei Rappoltsweiler, der niedrigste im gleichen Jahre 1,29 *M.* in der Oberförsterei Gebweiler gewesen ist. Für die ausserhalb der Schälwaldungen gewonnenen Rinden war:

für Spiegelrinde

der höchste	3,00	*M.*	im Jahre	1881	in der	Oberförsterei	Falkenberg
„ niedrigste	1,80	„	„	„	1880	„	„	„	„

für Reitelrinde

der höchste	3,20	„	„	„	1880	„	„	„	Bannstein
„ niedrigste	1,09	„	„	„	1879	„	„	„	Gebweiler

für Altrinde

der höchste	3,00	„	„	„	1881	„	„	„	Falkenberg u. Bitsch-Nord
„ niedrigste	0,96	„	„	„	1878	„	„	„	Ingweiler.

Diese Preise, welche sich gleich ungünstig auch für die aus den Gemeinde- und Anstaltswaldungen genutzten Rinden gestellt haben, liefern den Beweis für die durchweg geringe Qualität der gewonnenen Spiegelrinden.

Uebersicht über die Rindenproduktion in den Gemeinde- und Anstaltswaldungen.

Laufende Nummer.	Oberförsterei.	Wirthschaftsjahr 1878.		Wirthschaftsjahr 1879.		Wirthschaftsjahr 1880.		Wirthschaftsjahr 1881.	
		Rindenertrag		Rindenertrag		Rindenertrag		Rindenertrag	
		aus dem Schälwalde.	ausserhalb des Schälwaldes.	aus dem Schälwalde.	ausserhalb des Schälwaldes.	aus dem Schälwalde.	ausserhalb des Schälwaldes.	aus dem Schälwalde.	ausserhalb des Schälwaldes.
		Centner.							
1	Pfirt	—	—	—	218	—	—	—	—
2	Masmünster	—	2 652	—	3 734	—	1 848	—	2 688
3	Thann	1 615	—	2 016	—	2 488	—	—	1 353
4	Gebweiler	—	—	—	—	—	447	1 054	—
5	Rufach	—	577	—	639	—	649	—	772
6	Münster	—	—	1 566	—	435	—	1 556	—
7	Colmar-West	3 149	—	4 506	—	5 403	—	3 745	—
8	Kaysersberg	5 714	294	5 495	514	6 400	300	6 014	2 329
9	Rappoltsweiler	4 063	620	1 474	330	4 500	—	1 655	—
10	Markirch	540	—	4 300	—	4 630	—	3 980	—
11	Schlettstadt	906	—	824	—	—	—	1 010	—
12	Weiler	555	—	534	—	—	—	1 047	—
13	Benfeld	—	—	—	—	—	—	—	365
14	Barr	—	3 482	—	3 022	—	1 615	—	3 050
15	Schirmeck	—	846	—	—	—	—	—	—
16	Oberehnheim	2 610	—	2 448	—	3 165	—	3 932	—
17	Lützelhausen	54	1 300	—	1 330	—	1 771	2 467	—
18	Haslach	—	2 080	—	1 580	—	1 822	897	—
19	Wasselnheim	—	763	—	4 009	—	697	440	—
20	Zabern	30	—	209	—	—	—	103	—
21	Neuweiler	728	911	645	—	698	—	566	—
22	Ingweiler	768	360	595	650	—	—	219	—
23	Saarunion	1 380	—	672	—	1 101	—	—	982
24	Saarburg	—	468	—	232	—	—	—	—
25	Saargemünd	—	1 646	—	1 384	—	1 999	—	1 714
26	Finstingen	—	270	—	974	—	271	—	193
27	Albesdorf	—	1 280	—	600	—	400	—	441
28	Püttlingen	—	7 090	—	4 176	—	4 559	—	3 904
29	St. Avold	—	314	—	—	—	—	—	—
30	Château-Salins	—	683	—	698	—	—	—	167
31	Falkenberg	—	3 438	—	3 200	—	2 321	—	2 558
32	Metz	—	6 117	—	6 430	—	7 203	—	6 410
33	Bolchen	—	2 405	—	1 430	—	2 193	—	1 828
34	Busendorf	—	1 321	—	1 718	—	942	—	368
35	Kedingen	—	3 784	—	2 547	—	2 910	—	3 023
36	Moyeuvre	—	2 318	—	576	—	1 210	—	843
37	Diedenhofen	—	2 580	—	2 830	—	4 275	—	3 329
	Summe	22 112	47 599	25 284	42 821	28 820	37 432	28 685	36 317

Uebersicht über die Rindenprodu…

Laufende Nummer.	Oberförsterei.	Gerbrindengewinnung im Eichenschälwalde. Vorhandener Eichenschälwald.	Ertrag an Gerbrinde im Ganzen.	Ertrag an Gerbrinde pro Hektar der Schlagfläche durchschnittlich.	Erlös im Ganzen.	Durchschnittspreis pro Centner Rinde. (Nach Abzug der Werbungskosten.)	Durchschnittliche Werbungskosten pro Centner.	Mit Eichen bestockte Fläche. (Reduzirt auf Zehntel der bestockten Gesammtfläche.)	Jah… Sch… fläc…
		ha	Centner.	Centner.	ℳ	ℳ	ℳ	ha	ha
	1	2	3	4	5	6	7	8	9
	Wirthschaft…								
1	Gebweiler.	160	603	134	1 982,88	1,29	2,00	30	4,
2	Rappoltsweiler . . .	186	765	136	2 408,97	3,15	*	—	—
3	Weiler.	128	892	175	2 452,73	2,75	1,40	—	—
4	Ingweiler	—	—	—	—	—	—	980	20,
5	Lützelstein-Süd. . .	—	—	—	—	—	—	58	23,
6	Lützelstein-Nord . .	—	—	—	—	—	—	324	32,
7	Bitsch-Nord.	—	—	—	—	—	—	1 323	3,
8	Saargemünd	—	—	—	—	—	—	10	2,
9	Finstingen	—	—	—	—	—	—	1 427	22,
10	St. Avold	—	—	—	—	—	—	93	14,
11	Falkenberg	—	—	—	—	—	—	450	12,
12	Busendorf.	—	—	—	—	—	—	190	8,
	Zusammen . . .	474	2 260	146	6 844,58	2,40	1,70	4 885	142,

Laufende Nummer.	Oberförsterei.	Vorhandener Eichenschälwald.	Ertrag an Gerbrinde im Ganzen.	Ertrag an Gerbrinde pro Hektar der Schlagfläche durchschnittlich.	Erlös im Ganzen.	Durchschnittspreis pro Centner Rinde.	Durchschnittliche Werbungskosten pro Centner.	Mit Eichen bestockte Fläche.	Jah… Sch… fläc…
	Wirthschafts…								
1	Gebweiler.	160	534	119	1 758,18	1,29	2,00	30	4,
2	Rappoltsweiler . . .	186	777	136	2 602,65	3,35	*	—	—
3	Weiler.	128	955	129	2 483,78	2,60	1,40	—	—
4	Lützelstein-Süd. . .	—	—	—	—	—	—	58	58,
5	Saargemünd	—	—	—	—	—	—	6	1,
6	Finstingen	—	—	—	—	—	—	1 427	30,
7	Püttlingen	—	—	—	—	—	—	153	15,
8	St. Avold	—	—	—	—	—	—	93	14,
9	Falkenberg	—	—	—	—	—	—	450	14,
10	Busendorf.	—	—	—	—	—	—	190	14,
	Zusammen . . .	474	2 266	128	6 844,61	2,41	1,70	2 407	152

den Staats- und ungetheilten Waldungen.

dengewinnung ausserhalb der eigentlichen Schälwaldungen.

Rindenertrag.				Erlös im Ganzen.	Durchschnittspreis pro Centner. (Nach Abzug der Werbungskosten.)			Durchschnittliche Werbungskosten pro Centner.			Bemerkungen.
gel- de.	Reitel-Rinde.	Alt-Rinde.	Im Ganzen.		Spiegel-Rinde	Reitel-Rinde	Alt-Rinde	Spiegel-Rinde	Reitel-Rinde	Alt-Rinde	
Centner.				ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	
10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	
hr 1878.											
—	239	—	239	785,00	—	1,09	—	—	2,20	—	* Werbung auf Kosten der Käufer.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	1 233	1 233	1 370,00	—	—	0,96	—	—	0,18	
—	—	405	405	1 417,50	—	—	1,50	—	—	2,00	
—	496	—	496	744,00	—	1,50	—	—	2,00	—	
—	—	121	121	266,20	—	—	2,20	—	—	1,00	
—	380	—	380	900,00	—	2,36	—	—	1,80	—	
—	887	—	887	2 981,14	—	1,89	—	—	1,48	—	
—	—	459	459	1 929,14	—	—	2,85	—	—	1,35	
200	450	345	995	3 981,92	2,70	2,70	2,70	1,30	1,30	1,30	
—	434	—	434	1 694,51	—	2,62	—	—	1,28	—	
200	2 886	2 563	5 649	16 069,41	2,70	2,03	2,04	1,30	1,68	1,17	
ahr 1879.											
—	235	—	235	772,49	—	1,09	—	—	2,20	—	* Werbung auf Kosten der Käufer.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	1 574	1 574	5 351,60	—	—	1,40	—	—	2,00	
—	200	—	200	370,00	—	1,85	—	—	1,80	—	
—	744	—	744	2 232,54	—	1,44	—	—	1,56	—	
—	788	—	788	2 364,00	—	1,56	—	—	1,44	—	
—	—	550	550	2 146,95	—	—	2,55	—	—	1,35	
180	320	259	759	2 807,48	2,50	2,50	2,50	1,20	1,20	1,20	
—	524	—	524	1 676,80	—	2,00	—	—	1,20	—	
180	2 811	2 383	5 374	17 721,86	2,50	1,74	2,15	1,20	1,57	1,52	

Uebersicht über die Rindenproduk

Laufende Nummer.	Oberförsterei.	Gerbrindengewinnung im Eichenschälwalde.							
		Vorhandener Eichenschälwald†	Ertrag an Gerbrinde		Erlös	Durchschnittspreis pro Centner Rinde. (Nach Abzug der Werbungskosten.)	Durchschnittliche Werbungskosten pro Centner.	Mit Eichen bestockte Fläche. (Reduzirt auf Zehntel der bestockten Gesammtfläche.)	
			im Ganzen.	pro Hektar der Schlagfläche durchschnittlich.	im Ganzen.				
		ha	Centner.		ℳ	ℳ	ℳ	ha	
	1	2	3	4	5	6	7	8	
	Wirthschaft								
1	Gebweiler.	160	597	133	2 401,15	2,02	2,00	30	
2	Rappoltsweiler . . .	186	922	164	2 352,43	2,55	*	—	
3	Weiler.	128	391	99	1 172.40	3,00	1,80	—	
4	Bannstein.	—	—	—	—	—	—	1 981	2
5	Saargemünd	—	—	—	—	—	—	16	
6	Finstingen	—	—	—	—	—	—	1 427	3
7	St. Avold	—	—	—	—	—	—	93	
8	Falkenberg	—	—	—	—	—	—	450	1
9	Busendorf.	—	—	—	—	—	—	190	2
	Zusammen . . .	474	1 910	132	5 925,98	2,52	1,90	4 187	12
	Wirthschaft								
1	Gebweiler.	160	631	140	2 865,59	2,54	2,00	—	
2	Rappoltsweiler . . .	186	870	153	2 697,00	3,10	*	—	
3	Weiler.	128	440	111	1 406,72	3,20	1,80	—	
4	Bitsch-Nord.	—	—	—	—	—	—	1 323	
5	Saargemünd	—	—	—	—	—	—	5	
6	Finstingen	—	—	—	—	—	—	1 427	3
7	St. Avold	—	—	—	—	—	—	93	1
8	Falkenberg	—	—	—	—	—	—	450	1
9	Busendorf.	—	—	—	—	—	—	190	1
	Zusammen 1881. . .	474	1 941	135	6 969,31	2,95	1,90	3 488	8
	Dazu 1880. . .	—	1 910	132	5 925,98	2,52	1,90	4 187	12
	» 1879. . .	—	2 266	128	6 844,61	2,41	1,70	2 407	1
	» 1878. . .	—	2 260	146	6 844,58	2,40	1,70	4 885	14
	Im Ganzen. . .	474	8 377	135	26 584,48	2,57	1,80	14 967	5
	Durchschnittl. jährl.	474	2 094	135	6 646,12	2,57	1,80	3 742	1

† Die Differenz in der Flächenangabe mit der Nachweisung der Betriebsarten hat ihren Grund daris
Nutzungen nicht stattgefunden haben, die Flächen also auch nicht aufgeführt werden konnten.

den Staats- und ungetheilten Waldungen.

dengewinnung ausserhalb der eigentlichen Schälwaldungen.

Rindenertrag.				Erlös im Ganzen.	Durchschnittspreis pro Centner. (Nach Abzug der Werbungskosten.)			Durchschnittliche Werbungskosten pro Centner.			Bemerkungen.
gel- lde.	Reitel-Rinde.	Alt-Rinde.	Im Ganzen.		Spiegel-Rinde	Reitel-Rinde	Alt-Rinde	Spiegel-Rinde	Reitel-Rinde	Alt-Rinde	
Centner.				ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	
9	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	
Jahr 1880.											
—	682	—	682	2 743,65	—	2,07	—	—	1,95	—	* Werbung auf Kosten der Käufer.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—		—	—	—	—	—	
—	558	—	558	1 787,07	—	3,20	—	—	*	—	
—	700	—	700	1 030,00	—	1,47	—	—	1,80	—	
—	459	—	459	1 399,21	—	1,58	—	—	1,47	—	
—	—	425	425	1 530,00	—	—	2,25	—	—	1,35	
10	540	398	1 148	3 444,00	1,80	1,80	1,80	1,20	1,20	1,20	
—	652	—	652	2 802,53	—	3,10	—	—	1,20	—	
10	3 591	823	4 624	14 736,46	1,80	2,20	2,03	1,20	1,52	1,28	
Jahr 1881.											
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	* Werbung auf Kosten der Käufer.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	83	83	250,20	—	—	3,00	—	—	1,00	
—	140	—	140	230,00	—	1,64	—	—	1,80	—	
—	581	—	581	1 925,27	—	1,70	—	—	1,60	—	
—	—	480	480	1 528,00	—	—	2,30	—	—	1,30	
50	210	152	512	2 150,40	3,00	3,00	3,00	1,20	1,20	1,20	
—	317	—	317	950,82	—	1,80	—	—	1,20	—	
50	1 248	715	2 113	7 034,69	3,00	2,04	2,77	1,20	1,45	1,17	
10	3 591	823	4 624	14 736,46	1,80	2,20	2,03	1,20	1,52	1,28	
30	2 811	2 383	5 374	17,721,86	2,50	1,74	2,15	1,20	1,57	1,52	
00	2 886	2 563	5 649	16 069,41	2,70	2,03	2,04	1,30	1,68	1,17	
40	10 536	6 484	17 760	55 562,42	2,50	2,00	2,25	1,23	1,56	1,29	
35	2 634	1 621	4 440	13 890,61	2,50	2,00	2,25	1,23	1,56	1,29	

den hier aufgeführten 4 Jahren in den Schälwaldungen der Oberförstereien Colmar—West und Haslach

C. Material- und Geldertrag an Forstnebennutzungen.

Ueber den Ertrag aus Forstnebennutzungen an Material und Geld für die Staats- und ungetheilten Waldungen[1] liessen sich ohne unverhältnissmässigen Zeitaufwand eingehendere Erhebungen rückwärts nur für 4 Jahre anstellen, deren Ergebniss sich auf Seite 192—195 abgedruckt findet. — Die Erträge aus der Jagd sind hierbei ausser Acht geblieben und werden später besonders behandelt werden.

Nach den für die Jahre 1877/78 bis 1880/81 stattgehabten Erhebungen sind in diesen 4 Jahren in den Staats- und ungetheilten Waldungen durchschnittlich jährlich genutzt worden:

476 ha	Dienstland gegen ein Gesammtnutzungsgeld von	3789,78 *M.*
483	sonstige Grundstücke der Nichtholzbodenfläche mit einem Erlöse von	16288,35 „
1839066	Holzpflanzen mit einem Erlöse von	4878,32 „
11208	Raummeter Rechstreu mit einem Erlöse von	9123,14 „
24805	„ Sichelstreu „ „ „ „	5436,40 „
50096	„ Futtergras „ „ „ „	10777,78 „
	An Weidevieh wurde eingetrieben	
5000	Stück für eine Gegenleistung von	5294,94 „
	Zur Mast sind eingetrieben worden:	
6140	Schweine für eine Gegenleistung von . . .	2634,47 „
	Ausserdem sind erlöst worden:	
	für Waldfrüchte	530,58 „
	für Steine, Erden etc.	20865,35 „
	aus der Fischerei	635,26 „
	für sonstige Nebennutzungen.	18875,19 „

Im Ganzen **für 1 Jahr durchschnittlich: 99129,56** *M.*

Für die Jahre 1872 bis 1881 hat die zur Staatskasse geflossene **Einnahme aus den Nebennutzungen** sich

auf 830225,38 *M.* oder pro Jahr

„ **83022,54** *M.* durchschnittlich

beziffert.

---

[1] Für die Gemeinde- und Anstaltswaldungen lassen sich wegen mangelnden Materiales Nachweisungen über die erfolgten Nebennutzungen nicht geben.

Es berechnet sich hiernach **pro Hektar** der durchschnittlichen Gesammtwaldfläche (nach Abzug des Antheils der Miteigenthümer) der Ertrag an Forstnebennutzungen auf **durchschnittlich 0,58 M.** jährlich, oder auf 1,31 Procent der durchschnittlichen Gesammteinnahme.

Die Forstnebennutzungen repräsentiren übrigens einen weit höheren Werth als die für dieselben eingenommenen Beträge, werden aber zum weitaus grössten Theile von den ärmsten Klassen der Bevölkerung genutzt und deshalb vielfach unentgeltlich oder gegen eine geringe Entschädigung gewährt. — Es werden in den einzelnen Bezirken alljährlich besondere Uebersichten aufgestellt, aus denen zu ersehen ist, in welchem Umfange der Bevölkerung dergleichen Nutzungen aus allen unter der Forstverwaltung stehenden Waldungen zu Gute kommen und lassen wir eine diesbezügliche Zusammenstellung für die Jahre 1876 bis 1881 auf Seite 196 und 197 folgen:

Uebersicht des Ertrages aus den Forstnebennutzungen ausschliesslich der Jagd

Bezirk.	Rechnungsjahr.	Material-Ertr			
		Von Forstgrundstücken.			
		Dienstländereien.		Sonstige Grundstücke.	
		Fläche.	Erlös.	Fläche.	Erlös.
		ha	ℳ	ha	ℳ
	1	2	3	4	5
Ober-Elsass	1877/78	33,023	314,05	210,230	5 198,
	1878/79	35,156	387,62	208,230	5 147,
	1879/80	36,565	349,96	209,022	9 172,
	1880/81	37,579	341,37	212,032	5 246,
Summe . . .	—	142,323	1 393,00	839,514	24 765,
Unter-Elsass	1877/78	275,903	1 884,00	179,000	7 851,
	1878/79	284,771	2 380,40	188,838	7 434,
	1879/80	301,457	2 271,64	192,952	8 489,
	1880/81	303,654	2 382,90	199,101	7 647,
Summe . . .	—	1 165,785	8 918,94	759,891	31 423,
Lothringen	1877/78	143,109	1 097,10	75,479	2 111,
	1878/79	143,689	1 202,37	74,452	2 038,
	1879/80	150,148	1 248,55	93,614	2 333,
	1880/81	160,524	1 299,16	90,894	2 481,
Summe . . .	—	597,470	4 847,18	334,439	8 964,
Wiederholung:					
Ober-Elsass	1877/78–1880/81	142,323	1 393,00	839,514	24 765,
Unter-Elsass	»	1 165,785	8 918,94	759,891	31 423,
Lothringen	»	597,470	4 847,18	334,439	8 964,
Summe . . .	—	1 905,578	15 159,12	1 933,844	65 153,
Durchschnittlich jährlich	—	476,394	3 789,78	483,461	16 288,

Anmerkung. Für diejenigen Nebennutzungen, welche unentgelt

Staats- und ungetheilten Waldungen in den 4 Rechnungsjahren 1877/78—1880/81.

Erlös.											
aus Holzpflanzen.		Für Waldfrüchte.	Aus der Streuabgabe.								
			Rechstreu (Laub-, Nadel- und Moosstreu).				Sichelstreu (Heide-, Ginster-, Beerkraut, Gräser etc.)				
			Abgegeben an				Abgegeben an Nichtberechtigte.		Unentgeltlich abgegeben an Bedürftige.	
			Nichtberechtigte.		Berechtigte.					
zahl.	Erlös.	Erlös.	Geschätzte Masse.	Erlös im Ganzen.	Geschätzte Masse.	Erlös im Ganzen.	Geschätzte Masse.	Erlös im Ganzen.	Geschätzte Masse.	Taxwerth im Ganzen.
	ℳ	ℳ	Rm	ℳ	Rm	ℳ	Rm	ℳ	Rm	ℳ
6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16
88 237	446,00	3,20	22	20,40	—	—	1 053	65,45	—	—
47 719	374,92	—	17	24,00	—	—	1 484	99,50	—	—
73 363	493,48	—	353	64,20	—	—	1 967	110,55	—	—
38 589	260,40	—	421	50,00	—	—	1 367	103,60	—	—
47 908	1 574,80	3,20	813	158,60	—	—	5 871	379,10	—	—
83 097	2 229,82	109,75	9 731	8 451,30	942	—	24 713	5 388,20	36	9,00
84 565	1 399,23	28,00	804	427,75	1 189	3,00	13 218	2 524,05	588	147,00
04 626	1 864,59	26,30	1 773	1 741,50	1 460	—	18 105	3 994,05	84	21,00
09 021	1 079,07	118,10	5 988	5 967,45	1 514	330,00	16 273	3 677,25	1 092	273,00
81 309	6 572,71	282,15	18 296	16 588,00	5 105	333,00	72 309	15 583,55	1 800	450,00
620 326	2 336,91	758,56	10 688	10 015,40	—	—	3 431	872,55	—	—
1 049 771	2 756,65	981,46	1 878	1 275,00	—	—	1 967	475,05	—	—
1 080 962	2 626,11	10,46	2 322	2 248,00	—	—	4 512	1 223,90	—	—
1 275 986	3 646,08	86,46	5 733	5 874,55	—	—	9 332	2 761,45	—	—
1 027 045	11 365,75	1 836,94	20 621	19 412,95	—	—	19 242	5 332,95	—	—
447 908	1 574,80	3,20	813	158,60	—	—	5 871	379,10	—	—
2 881 309	6 572,71	282,15	18 296	16 588,00	5 105	333,00	72 309	15 583,55	1 800	450,00
4 027 045	11 365,75	1 836,94	20 621	19 412,95	—	—	19 242	5 332,95	—	—
7 356 262	19 513,26	2 122,29	39 730	36 159,55	5 105	333,00	97 422	21 295,60	1 800	450,00
1 839 066	4 878,32	530,57	9 932	9 039,89	1 276	83,25	24 355	5 323,90	450	112,50

gewährt wurden, ist der Taxpreis eingestellt worden.

Uebersicht des Ertrages aus den Forstnebennutzungen ausschl. der Jagd in den Sta

Bezirk.	Rechnungs-jahr.	Material-Ertr							
		Für Futtergras.				Aus der W			
				Unentgeltlich abgegeben an Bedürftige.		Benutzt			
						von Nichtberechtigten.		von Berechtigt	
		Geschätzte Masse.	Erlös im Ganzen.	Geschätzte Masse.	Taxwerth im Ganzen.	Eingetriebenes Vieh.	Erlös im Ganzen.	Eingetriebenes Vieh.	Erlös im Ganz
		Rm	ℳ	Rm	ℳ	Stück.	ℳ	Stück.	ℳ
	1	17	18	19	20	21	22	23	24
Ober-Elsass	1877/78	12 927	2 896,20	110	66,00	120	206,00	759	318
	1878/79	11 039	2 715,80	—	—	119	204,00	756	252
	1879/80	9 191	2 429,15	—	—	114	199,00	718	236
	1880/81	9 643	2 506,80	—	—	130	218,20	696	192
Summe . . .	—	42 800	10 547,95	110	66,00	483	827,20	2 929	998
Unter-Elsass	1877/78	29 045	5 442,63	—	—	361	469,25	1 287	789
	1878/79	19 471	4 517,15	—	—	321	450,76	1 170	599
	1879/80	24 233	5 105,70	—	—	721	1 068,25	936	690
	1880/81	21 564	4 642,00	—	—	472	887,71	838	640
Summe . . .	—	94 313	19 707,48	—	—	1 875	2 875,97	4 231	2 719
Lothringen	1877/78	18 251	4 047,60	—	—	1 122	1 275,61	1 084	1 056
	1878/79	12 654	2 490,50	—	—	1 481	1 474,80	1 057	912
	1879/80	14 730	2 849,35	—	—	1 253	1 614,91	1 018	1 304
	1880/81	17 522	3 402,25	—	—	1 228	1 547,18	1 384	1 275
Summe . . .	—	63 157	12 789,70	—	—	5 084	5 912,50	4 543	4 549
Wiederholung:									
Ober-Elsass	1877/78-1880/81	42 800	10 547,95	110	66,00	483	827,20	2 929	998
Unter-Elsass	»	94 313	19 707,48	—	—	1 875	2 875,97	4 231	2 719
Lothringen	»	63 157	12 789,70	—	—	5 084	5 912,50	4 543	4 549
Summe . . .	—	200 270	43 045,13	110	66,00	7 442	9 615,67	11 703	8 266
Durchschnittlich jährlich	—	50 068	10 761,28	28	16,50	1 860	2 403,92	2 926	2 066

Anmerkung. Für diejenigen Nebennutzungen, welche unentgeltlich

id ungetheilten Waldungen in den 4 Rechnungsjahren 1877/78—1880/81. (Fortsetzung.)

n d E r l ö s.

indvieh).		Für Mast.							
Unentgeltlich an Bedürftigen.		Benutzt				Für Steine, Erden, Fossilien. Erlös.	Aus der Fischerei. Erlös.	Aus sonstigen Nebennutzungen ausschliesslich der Jagd. Erlös.	Gesammt-Erlös.
		von Nichtberechtigten.		von Berechtigten.					
ingetriebenes Vieh. Stück.	Taxwerth im Ganzen. ℳ	Zahl der eingetriebenen Schweine. Stück.	Erlös im Ganzen. ℳ	Zahl der eingetriebenen Schweine. Stück.	Erlös im Ganzen. ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
25	26	27	28	29	30	31	32	33	34
—	—	—	—	—	—	1 432,27	84,00	2 252,15	13 301,81
—	—	—	—	—	—	895,35	106,00	2 967,15	13 174,11
—	—	—	—	—	—	318,37	107,00	2 503,00	15 983,34
—	—	—	—	—	—	857,97	107,00	2 973,50	12 857,47
—	—	—	—	—	—	3 503,96	404,00	10 695,80	55 316,73
—	—	1 434	715,92	1 183	473,20	9 761,35	92,80	5 513,89	49 181,72
—	—	2 528	1 023,22	1 140	437,60	12 075,43	121,80	5 086,02	38 655,32
—	—	1 705	887,19	939	437,00	11 502,97	116,60	4 757,92	42 975,03
—	—	1 250	635,47	829	364,50	10 948,89	124,60	3 617,69	43 336,47
—	—	6 917	3 261,80	4 091	1 712,30	44 288,64	455,80	18 975,52	174 148,54
245	857,50	2 481	1 115,20	703	131,40	9 130,66	186,08	13 063,66	48 055,75
162	648,00	3 560	2 033,88	1 458	395,60	8 910,13	282,44	14 660,66	40 537,77
208	832,00	1 769	828,51	1 045	224,00	6 864,73	496,37	9 851,81	34 556,31
240	960,00	1 380	625,18	1 154	210,00	10 763,28	716,55	8 253,28	43 903,13
855	3 297,50	9 190	4 602,77	4 360	961,00	35 668,80	1 681,44	45 829,41	167 052,96
—	—	—	—	—	—	3 503,96	404,00	10 695,80	55 316,73
—	—	6 917	3 261,80	4 091	1 712,30	44 288,64	455,80	18 975,52	174 148,54
855	3 297,50	9 190	4 602,77	4 360	961,00	35 668,80	1 681,44	45 829,41	167 052,96
855	3 297,50	16 107	7 864,57	8 451	2 673,30	83 461,40	2 541,24	75 500,73	396 518,23
214	824,38	4 027	1 966,14	2 113	668,32	20 865,35	635,31	18 875,18	99 129,56

gewährt wurden, ist der Taxpreis eingestellt worden.

Nachweisung der Vergünstigungen, welche durch Ueberlassung von Nutzungen gegen geringes Entgeld in den Wirthsch

Nummer.	Bezirk.	Raff- und Leseholz-Nutzung. Der verabfolgten Scheine		Laub-, Nadel- und Moosstreu. Der verabfolgten				Sichelstreu als Heide-, Ginster- Beerkraut. Der verabfolgten			
				Traglasten		Karren		Traglasten		Karren	
		Zahl		Zahl		Zahl		Zahl		Zahl	
		ohne Bezahlung.	mit Bezahlung.	ohne Bezahlung.	mit Bezahlung.	ohne Bezahlung.	mit Bezahlung.	ohne Bezahlung.	mit Bezahlung.	ohne Bezahlung.	mit Bezahlung.
	1876.										
1	Ober-Elsass. .	4 819	4 316	600	28 385	—	34	—	40 574	—	
2	Unter-Elsass .	8 074	4 406	1 300	25 455	6 939	13 274,5	35 950	31 572	4 058	8
3	Lothringen. .	1 452	3 969	—	31 952	—	3 398	23	2 469	—	1
	Zusammen .	14 345	12 691	1 900	85 792	6 939	16 706,5	35 973	74 615	4 058	10
	1877.										
1	Ober-Elsass. .	15 611	5 357	200	34 698	—	41	—	42 445	27	
2	Unter-Elsass .	15 938	5 294	5 750	14 429	869	5 249	10 046	38 180	2 147	4
3	Lothringen. .	2 292	4 946	1 200	34 477	62	2 970	320	1 669	—	
	Zusammen .	33 841	15 597	7 150	83 604	931	8 260	10 366	82 294	2 174	5
	1878.										
1	Ober-Elsass. .	8 294	4 951	2	4 297	—	44	—	61 097	—	
2	Unter-Elsass .	16 463	5 604	—	2 033	—	73,5	9 420	27 694	1 550	
3	Lothringen. .	1 222	6 260	1 200	10 570	—	126,10	1 214	1 507	74	
	Zusammen .	25 979	16 815	1 202	16 900	—	243,6	10 634	90 298	1 624	
	1879.										
1	Ober-Elsass. .	15 400	4 228	—	3 482	—	54	—	81 737	—	
2	Unter-Elsass .	10 795	7 575	616	1 727	103	165	7 153	20 290	2 192	3
3	Lothringen. .	1 459	5 257	5 806	7 895	—	259	985	3 307	—	
	Zusammen .	27 654	17 060	6 422	13 104	103	478	8 138	105 334	2 192	4
	1880.										
1	Ober-Elsass. .	13 029	4 669	—	2 640	—	181	1 630	12 147	—	
2	Unter-Elsass .	9 873	4 826	5	8 298	523	1 197	31 411	11 225	2 944	2
3	Lothringen. .	1 794	6 416	1 955	20 358	—	1 153	600	1 610	100	1
	Zusammen .	24 696	15 911	1 960	31 296	523	2 531	33 641	24 982	3 044	5
	1881.										
1	Ober-Elsass. .	10 117	5 904	27	6 083	—	392	1 832	63 331	—	
2	Unter-Elsass .	9 834	3 246	14	12 924	212	16 403	1 575	41 850	646	5
3	Lothringen. .	2 093	8 709	5 200	49 856	3	5 908	100	5 514	15	3
	Zusammen .	22 044	17 859	5 241	68 863	215	22 703	3 507	110 695	661	9

Staats-, den ungetheilten sowie aus den Gemeinde- und Anstaltsforsten ohne, oder ren 1876—1881 gewährt worden sind.

Futtergras und Futterlaub. Der verabfolgten						Waldweide.					
Traglasten		Karren		Scheine z. Rupfen		Zahl des Weideviehs überhaupt:					
						Rindvieh				Schweine	
Zahl		Zahl		Zahl		altes		junges			
ohne Bezahlung.	mit Bezahlung.	ohne Bezahlung.	mit Bezahlung.	ohne Bezahlung.	mit Bezahlung.	ohne Bezahlung.	mit Bezahlung.	ohne Bezahlung.	mit Bezahlung.	ohne Bezahlung.	mit Bezahlung.
1 900	16 019	—	2 477	41	5 429	2 677	1 979	61	627	—	—
6 110	743	7	407	2 203	6 021	396	250	84	123	3 411	3 122
196	9 735	229	157	71	6 214	917	565	181	130	99	3 006
8 206	26 497	236	3 041	2 315	17 664	3 990	2 794	326	880	3 510	6 128
3 300	3 197	—	1 013	119	4 960	606	1 683	11	495	—	—
4 000	1 707	—	999,5	1 993	5 467	423	171	96	102	3 410	4 950
1 115	6 449	—	123	173	5 423	444	622	183	123	504	3 811
8 415	11 353	—	2 135,5	2 285	15 850	1 473	2 476	290	720	3 914	8 761
4 200	983	—	970	122	7 056	376	1 540	100	449	—	—
20 800	135	13	983	21 980	2 554	416	146	19	138	2 944	6 616
3 078	6 103	—	150,33	200	3 218	1 021	460	297	129	725	8 548
28 078	7 221	13	2 103,33	22 302	12 828	1 823	2 146	416	716	3 669	15 164
14 650	1 025	—	928	1	3 717	498	1 870	111	773	—	—
30 250	148	15	780	1 901	5 089	706	335	23	367	2 882	4 479
8 208	161	27	98,5	10	3 512	455	689	111	197	381	4 747
53 108	1 334	42	1 806,5	1 912	12 318	1 659	2 894	245	1 337	3 263	9 226
9 655	3 721	—	831	234	6 355	726	1 947	171	855	—	—
30 354	1 834	46	614	1 977	6 210	978	227	340	198	1 926	4 113
8 060	193	—	175	1 710	4 056	457	794	136	216	478	3 282
48 069	5 748	46	1 620	3 921	16 621	2 161	2 968	647	1 269	2 404	7 395
10 460	435	—	1 008	124	4 144	733	1 953	353	706	—	—
2 626	18 277	—	113	1 025	7 389	571	343	335	140	1 515	5 069
7 050	1 030	—	293	156	6 370	328	1 195	21	408	686	3 198
20 136	19 742	—	1 414	1 305	17 903	1 632	3 491	709	1 254	2 201	8 267

D. Material- und Geldertrag aus der Jagd.

Der Ertrag der Jagd in den Staats- und ungetheilten Waldungen setzt sich zusammen aus dem Erlöse für das in den administrirten Jagden erlegte Wild und aus den Beträgen, welche für die verpachteten Jagden gezahlt werden.

Die **zur Staatskasse geflossene Einnahme aus der Jagd**[1] in den Staats- und ungetheilten Waldungen hat in den Jahren 1872 bis 1881/82 betragen 328227,17 *M.* oder **durchschnittlich jährlich 32822,72** *M.*

Ueber den Abschuss an nutzbarem Wilde werden für die verpachteten Jagden in den Staats- und ungetheilten Waldungen, abgesehen von den in den Nachweisungen über das erlegte schädliche Wild mit aufgeführten Sauen, seitens des Forstpersonals keine Notirungen vorgenommen und kann deshalb auch ein Nachweis hierüber nicht geliefert werden.

Für die Administrationsjagden der Staats- und ungetheilten Waldungen findet sich der Abschuss an nutzbarem Wild in folgender Tabelle für die Jahre 1873[2] bis 1882 zusammengestellt.

Danach sind in diesen 10 Jahren durchschnittlich jährlich erlegt worden:

15	Stück	Rothwild,
233	„	Rehwild,
305	„	Schwarzwild,
1200	„	Hasen,
6	„	Auerwild,
20	„	Haselwild,
5	„	Fasanen,
27	„	Rebhühner.

Ausserdem in 10 Jahren 2 Stück Damwild.

---

[1] Nach Abzug des Antheiles der Miteigenthümer.

[2] Aufzeichnungen über den Wildabschuss im Jahre 1872 sind nicht vorhanden.

Nachweisung des Abschusses an nutzbarem Wilde in der administrirten Jagd in den Staats- und ungetheilten Waldungen.

Jahr.	Rothwild.						Damwild.						Rehwild.				Schwarzwild.					Hasen.	Federwild.				Bemerkungen.
	Kapitalhirsche.	Jagdbare Hirsche.	Geringe Hirsche.	Gabler und Althiere.	Spiesser und Schmalthiere.	Kälber bis Neujahr.	Starker Schaufler.	Halbschaufler.	Geringe Hirsche.	Spiesser und Altthiere.	Schmalthiere.	Kälber bis Neujahr.	Rehböcke.	Gabler und alte Ricken.	Spiessböcke und Schmalrehe.	Kälber bis Neujahr.	Haupt- u. angehende Schweine	3 oder 2jährige Schweine.	Ueberläufer.	Aeltere Frischlinge.	Junge Frischlinge.		Auerwild.	Haselwild.	Fasanen.	Rebhühner.	
	Stückzahl.																										
1873. . .	—	1	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	47	14	3	1	11	108	89	97	20	748	5	28	1	23	Die Zahlendifferenz zwischen den hier aufgeführten Sauen u. den unter dem abgeschossenen schädlichen Wild angegebenen beruht darauf, dass das nicht verwerthbare Fallwild sowie die nicht brauchbaren jungen Frischlinge hier nicht mit aufgeführt sind.
1874. . .	—	1	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	56	8	4	4	24	141	104	108	40	763	8	21	5	27	
1875. . .	1	2	2	1	1	—	—	—	—	—	—	—	87	12	11	2	41	152	143	126	10	1 324	4	10	7	11	
1876. . .	—	5	2	1	1	—	—	—	—	—	—	—	135	22	22	—	23	123	139	31	74	1 385	6	17	2	92	
1877. . .	1	6	3	3	1	1	—	—	—	—	—	—	113	76	34	13	11	146	82	160	13	1 241	8	28	6	25	
1878. . .	—	10	5	1	2	—	—	—	—	—	—	—	169	86	55	15	14	161	104	194	25	1 411	8	29	3	45	
1879. . .	—	11	5	2	2	—	—	—	—	—	—	—	104	57	46	10	8	52	47	61	14	726	7	9	6	26	
1880. . .	1	5	5	3	9	—	—	—	—	2	—	—	193	78	50	13	7	39	15	66	5	1 230	6	13	7	—	
1881. . .	—	3	7	2	6	2	—	—	—	—	—	—	216	93	48	14	4	23	23	25	—	1 623	4	22	6	14	
1882. . .	—	10	17	2	3	—	—	—	—	—	—	—	241	113	52	12	9	58	46	32	4	1 558	9	20	3	10	
Zusammen	3	54	48	17	25	3	—	—	—	2	—	—	1 361	559	325	84	152	1 003	792	900	205	12 009	65	197	46	273	
	150						2						2 329				3 052						581				

Dieses Wild ist sämmtlich, soweit es nicht Fallwild war, nach der Taxe zur Verrechnung gelangt und sind die nach Abzug der Schussgelder und Aversen für Verwaltung sich ergebenden Ueberschüsse zur Forstkasse geflossen bezw. für die ungetheilten Waldungen pro rata des Besitzantheiles an die Mitbesitzer abgeliefert worden. Die vom Jahre 1877 bis jetzt gültig gewesene Wildtaxe wurde bereits auf Seite 134 mitgetheilt.

Die **Gesammtgeldeinnahme** aus der **Administrationsjagd** hat betragen:

Im Jahre	1873[1]	von	95450 ha[2]	=	6359,02 ℳ.[3]	oder pro ha	= 0,07 ℳ.
„ „	1874	„	97249 „	=	5001,25 „	„	= 0,05 „
„ „	1875	„	98128 „	=	7081,92 „	„	= 0,07 „
„ „	1876	„	97802 „	=	4999,35 „	„	= 0,05 „
„ „	1877	„	97760 „	=	7992,91 „	„	= 0,08 „
„ „	1878/79*	„	90681 „	=	10231,34 „	„	= 0,11 „
„ „	1879/80	„	90172 „	=	6348,58 „	„	= 0,07 „
„ „	1880/81	„	87174 „	=	8554,71 „	„	= 0,10 „
„ „	1881/82	„	83950 „	=	9888,75 „	„	= 0,12 „
„ „	1882/83	„	81947 „	=	11315,60 „	„	= 0,14 „

Durchschnittlich jährlich von 92031 ha = **7777,34 ℳ.**
oder pro ha **0,08 ℳ.**

Aus der **verpachteten Jagd** stellte sich für dieselben Jahre die **Gesammteinnahme** wie folgt:

Im Jahre	1873[1]	von	55520 ha[2]	auf	25467,80 ℳ.[3]	oder pro ha	auf 0,46 ℳ.
„ „	1874	„	53849 „	„	25143,80 „	„	0,47 „
„ „	1875	„	53040 „	„	25019,80 „	„	0,47 „
„ „	1876	„	53430 „	„	24887,20 „	„	0,47 „
„ „	1877	„	53534 „	„	24794,40 „	„	0,46 „
„ „	1878/79*	„	60485 „	„	32971,03 „	„	0,54 „
„ „	1879/80	„	60882 „	„	34164,40 „	„	0,56 „
„ „	1880/81	„	63801 „	„	34841,50 „	„	0,55 „
„ „	1881/82	„	67167 „	„	35986,50 „	„	0,54 „
„ „	1882/83	„	69339 „	„	37571,90 „	„	0,54 „

also **durchschnittlich jährlich** von 59105 ha auf **30084,83 ℳ.**
oder pro ha auf **0,51 ℳ.**

---

[1] Für das Jahr 1872 fehlen die erforderlichen Unterlagen.
[2] Die Differenz in den Flächen-Angaben mit früheren Publikationen hat ihren Grund darin, dass in vorstehender Nachweisung die Flächen der verpachteten und administrirten Jagden auf Grund der Gesammtfläche der betreffenden Jahre abgerundet eingestellt wurden.
[3] Die Zahlen enthalten auch die an die Miteigenthümer der ungetheilten Waldungen abgeführten Beträge.
* Für 5/4 Jahre in Folge Verlegung des Rechnungsjahres.

Nachstehende Zusammenstellung liefert eine Uebersicht über die Erträge der in den einzelnen Oberförstereien des Landes gegenwärtig verpachteten und administrirten Jagden im Staats- und ungetheilten Walde für das Rechnungsjahr 1882/83.

Danach beträgt:

Die Gesammteinnahme aus der verpachteten Jagd 37 571,90 ℳ.
und pro ha 0,54 ℳ.
„ „ administrirten Jagd 11 315,60 ℳ.
und pro ha 0,14 ℳ.
Der höchste Erlös vom ha der verpachteten Jagd . . . 1,96 ℳ.
„ administrirten Jagd. . . 0,51 „
Der niedrigste Erlös vom ha der verpachteten Jagd . . 0,07 „
„ administrirten Jagd. . 0,02 „

Die höchsten Erträge aus den verpachteten Jagden liefert gegenwärtig Lothringen, mit durchschnittlich 68 Pfennigen pro ha; aus den administrirten Jagden der Bezirk Unter-Elsass, mit durchschnittlich 15 Pfennigen pro ha. Die geringsten Durchschnittserträge aus der Verpachtung liefert Unter-Elsass mit 37 Pfennigen pro ha, aus der Administration Ober-Elsass mit 10 Pfennigen pro ha.

Nachweisung des Ertrages aus der in den Staats- und ungetheilten Waldungen verpachteten und administrirten Jagd im Rechnungsjahre 1882/83.

Laufende Nummer.	Oberförsterei.	Gesammt-wald-fläche. Hektar.	Davon verpachtet. Hektar.	Erlös im Ganzen. ℳ	Durchschnitts-Erlös pro Hektar. ℳ	administrirt. Hektar.	Erlös im Ganzen. ℳ	Durchschnitts-Erlös pro Hektar. ℳ	Bemerkungen.
	Bezirk Ober-Elsass.								
1	Pfirt	349	349	30,00	0,09	—	—	—	
2	Hart-Süd	6 008	3 604	1 000,00	0,28	2 404	478,30	0,20	
3	Hart-Nord	8 099	5 433	3 600,00	0,66	2 666	187,60	0,07	
4	Gebweiler	3 427	793	417,00	0,53	2 634	124,80	0,05	
5	Münster	521	521	125,00	0,24	—	—	—	
6	Colmar-Ost. . . .	640	—	—	—	640	170,00	0,27	
7	Colmar-West. . .	80	80	24,00	0,30	—	—	—	
8	Kaysersberg . . .	576	576	40,00	0,07	—	—	—	
9	Rappoltsweiler. .	1 426	—	—	—	1 426	44,60	0,03	
	Summe . . .	21 126	11 356	5 236,00	0,46	9 770	1 005,30	0,10	

Nachweisung des Ertrages aus der in den Staats- und ungetheilten Waldungen verpachteten und administrirten Jagd im Rechnungsjahre 1882/83.

Laufende Nummer.	Oberförsterei.	Gesammt-waldfläche. Hektar.	Davon verpachtet. Hektar.	Davon verpachtet. Erlös im Ganzen. ℳ	Davon verpachtet. Durchschnitts-Erlös pro Hektar. ℳ	Davon administrirt. Hektar.	Davon administrirt. Erlös im Ganzen. ℳ	Davon administrirt. Durchschnitts-Erlös pro Hektar. ℳ	Bemerkungen.
	Bezirk Unter-Elsass.								
10	Weiler	2 716	1 042	289,40	0,28	1 674	97,40	0,06	
11	Saales	1 856	300	95,00	0,32	1 556	32,60	0,02	
12	Schirmeck	3 623	—	—	—	3 623	497,80	0,14	
13	Oberehnheim . .	158	—	—	—	158	47,20	0,30	
14	Lützelhausen. . .	841	—	—	—	841	306,40	0,36	
15	Haslach.	3 024	1 833	950,00	0,52	1 191	289,00	0,24	
16	Wasselnheim. . .	2 414	1 664	240,40	0,14	750	106,20	0,14	Bei dem ungetheilten Walde sind Fläche und Erlös einschliesslich des Antheils der Miteigenthümer eingestellt.
17	Zabern	4 930	2 369	670,00	0,28	2 561	396,80	0,15	
18	Neuweiler	1 755	625	461,00	0,73	1 130	113,70	0,10	
19	Ingweiler.	3 968	1 624	240,00	0,15	2 344	412,20	0,18	
20	Lützelstein-Süd .	4 601	2 020	657,00	0,33	2 581	186,40	0,07	
21	Lützelstein-Nord.	5 044	2 687	505,00	0,18	2 357	348,60	0,15	
22	Saarunion	908	408	800,00	1,96	500	254,30	0,51	
23	Bischweiler. . . .	214	—	—	—	214	99,60	0,47	
24	Hagenau-Ost . . .	6 838	3 638	960,00	0,26	3 200	239,90	0,07	Fläche und Erlös incl. des Antheils der Stadt Hagenau.
25	Hagenau-West . .	7 191	4 102	1 985,00	0,48	3 089	1 003,50	0,32	
26	Hatten	507	—	—	—	507	60,80	0,12	
27	Weissenburg . . .	1 974	1 200	1 348,00	1,12	774	46,50	0,07	Desgl. d. Stadt Weissenburg.
28	Lembach	2 574	1 216	513,10	0,42	1 358	132,80	0,10	
29	Oberbronn	1 532	413	200,00	0,48	1 119	99,55	0,09	
	Summe . . .	56 668	25 141	9 913,90	0,39	31 527	4 771,25	0,15	

Nachweisung des Ertrages aus der in den Staats- und ungetheilten Waldungen verpachteten und administrirten Jagd im Rechnungsjahre 1882/83.

Laufende Nummer.	Oberförsterei.	Gesammt-wald-fläche. Hektar.	Davon verpachtet. Hektar.	Erlös im Ganzen. ℳ	Durchschnitts-Erlös pro Hektar. ℳ	Davon administrirt. Hektar.	Erlös im Ganzen. ℳ	Durchschnitts-Erlös pro Hektar. ℳ	Bemerkungen.
	Bezirk Lothringen.								
30	St. Quirin	5 209	2 234	850,00	0,38	2 975	347,60	0,12	
31	Alberschweiler. .	5 858	1 528	400,00	0,26	4 330	333,40	0,08	
32	Lützelburg	7 241	1 841	440,00	0,24	5 400	275,20	0,05	
33	Saarburg	3 859	1 938	2 020,00	1,04	1 921	322,20	0,17	
34	Bannstein	6 278	2 783	480,00	0,17	3 495	587,40	0,17	
35	Bitsch-Süd	5 950	2 743	895,00	0,33	3 207	659,20	0,21	
36	Bitsch-Nord. . . .	5 691	2 853	1 010,00	0,35	2 838	536,60	0,19	
37	Lemberg	3 508	2 274	710,00	0,31	1 234	144,00	0,12	
38	Saargemünd . . .	1 319	836	688,00	0,82	483	62,40	0,13	
39	Finstingen	4 349	1 773	2 760,00	1,56	2 576	213,00	0,08	
40	Dieuze	3 449	2 458	3 017,00	1,23	991	164,10	0,17	
41	Albesdorf.	3 640	2 253	2 270,00	1,01	1 387	316,40	0,23	
42	Püttlingen	459	239	260,00	1,09	220	40,80	0,19	
43	St. Avold.	4 083	1 843	1 825,00	0,99	2 240	377,50	0,17	
44	Château-Salins. .	2 523	1 305	670,00	0,51	1 218	132,30	0,11	
45	Falkenberg. . . .	1 079	—	—	—	1 079	151,10	0,14	
46	Metz	1 283	1 283	1 282,00	1,00	—	—	—	
47	Bolchen	1 509	—	—	—	1 509	177,00	0,12	
48	Busendorf	717	55	20,00	0,36	662	88,60	0,13	
49	Kedingen.	1 976	1 095	1 300,00	1,19	881	72,50	0,08	
50	Moyeuvre	2 051	583	660,00	1,13	1 468	458,85	0,31	
51	Diedenhofen . . .	1 461	925	865,00	0,94	536	78,90	0,15	
	Summe Bezirk Lothringen	73 492	32 842	22 422,00	0,68	40 650	5 539,05	0,14	
	dazu								
	Unter-Elsass . . .	56 668	25 141	9 913,90	0,37	31 527	4 771,25	0,15	
	Ober-Elsass . . .	21 126	11 356	5 236,00	0,46	9 770	1 005,30	0,10	
	Zusammen . . .	151 286	69 339	37 571,90	0,54	81 947	11 315,60	0,14	

Im Allgemeinen muss noch bemerkt werden, dass die im Vergleich zur Administrationsjagd verhältnissmässig hohen Erträge aus den verpachteten Jagden zum Theil darauf zurückzuführen sind, dass meistens diejenigen Reviere zur Verpachtung gelangten, welche in Bezug auf ihre günstige Lage und leichte Erreichbarkeit eine grössere Konkurrenz für sich hatten, während auf grösseren weniger günstig gelegenen Flächen, namentlich im Gebirge, bei den versuchten Versteigerungen mehrfach gar keine oder nur ungenügende Gebote abgegeben worden sind.

In Folge dessen blieben diese Flächen in Administration und drücken nun selbstverständlich die Gesammterträge aus der Administrationsjagd wesentlich herab. — Uebrigens sind letztere erfreulicherweise noch fortwährend im Steigen begriffen.

E. Andere Einnahmen.

Die übrigen Einnahmen bestehen — abgesehen von den für die Jahre 1873—1875 verzeichneten Rechnungsdefekten —

1. aus denjenigen der Nebenbetriebsanstalten,
2. aus den Beiträgen der Gemeinden
   a. zu den Forstverwaltungskosten und
   b. „ „ Forstschutzkosten,
3. aus sonstigen Einnahmen (Ordnungsstrafen, Erlös aus dem Verkaufe alter Inventarienstücke, Baumaterialien etc., Zinsen für gestundete Holzkaufgelder etc.).

Diese Einnahmen haben für die Jahre 1872—1881/82 durchschnittlich jährlich zusammen nur $5{,}_{52}$ Procent der Gesammteinnahmen betragen und bedürfen nur bezüglich der unter 2*a* genannten besonderer Erläuterung. Wie bereits auf Seite 41 erwähnt, sind die Gemeinden und öffentlichen Anstalten gesetzlich verpflichtet, für die Verwaltung ihrer Waldungen dem Staate eine Entschädigung zu zahlen, welche 5 % des Ertrages der Hauptnutzung ausmachen, nicht aber mehr als 80 ℳ pro ha betragen soll. Diese Entschädigung reicht aber nicht aus, um die vom Staate für die Verwaltung geleisteten Ausgaben zu decken, denn in den

Rechnungsjahren 1878/79 bis 1880/81 haben z. B. die Verwaltungskosten pro Jahr und Hektar aller unter der Verwaltung des Staates stehenden Waldungen durchschnittlich 1,72 ℳ. und für 1 ha der Gemeinde- und Anstaltswaldungen (für Holzverkaufskosten und Formularbeschaffung) noch 0,03 ℳ. mehr, im Ganzen also für 1 ha der Gemeinde- und Anstaltswaldungen 1,75 ℳ. betragen. In demselben Zeitraum sind von den Gemeinden und öffentlichen Anstalten der Staatskasse pro ha 0,77 ℳ. erstattet worden, so dass die Vergütung hinter den von der Forstverwaltung thatsächlich geleisteten Ausgaben um 0,98 ℳ. zurückbleibt.

F. Gesammtbruttoertrag der Staatswaldungen und des Staatsantheiles der ungetheilten Waldungen.

Es folgt hier die Nachweisung der sämmtlichen Einnahmen aus den Jahren 1872—1881/82, zu welchen noch zu bemerken ist, dass gelegentlich der Verlegung des Rechnungsjahres im Jahre 1878 dem Rechnungsjahre 1878/79 das 1. Quartal hinzugelegt ist, so dass jenes Rechnungsjahr $^5/_4$ Jahre umfasst.

Ein über den Jahresetat hinaus vermehrter Holzeinschlag hat in Folge dessen — abgesehen von einigen zufälligen Ueberhieben — nicht stattgefunden. Die für das fünfte Vierteljahr erfolgten Einnahmen beschränken sich also auf die laufenden Einnahmen aus Nebennutzungen, administrirten Jagden, den fälligen Pacht- und Nutzungsgeldern, sowie den fälligen ganzjährigen Beiträgen der Gemeinden und öffentlichen Anstalten zu den Verwaltungskosten und eine Vierteljahresrate der Beiträge derselben zu den Schutzkosten.

Welchen Einfluss die Verlegung des Rechnungsjahres auf die Vermehrung der Ausgaben gehabt hat, wird später bei den Ausgaben mitgetheilt werden.

Uebrigens sei schon hier erwähnt, dass bei der Berechnung der durchschnittlichen Einnahmen und Ausgaben sowie des Reinertrages das $^5/_4$ **Jahre umfassende Rechnungsjahr 1878/79 als 1 Jahr angenommen** worden ist, weil eine Trennung der für das fünfte Vierteljahr erfolgten Einnahmen und Ausgaben von den übrigen unausführbar ist.

Zusammenstellung der Einnahmen für die Staatswaldungen und den auf den Staat entfallenden Theil der ungetheilten Waldungen für die Rechnungsjahre 1872 bis 1881/82.

Rechnungsjahr.	Rechnungsdefekte. ℳ	Für Holz. ℳ	Für Forstnebennutzungen. ℳ	Aus der Jagd. ℳ	Von Nebenbetriebsanstalten. ℳ	Beiträge der Gemeinden und Institute zu den		Sonstige Einnahmen. ℳ	Summe der Einnahmen. ℳ
						Forstverwaltungskosten. ℳ	Forstschutzkosten. ℳ		
1872.	—	5 050 071,78	46 500,66	20 110,76	5 402,32	129 934,28	8 546,22	79 492,68	**5 340 058,70**
1873.	5 536,43	6 233 506,04	59 498,80	30 002,22	20 752,52	242 650,30	28 908,94	16 352,39	**6 637 208,24**
1874.	1 355,05	6 401 652,81	70 701,52	28 293,85	14 125,01	192 610,78	55 795,58	12 216,68	**6 776 751,28**
1875.	3 568,44	6 945 938,86	81 693,91	29 835,72	11 365,27	166 369,26	55 209,25	19 071,89	**7 313 052,60**
1876.	—	6 836 755,60	99 450,36	27 630,25	26 056,25	169 052,23	52 121,76	606 799,52*	**7 817 865,97**
1877.	—	5 666 759,55	97 508,48	30 091,31	31 225,20	167 388,19	53 396,70	20 151,80	**6 066 521,23**
1878/79	- -	5 501 087,84	93 941,15	40 191,87	34 215,10	282 858,81	64 242,27	19 932,05	**6 036 469,09**
1879/80	-	5 332 234,07	80 875,32	37 962,38	33 094,32	166 362,89	65 734,46	9 533,01	**5 725 796,45**
1880/81	- -	5 613 864,11	85 182,92	40 801,61	45 961,39	166 987,81	61 039,49	68 345,85	**6 082 183,18**
1881/82	—	4 930 542,20	114 872,26	43 307,20	45 363,05	165 347,36	59 943,58	8 819,00	**5 368 194,65**
Summe. . .	10 459,92	58 512 413,46	830 225,38	328 227,17	267 560,43	1 849 561,91	504 938,25	860 714,87	**63 164 101,39**
Oder durchschnittlich jährlich	1 045,99	5 851 241,35	83 022,54	32 822,72	26 756,04	184 956,19	50 493,82	86 071,49	**6 316 410,14**
In Procenten der Gesammteinnahme .	0,02	92,63	1,31	0,52	0,42	2,93	0,80	1,37	—
Durchschnittlich pro Jahr u. Hektar der durchschnittlichen Gesammtfläche. .	0,01	41,07	0,58	0,23	0,19	1,30	0,85	0,61	**44,34**
der Holzbodenfläche .	—	41,55	—	—	—	—	—	—	—

* Davon 580 000 ℳ für das zum Artillerie-Schiessplatz im Hagenauer Walde abgetretene Waldareal.

Nach vorstehender Uebersicht hat die **Gesammtbrutto-Einnahme** der Staatskasse aus den Waldungen in jenen 10 Jahren 63 164 101,39 ℳ. oder **durchschnittlich jährlich 6 316 410,14 ℳ.** und **pro ha der durchschnittlichen Gesammtfläche 44,34 ℳ.** betragen.

Die **Bruttoeinnahme** stellt sich **pro ha:**

Im Rechnungsjahr	der nutzbaren Gesammtfläche	unter Berücksichtigung des Taxverlustes für Holz an Forstbeamte und Berechtigte.[1]
1872	auf 37,67 ℳ.	auf 38,03 ℳ.
1873	„ 46,94 „	„ 47,31 „
1874	„ 47,88 „	„ 48,35 „
1875	„ 51,65 „	„ 51,96 „
1876	„ 55,18 „	„ 55,53 „
1877	„ 42,82 „	„ 43,46 „
1878/79	„ 42,65 „	„ 43,11 „
1879/80	„ 40,49 „	„ 40,93 „
1880/81	„ 43,02 „	„ 43,35 „
1881/82	„ 37,94 „	„ 38,37 „
durchschnittlich	„ 44,62 „	„ 45,04 „

Die in nachstehender Tabelle gegebene Vergleichung der Bruttoeinnahme aus den Staatswaldungen in Elsass-Lothringen mit derjenigen in anderen deutschen Staaten[2] weist mit einzelnen Ausnahmen überall die gleichen Schwankungen nach und stellt sich für Elsass-Lothringen im Vergleich zu Preussen und Bayern sehr günstig, im Vergleich zu Württemberg, Sachsen und Baden ungünstig. Auf die Ursachen dieses Verhältnisses kommen wir später.

Die Bruttoeinnahme hat betragen Mark pro ha			
in	im Jahre		
	1879	1880	1881
Elsass-Lothringen	**40,22**	**42,74**	**37,68**
Preussen	17,77	19,04	19,88
Bayern	29,15	27,85	28,79
Württemberg	46,00	50,04	44,34
Sachsen	51,36	59,74	60,59
Baden	43,09	45,52	40,84

[1] Siehe Seite 171.

[2] Mit Ausnahme Preussens nach direkten amtlichen Mittheilungen; für Preussen nach von Hagen, „Die forstlichen Verhältnisse Preussens".

3. Ausgaben.

Die Ausgaben der Staatsforstverwaltung zerfallen in zwei Hauptgruppen, nämlich in „fortdauernde“ und in „einmalige und ausserordentliche“. Es folgen hier zunächst die Nachweisungen aller Ausgaben für die Jahre 1872 bis 1881/82, zusammengestellt im Anschluss an die einzelnen Titel des Landeshaushaltsetats. Hierzu muss bemerkt werden, dass, in Folge der bereits wiederholt erwähnten Verlegung des Etatsjahres, das Rechnungsjahr 1878/79 $^5/_4$ Jahre umfasst, also die laufenden Ausgaben sich um $^1/_4$ erhöht haben. Ausgenommen hiervon sind die Ausgaben für Holzwerbung und Holzverkaufskosten.[1]

I. Zusammenstellung der fortdauernden Ausgaben für die Staatswaldungen und den auf den Staat entfallenden Antheil an den ungetheilten Waldungen für die Rechnungsjahre 1872 bis 1881/82.

Rechnungsjahr.	Rechnungs-Vergütung. ℳ	Für die Forstabtheilungen bei den Bezirkspräsidien. ℳ	Für die Oberförster. ℳ	Für das Forstschutzpersonal. ℳ	Für Forsthülfsaufseher und Forstschutzgehülfen. ℳ	Für die Gelderhebung und Auszahlung. ℳ	Für Unterstützung und Remuneration. ℳ	Neubeschaffung und Unterhaltung der Forstdienstgebäude. ℳ
1872	1 055,92	165 775,19	319 574,36	342,623,21	43 708,37	79 102,84	20 920,40	48 927,40
1873	710,82	188 010,35	369 320,22	362 650,54	37 773,10	86 367,86	16 000,00	68 648,92
1874	2 345,15	194 662,06	396 869,97	432 092,03	41 222,48	85 853,02	16 000,00	99 102,96
1875	3 403,11	196 512,36	403 022,50	430 528,93	38 756,56	87 861,60	15 900,00	117 051,86
1876	—	198 132,04	401 803,34	429 273,82	39 826,59	76 275,96	16 000,00	113 215,97
1877	—	198 568,93	399 976,25	428 772,25	41 609,80	67 791,19	16 000,00	139 886,47
1878/79	—	245 625,19	498 702,50	535 555,87	54 833,32	71 920,21	20 000,00	170 210,82
1879/80	—	190 557,08	398 400,00	428 890,83	43 217,08	68 145,61	16 000,00	151 254,66
1880/81	—	180 540,89	398 575,00	428 525,73	43 761,46	69 698,57	16 000,00	92 717,47
1881/82	—	171 933,31	396 120,00	423 464,42	39 534,56	64 482,18	2 627,33	109 133,82
Summe . . .	7 515,00	1 930 317,40	3 982 364,14	4 242 377,63	424 243,32	757 499,04	155 447,73	1 110 149,45
Durchschnittsbetrag pro Jahr	751,50	193 031,74	398 236,41	424 237,76	42 424,33	75 749,90	15 544,77	111 014,95
In Procenten der fortdauernden Ausgabe .	0,03	6,93	14,30	15,23	1,52	2,72	0,56	4,00

[1] Zu vergleichen Seite 205, Absatz 3.

I. Zusammenstellung der **fortdauernden Ausgaben** für die Staatswaldungen und den auf den Staat entfallenden Antheil an den ungetheilten Waldungen für die Rechnungsjahre 1872 bis 1881/82. (Fortsetzung.)

Rechnungsjahr.	Holzwerbungskosten. ℳ	Kommunal- und Reallasten. ℳ	Bau und Unterhaltung der Bezirks- etc. Wege, Bezahlung der Forstwegeaufseher etc. ℳ	Forstkulturen, Holzabfuhrwegebauten, Vermessungen etc. ℳ	Auseinandersetzungen Grenzbezeichnungen etc. und Prozesse. ℳ	Jagdverwaltungskosten. ℳ	Nebenbetriebsanstalten. ℳ
1872	638 682,46	11 851,84	161 842,69	157 393,36	1 366,59	—	9 453,88
1873	794 211,38	170 818,13	72 236,58	262 141,66	5 373,94	2 498,09	11 945,92
1874	888 459,77	204 244,12	80 322,31	303 293,90	10 226,09	1 379,60	13 668,62
1875	925 817,09	146 806,31	73 091,84	318 996,99	5 938,36	1 596,59	10 965,61
1876	906 122,42	153 968,05	73 156,74	236 575,94	9 439,66	1 138,96	26 868,30
1877	886 863,30	148 752,92	104 469,33	228 641,71	12 831,41	1 559,06	31 420,27
1878/79	860 833,23	184 007,09	171 897,85	308 912,79	12 924,32	1 229,59	30 460,65
1879/80	875 779,37	152 158,73	103 363,72	258 296,88	10 721,57	1 565,80	24 762,40
1880/81	904 702,68	154 519,76	103 280,35	272 991,55	10 495,89	920,32	33 276,72
1881/82	838 979,26	153 538,13	135 275,32	271 842,91	9 476,46	933,48	42 352,08
Summe . . .	8 520 450,96	1 480 160,08	1 078 936,73	2 619 087,69	88 794,19	12 821,49	235 174,45
Durchschnittsbetrag pro Jahr	852 045,10	148 016,01	107 893,67	261 908,77	8 879,42	1 282,15	23 517,45
In Procenten der fortdauernden Ausgabe .	30,60	5,31	3,88	9,40	0,32	0,04	0,84

Rechnungsjahr.	Stempel- und Enregistrementsgebühren. ℳ	Formularbeschaffungs- und Holzverkaufskosten etc. ℳ	Insektenvertilgungskosten. ℳ	Forstliches Versuchswesen. ℳ	Für das forstliche Examinationswesen. ℳ	Stellvertretungs- und Umzugskosten, Tagegelder, Reisekosten etc. ℳ	Sonstige Ausgaben. ℳ	Summe der fortdauernden Ausgaben. ℳ
1872	76 150,03	24 970,15	153,84	—	—	73 108,98		2 176 661,51
1873	177 813,65	32 072,30	375,51	—	—	23 212,69		2 681 676,66
1874	155 167,37	35 448,62	175,90	3 062,66	—	21 060,82		2 984 657,45
1875	166 375,92	30 761,22	109,20	456,72	—	13 102,53		2 987 055,20
1876	16 847,24	31 725,15	292,39	2 366,97	—	8 707,76	13 874,08	2 755 610,48
1877	8 238,80	29 003,70	963,87	3 455,27	—	10 468,30	6 539,14	2 765 811,97
1878/79	—	38 317,71	1 098,27	5 029,87	—	17 138,66	6 449,47	3 235 147,41
1879/80	—	37 625,38	1 201,91	2 089,25	—	12 946,80	4 564,84	2 781 541,91
1880/81	—	37 438,33	1 484,53	2 386,31	1 257,27	12 944,38	4 035,86	2 769 553,07
1881/82	—	34 261,43	1 596,50	3 167,89	1 348,53	13 342,04	4 492,79	2 717 902,44
Summe . . .	600 593,01	331 623,99	7 451,92	22 014,94	2 605,80	245 989,14		27 855 618,10
Durchschnittsbetrag pro Jahr	60 059,30	33 162,40	745,19	2 201,49	260,58	24 598,92		2 785 561,81
In Procenten der fortdauernden Ausgabe .	2,15	1,19	0,02	0,07	0,01	0,88		

II. Zusammenstellung der **einmaligen** und **ausserordentlichen Ausgaben** für die Staatswaldungen und den auf den Staat entfallenden Antheil an den ungetheilten Waldungen für die Rechnungsjahre 1872 bis 1881/82.

Rechnungsjahr.	Zur Erwerbung von Grundstücken behufs Arrondirung der Staatsforsten, zum Ankauf von Förster- und Oberförster-Dienstwohnungen. ℳ	Zum Neubau wichtiger Holzabfuhrwege. ℳ	Zur Ablösung von Berechtigungen auf Staatsforsten. ℳ	Zur Erbauung von Holzsägemühlen und zur Verbesserung der Sägewerke. ℳ	Anderweite einmalige Ausgaben. ℳ	Summe der einmaligen und ausserordentlichen Ausgaben. ℳ
1872	90 000,00	—	—	—	46 918,66[1]	**136 918,66**
1873	118 928,46	—	—	—	—	**118 928,46**
1874	120 907,68	—	—	—	2 903,25[2]	**123 810,93**
1875	104 473,55	—	87 029,60	3 824,29	7 502,28[3]	**202 829,72**
1876	117 069,51	103 316,13	—	—	259,72[4]	**220 645,36**
1877	69 331,82	170 109,89	5 276,96	4 806,33	—	**249 525,00**
1878/79	140 582,41	186 945,32	94 713,54	28 359,37	1 000,00[5]	**451 600,64**
1879/80	77 652,20	119 277,40	—	9 296,33	—	**206 225,93**
1880/81	43 055,05	145 083,23	64 276,98	47 606,35	—	**300 021,61**
1881/82	159 640,00	157 226,37	89 315,78	21 436,43	14 364,86[6]	**441 983,44**
Summe . . .	1 041 640,68	881 958,34	340 612,86	115 329,10	72 948,77	**2 452 489,75**
Durchschnittsbetrag pro Jahr	104 164,07	88 195,83	34 061,29	11 532,91	7 294,88	**245 248,98**

[1] Umzugs- und Versetzungskosten für die Beamten bei der ersten Einrichtung der Forstverwaltung.

[2] Zur Einrichtung von meteorologischen Stationen und des forstlichen Versuchswesens etc.

[3] Wie vor und zur ersten Einrichtung der Forstplankammer.

[4] Einrichtung der Forstplankammer.

[5] Zum Ankauf von Karten.

[6] Zuschuss zu Forstkulturen und Kosten zum Anlegen von Sammlungen und Material zum Examen der Forstkandidaten.

Hauptzusammenstellung der Ausgaben und Berechnung des Betrages derselben pro Hektar und in Procenten der Einnahme.

Rechnungsjahr.	Fortdauernde Ausgaben. ℳ	Einmalige und ausserordentliche Ausgaben. ℳ	Gesammt-Ausgabe. ℳ	Die Ausgabe beträgt pro Hektar der Gesammt-Fläche. ℳ	Die Ausgabe beträgt pro Hektar der ertragsfähigen Fläche. ℳ	Die Ausgabe beträgt Procent der Einnahme.
1872	2 176 661,51	136 918,66	2 313 580,17	16,22	16,32	43,33
1873	2 681 676,66	118 928,46	2 800 605,12	19,69	19,80	42,20
1874	2 984 657,45	123 810,93	3 108 468,38	21,83	21,96	45,87
1875	2 987 055,20	202 829,72	3 189 884,92	22,39	22,53	43,62
1876	2 755 610,48	220 645,36	2 976 255,84	20,88	21,01	38,07
1877	2 765 811,97	249 525,00	3 015 336,97	21,15	21,28	49,70
1878/79	3 235 147,41	451 600,64	3 686 748,05	25,88	26,05	61,08
1879/80	2 781 541,91	206 225,93	2 987 767,84	20,99	21,13	52,18
1880/81	2 769 553,07	300 021,61	3 069 574,68	21,57	21,71	50,47
1881/82	2 717 902,44	441 983,44	3 159 885,88	22,18	22,33	58,86
Summe . . .	27 855 618,10	2 452 489,75	30 308 107,85	—	—	—
Durchschnittlich jährlich	2 785 561,81	245 248,98	3 030 810,79	21,28	21,41	47,99

Nach den Abschlüssen der vorstehenden Zusammenstellungen ergibt sich für die in Betracht gezogenen 10 Jahre eine **Gesammtausgabe** von durchschnittlich jährlich . . . . **3 030 810,79** ℳ
von denen auf
die fortdauernden Ausgaben. . . . . 2 785 561,81 „
die einmaligen und ausserordentlichen . 245 248,98 „
entfallen.

Für 1 ha der Gesammtfläche der Staatswaldungen und des Antheils des Staates an den ungetheilten Waldungen berechnen sich die **Ausgaben auf durchschnittlich jährlich 21,28 ℳ.** und betragen **von der Bruttoeinnahme 47,99 Procent.**

Der pro ha der Gesammtfläche der betreffenden Waldungen sich ergebende Betrag der Ausgaben findet sich, auch für die sonst in Vergleich gezogenen Staaten[1] in folgender Tabelle für die Jahre 1879 bis 1881.

Die Ausgaben haben betragen Mark pro Hektar der Gesammtfläche			
in	im Jahre		
	1879.	1880.	1881.
Elsass-Lothringen	**20,99**	**21,57**	**22,18**
Preussen	11,96	11,72	11,59
Bayern	16,13	15,60	15,37
Württemberg	24,01	23,36	22,74
Sachsen	19,71	20,00	20,09
Baden	21,13	21,67	21,36

Hiernach steht Elsass-Lothringen in Bezug auf die pro ha der Waldfläche geleisteten Ausgaben fast gleich mit Baden und niedriger als Württemberg; Preussen, Bayern und Sachsen weisen jedoch erheblich geringere Ausgaben nach. Es muss hier übrigens erwähnt werden, dass mit Rücksicht auf die erheblichen Rückgänge in den Einnahmen aus den Forsten, bereits bei den letzten Etatsberathungen eine wesentliche Reduktion der Ausgaben stattgefunden hat, sodass für den Etatsanschlag für das Jahr 1882/83 die Ausgaben um 96 850 ℳ. und pro 1883/84 um weitere 238 420 ℳ, in Summa also um 335 270 ℳ, oder pro ha um 2,35 ℳ. eingeschränkt worden sind.

Ein wie hoher Betrag der einzelnen Ausgabetitel sich pro Hektar der Gesammtfläche berechnet und wie sich das Procentverhältniss der Ausgaben in den einzelnen Titeln zur Gesammtausgabe, sowie zur Brutto-Einnahme stellt, ist aus der folgenden Nachweisung zu ersehen.

---

[1] Für Preussen dem Werke von Hagen »Die forstlichen Verhältnisse Preussens« entnommen; für die übrigen Staaten, nach direkten amtlichen Mittheilungen.

Von der in den 10 Jahren 1872 bis 1881/82 erfolgten Gesammtausgabe für die Staatswaldungen und dem Staatsantheil der ungetheilten Waldungen entfallen durchschnittlich jährlich auf

	den Hektar der durchschnittlichen Gesammtfläche. ℳ.	Procente der	
		Gesammt-Ausgabe.	Brutto-Einnahme.
a. Fortdauernde Ausgaben.			
1. Rechnungsvergütung	0,01	0,02	0,01
2. Für die Forstabtheilungen bei den Bezirkspräsidien	1,35	6,37	3,06
3. Für die Oberförster	2,80	13,14	6,30
4. Für das Forstschutzpersonal	2,98	14,00	6,72
5. Für Forsthülfsaufseher und Forstschutzgehülfen	0,30	1,40	0,67
6. Für die Gelderhebung und Auszahlung	0,53	2,50	1,20
7. Für Unterstützung und Remunerationen	0,10	0,51	0,25
8. Neubeschaffung und Unterhaltung der Forstdienstgebäude	0,78	3,66	1,76
9. Holzwerbungskosten	5,98	28,11	13,50
10. Kommunal- und Reallasten	1,04	4,89	2,34
11. Bau- und Unterhaltung der Bezirks- etc. Wege, Bezahlung der Forstwegeaufseher etc.	0,76	3,56	1,71
12. Forstkulturen, Holzabfuhrwegebauten, Vermessungen etc.	1,84	8,64	4,15
13. Auseinandersetzungen, Grenzbezeichnungen etc. und Prozesse	0,06	0,29	0,14
14. Jagdverwaltungskosten	0,01	0,04	0,02
15. Nebenbetriebsanstalten	0,17	0,78	0,37
16. Stempel- und Enregistrementsgebühren	0,42	1,98	0,95
17. Formularbeschaffungs- und Holzverkaufskosten etc.	0,23	1,09	0,52
18. Insektenvertilgungskosten, forstliches Versuchswesen, Examinationswesen, Stellvertretungs- etc. Kosten, sowie sonstige Ausgaben	0,20	0,92	0,44
b. Einmalige und ausserordentliche Ausgaben.			
1. Erwerbung von Grundstücken etc.	0,73	3,44	1,65
2. Neubau wichtiger Holzabfuhrwege	0,62	2,91	1,40
3. Ablösung von Berechtigungen auf Staatsforsten	0,24	1,13	0,54
4. Erbauung von Holzsägemühlen etc.	0,08	0,38	0,18
5. Anderweite einmalige Ausgaben	0,05	0,24	0,11
Zusammen	21,28	100,00	47,99

Hiernach haben für den erwähnten Zeitraum betragen

die **Verwaltungskosten**:

Pro Hektar . . . . . 8,85 ℳ.
Procente der Gesammtausgabe . . . . . 41,60 „
„ „ Bruttoeinnahme . . . . . 19,97 „

die **Betriebskosten**:

50,30 Procent der fortdauernden Ausgaben oder 10,71 ℳ. pro Hektar;
8,10 „ „ einmaligen Ausgaben oder . . 1,72 „ „ „

Von der Bruttoeinnahme:

50,30 Procent an fortdauernden Ausgaben und
3,88 „ „ einmaligen Ausgaben.

Hierbei sind zu den Verwaltungskosten die Beträge der in der vorstehenden Nachweisung unter *a* 1 bis 8 aufgeführten Titel, zu den Betriebskosten diejenigen aller übrigen Titel der Nachweisung gerechnet werden.

4. Reinertrag.

Der durchschnittlichen jährlichen **baaren Gesammteinnahme** aus den Staatswaldungen und dem Antheile des Staates an den ungetheilten Waldungen für die Jahre 1872 bis 1881/82

im Betrage von . . . . . **6 316 410,14** ℳ.

steht eine durchschnittliche

Gesammtausgabe von jährlich . . . . . **3 030 810,79** „

gegenüber, so dass sich für jenen Zeitraum ein

baarer **Ueberschuss** von durchschnittlich jährlich **3 285 599,35** „
und pro Hektar der Gesammtfläche von **23,06** „
und pro Hektar der produktiven Fläche von **23,21** „

ergibt.

Der **Reinertrag** betrug vom **Bruttoertrage** durchschnittlich jährlich **52,01 Procent.**

Die Freibrennholzabgaben an die Forstbeamten, welche einen Theil der Besoldung derselben ausmachen[1], stellen eine Einnahme

[1] Siehe Seite 171.

aus dem Walde, zugleich aber auch ein in natura geleistetes Element der Verwaltungskosten dar und kommen deshalb bei Ermittelung des Reinertrages nicht in Betracht. Dagegen ist von wesentlicher Bedeutung für die Berechnung desselben, der Taxverlust, welcher durch die jährlichen bedeutenden Holzabgaben an Berechtigte eintritt und in jenen 10 Jahren sich auf durchschnittlich 219 345,28 ℳ, oder pro Hektar der Gesammtfläche auf 1,54 ℳ beziffert hat. Dieser Verlust bildet keinen Theil der Verwaltungskosten, sondern ist eine Zuwendung, welche aus dem Forstbesitze des Staates an weite Schichten der Bevölkerung, ohne Entgelt gemacht worden ist. Deshalb kann zur Ermittelung eines Reinertrages im weiteren volkswirthschaftlichen Sinne, dieser Taxverlust dem thatsächlichen Reinertrage zugeschlagen werden und berechnet sich derselbe alsdann pro Jahr und Hektar um 1,54 ℳ höher, also auf 24,61 ℳ

Uebrigens stellt auch dieser Betrag den vollen nachweisbaren volkswirthschaftlichen Reinertrag der Staatsforsten deshalb nicht dar, weil unter den Ausgaben der Staatsforstverwaltung auch solche enthalten sind, welche — wie anderwärts bereits erörtert wurde — zu Gunsten nicht des Staatsforstareales, sondern der Gemeinde- und Anstaltswaldungen geleistet und von den Besitzern dieser Waldungen nur theilweise erstattet worden sind. Nach den Ergebnissen der letzten Jahre würde hierfür pro Jahr und Hektar 0,98 ℳ hinzuzusetzen sein, der Reinertrag also auf 25,59 ℳ sich berechnen.

In den Tabellen auf Seite 218—221 wird für die in Betracht kommenden 10 Jahre der Reinertrag im Ganzen und pro Hektar, ohne und mit Berücksichtigung des Taxverlustes für Abgabe von Holz an Berechtigte und endlich das Verhältniss des Reinertrages zum Bruttoertrage speziell nachgewiesen.

Im Allgemeinen ergibt sich hieraus, dass bis zum Jahre 1876 der erzielte Ueberschuss erheblich gestiegen, von da ab aber bis zum Jahre 1881/82 um mehr als die Hälfte (um 53 Procent) gegen das Jahr 1876 zurückgegangen ist.

Auf die Ursachen dieses Rückganges ist bereits früher hingewiesen worden.

In der folgenden Zusammenstellung ist eine Vergleichung des Reinertrages aus den Staatsforsten in Elsass-Lothringen mit dem-

jenigen einiger anderen deutschen Staaten[1] für die Jahre 1879, 1880 und 1881 gegeben.

Der Reinertrag betrug			
In	im Jahre		
	1879.	1880.	1881.
	Mark pro Hektar		
Elsass-Lothringen[2]	19,23	21,16	15,50
Preussen[2,3]	5,81	7,32	8,29
Bayern	13,02	12,25	13,42
Württemberg	21,99	26,68	21,60
Sachsen	31,74	39,74	40,50
Baden	21,96	23,85	19,48
Hessen	—	—	16,28

Es stellt sich hierbei heraus, dass Elsass-Lothringen einen höheren Reinertrag geliefert hat, als Preussen und Bayern, während es hinter Württemberg, Sachsen und Baden zurückgeblieben ist.

Zur Beurtheilung der Momente, welche dieses im Vergleich zu den letztgenannten Staaten für Elsass-Lothringen ungünstige Ergebniss herbeigeführt haben, lassen wir hier für die betreffenden 3 Jahre eine Zusammenstellung des jährlichen durchschnittlichen Holzeinschlages, des Preises pro Festmeter des Gesammteinschlages, der Einnahmen, der Ausgaben und des Reinertrages folgen.

---

[1] Mit Ausnahme Preussens nach direkten amtlichen Mittheilungen.

[2] Unter Nichtanrechnung des Taxverlustes für Holzabgaben an Forstbeamte und Berechtigte.

[3] Nach von Hagen «Die forstlichen Verhältnisse Preussens».

Im Durchschnitt der 3 Jahre 1879, 1880 und 1881 hat betragen					
In	Der Holzeinschlag pro Hektar der Holzbodenfläche.	Der Preis pro Festmeter des Gesammt-Einschlages.	Pro Hektar der Gesammtfläche der Staatswaldungen.		
			Die Einnahme.	Die Ausgabe.	Der Reinertrag.
	Festmeter.	ℳ	Mark.		
Elsass-Lothringen[1] . . .	**4,04**	**9,19**	**40,21**	**21,58**	**18,63**
Preussen[1]	3,34	5,86	—	—	7,14
Bayern.	3,94	7,16	28,60	15,70	12,90
Württemberg	5,12	8,64[2]	46,79	23,37	23,42
Sachsen	6,28	8,97	57,23	19,93	37,30
Baden	4,34	9,40	43,15	21,39	21,76

Es kann hiernach keinem Zweifel unterworfen sein, dass die Hauptursache für die höheren Reinerträge in Württemberg, Sachsen und Baden in dem erheblich höheren Holzeinschlage in diesen Staaten zu suchen ist, denn es würde zum Beispiel bei gleichem Holzeinschlage wie in Sachsen und bei Berechnung des sächsischen Durchschnittspreises (8,97 ℳ) pro Festmeter des Mehreinschlages (2,24 Festmeter pro Hektar) der Reinertrag in Elsass-Lothringen — nach Abzug von 1,50 ℳ Werbungskosten pro Festmeter des Mehreinschlages — sich um 16,73 ℳ erhöhen, also 35,36 ℳ betragen.

Bei Beurtheilung des Reinertrages darf endlich auch nicht unbeachtet gelassen werden, dass in Elsass-Lothringen für Einrichtungen verschiedener Art bedeutende Mittel aufgewendet werden mussten, welche in anderen Staaten, in welchen die Waldungen von jeher nach deutschen Anschauungen bewirthschaftet worden sind, nicht in demselben Umfange nothwendig waren. —

---

[1] Der Werth der Freibrennholzabgaben etc. ist hier ausser Acht gelassen.

[2] Für Württemberg war der Holzpreis für die Jahre 1880 und 1881 hier nicht bekannt und ist deshalb der Preis für das Jahr 1879 (8,64 ℳ pro Festmeter) eingestellt worden.

Zusammenstellung der Einnahmen und Ausgaben, sowie Nachweisung
Antheil an den ungetheilten Wald

Rechnungsjahr.	Flächeninhalt.		Einnahme. Baar.	Gesammt-Ausgabe.	Reinertr. Baar.
	Gesammtfläche.	Ertragsfähige Fläche.			
	Hektar.		ℳ	ℳ	ℳ
1872	142 621	141 771	5 340 058,70	2 313 580,17	3 026 478,
1873	142 264	141 411	6 637 208,24	2 800 605,12	3 836 603,
1874	142 392	141 539	6 776 751,28	3 108 468,38	3 668 282,
1875	142 462	141 599	7 313 052,60	3 189 884,92	4 123 167,
1876	142 526	141 656	7 817 865,97	2 976 255,84	4 841 610,
1877	142 588	141 685	6 066 521,23	3 015 336,97	3 051 184,
1878/79	142 460	141 535	6 036 469,09	3 686 748,05	2 349 721,
1879/80	142 348	141 423	5 725 796,45	2 987 767,84	2 738 028,
1880/81	142 321	141 383	6 082 183,18	3 069 574,68	3 012 608,
1881/82	142 463	141 476	5 368 194,65	3 159 885,88	2 208 308,
Summe	—	—	63 164 101,39	30 308 107,85	32 855 993,
Durchschnittlich jährlich	142 445	141 548	6 316 410,14	3 030 810,79	3 285 599,
Oder pro Hektar der Gesammtfläche im Durchschnitt	—	—	44,34	21,28	23,

Reinertrages für die Staatswaldungen und den auf den Staat entfallenden die Rechnungsjahre 1872 bis 1881/82.

Reinertrag pro Hektar			Der Reinertrag ist vom Bruttoertrage	Der Verlust gegen den Taxwerth für Holzabgaben an Berechtigte beträgt	Unter Anrechnung des Taxverlustes für Holzabgaben an Berechtigte erhöht sich der Reinertrag pro Hektar der Gesammtfläche auf	Der Taxwerth des abgegebenen Freibrennholzes an Forstbeamte excl. Werbungskosten hat betragen:	
der Gesammtfläche.	der ertragsfähigen Fläche.	und Festmeter Derbholz.				im Ganzen	pro Hektar der Gesammtfläche berechnet
ℳ	ℳ	ℳ	Procent.	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
4,22	21,34	8,86	56,67	142 012,23	22,22	25 217,05	0,18
5,97	27,13	8,58	57,80	195 595,94	28,34	25 160,21	0,17
5,76	25,92	8,55	54,13	254 476,32	27,55	28 170,80	0,20
5,94	29,12	9,58	56,38	201 310,92	30,36	28 746,73	0,20
8,27	34,17	10,51	61,93	194 690,44	35,34	36 897,76	0,26
4,40	21,53	7,42	50,30	352 966,95	23,87	36 603,33	0,25
6,50	16,60	5,74	38,92	238 695,56	18,17	38 482,80	0,26
9,23	19,36	6,44	47,82	228 516,80	20,84	38 578,55	0,27
4,16	21,31	7,03	49,53	164 951,86	22,33	40 203,70	0,29
5,50	15,61	5,18	41,14	220 235,76	17,05	38 028,20	0,27
—	—	—	—	2 193 452,78	—	336 089,13	—
3,06	**23,21**	**7,79**	**52,01**	219 345,28	—	33 608,91	0,24
—	—	—	—	1,54	24,61	—	—

Strassburg, Buchdruckerei R. Schultz & Comp.

3 2044 103 116 570

3 2044 103 116 570